

## Zweckverband Flugfeld Böblingen / Sindelfingen

### Bebauungsplan und Satzung über Örtliche Bauvorschriften

# „FLUGFELD – PARKSTADT-WEST“ 8.0

vom 23.07.2019

## BEGRÜNDUNG

### Inhaltsverzeichnis

- 1 Erfordernis der Planaufstellung
- 2 Einfügen in bestehende Rechtsverhältnisse
- 3 Bestand innerhalb und außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches
- 4 Städtebauliches Konzept
- 5 Erschließung / Technische Infrastruktur
- 6 Fachgutachten
- 7 Umweltprüfung
- 8 Grünordnungsplan
- 9 Planungsrechtliche Festsetzungen
- 10 Satzung über Örtliche Bauvorschriften
- 11 Nachrichtliche Übernahme
- 12 Flächenstatistik

# 1 Erfordernis der Planaufstellung

## 1.1 Ziele und Zwecke des Teil-Bebauungsplans

Der Landkreis Böblingen hat sich mit gesundheitspolitischen Rahmenbedingungen und der weiteren Ausrichtung der medizinischen Versorgung beschäftigt. Am 05.05.2014 hat der Kreistag Beschlüsse u.a. zur Medizinkonzeption für die Versorgungsregion des Klinikverbunds Südwest einschließlich des Landkreises Böblingen gefasst. Ein zentrales Element dieser neuen Medizinkonzeption ist die Zusammenführung der getrennten Betriebsstätten Sindelfingen und Böblingen in ein neu zu bauendes Klinikum auf dem Flugfeld (Flugfeldklinikum). In der als Anlage zum Bebauungsplan beigefügten öffentlichen Kreistag-Drucksache Nummer 083/2014/1 mit dem Titel „Verbundweite Medizinkonzeption für den Klinikverbund Südwest“ wird das Ergebnis ausführlich dargestellt.

Der Landkreis Böblingen und der Klinikverbund Südwest haben im Rahmen der Standortsuche verschiedene Standorte umfassend analysiert. Die Standortanalyse des Büros TeamPlan vom 08.07.2013 ist dem Bebauungsplan als Anlage beigefügt. Auf dem Flugfeld wurde ein großes zusammenhängendes Areal im Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs „Flugfeld – Gewerbegebiet Süd“ 8.0 (Parkstadt-West) untersucht. Dieser Standort befindet sich südlich der Parkanlage „Grüne Mitte“, östlich der Flugfeld-Allee, nördlich der Calwer Straße und westlich der Parkstadt-Ost. Ergebnis der Standortanalyse ist, dass für die Sicherung der Daseinsvorsorge der Bevölkerung der Bau eines neuen Zentralklinikums auf dem Flugfeld die beste Lösung ist. Bereits zu Beginn der Untersuchungen hat der Landkreis Böblingen mit den Verbandsstädten und dem Zweckverband Flugfeld Böblingen/Sindelfingen Gespräche aufgenommen, um diesen potenziellen Klinikstandort zu sichern. Erste vorbereitende Untersuchungen bestätigten die Realisierbarkeit des Bauvorhabens auf dem Standort.

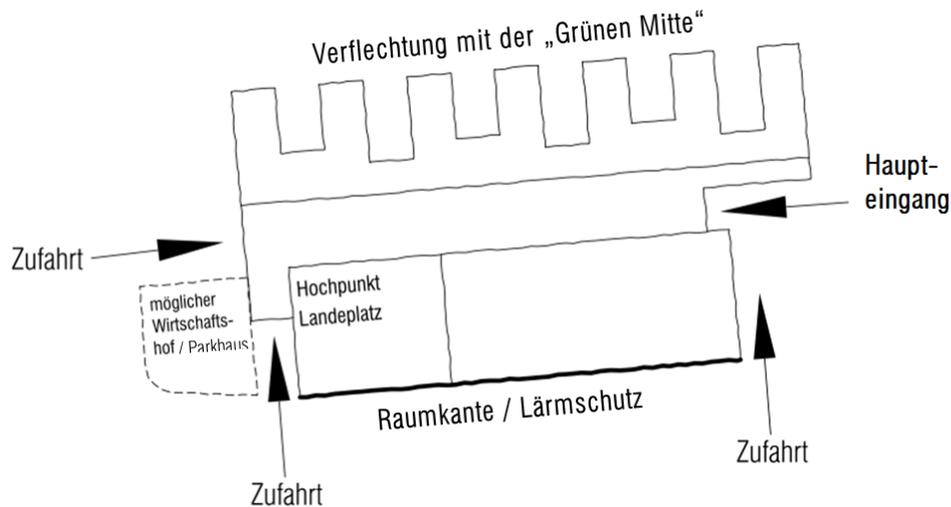
Darüber hinaus ist die Ansiedlung eines Zentrums für Psychiatrie (ZfP) westlich des künftigen Standorts des Flugfeldklinikums vorgesehen.

Aufgrund der Lage der Klinikstandorte (Flugfeldklinikum, ZfP) im besiedelten Stadtgebiet sind jedoch besondere städtebauliche Anforderungen an die baulichen Anlagen der Kliniknutzungen zu stellen. Zu beachten und zu schützen sind insbesondere die vorhandenen und die geplanten Nachbarquartiere: das Gewerbegebiet Hulb, das Industriegebiet Daimler, die Parkstadt-Ost (Mischgebiet Süd) und das Baugebiet an der nördlichen Seepromenade (Mischgebiet Nord) - und die in diesen wohnende und arbeitende Bevölkerung. Darüber hinaus sind vertiefend die verschiedenen Erschließungsmöglichkeiten zu überprüfen und hinsichtlich ihrer Funktionalität so zu gestalten und anzuordnen, dass die Leichtigkeit und die Sicherheit des Verkehrs auf den angrenzenden Verkehrsstraßen, insbesondere der Flugfeld-Allee, der Calwer Straße und der Johann-Schütte-Straße, nicht beeinträchtigt werden.

Im Rahmen des im Herbst 2016 abgeschlossenen städtebaulichen Ideenwettbewerbs wurden die städtebaulichen Rahmenparameter für die Aufstellung des Bebauungsplans und damit Grundlagen für die weitere Planung ermittelt. Eine Voraussetzung für die Ansiedlung des Flugfeldklinikums an dieser Stelle ist, dass ein Abschnitt der Elly-Beinhorn-Straße und der Neil-Armstrong-Weg überbaut werden; die Durchfahrt, wie bisher im Planbereich Parkstadt-West (Gewerbegebiet Süd) geplant, wird nicht mehr möglich sein.

Aus dem Entwurf des ersten Preisträgers des städtebaulichen Ideenwettbewerbs wurde der „Footprint“ weiterentwickelt, unter Beachtung unverzichtbarer städte-

baulicher Zielsetzungen und wesentlicher (besonderer) Anforderungen an die bauliche und betriebliche Funktionalität (beispielsweise die Verflechtung der Klinikkomplexe mit der „Grünen Mitte“, die Gestaltung eines repräsentativen Haupteingangs im Osten, die Zufahrten von Westen und Süden sowie ein abgestimmtes Höhenkonzept und die Ausbildung eines Hochpunkts). Ziel war es, für die Planung des Flugfeldklinikums im Entwurfsprozess noch einen „planerischen Spielraum“ zur Optimierung des Gesamtkomplexes zu gewährleisten. Dieser weiterentwickelte „Footprint“ war Grundlage des Bebauungsplanvorentwurfs.



**Abbildung 1:** Weiterentwicklung des „Footprints“

Seit Auswahl des Architektenteams im Frühjahr 2017 wird der Bebauungsplan parallel zur architektonischen Entwurfsplanung weitergeführt, so dass ein gegenseitiger Abgleich der städtebaulichen Zielsetzungen auf der einen und der funktionalmedizinischen Erfordernissen auf der anderen Seite vorgenommen werden kann und die Abstimmung mit den fachlichen Belangen möglich ist.

Ziel der Planaufstellung ist die Sicherung der Standorte für das Flugfeldklinikum (inklusive Hubschrauberlandeplatz) und für das ZfP, der vorhandenen gewerblichen Nutzung (Plana) und gegebenenfalls weiterer ergänzender gewerblicher und sonstiger Nutzungen, wie sozialen und gesundheitlichen Einrichtungen (z.B. Kita). Die künftigen Nutzungen sollen differenziert festgesetzt werden, um eine hohe städtebauliche Qualität auch in diesem Plangebiet zu gewährleisten.

## 1.2 Planungserfordernis

Die mit der Einleitung des Verfahrens für den Gesamt-Bebauungsplan des Zweckverbandsgebietes „Flugfeld Böblingen/Sindelfingen“ und der Satzung über örtliche Bauvorschriften „Flugfeld Böblingen/Sindelfingen“ begonnene Bebauungsplanung für das Flugfeld wird in einzelnen Teil-Bebauungsplänen fortgeführt.

Der Bebauungsplanentwurf für den Teilbereich Parkstadt West aus dem Jahre 2008 - damals als „Gewerbegebiet Süd“ bezeichnet - sah für den Bereich hoch verdichtete, urbane Gewerbenutzungen vor. Der Bau eines Klinikums bzw. die Ansiedlung von Kliniknutzungen wäre auf dieser Grundlage planungsrechtlich nicht zulässig. Für den ursprünglich geplanten Geltungsbereich „Flugfeld – Gewerbegebiet Süd“ 8.0 wird daher der neue Bebauungsplan „Flugfeld – Parkstadt-West“ 8.0 aufgestellt. Die Festsetzungen werden aufbauend auf dem bisherigen Bebauungsplanentwurf „Flugfeld – Gewerbegebiet Süd“ 8.0 von 2008 weiterentwickelt.

Der Bebauungsplan ist erforderlich, um den Standort für ein Zentralklinikum mit Zentrum für Psychiatrie zu sichern und für die bestehende gewerbliche Nutzung Bestands- und Planungssicherheit zu schaffen, sowie den Übergang des Klinikareals zur bestehenden Bebauung der Parkstadt Ost zu definieren. Die vielfältigen Anforderungen an die städtebauliche Einbindung in das Bebauungskonzept des Flugfelds, die architektonische Gestaltung der baulichen Anlagen sowie an Funktionalität, Sicherheit, Schallschutz, Zugänglichkeit etc. sind im Verfahren abzuwägen und aufeinander abzustimmen.

### 1.3 Planungsalternativen und Auswirkungen der Planung

Als Planungsalternative kann die Variante bei Nichtdurchführung der Planung beleuchtet werden. In diesem Fall würde die Fläche weiter brach liegen und weitgehend ungenutzt bleiben. Bestehende Flächenbedarfe müssten auf andere Flächen nachgekommen werden, was wiederum ggf. Auswirkungen auf Flächenverbrauch im Außenbereich zur Folge hätte. Die Konversion des ehemaligen Flugfeldes von einer ursprünglich militärischen und zwischenzeitlich untergenutzten Fläche in verdichtete, gemischt genutzte und qualitätsvolle urbane Stadtviertel vollzieht den Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden und der Innenentwicklung und schützt somit neuen Flächenverbrauch im Außenbereich.

Eine weitere Planungsalternative stellt für das Plangebiet, als Teil des Flugfelds, die in der ursprünglichen Konzeption vorgesehene gewerbliche Nutzung dar. Bei dieser Alternative würde dem immer vorhandenen Bedarf an neuer gewerblicher Baufläche im Verdichtungsraum Böblingen / Sindelfingen ein Stück weit nachgekommen werden. Zur Gewinnung neuer Gewerbeflächen sind jedoch in den Städten Studien und Prozesse zur Umstrukturierung im Gange, mit dem Ziel, Flächen zur Neuansiedlung und Erweiterung in bestehenden Gewerbegebieten zu generieren. Des Weiteren sind auch auf dem Flugfeld noch gewerbliche Bauflächen für den kurz- und mittelfristigen Bedarf vorhanden.

Die vorliegende Planungsvariante, die Flächen nur zum Teil gewerblich zu nutzen und zum Großteil für ein Zentralklinikum zur Verfügung zu stellen, fußt auf der Tatsache, dass sich der Standort bei der Standortsuche für das Klinikum als in besonderem Maße geeignet herausgestellt hat. Im Ergebnis der Standortanalyse vom 08.07.2013, die Anlage des Bebauungsplanes ist, wird die Fläche „Flugfeld – Parkstadt West“ empfohlen, da sie nach Objektivierung der Kriterien in der Rangfolge an erster Stelle steht. Laut der Studie „berücksichtigt dieser Standort die Anforderungen an einen Krankenhausbetrieb sowie in Bezug auf die Verfügbarkeit am besten. Dabei bestehen bei diesem Standort keine gravierenden Einschränkungen.“ Aus städtebaulicher Sicht ist die noch unbebaute Fläche für die Zusammenführung der beiden Klinikstätten prädestiniert, da sie zur übergemeindlichen Kooperation vorgesehen ist. Zudem ist sie ausreichend groß, gut erschlossen sowie zentral im Patienteneinzugsgebiet gelegen, so dass eine gute medizinische Versorgung gewährleistet werden kann. Durch die gute Anbindung der Fläche an das Verkehrsnetz werden verkehrliche Belastungen minimiert. Die Errichtung eines neuen Klinikstandortes auf dem „Flugfeld“ stärkt die Versorgungsfunktion der Mittelzentren Böblingen und Sindelfingen. Durch den Neubau werden Arbeitsplätze vor Ort gehalten und durch Spezialisierungen neue Arbeitsplätze geschaffen.

Auswirkungen der Planung sind neben der Verlagerung der Kliniken und Neuansiedlung eines Zentrums für Psychiatrie, die Schaffung neuer gemischt genutzter Bauflächen für klinikaffine Nutzungen, sonstiger nicht störender Gewerbebetriebe und Wohnungen. Die Planung kommt demnach der medizinischen Versorgung sowie der Schaffung von Wohnraum und Arbeitsplätzen nach.

## 2 Einfügen in bestehende Rechtsverhältnisse

### 2.1 Bebauungsplan

Das Plangebiet dieses Teil-Bebauungsplans befindet sich im Verbandsgebiet des Zweckverbandes Flugfeld auf der Gemarkung der Stadt Böblingen.

Am 25.11.2003 beschloss die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Ehemaliges Flughafengelände Böblingen/Sindelfingen“ (im Mai 2004 umbenannt in den Zweckverband „Flugfeld Böblingen/Sindelfingen“) für ihr Verbandsgebiet die Aufstellung des Gesamt-Bebauungsplans und örtlicher Bauvorschriften „Ehemaliges Flughafengelände Böblingen/Sindelfingen“ und stimmte dem Bebauungsplan-Vorentwurf vom 23.09.2003 zu. Am 19.09.2005 beschloss die Verbandsversammlung die Änderung der Bezeichnung des Bebauungsplan-Vorentwurfs und der Satzung über örtliche Bauvorschriften in „Flugfeld Böblingen/Sindelfingen“.

Nach Vorliegen der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange wurden die zum Bebauungsplan-Vorentwurf erarbeiteten Unterlagen ergänzt und als Grundlagen für die weitere Bebauungsplanung auf dem Flugfeld am 27.07.2004 beschlossen (insbesondere die Begründung mit Umweltbericht, die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz und der Grünordnungsplan).

Das Vorgehen zur Ermittlung und Realisierung des erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleichs wird in einer am 07.12.2004 von der Zweckverbandsversammlung beschlossenen und am 28./30.06.2005 unterzeichneten Vereinbarung zwischen Zweckverband und Unterer Naturschutzbehörde geregelt.

Orientiert an sinnvollen Erschließungsabschnitten sowie an den Vermarktungserfordernissen wird das Gesamt-Bebauungsplanverfahren für die Teilbereiche des Flugfeldes in einzelne Verfahren (Teil-Bebauungspläne) aufgeteilt und fortgeführt.

Bisher wurden aus dem Gesamt-Bebauungsplan-Vorentwurf folgende Teil-Bebauungspläne entwickelt:

- Teil-Bebauungsplan „Flugfeld – Querspange“ 1.0 (rechtskräftig)
- Teil-Bebauungsplan und Satzung über örtliche Bauvorschriften „Flugfeld – Gewerbegebiet Nord“ 2.0 (rechtskräftig),
- Teil-Bebauungsplan und Satzung über örtliche Bauvorschriften „Flugfeld – 1. Änderung Gewerbegebiet Nord“ 2.1 im Verfahren,
- Teil-Bebauungsplan „Flugfeld – BAB Südrampen“ 3.0 (rechtskräftig)
- Teil-Bebauungsplan und Satzung über örtliche Bauvorschriften „Flugfeld – Mischgebiet Süd“ 4.0 (rechtskräftig)
- Teil-Bebauungsplan und Satzung über örtliche Bauvorschriften „Flugfeld – Mischgebiet Süd – 1. Änderung“ 4.1 im Verfahren
- Teil-Bebauungsplan und Satzung über örtliche Bauvorschriften „Flugfeld – Tower Areal“ 5.0 (im Verfahren)
- Teil-Bebauungsplan und Satzung über örtliche Bauvorschriften „Flugfeld – Südlich Konrad-Zuse-Straße“ 6.0 (rechtskräftig)
- Teil-Bebauungsplan und Satzung über örtliche Bauvorschriften „Flugfeld – Mischgebiet Nord“ 7.0 (im Verfahren)
- Teil-Bebauungsplan und Satzung über örtliche Bauvorschriften „Flugfeld – Gewerbegebiet Süd, Abschnitt West“ 8.0, der zwischenzeitlich als Teil-

Bebauungsplan „Flugfeld – Gewerbegebiet Süd“ 8.0 und nun als „Zweckverband Flugfeld – Parkstadt West“ 8.0 weitergeführt wird (im Verfahren).

Der Teilbebauungsplan „Zweckverband Flugfeld – Parkstadt West“ 8.0 ist Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

## 2.2 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Böblingen stellt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Zweckverband Flugfeld – Parkstadt West“ 8.0 gewerbliche Bauflächen dar. Die geplante Nutzung eines Großteils des Plangebietes als Sonderbaufläche Klinikum sowie der Übergang zur angrenzenden bestehenden gemischten Baufläche im Osten entspricht nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplans. Die Entwicklung des Plangebietes aus dem Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB ist nicht gegeben. Daher ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB.

## 2.3 Regionalplan

Das Plangebiet liegt gem. Regionalplan der Region Stuttgart (verbindlich seit Nov. 2010) in einem Regionalen Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen (PS 2.4.3.1.1 (Z)). In diesen Gebieten sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit den vorrangigen Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind.

Die im Sondergebiet angedachten Nutzungen können als Dienstleistungseinrichtung gewertet werden. Der Verband der Region Stuttgart erkennt dies in seiner Stellungnahme vom 20.10.2017 an. Durch Festsetzungen im Bebauungsplan wird gesichert, dass durch die geplante Nutzung als Klinikum keine städtebauliche Situation entsteht, die künftigen oder bestehenden gewerblichen Nutzungen in den übrigen Bereichen des Regionalen Gewerbeschwerpunkts verhindert.

In den Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen gemäß Plansätzen 2.4.3.1.1 und 2.4.3.1.2 sind Einzelhandelsgroßprojekte mit einer Verkaufsfläche von mehr als 800 m<sup>2</sup> (PS. 2.4.3.2.2 (Z)), Einzelhandelsagglomeration (PS 2.4.3.2.8 (Z)) sowie Veranstaltungszentren unzulässig.

Die regionalplanerischen Ziele werden bei den Festsetzungen des Bebauungsplans berücksichtigt. In den Urbanen Gebieten werden innenstadtrelevante Einzelhandelsnutzungen auch im Hinblick auf die bereits bestehende Einzelhandelsversorgung im benachbarten Wohnungsbauschwerpunkt ausgeschlossen und die nicht innenstadtrelevanten Nutzungen flächenmäßig begrenzt. Die Festsetzungen im Gewerbegebiet sichern, dass kein großflächiger Betrieb (über > 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche) entsteht. Auch hier ist innenstadtrelevante EZH ausgeschlossen. Die Festsetzungen entsprechen auch dem im Jahre 2008 mit dem Verband Region Stuttgart abgeschlossenen Raumordnerischen Vertrag (ROV) über die Verteilung des innenstadtrelevanten Einzelhandels und des nicht innenstadtrelevanten Einzelhandels, siehe hierzu Kap. 2.7.

## 2.4 Eigentumsverhältnisse

Das Plangebiet dieses Teil-Bebauungsplans umfasst Teilflächen des Flurstücks Nr. 2222 (Gemarkung Böblingen), das mit Auflassung am 22.09.2005 in das Eigentum des Zweckverbandes Flugfeld Böblingen/Sindelfingen übergegangen ist.

Darüber hinaus befinden sich im Geltungsbereich Teilflächen des Flurstücks Nr. 2717/2 (Eigentum des Landes Baden-Württemberg, Regierungspräsidium Stutt-

gart) und Teilflächen des Flurstücks Nr. 2717/3 (Eigentum der Stadt Böblingen), eine Teilfläche des Flurstücks Nr. 2518, das der Zweckverband erworben hat, sowie das private Flurstück 7227.

## 2.5 Sanierungsgebiet

Das bestehende förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Ehemaliges Flughafengelände Böblingen/Sindelfingen“ (in Kraft getreten am 18.12.2003), dessen Bezeichnung geändert wurde in „Flugfeld Böblingen/Sindelfingen“ (Änderung in Kraft getreten am 28.10.2004) schließt das Plangebiet ein.

## 2.6 Sonstige Bindungen

Das Gebiet liegt innerhalb des Heilquellschutzgebiets zum Schutz der staatlich anerkannten Heilquellen in Stuttgart – Bad Cannstatt und Stuttgart – Berg.

## 2.7 Einzelhandel

Grundlage für die Festsetzungen von Einzelhandelsverkaufsflächen auf dem Flugfeld ist der im Jahre 2008 mit dem Verband Region Stuttgart abgeschlossene Raumordnerische Vertrag (ROV) über die Verteilung des innenstadtrelevanten Einzelhandels und des nicht innenstadtrelevanten Einzelhandels.

In diesem ist u. a. geregelt, dass der Zweckverband in seinen Kaufverträgen die Zulässigkeit von Einzelhandel fixiert, dass die Regelungen zum Einzelhandel in die Baugenehmigungen aufgenommen werden und dass der Zweckverband die realisierten und noch zulässigen Flächenkontingente jeweils bilanziert. Der Raumordnerische Vertrag soll sicher stellen, dass die vom Vertrag gedeckten Vorhaben nicht zum Gegenstand von Zielabweichungsverfahren (ggf. Verstoß gegen Agglomerationsregelungen des Regionalplans) werden.

Der Raumordnungsvertrag fußt auf dem abgestimmten und von der Verbandsversammlung am 29.04.2008 beschlossenen Einzelhandelskonzept des Zweckverbands für das Flugfeld-Areal. Dieses wurde auch mit dem gemeinsamen Einzelhandelsentwicklungskonzept Böblingen/ Sindelfingen, Oktober 2008 (Gemeinderatsbeschluss Böblingen vom 18.02.2009, Gemeinderatsbeschluss Sindelfingen 17.02.2009) abgestimmt.

Das Einzelhandelskonzept beschränkt zum Schutz der Innenstädte Böblingens und Sindelfingens sowie der Nachbargemeinden die Zulässigkeit von innenstadtbedeutsamem Einzelhandel im Flugfeld auf Standorte, die der Nahversorgung der Bevölkerung dienen, dies ist insbesondere der Leonardo-da-Vinci-Platz. Die Größenordnung der Gesamtverkaufsfläche ist aus der Annahme abgeleitet, dass die Pro-Kopf-Verkaufsfläche, die der Versorgung der etwa 4.000 Bewohnerinnen und Bewohnern des Flugfeldes dienen wird, in etwa derjenigen der Städte Böblingen und Sindelfingen und anderer vergleichbarer Mittelstädte entspricht.

Auch die Gesamtverkaufsfläche für nicht innenstadtrelevanten Einzelhandel auf dem Flugfeld-Areal wird begrenzt, um sicherzustellen, dass keine Gefahr für den Einzelhandelsbesatz der Städte Böblingen und Sindelfingen sowie der Nachbargemeinden entsteht und in den Gewerbegebieten und auf den Gewerbeflächen der Mischgebiete des Flugfeldes ausreichend Flächen für nicht handelsbezogenen Nutzungen vorgehalten werden. Autohandel und der Handwerkereinzelhandel sind von dieser Regelung ausgenommen. Es wurden zwei Versorgungsschwerpunkte definiert, entlang der Flugfeld-Allee und im bisherig benannten Gewerbegebiet Süd (heute Parkstadt West). Für Letzteres wurde eine Verkaufsfläche von max. 3.200 m<sup>2</sup> nicht innenstadtrelevanter Waren und Sortimente festgeschrieben.

Seit dem Abschluss des ROV mit dem Verband Region Stuttgart (VRS) 2008 ist die Entwicklung auf dem Flugfeld Böblingen/Sindelfingen vorangeschritten. Vom Tower-Areal bis zur Johann-Schütte-Straße südlich der Grünen Mitte sind die Stadtquartiere fast vollständig realisiert. Nur einzelne Baufelder sind noch unbebaut und einzelne Bauvorhaben befinden sich kurz vor der Bauantragstellung.

Mit dem Verkauf wesentlicher Grundstücke im Bereich der Parkstadt-West an den Landkreis Böblingen sowie mit der Einleitung eines neuen Bebauungsplanverfahrens für die planungsrechtliche Sicherung des Flugfeldklinikums und von weiteren mit dem künftigen Krankenhaus verträglichen Nutzungen haben sich die Rahmenbedingungen für die räumliche Verteilung der verfügbaren Einzelhandelskontingente gemäß dem Raumordnerischen Vertrag 2008 verändert. Die Zweckverbandsverwaltung schlägt daher die Anpassung des Einzelhandelskonzepts für das Flugfeld vor: Verfügbare Einzelhandelskontingente, die aufgrund der geänderten städtebaulichen Rahmenbedingungen in einzelnen Teilgebieten des Flugfelds nicht mehr benötigt werden, sollen in andere Teilgebiete des Flugfelds verlagert werden, um in diesen Teilgebieten das zulässige Nutzungsspektrum zu erhöhen und den potenziellen Investoren eine größere Flexibilität für die Entwicklung ihrer Bauvorhaben und zur Gestaltung belebter Erdgeschosszonen zu geben.

Im Bereich Parkstadt West wären somit noch 2.200 m<sup>2</sup> nicht innenstadtrelevanten Einzelhandels zulässig. Ein Teil davon ist bereits durch den bestehenden Gewerbebetrieb PLANA gebunden.

Im Rahmen der Durchführung der Verfahren zur Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen auf dem Flugfeld soll diese Neuverteilung umgesetzt und die Stellungnahme des Verbands der Region Stuttgart eingeholt werden. Nach abgeschlossener Verteilung der verfügbaren Einzelhandels-Kontingente soll der Raumordnerische Vertrag angepasst werden.

Kontingente für innenstadtrelevanten Einzelhandel sind im Bereich Parkstadt West nicht vorgesehen. Nach Abstimmung mit dem Verband Region Stuttgart sind die im Zusammenhang mit dem Klinikum geplanten untergeordneten Einzelhandelsflächen (mit Innenstadtrelevanz) von 210 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche vor dem Hintergrund des geringen Umfangs sowie als unmittelbar klinikbezogene Einzelhandelsflächen aus raumordnerischer Sicht unkritisch. Über einen Nachtrag zum Raumordnungsvertrag soll eine entsprechende Regelung aufgenommen werden.

Basis für die gewählten Branchen und Warensortimente ist die im gemeinsamen Einzelhandelsentwicklungskonzept Böblingen/ Sindelfingen im Oktober 2008 von den Städten Böblingen und Sindelfingen beschlossene gemeinsame Sortimentsliste. Durch Ansiedlung der ausgewählten Waren und Sortimente auf den laut Vertrag fixierten Verkaufsflächengrößen wird gemäß Aussage des Einzelhandelsgutachters bei keinem der Sortimente das Kongruenzverbot verletzt; eine zentralörtliche Funktionsstörung gegenüber anderen zentralen Orten ist nicht zu erwarten.

Innenstadtbedeutsame Sortimente sind:

- Nahrungs- und Genussmittel
- Bekleidung aller Art
- Heimtextilien, wie Haus- und Bettwäsche, Kurzwaren, Handarbeiten, Wolle, Gardinen und Stoffe
- Schuhe, Leder- und Kürschnerwaren
- Sportartikel, Sportgeräte, Jagd- und Campingbedarf
- Arzneimittel, Reformwaren, Drogerie- und Kosmetikwaren, Sanitätswaren

- Haushaltswaren wie Hausrat, Schneidwaren, Bestecke, Keramik, Glas, Porzellan, kunstgewerbliche Artikel, Bilder und –rahmen, Korb- und Flechtwaren
- Uhren, Schmuck, Gold- und Silberwaren, optische Geräte einschl. Hörgeräte
- Unterhaltungselektronik und Zubehör, Bild- und Tonträger
- Elektrokleingeräte wie Nähmaschinen, Küchenmaschinen
- Computer, Computerzubehör, Kommunikationselektronik
- Papier- und Schreibwaren, Geschenkartikel, Schul- und Bastelbedarf, Büroartikel
- Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Briefmarken
- Spielwaren, Fotogeräte, Fotozubehör
- Musikalien, Musikinstrumente
- Blumen
- zoologischer Bedarf, Tiernahrung

Nicht innenstadtbedeutsam sind:

- Möbel einschl. Küchen, Büro- und Gartenmöbel
- Büromaschinen
- Sanitär-/Badeinrichtung und Zubehör
- Elektrogroßgeräte (weiße Ware), Herde, Öfen
- Beleuchtungskörper, Lampen
- Elektroinstallationsbedarf, Beschläge, Eisenwaren
- Rollläden und Markisen
- Bauelemente, Baustoffe, Werkzeuge, Maschinen
- Fußbodenbeläge wie Teppiche, Fliesen, usw., Tapeten, Malereibedarf
- Gartenbedarf wie Erde, Pflanzen, Baustoffe, Gartengeräte, Werkzeuge, Zäune, Pflege- und Düngemittel, Pflanzengefäße
- Kfz-Zubehör
- Groß-Campingartikel
- Groß-Sportgeräte
- Fahrräder, Fahrradzubehör
- Tiermöbel, Lebewesen

In dieser Liste nicht benannte Branchen und Warengruppen gelten als innenstadtbedeutsam.

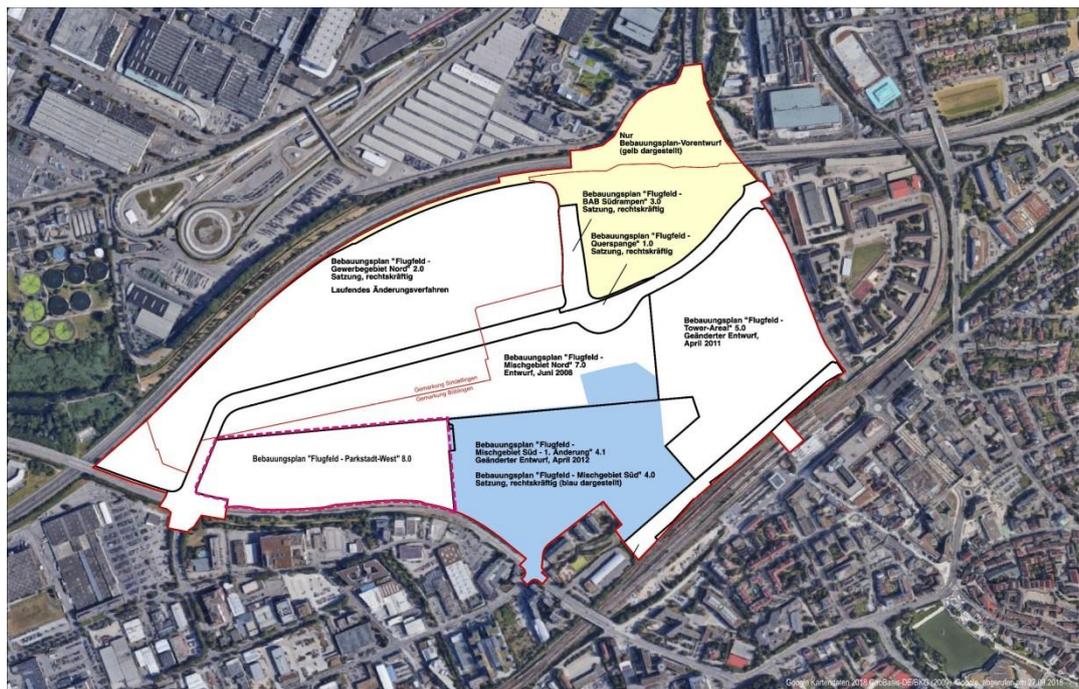
Im Bebauungsplan wird des Weiteren eine Differenzierung der zulässigen Sortimente hinsichtlich der städtebaulichen Zielsetzungen der Flächen vorgenommen.

Der Verkauf von selbst hergestellten und im Zusammenhang mit der angebotenen und ausgeübten handwerklichen Leistung selbst vertriebenen Waren auf einer untergeordneten Fläche ist für Betriebe des Handwerks oder des produzierenden Gewerbes mit einer Größe von bis zu 200 qm zulässig. Diese Festsetzung trägt dem Handwerkerprivileg Rechnung und ermöglicht den Direktverkauf an Privatkunden. Betriebe des Lebensmittelhandwerkes sind hiervon ausgenommen, entsprechende Waren und Güter sollen nur an den für innenstadtrelevanten EZH vor-

gesehenen Standorten verkauft werden, um die Nahversorgungsfunktion dieser Standorte zu stärken.

## 3 Bestand innerhalb und außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches

### 3.1 Geltungsbereich



**Abbildung 2:** Übersicht Flugfeldbebauungspläne mit Plangebiet „Flugfeld – Parkstadt West“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird wie folgt begrenzt:

Im Norden: durch die südliche Grenze des öffentlichen Fuß- und Radweges am südlichen Rand der Parkanlage - bezeichnet als Südwandweg

Im Osten: durch die östliche Grenze der Verkehrsfläche der Johann-Schütte-Straße

Im Süden: die nördliche Grenze der Fahrbahn der Calwer Straße und die südliche Grenze des Verbandsgebietes

Im Westen: durch die östliche Grenze der Verkehrsfläche der Flugfeld-Allee

### 3.2 Bestehende Nutzungen

Das Plangebiet ist bis auf einen gewerblichen Betrieb in der Südwestecke unbebaut und mit Wiesen bewachsen. Die Fläche wird derzeit von West nach Ost durch die Elly-Beinhorn-Straße, sowie von Süden bis zu dieser vom Neil-Armstrong-Weg durchzogen. Längs der Erschließungsstraßen befinden sich LKW- und PKW-Stellplätze. Von der Elly-Beinhorn-Straße nach Norden zum Südrandweg entlang der Grünen Mitte verläuft ein Fußweg. Im südlichen Randbereich zur Calwer Straße befindet sich eine Baumreihe aus Platanen und Ahornen.

### 3.3 Angrenzende Nutzungen

Im Westen grenzt der Geltungsbereich an die Flugfeld-Allee an. Zwischen dieser und der A 81 bzw. der Calwer Straße sind im Rahmen des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Nord“ öffentliche Grünflächen für die Niederschlagswasserbeseitigung (Regenüberlaufbecken, Versickerungsanlagen ...) erstellt worden.

Im Norden befindet sich die Parkanlage „Grüne Mitte“ mit See. Direkt entlang der Plangebietsgrenze verläuft der sogenannte Südrandweg. In Richtung Autobahn A 81 schließt sich das Gewerbegebiet Nord „Am Wall“ an. Hier befindet sich u. a. der Indoor-Freizeitpark Sensapolis. Nördlich der Autobahn liegt das Industriegebiet der „Daimler AG“. Im Osten grenzt das Mischgebiet „Parkstadt Ost“ an.

Südlich der Calwer Straße liegt das Gewerbegebiet Hulb.

## 4 Städtebauliches Konzept

Voraussetzung für die Nutzung der Fläche für den Klinikkomplex ist die Überbauung der Elly-Beinhorn-Straße in einem Teilbereich sowie des Neil-Armstrong-Wegs.

Im Osten der Klinikfläche wird der Haupteingang situiert. Durch die Anordnung der Gebäude soll im Bereich des Haupteingangs eine Platzfolge entstehen, die die unterschiedlich öffentlich nutzbaren Räume an der Calwer Straße, an der Elly-Beinhorn-Straße und der Parkanlage „Grüne Mitte“ verbindet. Über die Elly-Beinhorn-Straße und Lisel-Bach-Straße wird eine qualitätsvolle Hauptfußwegeverbindung zum /vom Bahnhof Böblingen bzw. zur Innenstadt Böblingens geschaffen. Von der Calwer Straße erfolgen die Zufahrt zum Besucherparkhaus „Parkhaus Ost“, sowie die Vorfahrt für Taxen und Kurzzeitparker.

Ein weiteres Parkhaus „Parkhaus West“, das vorwiegend für Personal zur Verfügung gestellt werden soll, wird sich im Westen des Klinikums befinden und sowohl über die Elly-Beinhorn-Straße als auch von Süden über die Calwer Straße erschlossen werden. Von der Calwer Straße erfolgt auch die Liegendkrankenanelieferung. Entlang der Calwer Straße ist die Schaffung einer Raumkante mit einer durch Begrünung gestalteten Vorzone städtebaulich geplant.

Zentrales Element der Bebauung auf dem Flugfeld entlang der Parkanlage „Grüne Mitte“ ist die Verzahnung mit dieser. Dies geschieht im Plangebiet durch Flächen mit Pflanzbindungen von mind. 25 m Breite, die eine Verbindung zur Elly-Beinhorn-Straße herstellen. Durch Gehrechte zugunsten der Allgemeinheit sind diese Grünflächen der Öffentlichkeit zugänglich. Aufgrund der Größe des Gebäudekomplexes ist zudem noch eine Gliederung des Gebäudes durch Fugen notwendig, um die Verflechtung mit der Grünen Mitte erlebbar zu machen.

Der Klinikkomplex benötigt auch einen Hubschrauberlandeplatz, der zwingend mit dem Funktionstrakt der Zentralen Notaufnahme verbunden sein muss. Aus städtebaulicher Sicht wurde auf eine Verortung geachtet, die so weit wie möglich von der bestehenden Bebauung im Mischgebiet Parkstadt Ost sowie der Seepromenade Abstand nimmt, um Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Zwischen dem Klinikum und dem Mischgebiet Parkstadt Ost verbleiben zwei Baufelder, die für klinikaffine gewerbliche und soziale Nutzungen sowie Wohnen zur Verfügung gestellt werden. Die Blockrandbebauung der Parkstadt wird weitergeführt. Im südlichen dieser zwei Baufelder wird an einer städtebaulich vertretbaren –

d.h. nicht raumwirksam dominanten – Stelle das „Parkhaus Ost“ des Klinikums verortet. Des Weiteren wird ein Hochpunkt zum Vorplatz der Klinik ausgerichtet, der der Akzentuierung des Eingangsbereichs und der Identitätsstiftung des Areals dient. Die Anordnung des Hochpunktes, der vorwiegend Verwaltungsnutzung der Klinik, die Akademie und Wohnungen aufnehmen soll, im südwestlichen Teil dieser zwei Bauflächen, schafft eine städtebaulich verträgliche Distanz zum bestehenden Hochhaus „Weitblick“ (Johann-Schütte-Straße 12).

Die sonstigen Gebäudehöhen sind an das städtebauliche Konzept für das Flugfeld angelehnt und auf die Anforderungen des Klinikums abgestimmt.

## **5 Erschließung / Technische Infrastruktur**

### **5.1 Verkehrserschließung**

#### **5.1.1 Äußere Anbindung**

Das Plangebiet wird über die Flugfeld-Allee im Westen und die Calwer Straße im Süden an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden. Über die Querspange - die Flugfeld-Allee - als Haupterschließungsachse des Flugfelds sind die Wolfgang-Brumme-Allee und der Autobahnanschluss zu erreichen. Durch die Fertigstellung des letzten Teils der Querspange wird es weitere Veränderungen im Verkehrsnetz mit Verbesserungen/Entlastungen der Städte und zusätzlichem Verkehr im Bereich des Flugfeldes geben. Die Calwer Straße schafft die direkte Verbindung ins Stadtzentrum Böblingens und zu den westlichen Stadtteilen sowie zur B 464.

Im Bereich der Calwer Straße befinden sich Haltestellen (in beiden Fahrtrichtungen) des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Die zukünftige Entwicklung der Linienführung und die Anordnung und Gestaltung der Haltestellenstandorte erfolgt in enger Abstimmung mit dem Verkehrsträger (Busunternehmen) und dem Landkreis Böblingen als Aufgabenträger.

Hinsichtlich des Radverkehrs sieht die Stadt beidseitige Radfahrstreifen/Radwege entlang der Calwer Straße von der Innenstadt bis zum Knoten Flugfeld-Allee vor. Auch auf der Flugfeld-Allee sind beidseitige gemeinsame Rad-Gehwege vorhanden bzw. noch vorgesehen.

#### **5.1.2 Innere Erschließung**

Der Hauptanschluss des Flugfeldklinikums an das öffentliche Verkehrsnetz erfolgt von Westen über die Elly-Beinhorn-Straße bzw. von Süden über die Calwer Straße. Dies gilt sowohl für Beschäftigte und Besucher als auch für die Anlieferung des Flugfeldklinikums sowie für die Krankentransporte.

Ein- und Ausfahrten von der Flugfeld-Allee auf die Grundstücke sind aus verkehrstechnischen Gründen ausgeschlossen.

Da die Elly-Beinhorn-Straße aufgrund des Zuschnitts des Klinikgrundstücks und dessen künftiger Grundstücksnutzung nicht mehr durchfahrbar sein wird, sind die angrenzenden Baugrundstücke von den als Stichstraßen verbliebenen Enden der Elly-Beinhorn-Straße im Osten und Westen des Planbereichs und der Johann-Schütte-Straße zu erschließen. Die Einziehung der Teilflächen der Elly-Beinhorn-Straße sowie des Neil-Armstrong-Wegs gem. §7 Abs. 1 StrG wurde bereits öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftshof des Klinikums, der im Westen des künftigen Sondergebiets liegt, wird vom westlichen Teil der Elly-Beinhorn-Straße aus erschlossen. Er dient auch als Wendemöglichkeit für LKWs angrenzender Betriebe.

Die Haupteerschließung des Flugfeldklinikums für Fußgänger und Radfahrer erfolgt aus östlicher Richtung (Bahnhof und Innenstadt Böblingen) über die Liesel-Bach- und den östlichen Teil der Elly-Beinhorn-. Auch hier wird eine Wendemöglichkeit für PKWs und Müllfahrzeuge vorgesehen.

Eine fußläufige Vernetzung der Wege in der Grünen Mitte mit Zielorten im Plangebiet wird gewährt.

Entlang der Grünen Mitte sind keine Fahrgassen zulässig; im Brandschutz- bzw. in einem sonstigen Havariefall kann der Südrandweg der Grünen Mitte durch Rettungsdienste genutzt werden.

Die Ausgestaltung der öffentlichen Verkehrsflächen der Elly-Beinhorn-Straße wird im Rahmen der Erschließungsplanung definiert. Die bestehenden Höhenlagen der Straßenflächen werden nicht verändert.

## 5.2 Technische Infrastruktur

In den Randbereichen des Flugfeldes befinden sich die erforderlichen Versorgungsmedien mit einer für den Anschluss des Gesamtgebiets ausreichenden Kapazität. Die bisher in der Elly-Beinhorn-Straße geführten Leitungen wurden in den Bereich der Grünen Mitte verlegt. Die innerhalb des Plangebietes notwendigen Ver- und Entsorgungsleitungen lassen sich innerhalb der geplanten Querschnitte der öffentlichen Verkehrsflächen realisieren.

Sämtliche Baugebiete des Flugfeldes werden durch ein Wärmenetz und Prozessgasleitungen erschlossen.

Weitere ggf. erforderliche Einrichtungen, wie z.B. Umspannstationen, sollen auf den Grundstücksflächen errichtet werden.

Das Konzept zur dezentralen Regenwasserbewirtschaftung des gesamten Flugfeldes ist im dreigliedrigen Trennsystem aufgebaut, das anfallende Niederschlagswasser wird zur Speisung des Sees in der „Grünen Mitte“ genutzt. Für das Plangebiet wird der Schmutzwasserkanal über eine Druckleitung über die Grüne Mitte und die Flugfeld-Allee um das Klinikum herumgeführt. Das Niederschlagswasser der Dachflächen wird direkt und das Niederschlagswasser der Straßenflächen über ein Vorreinigungsbecken in den See geleitet. Es sind hierfür keine Leitungsrechte im Bebauungsplan erforderlich.

## 5.3 Richtfunktrassen

Über den Geltungsbereich verlaufen mehrere Richtfunktrassen. Vier Betreiber, die von der Bundesnetzagentur genannt wurden, wurden gebeten, Auskünfte über ihre Trassen mitzuteilen. Aus den Rückmeldungen der Mobilfunkbetreiber wurde ersichtlich, dass bei sechs Trassen Beeinträchtigungen, bis zum Totalausfall, entstehen können. Die laut Bebauungsplan zulässige Gebäudehöhe mit zulässigen Dachaufbauten und immissionsschutzrechtlich erforderlichen Schornsteinen ragen in den Schutzkorridor der Richtfunktrassen hinein.

Unter der Annahme dass die Richtfunktrassen auf Grundlage einer ordnungsgemäß erteilten Genehmigung „gebaut“ und betrieben werden, besteht durch diese nach § 55 TKG erteilte Genehmigung in Form einer Frequenzzuteilung kein „Planungsverbot“ des Zweckverbandes. Die Rechtsposition der Genehmigungsinhaber muss allerdings in die Abwägung eingestellt werden; ihr stehen die abwägungsre-

levanten Positionen des Zweckverbandes als Planungsträger und des Landkreises als Grundstückeigentümer gegenüber. Im vorliegenden Fall kann den Belangen der Richtfunkbetreiber nach einem störungsfreien Betrieb ihrer Trassen nicht der Vorrang eingeräumt werden. Einem Verzicht auf eine Bebauung der Fläche (zum Teil wird ein 25 m breiter Schutzabstand gefordert, der eine Bebauung nicht mehr möglich machen würde) kann nicht nachgekommen werden. Die Fläche ist Teil des Flugfeldes, dessen Bebauung aus städtebaulicher Sicht zwingend geboten ist; zum einen aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten und der knappen Bauflächenverfügbarkeit in den Innenstädten, zum anderen, um das städtebaulich gewünschte Gesamtkonzept des Flugfeldes realisieren zu können. Die Bebauung der Fläche dient der Stadtentwicklung des Zweckverbandsgebietes und der beiden Städte Böblingen und Sindelfingen. Auch eine Reduzierung der geplanten Gebäudehöhen zur Verringerung möglicher Beeinträchtigungen der Funkstrecken lässt sich aufgrund der öffentlichen Belange, hier einen zentralen Klinikstandort zu realisieren, verbunden mit einer wirtschaftlichen und nachhaltigen Planung für eine Klinik und ein Zentrum für Psychiatrie und dazugehöriger Anlagen zur Schulung und Verwaltung nicht realisieren. Dagegen spricht zudem das städtebauliche Konzept mit Raumkanten entlang der Grünen Mitte und städtebaulich angestrebte entsprechende Baudichten.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sind daher die Beeinträchtigungen im Einzelfall zu prüfen und ggf. notwendige Maßnahmen zum Schutz der Trasse, deren Umlenkung oder Änderung zu ergreifen. Die Kostentragung hierfür ist ebenfalls im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu klären. Bei der Aufstellung von Kränen müssen die höhenmäßigen Beschränkungen durch die Mobilfunktrassen berücksichtigt werden.

## 5.4 Hubschrauberlandeplatz

Für den geplanten Hubschrauberlandeplatz Klinikum wird ein luftrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß § 6 LuftVG durchgeführt. In diesem werden auch die Erfordernisse zur Sicherung des Betriebs des Hubschraubersonderlandeplatzes auf dem Firmengelände der Daimler AG in Sindelfingen berücksichtigt sowie die Einrichtung eines beschränkten Bauschutzbereichs gem. § 17 LuftVG geprüft. Es ist vorgesehen zur Schallverteilung und zur besseren Nutzbarkeit bei unterschiedlichen Witterungsverhältnissen, sowie Radarführung in der Kontrollzone CTR „D“ des Verkehrsflughafens Stuttgart, den Hubschrauberlandeplatz mit 4 An- und Abflugstrecken auszustatten. Eine Platzrunde ist hier nicht vorgesehen. Es ist von ca. 250 Hubschrauberflügen pro Jahr auszugehen, das heißt insgesamt ca. 500 An- und Abflügen.

Die im Rahmen des luftrechtlichen Genehmigungsverfahrens erarbeitete gutachterliche Stellungnahme zu Geräuschemissionen und – immissionen durch Fluglärm eines einzurichtenden erhöhten Hubschrauberflugplatzes auf dem Klinikum, vom TÜV Nord Systems GmbH Co. KG. Vom 21.09.2018 kommt zu folgendem Ergebnis: „Unter den genannten Voraussetzungen werden die angenommenen schalltechnischen Richtwerte an den maßgeblichen Immissionspunkten im Wohnumfeld des Landeplatzes überall sicher eingehalten. Tagsüber werden hier erhebliche Belästigungen und nachts erhebliche Belästigungen und Störungen des Schlafs vermieden. Ein Erreichen der Präventiven Richtwerte und Kritischen Toleranzwerte für Maximalpegel der Höhe und der Häufigkeit nach ist sicher nicht zu erwarten. Im Fazit kommt die Untersuchung zu dem Ergebnis, dass nach den vorliegenden Erkenntnissen auf Grund der Höhe und der Häufigkeit von Lärmereignissen durch Start- und Landevorgänge von Hubschraubern sowohl hinsichtlich der Dauerschalldruckpegel als auch der Maximalpegel keine Gefahren für die Gesundheit der Nachbarn ausgehen.“ Die untersuchten maßgeblichen Immissionsor-

te liegen in den Urbanen Gebiete, den Mischgebietes sowie den Gewerbegebieten in der Nachbarschaft des Klinikums.

Die Prüfung des Fachbüro HDC HeliportDesign Carloff GmbH im Rahmen des laufenden luftverkehrsrechtlichen Verfahrens geht davon aus, das der Hubschrauberlandeplatz genehmigungsfähig erscheint. Die Unterlagen zur Eignung des Hubschrauberlandeplatzes und der schalltechnischen Untersuchung hierzu sind Gegenstand des luftrechtlichen Genehmigungsverfahrens, das der Genehmigung des Regierungspräsidiums Stuttgart unterliegt. Sie sind daher nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens und werden auch nicht in dieses integriert.

## **6** Fachgutachten

### **6.1** Verkehr

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine Verkehrsuntersuchung durch das Ingenieurbüro Schlothauer & Wauer, NL Tübingen Juli 2018, erstellt. Neben der Ermittlung der Verkehrserzeugung wurden auch die verkehrlichen Auswirkungen des neu zu errichtenden Flugfeldklinikums auf das lokale Verkehrsnetz sowie die geplanten Erschließungsvarianten der einzelnen Baugrundstücke – auch unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Nutzerbedürfnisse (z.B. Angestellte, Patienten, Besucher, Wirtschaftsverkehr, Rettungsdienste etc.) - untersucht. Bei Problemen in der Leistungsfähigkeit, insbesondere an Knotenpunkten im lokalen Untersuchungsgebiet, wurden Lösungsmöglichkeiten unter der Maßgabe einer ausreichenden Qualität des Verkehrsablaufes bei Annahme eines für 2030 prognostizierten Verkehrsaufkommens aufgezeigt.

Zur Gewährleistung einer ausreichenden Sicherheit bei der Dimensionierung und Leistungsfähigkeitsbetrachtung der Verkehrsanlagen wurde der Model-Split-Anteil des motorisierten Individualverkehrs (MIV) in der Verkehrserzeugung durch den Klinikneubau überdurchschnittlich hoch mit 85% angesetzt (Worst-Case-Betrachtung). Die Verkehrsuntersuchung von Schlothauer & Wauer hat selbst unter diesen ungünstigen Annahmen gezeigt, dass eine ausreichende Qualität in der Erschließung des Klinikneubaus als auch künftig auf den Bestandsverkehrsanlagen im Untersuchungsgebiet erreicht werden kann.

Weiterhin wurden in der Verkehrsuntersuchung Aussagen und Anforderungen zur Erschließung der geplanten Parkieranlagen im Zuge des Klinikneubaus getroffen.

Außerdem wurde in der Verkehrsuntersuchung darauf hingewiesen, dass die Calwer Straße in Richtung Innenstadt Böblingen (Knotenpunkte Hans-Klemm-Straße, Konrad-Zuse-Straße) die Grenze der Leistungsfähigkeit bereits im Bestand erreicht hat, so dass andere Routen im Einzugsbereich des Klinikneubaustandortes (z.B. Flugfeld-Allee) eine stärkere Verkehrsbelastung durch die zusätzlichen induzierten Verkehre des Klinikums erfahren werden. Durch eine entsprechende bauliche Ausführung der Calwer Straße kann aber die Erreichbarkeit des Klinikstandortes durch Notfallfahrzeuge über diese Straßenverbindung jederzeit sichergestellt werden.

Im Rahmen einer weitergehenden großräumigen Verkehrsuntersuchung wird derzeit die Leistungsfähigkeit von Knotenpunkten im weiteren Umfeld des Klinikstandortes unter der Maßgabe einer ausreichenden Qualität im Verkehrsablauf auf Grundlage des für 2030 prognostizierten Verkehrsaufkommens geprüft. Gleichzei-

tig wird hierbei untersucht, wie durch ein attraktiveres Angebot der Verkehrsarten im Umweltverbund (ÖPNV, Rad, Fußgänger) der Modal-Split-Anteil des MIV wirkungsvoll und nachhaltig reduziert werden kann. Hierzu werden auch Maßnahmen zur Einrichtung eines betrieblichen Mobilitätskonzepts (Anpassung Schichtzeiten an ÖV-Angebote, Car- und Bicycle-Sharing etc.) geprüft und ggf. vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Landkreis, dem Zweckverband und den beteiligten Städten getroffen.

Auf die ausführlichen Darlegungen des Gutachtens Schlothauer & Wauer, Verkehrliches Gutachten: Flugfeld – Parkstadt – West 8.0: Untersuchung zur verkehrlichen Erschließung für das Flugfeldklinikum, Tübingen Juli 2018, wird verwiesen.

## 6.2 Schalltechnische Untersuchung

Für den Bebauungsplan wurde ein Fachbeitrag Schall des Büros Modus Consult, Bruchsal, September 2018, erstellt. Das Bebauungsplangebiet ist durch verkehrliche und industrielle/gewerbliche Lärmimmissionen erheblich vorbelastet. So verlaufen insbesondere im Westen (BAB A 81, genehmigte Planfeststellung des Ausbaus auf sechs Spuren), im Nordwesten (Flugfeld-Allee) sowie im Süden (Calwer Straße) Hauptverkehrsstraßen, deren Verkehrsgeräusche aus unterschiedlichen Richtungen auf das geplante Klinikum einwirken. Zusätzlich wirken gewerbliche Anlagen- und Betriebsgeräusche aus Norden und Westen (Daimler AG, Flugfeld) sowie Süden (Gewerbe- und Industriegebiet Hulb) auf das Plangebiet ein.

Das Gutachten behandelt folgende Themen: Gewerbe- und Industrielärmeinwirkungen auf das Plangebiet, Lärmauswirkungen des Plangebietes unter Berücksichtigung der Vorbelastung sowie die das Plangebiet beeinflussenden Verkehrs-lärmeinwirkungen.

Um dem **Grundsatz aktiver vor passiver Lärmschutz** gerecht zu werden wurden im Gutachten in Kapitel 7.5 aktive Maßnahmen zur Lärmabschirmung des Plangebietes geprüft. Untersucht wurde zum einen die Verlängerung des Lärmschutzwalls entlang der Autobahn. Durch die Verlängerung des Walls wäre nur eine sehr geringe Pegelminderung zu erzielen und sie dient ausschließlich der Abschirmung der Verkehrsgeräusche der BAB. Aufgrund der geringen Wirksamkeit der Maßnahme wären laut Aussage der Schallgutachter des Klinikums keine Einsparungen an Schallschutzmaßnahmen am Gebäude zu erzielen (d.h. beispielsweise keine nennenswerten, wirtschaftlich spürbaren Einsparungen an Fenster- und Fassadendämmung). Zudem bedeutet die Verlängerung des Walls eine Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr für das Flugfeld. Der nicht verbaute Bereich fördert zudem das bodennahe Durchdringen der Hauptwindrichtungen in das Flugfeldareal und den Naherholungsbereich um den See.

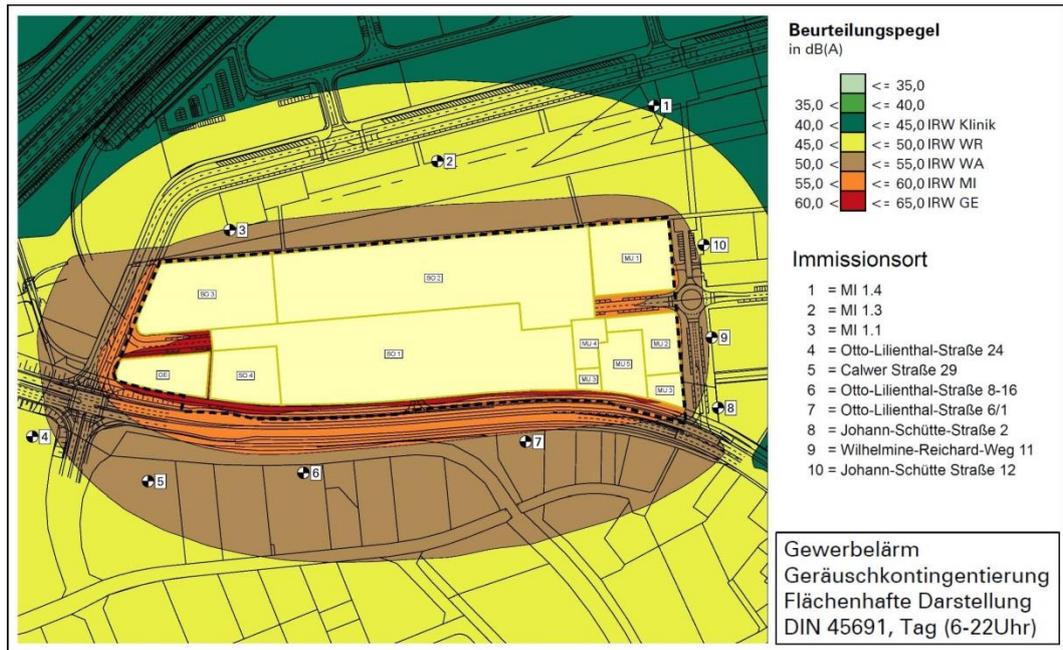
Entlang der Calwerstraße und der Flugfeld-Allee ist die Errichtung von Schallschutzwänden städtebaulich nicht vertretbar. Es handelt sich hier um die Eingangssituation der Stadt Böblingen und des Flugfeldes von Westen her, die auch von der Autobahn einsehbar ist und eine entsprechende Adressbildung erwirkt. Um über das Erdgeschoss wirksame Schallschutzwände zu realisieren, müssten diese weit über 3 m hoch ausgebildet werden und würden somit festungsähnlich wirken. Auch dürften die Wände keine Lücken aufweisen, um ihre volle Wirksamkeit entfalten zu können, was die Erschließung der Flächen über die Elly-Beinhorn-Straße West und über die Calwer Straße erheblich erschweren würde. Aufgrund der notwendigen hohen baulichen Dichte und Flächenbedarfe würden Schallschutzwände zudem die Belichtung und Belüftungsverhältnisse im Plangebiet beeinträchtigen.

Hinzu kommt, dass durch solche Wände mit städtebaulich vertretbaren Höhen kein Schallschutz bzgl. des Gewerbe- und Industrielärms erwirkt werden kann.

Auf die aktive Maßnahme „Verlängerung des Lärmschutzwalls“ wird aufgrund der geringen Pegelminderungen und der zu erwartenden negativen Auswirkungen auf die Lufthygiene verzichtet. Die aktiven Schallschutzmaßnahmen in Form von Wänden entlang der Calwer Straße und Flugfeld-Allee werden aufgrund der beschriebenen städtebaulichen Belange nicht weiterverfolgt. Im Bebauungsplan müssen daher passive Schallschutzmaßnahmen, wie der Verzicht auf Immissionsorte, Gebäudeausrichtung oder Grundrissorientierung festgesetzt werden. Durch diese ist ein Schutz der schutzbedürftigen Nutzungen sichergestellt und die Ausübung der festgesetzten Nutzung möglich.

Durch die im Gutachten vorgeschlagenen Regelungen, die als Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen werden, wird sichergestellt,

1. dass die neuen schutzbedürftigen Nutzungen im Plangebiet durch den Gewerbe- und Industrielärm von außerhalb nicht unzulässig beeinträchtigt werden und dass gleichzeitig die neu heranrückende Bebauung – insbesondere die Klinik – die Betriebe außerhalb des Plangebietes in der Ausübung ihrer vorhandenen bzw. zulässigen Nutzungen nicht einschränkt. Dies geschieht v.a. dadurch, dass das Klinikum keine nach außen wirksamen Immissionsorte aufweisen darf.
2. dass die zulässige Schallabstrahlung durch das Plangebiet an den maßgebenden definierten Immissionsorten in der Umgebung des Plangebiets (siehe Abbildung 3:), wo sich Geräuschvorbelastung und Zusatzbelastung zur Gesamtgeräuschbelastung überlagern, zu keinen zusätzlichen Immissionsbelastungen führen. Hierzu werden Kontingente mit Richtungskontingenten festgesetzt.
3. dass die Geräuschbelastungen durch den vorhandenen Straßenverkehr, die die Orientierungswerte der DIN 18005 und die Lärmvorsorgewerte der 16. BImSchV deutlich überschreiten, keine Auswirkungen auf die schutzbedürftigen Nutzungen im Plangebiet haben. Dies wird durch die im Bebauungsplan festgesetzte Grundrissorientierung sowie zusätzliche passive Schallschutzmaßnahmen erreicht.
4. dass innerhalb des Plangebietes keine unzulässigen Beeinträchtigungen schutzbedürftiger Nutzungen entstehen. Handlungsbedarf wurde hier bei dem Parkhaus Ost ermittelt, damit dieses keine unzulässigen Schallauswirkungen auf die umgebende schutzbedürftige Bebauung ausübt. Das Ziel wird durch Festsetzungen zur entsprechenden Ausgestaltung der Außenflächen erreicht.



**Abbildung 3:** Geräuschkontingentierung mit Angaben der nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen im Sinne der TA Lärm (Auszug aus Plan 7a des Fachbeitrag Schall)

Hinsichtlich des Fluglärms des Hubschrauberlandeplatzes wird im Gutachten folgendes ausgeführt: „(...) Es ist von ca. 250 Hubschrauberflügen pro Jahr (ca. 500 An- und Abflüge), d.h. weniger als einem Hubschrauberflug pro Tag auszugehen. Bezogen auf schutzwürdige Nutzungen innerhalb des Sondergebietes Klinikum wäre es erst bei häufigen, hier jedoch nicht zu erwartenden Belästigungen von mehr als 20 Start / Landungen am Tag bzw. mehr als 10 Start / Landungen in der Nacht oder mehr als einer Start / Landung je Stunde, und den damit in Verbindung stehenden Maximalpegeln erforderlich werden, den Schallschutz gegen Außenlärm auf diese Maximalpegel nach den Vorgaben der DIN 4102-2, Kapitel 4.4.5.5 zu dimensionieren. Die entsprechenden Nachweise über die Häufigkeit von Starts / Landungen sowie der Nachweis für einen ausreichenden baulichen Schallschutz sind im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung des Hubschrauberlandeplatzes und der Klinikgebäude vorzulegen.“

Auf die ausführlichen Darlegungen des Gutachtens Modus Consult, ZV Flugfeld Böblingen / Sindelfingen Bebauungsplan „Flugfeld – Parkstadt –West“ 8.0 Fachbeitrag Schall, Bruchsal, September 2018, wird verwiesen.

## 6.3 Lufthygiene

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans ist zu prüfen, wie die durch die geplante Bebauung verursachten Auswirkungen die Konzentrationen der Luftschadstoffe (Immissionen) unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Hintergrundbelastung verändern und ob die Grenzwerte der 39. BImSchV eingehalten werden. Hierzu wurde vom Büro Lohmeyer GmbH & Co KG ein Luftschadstoffgutachten erstellt. Die Untersuchung hat ergeben, dass aus lufthygienischer Sicht die Planungen mit der hier zu berücksichtigenden und vorgegebenen Gebäudekonstellation bezogen auf die Beurteilungswerte der 39. BImSchV zum Schutz der menschlichen Gesundheit nicht abzulehnen sind; sie führen nicht zu Konflikten mit den Beurteilungswerten an bestehenden und geplanten sensiblen Nutzungen; am östlichen Parkhaus sind zum Schutz benachbarter sensibler Nutzungen kontrollierte mechanische Belüftungen der Räume vorzusehen. Dafür sind im Bebauungsplan Festsetzungen getroffen.

Auch weitere Immissionseinflüsse neben dem KFZ-Verkehr wurden im Gutachten überprüft. Hierbei wurden unter anderem die durch das Klinikum erzeugten Immissionen durch dessen Heizzentrale beleuchtet. Um den Anforderungen der TA Luft zu genügen, kann bzgl. der erforderlichen Schornsteinhöhe eine Überschreitung der zulässigen Höhe für Technikaufbauten erforderlich werden. Eine entsprechende Festsetzung wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Auf die ausführlichen Darlegungen des Gutachtens Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH & Co. KG, Bebauungsplan „Flugfeld – Parkstadt West“ 8.0 - Luftschadstoffgutachten -, Karlsruhe, April 2018, redaktionell geändert August 2018, wird verwiesen.

## 6.4 Artenschutz

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung des Büros Baader Konzept, Mannheim, 24.08.2017, wurde geprüft, ob planungsrelevante Arten im Untersuchungsraum vorkommen und von Wirkungen des Vorhabens betroffen sein könnten. Die Untersuchungen erfolgten mit besonderem Augenmerk auf die in früheren Gutachten nachgewiesenen Arten.

Die Voruntersuchung kam zu dem Ergebnis, dass bis auf ein potentiell Vorkommen der Feldlerche kein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten nachzuweisen war. Um auch hinsichtlich der Feldlerche ein Vorkommen sicher ausschließen zu können, wurde eine weitere Untersuchung durchgeführt. In der Erfassung von Feldlerchen von Baader Konzept, Mannheim, den 08.05.2018, wurde dies bestätigt. Auch weitere planungsrelevante Arten, die auf Roten Listen Baden-Württembergs oder Deutschlands geführt werden, wurden im Rahmen der durchgeführten Begehungen nicht als Brutvögel nachgewiesen.

Lediglich eine Amselbrut konnte laut Gutachten im Gehölzbestand im Südosten der beplanten Fläche nachgewiesen werden. Sofern diese Gehölze gerodet werden, sind die Bestimmungen des § 39 BNatSchG zu berücksichtigen, dass Rodungen nur außerhalb der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September stattfinden dürfen. Dies wird in die Hinweise des Bebauungsplans aufgenommen.

Hinsichtlich des bisher im Norden des Plangebietes vorhandenen Grabens als Amphibien-Lebensraums ist zu berücksichtigen, dass im Zuge eines anderen Vorhabens „Umverlegungsmaßnahmen einer Kabeltrasse“ südlich des Langen Sees der Graben im Sommer 2018 beseitigt wurde. Um eine erhebliche Beeinträchtigung für die dort vorkommenden Teichfrösche zu vermeiden, wurden die Tiere im Rahmen des Vorhabens „Umverlegung Kabeltrasse“ vor Baubeginn in den benachbarten Langen See umgesiedelt. Da der Graben mittlerweile nicht mehr existiert und die Tiere erfolgreich umgesetzt wurden, entsteht durch das Vorhaben „Bebauungsplan Flugfeld Parkstadt West“ 8.0 keine Beeinträchtigung für die ehemals dort vorkommenden Teichfrösche. Vermeidungsmaßnahmen für die Amphibien sind daher nicht notwendig.

Somit werden durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgelöst.

Auf die ausführlichen Darlegungen der Gutachten wird verwiesen:

- Baader Konzept, Zweckverband Flugfeld Böblingen / Sindelfingen Bebauungsplan „Flugfeld – Parkstadt –West“ 8.0 Artenschutzrechtliche Vorprüfung, Mannheim, 24. August 2017
- Baader Konzept, Zweckverband Flugfeld Böblingen / Sindelfingen Bebauungsplan „Flugfeld – Parkstadt –West“ 8.0 Erfassung von Feldlerchen, Baader Konzept, Mannheim, 08.Mai 2018

- Baader Konzept, Flugfeld Böblingen – Stellungnahme Artenschutz zu vorgezogenen Umverlegungsmaßnahmen, Mannheim, 23 Juli 2018

## 7

### Umweltprüfung

Im Rahmen der Aufstellung und Änderung der Bauleitpläne sieht das Baugesetzbuch (BauGB) vor, dass nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a eine Umweltprüfung durchzuführen ist. Hierbei sollen die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Dieser Umweltbericht soll Dritten die Beurteilung ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen der Festsetzungen für das Vorhaben betroffen werden können.

Aufgrund der geplanten zulässigen Grundfläche von 6,28 m<sup>2</sup> (7,85 ha Nettobaufläche x GRZ 0,8) müsste nach der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Nr. 18.7.2 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG gemacht werden. Die Umweltprüfung in der Bauleitplanung gilt jedoch als Trägerverfahren, die somit alle sonstigen Umweltprüfungen abdeckt. Dies findet sich unter anderem in § 17 UVPG wieder. Eine zusätzliche Prüfung nach UVPG ist demnach nicht erforderlich.

Der Umweltbericht von Baader Konzept, Mannheim, 18. September 2018, ist Bestandteil der Begründung und als Anlage zum Bebauungsplan beigelegt.

## 8

### Grünordnungsplan

Für den Vorentwurf des Gesamtbebauungsplans „Ehemaliges Flughafengelände Böblingen/ Sindelfingen“ vom 23.09.2003 wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung vom PLANUNGSBÜRO KOCH, 2003, und eine Eingriffs-Ausgleichsbilanz durch das Planungsbüro Dr. Michael Koch PLANUNG + UMWELT, 2004, durchgeführt.

Mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde zu Beginn der Aufsiedlung des Flugfelds einvernehmlich geregelt, dass der erforderliche Ausgleich nicht im Rahmen der einzelnen Teil-Bebauungspläne, sondern auf der Grundlage des Bebauungsplanvorentwurfs vom 23.09.2003 im Zuge der Gesamtauf siedlung des Flugfelds erbracht wird. Diese Vorgehensweise ist durch eine entsprechende Vereinbarung vom 30.06.2005 zwischen dem Zweckverband und der Unteren Naturschutzbehörde abgesichert.

Es wird daher für jeden Teil-Bebauungsplan der durchschnittliche Ausgleichsbedarf ermittelt, und zwar

- für die internen Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplan-Vorentwurfes vom 23.09.2003 flächenbezogen auf der Grundlage der in der Eingriffs-Ausgleichsbilanz genannten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen und
- für die externen Ausgleichs-/Kompensationsmaßnahmen im Verhältnis der Flächengröße des Teil-Bebauungsplanes zur Gesamtkompensationsfläche bzw. zum Kostenäquivalent.

Schließlich wird überprüft, ob durch die Festsetzungen im Teil-Bebauungsplan eine Verschlechterung der Umweltsituation hinsichtlich des im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan-Vorentwurf ermittelten Eingriffs entsteht. Ist dies z. B. durch eine höhere Verdichtung der Fall, kann zusätzlicher Ausgleichsbedarf entstehen, der dann zusätzlich zu den bereits festgelegten externen Kompensationsmaßnahmen zu erbringen ist.

Die Ausarbeitung des Grünordnungsplans zum Teil-Bebauungsplan „Flugfeld – Parkstadt West“ 8.0 wurde vom Büro Baader Konzept, Mannheim vorgenommen. Die darin erarbeiteten grünordnerischen Maßnahmen werden in den Bebauungsplan als Festsetzungen aufgenommen. Der Grünordnungsplan von Baader Konzept, Mannheim, 14. September 2018, ist als Anlage den Bebauungsplanunterlagen beigelegt.

## 9 Planungsrechtliche Festsetzungen

### A1 Art der baulichen Nutzung

#### A1.1 Definitionen

Die zugelassenen nicht innenstadtbedeutsamen Sortimentsgruppen sind ein Auszug aus der Liste der nicht innenstadtrelevanten Sortimente des gemeinsamen Einzelhandelsentwicklungskonzepts Böblingen/ Sindelfingen, Oktober 2008. Zugelassen werden die Themencluster Einrichtung / Ausstattung, Groß-Campingartikel, Groß-Sportgeräte sowie Fahrräder, da diese Sortimentsgruppen geeignet sind, sich in die geforderte kleinteilige Strukturierung einzupassen. Sie sind demnach mit der städtebaulichen Struktur und dem Erscheinungsbild vereinbar und tragen zu dem gewünschten hochwertigen Nutzungsgefüge bei. In Anbetracht der ausschließlichen Zulässigkeit kleinflächiger Einzelhandelsnutzungen, schließt sich die Ansiedlung von Bau- und Gartenfachmärkten aus, da diese in der Praxis aufgrund der notwendigen großen Verkaufsflächen meist unter den großflächigen Einzelhandel fallen. Kfz-Zubehör sowie Tiermöbel und Lebewesen werden ausgeschlossen, da diese nicht dem gewünschten hochwertigen und belebten Nutzungsgefüge an dem Standort entsprechen. Die ausgeschlossenen Sortimentsgruppen sind an anderen Stellen in den Stadtgebieten Böblingen und Sindelfingen vorhanden bzw. zulässig.

Mit den Festsetzungen des Bebauungsplans zu den Einzelhandelsnutzungen ist gewährleistet, dass die mit dem Verband Region Stuttgart abgestimmte und von der Verbandsversammlung beschlossene Einzelhandelskonzeption umgesetzt wird und die Verkaufsflächen beschränkt werden. Eine Gefahr für den Einzelhandelsbesatz der Städte Böblingen und Sindelfingen sowie der Nachbargemeinden ist mit diesen Festsetzungen nicht zu befürchten. Siehe auch ausführlich unter Kap. 2.7.

Die Verkaufsfläche wird entsprechend der Entscheidung des BVerwG, Urteil vom 24.11.2005, - 4 C 10.04 -, definiert.

Die Verkaufsflächenzahl (VKZ), vergleichbar der GRZ/GFZ, wird anstelle einer Gesamtverkaufsfläche festgesetzt. Damit wird klargestellt, wie viel Verkaufsfläche, bezogen auf die bebaubare Grundstücksfläche, zulässig ist. Es kommt somit nicht

dazu, dass ein Grundstück die zulässige Gesamtverkaufsfläche ausnutzt und für das nächste kein Kontingent mehr zur Verfügung steht (Windhundprinzip).

Die sonstigen Definitionen dienen ebenso der Eindeutigkeit der Festsetzungen.

## **A1.2 SO 1-2 – Sonstiges Sondergebiet – Klinikum**

Für den Kernbereich des Bebauungsplans wird ein Sondergebiet „Klinikum“ festgesetzt. Die bisher auf zwei Häuser verteilte Bettenzahl (ca. 373 in Sindelfingen und ca. 335 in Böblingen) werden im neuen Klinikum zusammengeführt. Geplant sind im ersten Bauabschnitt 700 Betten, Erweiterungsmöglichkeiten sind jedoch vorgesehen. Die Sondergebiete SO 1 und SO 2 unterscheiden sich in ihrer Zulässigkeit lediglich durch die unterschiedlichen Lärm-Emissionskontingente (siehe unten A 1.11). Der Bereich SO 1 wird den Funktionstrakt mit unter anderem OP-Bereichen und Notaufnahme aufnehmen. In diesem sind auch die Sondernutzungen des Hubschrauberlandeplatzes und des Wirtschaftshofs verortet. Das SO 2, das sich in Richtung Grüne Mitte orientiert, wird vorwiegend die Bettentrakte, inkl. Eltern-Kind-Zentrum enthalten.

Zu den zulässigen betriebsnotwendigen Anlagen gehören unter anderem Notaufnahme, Ambulanzen, Polikliniken, Arztdiensträume, Entbindung, Onkologisches Zentrum, Pädiatrie, Schlaganfallversorgung, OP-Bereich, Intensivmedizin, Pflege, Verwaltung, Strahlentherapie sowie Ver- und Entsorgungsbereiche. Die Zulässigkeit von dem Klinikum zugeordneten Anlagen der Gastronomie (beispielsweise ein Café) und ergänzende klinikbezogene (innenstadtrelevante) flächenmäßig begrenzte Einzelhandelsnutzungen dienen der Versorgung der Patienten, Mitarbeiter und Besucher, der Aufwertung des Eingangsbereichs und der städtebaulichen Belebung des Endpunkts der Fußwegachse von der Böblinger Innenstadt. Die innenstadtrelevanten Einzelhandelsflächen für das Klinikum sind nicht in den Kontingen-ten des Raumordnungsvertrages mit dem Regionalverband über die Zulässigkeit von Einzelhandel (siehe Kap. 2.7) enthalten. Da sie aber nur eine sehr kleine Fläche betreffen und durch die Lage innerhalb der Klinik speziell den Patienten, Bediensteten und Besuchern dienen, ist nicht von Auswirkungen auf den Einzelhandelsbestand an den anderen Orten auszugehen. Die VKZ 0,0033 entspricht bei einer Bezugsgrundfläche von 48.880 m<sup>2</sup> (SO 1, 2) einer Gesamtverkaufsfläche von 160 m<sup>2</sup>.

Der für die Kliniknutzung erforderliche Hubschraubersonderlandeplatz muss funktional mit der Notaufnahme verbunden sein. Bei der Verortung wurde darauf geachtet, dass dieser so weit wie möglich von der bestehenden Bebauung im Mischgebiet Parkstadt Ost sowie der Grünen Mitte Abstand nimmt, um Beeinträchtigungen zu vermeiden. Siehe hierzu auch Ausführungen im Kap. 4 Städtebauliches Konzept.

Der Wirtschaftshof des Klinikums, der zum Waren- und Materialumschlag für die Ver- und Entsorgung dient, liegt abgewandt vom Haupteingang im südwestlichen Bereich des Sondergebietes, zwischen dem Parkhaus West und dem Funktions-trakt und ist günstig über die westlichen Teil der Elly-Beinhorn-Straße erschlossen.

## **A1.3 SO 3 – Sonstiges Sondergebiet – ZfP / Klinikum**

Die Festsetzung eines Zentrums für Psychiatrie gewährt die Errichtung von Einrichtungen für psychiatrische Versorgung (keine forensische Psychiatrie) und einer Schule für kranke Kinder und Jugendliche in Krankenhausbehandlung und sichert somit die öffentliche Versorgung in diesem Themenbereich. Auch hier werden klinikbezogene Gastronomie und ergänzende klinikbezogene Einzelhandelsnutzun-

gen zugelassen. Die VKZ 0,0057 entspricht bei einer Bezugsgrundfläche von 8.860 m<sup>2</sup> (SO 3) einer Gesamtverkaufsfläche von 50 m<sup>2</sup>. Auf die Begründung zu A1.2 wird verwiesen.

#### **A1.4 SO 4 – Sonstiges Sondergebiet – Parkhaus Klinikum**

Das Sondergebiet SO 4 umfasst das Parkierungsgebäude West und verortet dieses so, dass Konflikte mit den umgebenden Nutzungen und verkehrlicher Art minimiert werden. Der Standort im südwestlichen Bereich des Sondergebiets, an der Calwer Straße, kann als Hauptzufahrt von Westen über die Elly-Beinhorn-Straße und eingeschränkt (rechts rein und rechts raus) von der Calwer Straße erschlossen werden.

#### **A1.5 GE –Gewerbegebiet**

Die Teilgebietsfläche GE befindet sich an der Ecke Calwer Straße / Flugfeld-Allee und besteht bereits mit gewerblicher Nutzung (Küchenmöbelhaus mit ergänzenden gewerblichen Nutzungen). Die Nutzung wurde auf Grundlage des bisherigen Bebauungsplanentwurfs von 2008 genehmigt. Die vorhandenen Verwaltungs- und Verkaufsnutzungen sollen planungsrechtlich gesichert und Erweiterungsmöglichkeiten geschaffen werden.

Mit der Regelung zur Zulässigkeit von Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke wird die Errichtung solcher Anlagen durch Gewerbebetriebe (z.B. Betriebskindergärten) ermöglicht.

##### **Ausnahmsweise zulässige Nutzungen**

Im GE berücksichtigt die ausnahmsweise Zulässigkeit von nicht großflächigen, nicht innenstadtrelevanten Einzelhandelsbetrieben den bisher realisierten Bestand und Entwicklungsmöglichkeiten der Fläche. Auch im angrenzenden Bebauungsplan Mischgebiet Süd (Parkstadt Ost) wurden die Einzelhandelsflächen auf die Erdgeschosszonen beschränkt. Dies dient der Belebung der Erdgeschosszonen. Die Festsetzung der Verkaufsflächenzahl von 0,375 ermöglicht auf die Gesamtfläche des GE (Fläche rund 3.205 m<sup>2</sup>) bezogen, eine Gesamtverkaufsfläche von 1.200 m<sup>2</sup>. Die Größe der Verkaufsfläche und die zulässigen Sortimente sind mit dem Raumordnungsvertrag zum Einzelhandel (Verweis auf Ziff. 2.7) vereinbar.

Das städtebauliche Konzept sieht für das Gewerbegebiet eine überwiegend bauliche Prägung vor. Daher und zur Vermeidung einer zu extensiven Grundstücksnutzung wird die Zulässigkeit von Lagerplätzen beschränkt; sie sind daher nur ausnahmsweise bei Nachweis der betrieblichen Erforderlichkeit zulässig und es wird ein maximaler Flächenanteil der Nutzung pro Baugrundstück bestimmt.

Anlagen für sportliche Zwecke sind ausnahmsweise zulässig, wenn sie in geschlossene Gebäude integriert sind. Somit können z.B. Fitnessbereiche ermöglicht werden. Offene Anlagen sind ausgeschlossen, da ihr städtebauliches Erscheinungsbild nicht mit dem geplanten Stadtbild vereinbar ist.

##### **Ausgeschlossene Nutzungen**

Die Ansiedlung von Bordellen und bordellartigen Betrieben wird ausgeschlossen. Die Stadt Böblingen verfolgt ein Ansiedlungskonzept, das die grundsätzliche Zulässigkeit dieser Einrichtungen regelt. In anderen Böblinger Stadtbereichen sind diese Einrichtungen zulässig.

Im Gewerbegebiet werden Speditionen wegen des mit ihnen verbundenen nicht gebietsverträglichen Verkehrsaufkommens ausgeschlossen.

Ebenfalls ausgeschlossen werden Lagerplätze und Anlagen für sportliche Zwecke, da die für sie charakteristische extensive Flächennutzung und ihr städtebauliches Erscheinungsbild den Entwicklungszielen des Gebiets zuwiderlaufen. Beide Nutzungen sind unter definierten Bedingungen ausnahmsweise zulässig (siehe oben).

Öffentliche Betriebe werden ausgeschlossen, weil mit ihnen in der Regel eine extensive Flächennutzung einhergeht, die den Entwicklungszielen dieses Teilgebiets, insbesondere der Schaffung eines hoch verdichteten Bereiches zur Ansiedlung innovativer Unternehmen und zukunftsorientierter Arbeitsplätze, widerspricht.

Der Ausschluss von Tankstellen in den Baugebieten erfolgt, da diese ein erhebliches Verkehrsaufkommen erzeugen können und dies wegen der Zu- und Abfahrtsvorgänge die Leistungsfähigkeit der Straßen beeinträchtigen könnte. Daneben entsprechen Tankstellen und die meist damit verbundenen Tankstellenshops nicht den Entwicklungszielen für das Plangebiet und weisen kein entsprechendes städtebauliches Erscheinungsbild auf. In den übrigen Stadtgebieten von Böblingen und Sindelfingen existiert zudem eine ausreichende Zahl an Tankstellenstandorten.

Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen werden aufgrund der vorherrschenden hohen Lärmbelastungen durch die angrenzenden Straßen und Gewerbegebiete ausgeschlossen. Diese Regelung wurde getroffen, in Kenntnis dessen, dass im GE eine Wohnnutzung genehmigt ist. Dem Baurechtsamt ist nicht bekannt, ob diese Wohnnutzung tatsächlich realisiert ist oder ob die Baugenehmigung zwischenzeitlich abgelaufen ist. Sollte dort tatsächlich eine Wohnnutzung vorhanden sein, genießt diese lediglich Bestandsschutz.

Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke in Form von Arztpraxen, Arzthäuser sind hier nicht zulässig, da eine Konzentration der Nutzungen am Klinikum die Versorgung der anderen Stadtteile schwächt. Für stationäre Altenpflegeeinrichtungen und Pflegeheime sind bereits andere Standorte in den Städten Böblingen und Sindelfingen vorhanden, die durch den hiesigen Ausschluss gesichert werden sollen.

Anlagen für kirchliche Zwecke werden ausgeschlossen. Diese Anlagen sind in den historisch gewachsenen Kernbereichen der beiden Städte zulässig und in fußläufiger Entfernung vorhanden.

Anlagen für kulturelle Zwecke werden ausgeschlossen. Neue kulturelle Einrichtungen sollen in den historisch gewachsenen Kernbereichen der Städte angesiedelt werden, die Raum für weitere Ansiedlungen bieten und durch Neuansiedlungen gestärkt werden können. Auf dem Flugfeld sollen kulturelle Nutzungen im geplanten Sondergebiet „Tower Areal“ am Bahnhof Böblingen entstehen; das Gewerbegebiet soll weder mit diesem, noch mit den bestehenden innerstädtischen Zentren konkurrieren.

Vergnügungsstätten werden ausgeschlossen. Sie stehen durch die von ihnen regelmäßig ausgehenden Beeinträchtigungen den angestrebten Entwicklungszielen für das Gebiet entgegen. An anderer Stelle im Stadtgebiet sind diese zulässig.

## A1.6 MU 1 – Urbanes Gebiet

Urbane Gebiete dienen gem. § 6a Abs. 1 BauNVO dem Wohnen sowie der Unterbringung von Gewerbebetrieben und sozialen, kulturellen und anderen Einrichtungen, die die Wohnnutzung nicht wesentlich stören. Die Nutzungsmischung muss nicht gleichwertig sein.

Die Gebietsart wurde gewählt, da mit ihr der Übergang der Kliniknutzung zu den Mischgebietsflächen der Parkstadt Ost definiert werden kann. Zum einen dürfen

keine Immissionen entstehen, die mit dem Wohnen unverträglich sind. Neben der Wohnnutzung sind jedoch auch Gewerbebetriebe und soziale und gesundheitliche Anlagen als Hauptzweck der Urbanen Gebiete zulässig. Somit können die Führungsvorteile durch die Kliniknähe genutzt und klinikaffine Nutzungen angesiedelt werden. Als soziale und gesundheitliche Anlagen sollen beispielsweise die Akademie für Gesundheit zu Ausbildungszwecken, eine Kindertagesstätte oder auch Wohnheime für Klinikmitarbeiter angesiedelt werden.

Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke in Form von Arztpraxen, Ärztehäuser sind hier nicht zulässig, da eine Konzentration der Nutzungen am Klinikum die Versorgung der anderen Stadtteile schwächt. Für stationäre Altenpflegeeinrichtungen und Pflegeheime sind bereits andere Standorte in den Städten Böblingen und Sindelfingen vorhanden, die durch den hiesigen Ausschluss gesichert werden sollen.

Einzelhandelsbetriebe werden gem. der Vereinbarungen mit dem Regionalverband ausgeschlossen. Lediglich die Betriebe, die unter das Handwerkerprivileg fallen, werden zugelassen, da diese unschädlich sind. Siehe hierzu auch Kap. 2.7.

Bezüglich des Ausschlusses von Bordellen und bordellartigen Betrieben, von nicht in geschlossene Gebäude integrierten Anlagen für sportliche Zwecke, Anlagen für kirchliche und kulturelle Zwecke, Vergnügungsstätten und Tankstellen siehe Begründung zum GE unter Ziff. A1.5.

## A1.7 MU 2 – Urbanes Gebiet

Im MU 2 soll im Unterschied zu MU 1 Wohnen im Erdgeschoss nicht zulässig sein. Die Festsetzung wurde aus Gründen der höheren Dichte und der höheren Immissionsbelastung im MU 2 getroffen. Durch die Errichtung des Parkhauses Ost im Inneren des Baufeldes 4 sind die Belichtung und Belüftung für Wohnzwecke im Erdgeschoss nicht optimal. Zudem wirkt sich der Ausschluss von Wohnen auf zumindest einer Erdgeschossseite der Elly-Beinhorn-Straße als belebend aus.

Einzelhandelsbetriebe werden im Plangebiet gem. der Raumordnungsvertrag mit dem Regionalverband in begrenztem Umfang zulässig, somit werden entsprechende Flächen angeboten, betriebliche Entwicklungen ermöglicht und gleichzeitig die Innenstädte und die bestehenden Einzelhandelsflächen geschützt. Die VKZ von 0,17 entspricht einer Gesamtverkaufsfläche für MU 2-4 (Fläche rund 5.985 m<sup>2</sup>) von 1.000 m<sup>2</sup>. Hierbei wurde die durch die zulässige Verschiebung der Abgrenzung zwischen MU 2 und MU 5 die mögliche Maximalgrundfläche berücksichtigt. Die Umsetzung der kleineren MU 2-Fläche zugunsten eines größeren Parkhauses verringert somit das mögliche Einzelhandelskontingent auf ca. 950 m<sup>2</sup> VK. Das Handwerkerprivileg ist unschädlich und wird zugelassen. Siehe hierzu auch Kap. 2.7.

Die Verschiebbarkeit der Abgrenzung des MU 2 entlang der Elly-Beinhorn-Straße in Richtung MU 5 (südliche Abgrenzung) ermöglicht eine flexiblere Ausgestaltung der Gebäudeplanung entsprechend des Bedarfs. Die städtebauliche Grundidee der Lagefixierung des Parkhauses (MU 5) und der Mantelbebauung (MU 2) bleibt weiterhin gewahrt.

Bezüglich der sonstigen Festsetzungen wird auf die Begründung zum MU 1 Ziff. A1.6 verwiesen.

## **A1.8 MU 3 – Urbanes Gebiet**

Durch eine Gliederung der MU-Gebiete wird ein Ausschluss von Wohnen in Bereichen mit hoher verkehrlicher Belastung durch die Calwer Straße und Immissionsbelastungen durch die benachbarte gewerbliche Bebauung auf der Hulb vorgenommen.

Bezüglich der Festsetzungen zum Einzelhandel wird auf die Begründung zum MU 2 Ziff. A1.7 verwiesen, bezüglich der sonstigen Festsetzungen – auf die Begründung zum MU 1 Ziff. A1.6.

## **A1.9 MU 4 – Urbanes Gebiet**

Auch im Hochpunkt wird aus Immissionsschutzgründen eine Wohnbebauung nur im nördlichen Teil und oberhalb des angrenzenden Parkhauses zugelassen. Bis zu einer Höhe von 22 m sind die Geräuscheinwirkungen des Verkehrslärms der Calwer Straße, der von Westen durch das Gebäude führenden Zufahrtsmöglichkeit zum östlich gelegenen Parkhaus im MU 5, der 'Vorfahrt' zum Klinikum, und des einwirkenden Gewerbelärms zu hoch, so dass ein Ausschluss von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen mit überwiegender Schlafnutzung von Seiten des Schallgutachters ausgesprochen wird. Auf den Fachbeitrag Schall von Modus Consult, Bruchsal, September 2018, wird verwiesen.

Bezüglich der Festsetzungen zum Einzelhandel wird auf die Begründung zum MU 2 Ziff. A1.7 verwiesen, bezüglich der sonstigen Festsetzungen – auf die Begründung zum MU 1 Ziff. A1.6.

## **A1.10 MU 5 – Urbanes Gebiet**

Ebenfalls über die Gliederung der MU-Gebiete wird der Standort des Parkhauses Ost lokalisiert. Der Standort ist nur von der Calwer Straße her einsehbar und als Besucherparkhaus für das Klinikum optimal gelegen. Die Zufahrt ist über das Fahrrecht FR 2 im MU 3 zum Sondergebiet SO 1 und dem Straßenanschluss Calwer Straße möglich.

## **A1.11 Emissionskontingente**

Im Bebauungsplan ist sicherzustellen, dass die Geräuscheinwirkungen, die von der Sondergebietsfläche des Klinikums sowie den geplanten gewerblichen Flächen im Plangebiet ausgehen und als Geräuschzusatzbelastung zu verstehen sind, in Verbindung mit den Geräuscheinwirkungen vorhandener industrieller und gewerblicher Nutzungen (Geräuschvorbelastung), an den maßgebenden Immissionsorten in der Umgebung des Plangebiets, wo sich Geräuschvorbelastung und Zusatzbelastung zur Gesamtgeräuschbelastung überlagern, zu keinen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte führen.

Ein geeignetes Mittel zur Sicherstellung des angestrebten Ziels ist die Geräuschkontingentierung. Die maximal zulässige Schallabstrahlung der schallemittierenden Teilflächen im Plangebiet (Zusatzbelastung) ist ermittelt und durch Festsetzung von Emissionskontingenten im Bebauungsplan umgesetzt.

Die Geräuschkontingentierung wurde gemäß der DIN 45691 Geräuschkontingentierung vom Dezember 2006 vorgenommen.

Die verschiedenen Sondergebiete, sowie die Urbanen Gebiete wurden entsprechend ihres Störgrades differenziert. Für das Gewerbegebiet und das SO 4 (west-

liches Parkhaus) wurden die Werte auf 60 dB(A) Tags und 45 dB(A) nachts, also die Richtwerte für ein Gewerbegebiet, festgesetzt.

Siehe hierzu auch ausführlich den als Anlage zum Bebauungsplan enthaltenen Fachbeitrag Schall von Modus Consult, Bruchsal, September 2018.

## A2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird zeichnerisch durch die folgenden Maßzahlen festgesetzt:

- Grundflächenzahl (GRZ),
- Geschossflächenzahl (GFZ),
- Höhe der baulichen Anlagen, in Teilflächen als Mindest- und Höchstmaße oder als Höchstmaße.

Die festgelegten Maße orientieren sich am Planungsziel einer hohen Verdichtung innerhalb der Baugebiete im Interesse eines Ressourcen sparenden Umgangs mit Grund und Boden. Des Weiteren werden die funktionalen Anforderungen sowie die Größenanforderungen des Klinikbaus berücksichtigt.

Für die Ermittlung der Höhen werden Bezugspunkte festgesetzt.

### A2.1 Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl

1. Die im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans festgesetzte GRZ von 0,8 entspricht der nach § 17 BauNVO zulässigen Obergrenze des Maßes baulicher Nutzung für Gewerbe- und Sondergebiete und Urbane Gebiete. Diese Festsetzung berücksichtigt die Erfordernisse der künftigen Nutzer an die Grundstücksnutzung und sichert zugleich, dass mindestens 20% der Baugrundstücke begrünt werden.

Die im SO und GE festgesetzte GFZ von 2,4 entspricht der nach § 17 BauNVO zulässigen Obergrenze des Maßes baulicher Nutzung. Für die Urbanen Gebiete MU 2 – 5 wurde die gem. BauNVO zulässige Obergrenze von GFZ 3,0 festgesetzt, so dass auch das geplante Hochhaus sich innerhalb der zulässigen Geschossflächenzahl abbilden kann. Für das MU 1 wurde eine unter der Obergrenze liegende GFZ von 2,4 festgesetzt, da hier im Übergang zur Parkstadt Ost und zur Grünen Mitte die Verdichtung reduziert werden soll.

2. Die Möglichkeit innerhalb der Baugebiete die Grundflächenzahl GRZ bis zu 0,9 durch unterirdische Anlagen zu überschreiten, sichert in Zusammenhang mit den grünordnerischen Festsetzungen, dass eine Begrünung der Flächen gesichert ist. Die Überschreitung ist somit städtebaulich verträglich und wurde auch in den angrenzenden Bebauungsplänen durch die Nichtanrechnung von Tiefgaragen auf die GRZ entsprechend gehandhabt.
3. Die Festsetzung, dass versickerungsfähige Wegeflächen mit Grünanteil nur zu 50 % auf die GRZ angerechnet werden, ermöglicht eine Überschreitung der 0,8 durch entsprechende Wege, die z.B. für Rettungs-, Wartungs- oder Reinigungszwecke benötigt werden. Da durch die Begrünung und Versickerungsfähigkeit die Einschränkungen auf die natürliche Funktion des Bodens minimiert werden und die Flächen sich gestalterisch in die Grünflächen einfügen müssen, wird eine entsprechende Festsetzung toleriert.
4. Die Nichtanrechnung der Geschossflächen von Garagengeschossen und Stellplätzen in Vollgeschossen wurde vorgenommen, da der Grundsatz besteht, au-

ßerhalb der Gebäude möglichst keine oberirdischen offenen Stellplatzanlagen zu schaffen. Somit können Flächen eingespart und Freiflächen zum Aufenthalt und Begrünung vorbehalten werden. Um die zulässige Geschossflächenzahl nicht durch diese ins Gebäude integrierten Stellplatzflächen zu beanspruchen, wurde diese Festsetzung getroffen.

## A2.2 Höhe der baulichen Anlagen

Die zulässigen Gebäudehöhen werden aus dem städtebaulichen Konzept, der bestehenden Bebauung sowie den funktionalen Anforderungen abgeleitet.

1. Die Obergrenzen für die Gebäudehöhen im SO wurden aus dem städtebaulichen Ideenwettbewerb abgeleitet und sind mit dem städtebaulichen Gesamtkonzept für das Flugfeld verträglich. Wird von einer durchschnittlichen Geschosshöhe bei Kliniken von 4,40 m ausgegangen, sind bei einer Gebäudehöhe von 26,50 m circa sechs Geschosse realisierbar.

Die maximalen Gebäudehöhen im GE werden der zulässigen Gebäudehöhe des Klinikums angepasst und im Vergleich zum Entwurf von 2008 von 21,50 m auf 26,50 m angehoben. Somit kann bei Erweiterung des bestehenden Betriebes eine Höhenentwicklung ausgenutzt werden, die weiterhin den Gebietseingang definiert.

Die Maximalgebäudehöhe in den MU-Flächen entspricht der angrenzenden Bebauung im Mischgebiet Parkstadt Ost. Im MU 4 wird zusätzlich durch die zulässige Gebäudehöhe von mindestens 40,0 m bis maximal 48,0 m ein Hochhaus mit circa 13 Vollgeschossen zulässig. Die maximale Hochpunkthöhe entspricht hierbei der Höhe des „Weitblick“-Hochhauses an der Grünen Mitte. Der Hochpunkt, der die östliche Kante des Eingangsplatzes zum Klinikum fassen soll, wurde an dieser Stelle städtebaulich situiert, um den Eingangsbereich des Klinikums zur Calwer Straße hin zu betonen, die Gelenkfunktion des Platzes zu unterstreichen und klinikaffine Nutzungen in direkter Nähe platzieren zu können.

2. Die Bezugshöhen werden aus der Höhenlage der Elly-Beinhorn-Straße abgeleitet. 431,50 m ü N.N. entspricht Straßenhöhe Elly-Beinhorn-Straße am Haupteingang des Klinikums. 432,50 m ü N.N. ist die Höhenlage der Johann-Schütte-Straße und der Elly-Beinhorn-Straße im Bereich des Kreisverkehrs. 430,0 m ü N.N. entspricht Straßenhöhe Elly-Beinhorn-Straße im westlichen Teil. Im Entwurf von 2008 und in den angrenzenden Bebauungsplänen werden als Bezugshöhen die Straßenhöhen angesetzt. Im vorliegenden Falle wird die Bezugshöhe jedoch über Normalnull (NN) getroffen, da sich durch die Größe des Klinikgrundstücks unterschiedliche angrenzende Straßenhöhen ergeben und der Bezug zu der Haupteingangshöhe städtebaulich gewollt ist.
3. Die Mindesthöhen dienen dazu, städtebauliche Kanten zu definieren und eine flächensparende Höhenentwicklung zu garantieren. Sie sichern das angestrebte urbane Erscheinungsbild der Quartiere südlich der „Grünen Mitte“ und entsprechen den Anforderungen des angestrebten Nutzerkreises für hochwertige urbane Nutzungen.

Der Bereich des Wirtschaftshofs wird von der Mindesthöhenfestsetzung ausgenommen, da hier spezielle Anforderungen an die Funktion gestellt sind. Der Hof soll, integriert in das Untergeschoss, weitgehend nicht überdacht ausgebildet werden, um die notwendigen Anforderungen an Belüftung einhalten zu können. Hierfür ist wiederum eine Absturzsicherung, die gleichzeitig die aus gestalterischen Gründen gewünschte Abschirmung übernehmen kann, erforderlich. Diese Gebäudeteile erlangen nicht die festgesetzte Mindesthöhe von 9 m, sie liegen jedoch, damit sie ihren Zweck erfüllen, über der Geländeoberfläche. Eine Mindesthöhenregelung ist daher in diesem Bereich nicht zweckmäßig. Aufgrund der einge-

schränkten Flächengröße, für die die Mindestfestsetzung aufgehoben wird, ist dies städtebaulich vertretbar.

4. Dort wo dies städtebaulich vertretbar ist, ist eine Unterbauung der Grundstücke festgesetzt. Die festgesetzte maximale Höhe der baulichen Anlagen in diesen Bereichen ist abhängig von der zukünftig gewünschten Geländegestaltung. Eine Überschreitung der Bezugshöhe durch Untergeschosse ist nicht gewünscht.
5. Die zulässige Gebäudehöhe im Bereich des Verbindungsstegs sichert die Verbindung der Gebäude auf Höhe des 1. Obergeschosses für ein Geschoss.
6. Die Verschiebbarkeit von Bereichen mit unterschiedlichen Gebäudehöhen gewährt eine definierte Flexibilität der Planung unter Wahrung der gewünschten städtebaulichen Grundstruktur. Die Verminderung der Fugenbreite kann aus Schallschutzgründen für vorgehängte Fassadenelemente erforderlich werden und wurde daher ausnahmsweise zugelassen.
7. Eine Überschreitung der festgesetzten maximalen Gebäudehöhen durch untergeordnete Bauteile ist in städtebaulich vertretbarem Maße zulässig. Die flächenmäßige Beschränkung auf 10 % entspricht den Regelungen der umgebenden Bebauungspläne. Da auf dem Klinikgebäude zahlreiche Technikaufbauten erforderlich sind, werden diese flächenmäßig nur insoweit beschränkt, dass sie vom öffentlichen Raum her nicht in Erscheinung treten dürfen. Zur Grünen Mitte ist dieser Abstand vergrößert, da hier auch die Einsehbarkeit von den Flächen nördlich des Sees berücksichtigt wurde.
8. Die Festsetzung A 2.2.8 (Nutzung solarer Strahlungsenergie) dient der Nutzung regenerativer Energien unter Wahrung der städtebaulichen Ansprüche an die Gestaltung des Gebietes. Die Regelungen zur Dachbegrünung sind zu beachten.
9. Die zusätzliche Überschreitungsmöglichkeit der HbA durch Schornsteine sichert die Einhaltung von immissionsschutzrechtlichen Erfordernissen vor allem auch im Hinblick auf zukünftige Novellierungen z.B. die Einführung und Umsetzung der neuen Technischen Anleitung Luft (TA Luft).

### **A3 Bauweise**

Durch die flexibel gestaltete abweichende Bauweise, ohne Längenbeschränkung und mit oder ohne Grenzabstand, in Verbindung mit den eng gefassten Baugrenzen (s.u.), entsteht zum einen ausreichend Flexibilität, um den hochkomplexen Anforderungen des Klinikbaus nachzukommen, zum anderen werden jedoch durch die Baugrenzen die städtebaulichen Zielsetzungen des Einfügens der Baustruktur in die Grundkonzeption des Flugfelds mit Körnung und Verzahnung mit der Grünen Mitte gesichert.

Auch auf den Flächen der Urbanen Gebiete und des Gewerbegebietes wird Nutzern durch die abweichende Bauweise ein hohes Maß an Flexibilität bei der Ansiedlung ermöglicht. Die Bemessung der überbaubaren Grundstücksflächen sichert auch hier die Gestaltung.

### **A4 Überbaubare Grundstücksflächen**

1. Städtebauliches Hauptziel ist es, dass sich die vorgesehenen Gebäude in die städtebauliche Grundkonzeption des Flugfelds einfügen und auf die Bebauungs-, Freiraum- und Nutzungsstrukturen der benachbarten Stadtquartiere (Gewerbegebiet Hulb, Parkstadt-Ost / Mischgebiet Süd, geplante Seeuferbebauung / Mischgebiet Nord) reagieren. Insbesondere zur Parkanlage Grüne Mitte hin soll der Ge-

bäudekomplex in Einzelbaukörpern ablesbar bleiben, ergänzt durch begrünte Innenhöfe und sonstige Freiräume. Dieser gegliederte Gesamtbaukörper soll eine wirksame Verflechtung mit der öffentlichen Parkanlage Grüne Mitte ermöglichen. Dieses Ziel wird jedoch nicht durch die Festsetzung der Bauweise erreicht, die eine flexible Bebauung ohne Längenbeschränkung zulässt. Die gewünschte Ablesbarkeit der einzelnen Baukörper wird durch Baugrenzen und gegliederte Gebäudehöhen festgesetzt.

Die detaillierte Gliederung – insbesondere auch zur Verflechtung der nördlichen Baustruktur mit der Parkanlage Grüne Mitte (zwingende städtebauliche Vorgabe aus dem „Footprint“) – der durch Baugrenzen definierten überbaubaren Grundstücksfläche wurde nach der architektonischen Ausformung in intensiver Abstimmung zwischen den Städten, dem Zweckverband und dem Klinikum vorgenommen.

Die innere Aufteilung des Klinikkomplexes und die Ausgestaltung von zusätzlichen Innenhöfen („grüne Zimmer“) zur Auflockerung des Gesamtkomplexes ist in der Detailausformung der weiteren architektonischen Bearbeitung vorbehalten und wird, da sie keine Auswirkung auf die städtebauliche Gestaltung des öffentlichen Raumes hat, nicht in die Bebauungsplanfestsetzungen aufgenommen.

2. Bereiche, in denen eine Unterbauung mit unterirdischen Verbindungsgängen zulässig ist, wurden festgesetzt, um die Möglichkeit von funktionalen Patienten- und Versorgungsgängen, zwischen dem Klinikum und Grundstücken mit klinikaffinen Nutzungen und dem ZfP zu schaffen. Die Unterbauung darf die oberirdische Platz- oder Grüngestaltung und die Freiraumnutzung nicht beeinflussen.
3. Die Zulässigkeit einer überbaubaren Grundstücksfläche für einen Verbindungssteg sichert die funktional erforderliche Zugänglichkeit zweier Krankenhaustrakte. Durch den Verbindungssteg wird es ermöglicht, die Wege für das Personal und alle weiteren Dienste kurz zu halten, unter Beibehaltung der gewünschten Verzahnung der Gebäude mit der Grünen Mitte.
4. Die Verschiebbarkeit von Baugrenzen gewährt eine gewisse Flexibilität der Planung unter Wahrung der gewünschten städtebaulichen Grundstruktur. Die Verminderung der Fugenbreite ist ggf. aus Schallschutzgründen für vorgehängte Fassadenelemente erforderlich und wurde daher ausnahmsweise zugelassen.
5. Die ausnahmsweise Überschreitung von Baugrenzen gewährt eine gewisse Flexibilität der Planung unter Wahrung der gewünschten städtebaulichen Grundstruktur. Auf die architektonische Gestaltung wird hierbei besonderer Wert gelegt, daher sind zusätzlich noch örtliche Bauvorschriften zur Einhausung und Einbindung in die Freiraumplanung erlassen (siehe unten).

## **A5 Vom Bauordnungsrecht abweichende Maße der Tiefe der Abstandsflächen**

Die Festsetzung greift der Novellierung der Landesbauordnung vor, die Stand Juli 2018 zeitnah erfolgen soll. Ziel ist es, die Bebauung in den Urbanen Gebieten nicht nur hinsichtlich der zulässigen GFZ, sondern auch in Bezug auf die Abstandsflächen städtischer gestalten zu können. Die Festsetzung ermöglicht es, die Abstandsflächenregelung der des Kerngebietes anzugleichen. Da im Kerngebiet ebenfalls gewohnt werden kann, ist davon auszugehen, dass die Belichtungs- und Belüftungsverhältnisse weiterhin ausreichend gewahrt sind. Der Übergang von den Mischgebieten „Parkstadt Ost“ zum hochverdichteten Bereich des Klinikums kann somit durch eine vermittelnde Bebauung gestaltet werden.

## **A6 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen**

### **A6.1 Stellplätze und Garagen**

1. Die Festsetzung, dass oberirdische Garagengeschosse nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind, sichert die Gestaltung des Gebietes. Einzelne Garagengeschosse werden somit in den Hauptbaukörper integriert und passen sich seiner Gestaltung an.
2. Die für das Klinikum und das ZfP erforderlichen Sonderbedarfsstellplätze werden ebenerdig in den Eingangsbereichen benötigt und können nicht in die Parkierungsgebäude integriert werden. Da im Bereich des ZfP noch keine konkrete Planung vorliegt, werden diese generell als zulässig erklärt bzw. können gem. § 23 Abs. 5 BauNVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zugelassen werden.
3. Im GE sind offene Stellplätze zulässig, da es sich hier um Bestandsbereiche handelt, die auf Grundlage des Vorentwurfs 2008 mit einer entsprechenden Regelung genehmigt wurden. Der Bereich ist nicht von der Calwer Straße und von der Flugfeld-Allee einsehbar.
4. Aus Gründen des sparsamen Umgangs mit Bauflächen und der städtebaulich gewünschten Urbanität sind in den Urbanen Gebieten keine offenen Stellplätze zulässig.
5. Die Zulässigkeit mehrgeschossiger Garagengebäude (Hochgaragen / Parkhäuser) wird auf den Bereich der Teilflächen MU 5 und SO 4 beschränkt. Die Lage eignet sich für die Ansiedlung der Parkhäuser einerseits aus verkehrlichen und funktionalen Gesichtspunkten (u. a. Entzerrung der Verkehre beispielsweise von Besuchern und Mitarbeitern, Verkehrssicherheit und Verkehrsablauf bzw. Funktionsfähigkeit der Calwer Straße), was auch in der Verkehrsuntersuchung durch das Ingenieurbüro Schlothauer & Wauer, NL Tübingen Juli 2018 nachgewiesen wurde. Andererseits werden aus stadtgestalterischen Aspekten für die Parkhäuser die Standorte festgesetzt, die nicht stadtbildwirksam sind. Ausgeschlossen sind Parkhäuser somit an der Flugfeld-Allee, die den Auftakt zum Flugfeld bildet, wodurch ein städtebaulicher Anspruch an die Ausgestaltung der Fläche besteht. Des Weiteren sind sie in unmittelbarer Nachbarschaft zur „Grünen Mitte“ nicht zulässig, um die Qualität der Grün- und Aufenthaltsflächen zu wahren. Auf den Flächen im Bereich des Haupteingangs des Klinikums, entlang der Elly-Beinhorn-Straße, und an der Ecke Johann-Schütte-Straße/Calwer Straße sind sie nicht vorgesehen, um hier eine hohe publikumswirksame Nutzungs- und Gestaltungsqualität der baulichen Anlagen zu sichern. Das Parkhaus Ost wird somit vom repräsentativen Haupteingangsbereich des Flugfeldklinikums abgewandt und durch die Mantelbebauung an der Elly-Beinhorn-Straße und Johann-Schütte-Straße von der bestehenden Bebauung abgeschirmt.

### **A6.2 Nebenanlagen**

Nebenanlagen in Form von Gebäuden werden auf die Baufelder beschränkt, um die Freiflächen von entsprechenden Anlagen freizuhalten.

## **A7 Verkehrsflächen und Anschlüsse anderer Flächen an die Verkehrsflächen**

1. Entlang der Flugfeld-Allee und entlang der Calwer Straße sowie in den Einmündungsbereichen der Elly-Beinhorn-Straße und der Johann-Schütte-Straße dürfen aus Gründen der Verkehrssicherheit bzw. der negativen Beeinflussung des fließenden Verkehrs keine Ein- und Ausfahrten auf die Baugrundstücke angelegt werden. Die zulässigen Ein- und Ausfahrten auf die Calwer Straße, die verkehrstechnisch hinsichtlich der Verkehrssicherheit und des Verkehrsflusses geprüft wurden, sind entsprechend gekennzeichnet. Zum Teil sind diese einem speziellen Nutzerkreis wie beispielsweise Wartung, Technik, Liegendkrankenvorfahrt vorbehalten. Siehe hierzu auch Anlage zum Bebauungsplan Schlothauer & Wauer, Verkehrliches Gutachten: Flugfeld – Parkstadt –West 8.0: Untersuchung zur verkehrlichen Erschließung für das Flugfeldklinikum, Tübingen Juli 2018.
2. Um den Verkehrsfluss auf den Erschließungsstraßen der Baugebiete nicht zu behindern sind die sonstigen Zufahrten begrenzt. Bei großen Baugrundstücken wird die Schaffung einer weiteren Zu- und Abfahrt (gemeinsam oder getrennt) ermöglicht. Durch die Zufahrt von der Johann-Schütte-Straße aus ins Baufeld 4 darf nicht das Parkhaus (MU 5) erschlossen werden. Entsprechende Regelungen werden im Rahmen städtebaulicher Verträge zwischen dem Zweckverband und dem Landkreis vereinbart. Gegebenenfalls wird mit Bebauung des zweiten Bauabschnitts eine Notausfahrt oder Verbindung zugunsten der Bewohner/ Nutzer des zweiten Bauabschnitts zulässig sein.

## **A8 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen**

1. Das Gehrecht GR 1 sichert die Verbindung für den Fuß- und Radverkehr zwischen Elly-Beinhorn-Straße und Calwer Straße und somit auch den Anschluss der ZfPs und des Nebeneingangs des Klinikums an die ÖPNV-Haltestellen, sowie die Durchlässigkeit des Plangebietes von Nord nach Süd. Der 5 m breite Korridor für das 3,5 m breite Gehrecht, das auch als Feuerwehrumfahrt dient, sichert die Flexibilität in der Freiflächenplanung.
2. Das Gehrecht GR 2 sichert die öffentliche Zugänglichkeit der Grünen Fugen, die entsprechend des Gesamtkonzeptes Flugfeld die Grünvernetzung zwischen der Parkanlage Grüne Mitte und der Elly-Beinhorn-Straße herstellen. Des Weiteren schafft die Festsetzung die Zugänglichkeit für Fuß- und Radverkehr von der Elly-Beinhorn-Straße zur Calwer Straße und somit auch zum Haupteingang des Klinikums sowie zum ZfP.
3. Das Fahrrecht FR 1 sichert die Wendemöglichkeit für LKW der Angrenzer. Die Festsetzung dient somit der Sicherung der Erschließung.
4. Das Fahrrecht FR 2 sichert im Erdgeschoss eine Durchfahrt zum Parkhaus Ost.

## **A9 Gebiete, in denen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestimmte luftverunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen**

In den planungsrechtlichen Festsetzungen wird den Belangen der Luftreinhaltung Rechnung getragen: Das Emissionskataster Mittlerer Neckar zeigt eine starke Belastung der Innenstadtbereiche durch Emissionen des Hausbrands. Bei der Ver-

brennung der Heizmaterialien Kohle und Holz entsteht – verglichen mit der Verbrennung von Gas und Öl bei gleicher Heizleistung - ein Mehrfaches an Schadstoffen.

Deshalb wird ein Verbrennungsverbot von festen Brennstoffen für Heizzwecke festgesetzt. Unter definierten Bedingungen - nämlich der Anwendung der Vorschriften für Feuerungsanlagen mit einer Nennleistung von mehr als 15 kW auf Anlagen mit bis zu 15 kW - wird die Verbrennung fester Brennstoffe zugelassen.

## **A10 Die von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen**

### **A10.1 Schall**

Die Festsetzungen wurden auf Grundlage des Fachbeitrags Schall von Modus Consult, Bruchsal, September 2018, getroffen. Nachdem sich aktive Schallschutzmaßnahmen aufgrund des von mehreren Seiten einwirkenden Straßenverkehrs- sowie Industrie- und Gewerbelärms nicht zielführend umsetzen lassen (siehe hierzu ausführlich in Kap. 6.2), werden passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich, um den Schutz der schutzbedürftigen Nutzungen sicherzustellen und die Ausübung und Entwicklungsmöglichkeiten der festgesetzten und bestehenden Nutzungen zu garantieren. Um im Zuge der Bauleitplanung spätere Lärmkonflikte zu vermeiden, erfordert der Belang des Schallimmissionsschutzes bei Gewerbe- und Anlagenlärmimmissionen einen Nachweis der Einhaltung der einschlägigen Immissionsrichtwerte unter Berücksichtigung der Summe aller Anlagen, für welche die TA Lärm gilt. Überschreitungen können, anders als bei Verkehrslärmeinwirkungen, nicht mit sonstigen städtebaulichen Belangen abgewogen werden und müssen planerisch vermieden werden.

Bei hohen Geräuscheinwirkungen durch Verkehrslärm bzw. bei Überschreitungen der maßgebenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm an Gebäudefassaden besteht die Möglichkeit, die Anordnung von schutzbedürftigen Räumen im Sinne der DIN 4109, wie z. B. Büro- oder Sozialräume, Patientenzimmer, etc. an diesen Fassaden auszuschließen bzw. eine Orientierung nach weniger hoch belasteten Fassaden durch Festsetzungen im Bebauungsplan zu regeln. Durch eine schalltechnisch optimierte Anordnung von Gebäuden können somit ruhige Bereiche geschaffen werden.

1. Angesichts der deutlichen Geräuscheinwirkungen durch den Verkehrslärm von mehreren Verkehrswegen sowie der allseits einwirkenden Industrie- und Gewerbelärmgeräusche kann auf der Ebene des Bebauungsplanverfahrens zum derzeitigen Punkt in den Sondergebieten SO 1-3 (Festsetzung A 10.1.1) nur ein genereller Ausschluss von schutzbedürftigen Nutzungen mit notwendigen und offenbaren Fenstern an den Rändern des Plangebietes ausgesprochen werden, sofern nicht durch Eigenabschirmung und/oder technische nicht offenbare Vorkehrungen nachgewiesen werden kann, dass die von der jeweiligen Gebietsnutzung abhängigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden.

2. Innerhalb den Urbanen Gebiete MU 1 und 2 (Festsetzung A 10.1.2) reicht der selektive Ausschluss von Aufenthaltsräumen, die überwiegend dem Schlafen dienen, zum Schutz vor einwirkenden Verkehr-, Industrie- und Gewerbelärmgeräuschen aus, da hier nur der Immissionsrichtwert der TA-Lärm in der Nacht, nicht jedoch am Tag, überschritten wird. Auch hier können alternative Maßnahmen zur Eigenabschirmung und/oder technische nicht offenbare Vorkehrungen zum Tragen kommen.
3. Die Festsetzung in A 10.1.3 sichert im MU 3, in dem aus Schallschutzgründen keine Wohnnutzung zulässig ist, dass die schutzwürdigen Aufenthaltsräume (hier Büroräume) über eine Grundrissorientierung vor den Einwirkungen des Straßenlärms geschützt werden. Nachdem im MU 3 an den zur Calwer Straße orientierten Südfassaden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden, werden die unter A 10.1.3 festgesetzten Schallschutzmaßnahmen zum Schutz vor dem Verkehrslärm im Unterschied zu den übrigen Gebieten erst dann erforderlich, wenn der maßgebende Tagesgrenzwert der 16. BImSchV für Mischgebiete in Höhe von 64 dB(A) überschritten wird.
4. Die Festsetzung in A 10.1.4 sichert für die Bereiche ab 22 m Höhe, für die die Geräuscheinwirkungen der Calwer Straße, der Zufahrt zum Parkhaus Ost (MU 5), der Vorfahrt des Klinikums und der einwirkende Gewerbelärm keine Wohnnutzung mehr ausschließen, dass die Wohnnutzung sich gegenüber dem einwirkenden Industrie- und Gewerbelärm schützt.
5. Im Sondergebiet SO 4 sowie im MU 5 ist die Errichtung von Parkhäusern zulässig. Während im Umfeld des Parkhauses im SO 4 keine schutzwürdigen Nutzungen zulässig sind, d.h. daher auch keine Lärmkonflikte entstehen können, finden sich im Umfeld des MU 5 schutzwürdige Nutzungen im MU 2, 3 und 4, die insbesondere im Beurteilungszeitraum Nacht aufgrund der geringen Abstände untereinander zu einem Lärmkonflikt führen können. Die Festsetzung unter Ziff. 5 sichert, dass durch geeignete Abschirmmaßnahmen an Wand und Dachflächen der Parkhausbetrieb an den Nachbargebäuden nicht zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte führt.

Hinweis: Die Anforderungen an die Dämmung der Außenbauteile gem. DIN 4109 wird entsprechend der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VwV TB) vom 20.12.2017 auf die nachfolgenden Ebenen des Vollzuges (Baugenehmigung, sonstige Nutzungsgenehmigung) verlagert. Die notwendigen Maßnahmen sind im Einzelfall im Rahmen des Bauantragsverfahrens nachzuweisen. Ein entsprechender Hinweis wurde unter D9 in den Textteil übernommen.

## A10.2 Lufthygiene

Die Festsetzung dient der Vermeidung des Konfliktes, der durch die Freisetzung der Parkhausabluft an der benachbarten Büro- und Wohnnutzung entsteht. Ohne die festgesetzten Maßnahmen am Parkhaus wären gem. Luftschadstoffgutachten des Büros Lohmeyer GmbH & Co. KG, Karlsruhe, April 2018, redaktionell geändert August 2018, an der zum Parkhaus Ost benachbarten geplanten Bebauung NO 2 Konzentrationen über 40 µg/m<sup>3</sup> zu erwarten; so dass bei angrenzenden Nutzungen durch Wohnen und Büros Konflikte mit dem Grenzwert zum Schutz der menschlichen Gesundheit vorliegen würden. Da die Einschränkung der schützenswerten Wohn- und Büronutzung durch nicht offenbare Fenster städtebaulich nicht gewünscht ist, müssen am Emissionsort entsprechende Maßnahmen vorgesehen werden, die die Einhaltung der Luftschadstoffwerte an schützenswerter Bebauung gewähren.

## **A11 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**

Um eine hohe Freiraumqualität des Gewerbegebiets zu realisieren und um die durch die Realisierung des Bebauungsplans verursachten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermindern, werden die vom Grünordnungsplan vorgeschlagenen Begrünungsmaßnahmen festgesetzt (Pflanzfestsetzungen und Pflanzbindung, Erhaltung bestehender Bäume).

### **1. Pflanzfestsetzung 1 (PF 1): Begrünung der Baugrundstücke**

Die Festsetzung dient der gestalterischen Qualität im Plangebiet und ökologischen Belangen. Neben einer Reduzierung der Bodenversiegelung wird auch das Mikroklima im Baugebiet durch die Bepflanzung günstig beeinflusst.

### **2. Pflanzfestsetzung 2 (PF 2): Begrünung der Baugrundstücke durch Bäume**

Die Pflanzfestsetzungen dienen zum einen dem positiven städtebaulichen Erscheinungsbild des Baugebietes. Sie lockern die Bebauung auf, binden sie in die öffentliche Parkanlage Grüne Mitte ein.

Des Weiteren minimieren sie den Eingriff in den Naturhaushalt. Einer Erwärmung der Fläche wird durch Baumpflanzungen entgegengewirkt. Neben einer Verbesserung des Kleinklimas bewirken diese Bäume eine Reduzierung der Lärmimmission und tragen zur Sauerstoffproduktion bei. Sie bieten Schutz-, Nahrungs- und Nistmöglichkeiten für z.B. Vögel und Insektenarten.

### **3. Pflanzfestsetzung 3 (PF 3): Begrünung der privaten Stellplatzflächen**

Das Anpflanzen von Bäumen wirkt dem Aufheizen der Stellplatzflächen entgegen. Dadurch verbessert sich das Kleinklima. Zudem tragen die Bäume zur Sauerstoffproduktion bei und reduzieren Lärmimmissionen. Neben diesen ökologischen Funktionen tragen die Bäume auch zu einem positiven städtebaulichen Erscheinungsbild und der Auflockerung der Bebauung bei.

### **4. Pflanzfestsetzung 4 (PF 4): Begrünung der öffentlichen Verkehrsflächen**

Die Pflanzfestsetzungen dienen zum einen dem positiven städtebaulichen Erscheinungsbild des Baugebietes und der Gliederung des Straßenraums.

Des Weiteren minimieren sie den Eingriff in den Naturhaushalt. Einer Erwärmung der Fläche wird durch Baumpflanzungen entlang der Erschließungsstraßen entgegengewirkt. Neben einer Verbesserung des Kleinklimas bewirken diese Bäume eine Reduzierung der Lärmimmission und tragen zur Sauerstoffproduktion bei. Sie bieten Schutz-, Nahrungs- und Nistmöglichkeiten für z.B. Vögel und Insektenarten.

### **5. Pflanzfestsetzung 5 (PF 5): Erhaltung von Bäumen**

Ein neu gepflanzter Baum benötigt viele Jahre, um eine Krone zu entwickeln, die die angestrebten Funktionen Klimaregulierung, Staubbindung, Verringerung des Wasserabflusses und Lebensraum für Vögel und Insekten erfüllt. Die im zeichnerischen Teil gekennzeichneten Einzelbäume sollen zur Erfüllung dieser Aufgabe und aufgrund ihrer hohen ökologischen Wertigkeit geschützt und erhalten werden. Des Weiteren sind sie entlang der Calwer Straße stadtbildprägend.

### **6. Pflanzfestsetzung 6 (PF 6): Dachbegrünung**

Die Wärmespeicherung der Vegetationsschicht begrünter Dächer verzögert Temperaturschwankungen. Es verhindert somit ein schnelles Aufheizen der Dachflä-

chen am Tag und verringert die nächtliche Wärmeabstrahlung. Dachbegrünungen mit Pflanzgesellschaften, die weitgehend durch natürliche Sukzession bestimmt wurden, dienen als ökologische Trittsteine für diverse Insekten und Vogelarten. Des Weiteren fügen sich begrünte Baukörper besser in das Landschaftsbild ein und dienen somit der Gestaltung des Gebietes.

Die Festsetzung zur Dachbegrünung verhindert nicht die Konzeption im Flugfeld, den See mit Regenwasser zu speisen. Eine entsprechende Untersuchung wurde vom Büro Björnsen Beratende Ingenieure Speyer durchgeführt und in einem Schreiben vom 23.09.2018 dokumentiert. Das Schreiben ist Anlage zum Bebauungsplan. Dachbegrünungen speichern zwar das Niederschlagswasser, bringen einen Teil davon durch Verdunstung vorzeitig in den atmosphärischen Wasserkreislauf zurück und geben das Überfluswasser erst zeitverzögert in das Gewässer ab. Geringe Aufbauhöhen von ca. 8 cm Substrat weisen jedoch nur begrenztes Speichervolumen auf. Ist dieses gefüllt, kommt der gleiche Abfluss wie bei anderen Dachtypen zum Abfluss. Die DIN sieht hier einen Abflussbeiwert von 0,5 vor, d.h. effektiv reduziert sich die abflusswirksame Fläche etwa um die Hälfte der Gründachfläche. Grundsätzlich haben die vergangenen Jahre bereits gezeigt, dass der Seewasserhaushalt auch mit den noch fehlenden Aufsiedelungen in einigen Baufeldern bereits gut funktioniert. Er wird daher durch die Festsetzung der Dachbegrünung nicht negativ beeinflusst.

7. Pflanzfestsetzung 7 (PF 7): Überdeckung von Untergeschossen

Die Festsetzung sichert ökologische und gestalterische Belange.

8. Pflanzfestsetzung 8 (PF 8)

Die Grünen Fugen werden als Pflanzfestsetzung PF 8 festgesetzt und dienen der Anbindung des Quartiers an die öffentliche Parkanlage „Grüne Mitte“. In diesen sind bauliche Anlagen und sonstige Einrichtungen zulässig, die der Nutzung und Pflege der Grünflächen selbst oder der Wasserrückhaltung, -versickerung oder -behandlung dienen (z.B. Wege, Anlagen zur Regenrückhaltung u. ä.).

## A12 Höhenlage

Die Festsetzung zur Höhenlage dient dazu, die Einsehbarkeit vom Südrandweg in die Fugen im Mindestmaß zu gewährleisten. Die Höhe von 1,3 m liegt noch unterhalb der durchschnittlichen Augenhöhe eines aufrecht stehenden Erwachsenen, der sich auf dem Südrandweg befindet. Durch den Abstand von 6 m kann eine Böschungfläche entstehen, die einen noch städtebaulich verträglichen Übergang des Südrandwegs zu den Baufeldern schafft und die Gebädefugen sowie die grünen Fugen von der Grünen Mitte aus erlebbar machen lässt.

# 10 Satzung über Örtliche Bauvorschriften

## B1 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

### B1.1 Dachgestaltung

1. Zur Schaffung eines homogenen Erscheinungsbildes der Bebauung wird die Dachneigung auf maximal 12° beschränkt. Mit der festgesetzten maximalen Dachneigung können flache bis geneigte Dächer errichtet werden.
2. Bei Verwendung von Metalldächern und regenwasserableitenden Elementen aus metallischen Werkstoffen sind beschichtete Ausführungen zu verwenden. Dies berücksichtigt die Verwendung des Niederschlagswassers zur Speisung des Sees. Die Vorgabe, dass die Metalldächer blendfrei sein sollen, ist gestalterisch bedingt.

### B1.2 Untergeordnete Bauteile

1. Im Interesse eines attraktiven Stadtbilds werden Festsetzungen zur Zulässigkeit, Anordnung und/oder Gestaltung von Dachaufbauten (technisch und funktional notwendige Dachaufbauten, photovoltaische und thermische Solaranlagen sowie Mobilfunkanlagen) getroffen. Hiermit soll vermieden werden, dass diese Anlagen aufgrund ihrer Anzahl und ihrer Konzentration bzw. durch ihre Wahrnehmbarkeit, Größe und farbige Ausgestaltung das Stadtbild beeinträchtigen.
2. Die Regelung zu den untergeordneten Bauteilen in Form von Treppenabgängen ins Untergeschoss sichert die Qualität des Freiraumes zum öffentlichen Raum. Eine freiraumplanerische Einbindung kann in Form von Sichtschutzhecken oder sonstigen Pflanzungen entstehen, die in das gestalterische Konzept eingebunden und thematisiert sein müssen.

### B1.3 Gestaltung des Gebäudesockels

Die Festsetzung wird benötigt, da die geplante Bezugshöhenlage der Elly-Beinhorn-Straße, die auch Eingangshöhe des Klinikums werden soll, bereits ca. 1,5 m über der im Bereich der grünen Fuge Ost liegenden Höhe des Südrandwegs liegt. Die geplante Höhenlage des Südrandwegs fällt zudem von Osten nach Westen auf der Länge des Klinikums (ca. 280 m) nochmals um ca. 1,2 m ab. Dies hat zur Folge, dass das Untergeschoss zum Südrandweg hin sichtbar wird. Um die Ansicht des Untergeschosses, in dem zum Teil Technik untergebracht ist, nicht zu dominant werden zu lassen, wird die maximal sichtbare Ansichtsfläche auf 1,60 m beschränkt. Dies ist durch Anböschung des Geländes zu erreichen.

Die ausnahmsweise Zulässigkeit wurde aufgenommen, da ggf. im Untergeschoss Schulungsräume oder Werkstätten untergebracht werden sollen, die eine entsprechende Belichtung benötigen. Sollte hierdurch eine Abgrabung erfolgen und somit eine höhere Untergeschossansicht entstehen, sind hierbei besondere gestalterische Ansprüche an die Fassaden- und Freiflächengestaltung gefordert.

### B1.4 Garagen und Garagengeschosse

Die Festsetzung dient der einheitlichen Gestaltung des Gebietes, sowie der Vermeidung von Beleuchtungsbeeinträchtigungen. Unter Garagen sind Hochgaragen und Parkhäuser zu verstehen.

## **B2 Werbeanlagen**

Gewerbenutzer haben ein großes Interesse daran, Werbeanlagen im Zusammenhang mit den angebotenen Leistungen und Produkten außenwirksam an Gebäuden, Zäunen, Mauern etc. anzubringen oder auf Freiflächen aufzustellen. Um diesen Interessen Rechnung zu tragen und zugleich dem Ziel der Entstehung eines hochwertigen Gewerbegebiets und eines attraktiven Stadtbildes zuzuarbeiten, wurden Regelungen zu Gestalt und Maß von Werbeanlagen formuliert. Sie orientieren sich an Vorgaben der Städte Böblingen und Sindelfingen in vergleichbaren Gebieten.

## **B3 Anforderungen an die Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen und Gestaltung und Höhe von Einfriedungen**

### **B3.1 Zuwege, Zufahrten, Stellplatz- und Lagerflächen**

1. Die Festsetzung dient der einheitlichen Gestaltung des Gebietes.
2. Die wasserundurchlässige Gestaltung dieser Flächen wird vorgeschrieben, um einerseits die angestrebte quartierseinheitliche Gestaltung und gleichzeitig geeignete Flächen für die Ableitung der Niederschläge in die Seezuleitungen zu gewährleisten. Die Versiegelung verringert außerdem das Risiko, dass im Havariefall austretende Schadstoffe Boden und Grundwasser verunreinigen.
3. Die Festsetzung dient der Gestaltung des öffentlichen Raumes sowie der Verkehrssicherheit.

### **B3.2 Grundstücksfreiflächen**

Die Festsetzungen werden getroffen, um sicherzustellen, dass die künftigen Bauvorhaben das angestrebte attraktive städtebauliche Gesamtbild der Flugfeldquartiere unterstützen.

Tiefgarageneinfahrten sind ab Erreichen der Durchfahrtshöhe zu überdecken und zu begrünen, um den Eindruck tiefer Löcher zu vermeiden und oberirdisch die gärtnerisch nutzbare Fläche zu erhöhen.

### **B3.3 Gestaltungselemente und Stadtmobiliar**

Für die Gestaltung von Ausstattungselementen und Stadtmobiliar aus metallischen Werkstoffen ist der Flugfeldstandard zu verwenden, um eine farblich aufeinander abgestimmte Gestaltung sicherzustellen und ein homogenes öffentlich wirksames Gesamtbild zu erzeugen.

### **B3.4 Einfriedungen**

Um städtebaulich geordnete und attraktive Stadtquartiere mit urbanem Charakter entstehen zu lassen, werden für diejenigen Bereiche, in denen öffentliche Straßen, Wege und Freiflächen an private Grundstücksflächen angrenzen, gestalterische Anforderungen formuliert; sie werden jeweils um detaillierte Gestaltungsvorgaben in den Kaufverträgen für die Bauflächen ergänzt.

Insgesamt sollen diese Gestaltungsregeln eine hohe Qualität und Benutzbarkeit des öffentlichen Raums sicherstellen und zugleich den Bauherren Freiheit in der individuellen Ausprägung und Nutzung ihrer Bauwerke und Freiflächen einräumen.

Die Vorgaben setzen den städtebaulichen Entwurf um und orientieren sich an der Funktion bzw. Wertigkeit des angrenzenden öffentlichen Raums.

Einfriedigungen an anderer Stelle, also z.B. in den Blockinnenbereichen, sind von den oben genannten Gestaltungsvorgaben nicht betroffen.

Ebenso fallen Schutzmaßnahmen, die sich nicht direkt an der Grenze befinden, nicht unter die Vorgaben für Einfriedigungen.

## **B4 Beschränkung oder Ausschluss der Verwendung von Außenantennen**

Satellitenempfangsanlagen sind nur ausnahmsweise als Gemeinschaftsanlagen auf dem Dach zulässig, wenn ein außergewöhnliches Interesse an der Aufstellung nachgewiesen wird, um zu vermeiden, dass das Stadtbild durch die Anzahl und Konzentration solcher Anlagen beeinträchtigt wird.

## **B5 Kenntnissgabeverfahren**

Das Kenntnissgabeverfahren für genehmigungsfreie Vorhaben gemäß § 50 LBO wird vorgeschrieben, um zu vermeiden, dass diese Anlagen abweichend von den Festsetzungen dieses Bebauungsplans errichtet werden.

## **B6 Abstandsflächen**

Die Festsetzung greift der Novellierung der Landesbauordnung vor, die Stand Juli 2018 zeitnah erfolgen soll. Ziel ist es, die Bebauung in den Urbanen Gebieten nicht nur hinsichtlich der zulässigen GFZ, sondern auch in Bezug auf die Abstandsflächen städtischer gestalten zu können. Die Festsetzung ermöglicht, die Abstandsflächenreglung von 0,4 x der Wandhöhe, der des Kerngebietes mit 0,2 x der Wandhöhe anzugleichen. Da im Kerngebiet ebenfalls gewohnt werden kann, ist davon auszugehen, dass die Belichtungs- und Belüftungsverhältnisse weiterhin ausreichend gewahrt sind. Der Übergang von den Mischgebieten „Parkstadt Ost“ zum hochverdichteten Bereich des Klinikums (hier gelten die Abstandsflächen für Sondergebiete von 0,125 x der Wandhöhe) kann somit durch eine vermittelnde Bebauung gestaltet werden.

## **B7 Stellplatzverpflichtung für Wohnungen**

Aus dem stetig steigenden Motorisierungsgrad der Bevölkerung resultiert ein stetig steigender Stellplatzbedarf. Der Stellplatzschlüssel für Wohnungen nach LBO genügt diesen Anforderungen nicht. Dies führt in vielen Gebieten zu erheblichen Störungen des Verkehrsablaufs und der öffentlichen Sicherheit.

Auf dem Flugfeld besteht zudem ein erheblicher Flächendruck, der durch die Lage im Ballungsraum Stuttgart und seine gute Anbindung an das Verkehrsnetz und die zahlreichen Arbeitsplätze in den Städten Böblingen und Sindelfingen resultiert. Ziel des Gesamtkonzeptes zur Überplanung des Flugfeldes ist es zum einen dem Nutzungsdruck nach Wohnraum und gewerblichen Flächen nachzukommen, zum Ausgleich hierzu jedoch auch qualitativ hochwertige Freiflächen zu schaffen, die

der Wohn- und Aufenthaltsqualität der Gesamtfläche dienen und identitätsstiftend sind. Um nicht unnötig öffentlichen Raum für Stellplätze zu verbrauchen, sondern dem Anspruch nach vielen hochwertigen Grünflächen nachzukommen, wird die Stellplatzverpflichtung aufgenommen, so dass die Unterbringung der privaten Kraftfahrzeuge auf den privaten Grundstücken zu leisten ist und nicht wertvolle öffentliche Flächen hierfür herangezogen werden müssen. Abweichend von § 37 Abs. 1 LBO wird daher ein erhöhter, nach Wohnungsgrößen differenzierter Stellplatzschlüssel, festgesetzt.

## **B8 Dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser**

Das Regenwasserbewirtschaftungskonzept sieht die Sammlung wesentlicher Teile des innerhalb des Geltungsbereiches anfallenden Niederschlagswassers und die Ableitung in den See der „Grünen Mitte“ vor. Um sicher zu stellen, dass für die Ausbildung und dauerhafte Erhaltung des Sees ausreichende Mengen an Niederschlagswasser zur Verfügung stehen, wird festgesetzt, dass das auf den Dachflächen (soweit nicht über die Dachbegrünung verdunstet) und auf den versiegelten Teilen des Baugrundstücks anfallende Niederschlagswasser dem dafür vorgesehenen Leitungsnetz zuzuführen ist.

## **B9 Ordnungswidrigkeiten**

Im Interesse der Umsetzung der Vorschriften der Satzung über örtliche Bauvorschriften wird ein Zuwiderhandeln als Ordnungswidrigkeit festgesetzt.

# **11 Nachrichtliche Übernahme**

Nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen werden:

- Das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Flugfeld Böblingen / Sindelfingen“,
- das Heilquellenschutzgebiet zum Schutz der staatlich anerkannten Heilquellen in Stuttgart–Bad Cannstatt und Stuttgart–Berg sowie
- Grundwassermessstellen.

# 12 Flächenstatistik

	in qm	in ha	in %
<b>Bruttobauland = Geltungsbereich</b>	<b>87.745</b>	<b>8,78</b>	<b>100,00 %</b>
Verkehrsflächen	9.290	0,93	10,6 %
Urbanes Gebiet	13.855	1,39	15,8 %
Sondergebiet	61.395	6,14	70,0 %
Gewerbegebiet	3.205	0,32	3,7 %
<b>Nettobauland</b>	<b>78.455</b>	<b>7,85</b>	<b>89,4 %</b>



# Zweckverband Flugfeld Böblingen/ Sindelfingen

## BEBAUUNGSPLAN "FLUGFELD - PARKSTADT-WEST" 8.0

Umweltbericht

Mannheim, den 18. September 2018

Aktenzeichen: 17133-3



## Allgemeine Projektangaben

Auftraggeber:	<b>Zweckverband Flugfeld Böblingen/ Sindelfingen</b>	Konrad-Zuse-Platz 1 71034 Böblingen
Auftragnehmer:	<b>Baader Konzept GmbH</b> www.baaderkonzept.de	N7, 5-6 68161 Mannheim
Projektleitung:	Dipl. Geogr. Dr. M. Gonser	
Projektbearbeitung:	Dipl. Landschaftsökologin C. Holzmann Dipl. Ing. Landschafts- und Freiraumplanung A. König	
GIS:	B. Eng. Umweltsicherung L. Mehring	
Datei:	z:\az\2017\17133-3 b-plan parkstadt west-umweltbericht und ausgleichskonzeption\gu\umweltbericht\180918_flugfeld böblingen_8_0_umweltbericht.docx	
Datum:	Mannheim, den 18. September 2018	
Aktenzeichen:	17133-3	

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplan .....</b>	<b>8</b>
1.1	Erfordernis der Planaufstellung	8
1.2	Plangebiet	8
1.3	Art des Vorhabens	9
1.4	Umfang des Vorhabens sowie Bedarf an Grund und Boden	10
1.5	Beschreibung der wesentlichen Festsetzungen des Bebauungsplans	10
1.5.1	Sondergebiet	10
1.5.2	Gewerbegebiet	11
1.5.3	Urbane Gebiete 1 bis 5	11
1.5.4	Öffentliche Straßenverkehrsfläche	11
1.5.5	Flächen mit Pflanzzwang: Grüne Fugen	12
1.5.6	Maß der baulichen Nutzung	12
1.5.7	Verkehrskonzept	13
<b>2</b>	<b>In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten.....</b>	<b>15</b>
<b>3</b>	<b>Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen .....</b>	<b>16</b>
3.1	Allgemeines	16
3.2	Umweltaspekt Biologische Vielfalt	17
3.2.1	Ziele des Umweltschutzes für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes	17
3.2.2	Bestandsaufnahme (Ist-Situation)	17
3.2.2.1	Flora	18
3.2.2.2	Fauna	19
3.2.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	21
3.2.4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	23
3.2.5	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	23
3.3	Umweltaspekt Boden	24
3.3.1	Ziele des Umweltschutzes für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes	24
3.3.2	Bestandsaufnahme (Ist-Situation)	25
3.3.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	26



3.3.4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	27
3.3.5	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	27
3.4	Umweltaspekt Fläche	28
3.4.1	Ziele des Umweltschutzes für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes	28
3.4.2	Bestandsaufnahme (Ist-Situation)	29
3.4.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	30
3.4.4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	30
3.4.5	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	30
3.5	Umweltaspekt Wasser	31
3.5.1	Ziele des Umweltschutzes für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes	31
3.5.2	Bestandsaufnahme (Ist-Situation)	31
3.5.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	32
3.5.4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	32
3.5.5	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	32
3.6	Umweltaspekt Klima, Luft und Klimawandel/- anpassung	33
3.6.1	Ziele des Umweltschutzes für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes	33
3.6.2	Bestandsaufnahme (Ist-Situation)	33
3.6.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	34
3.6.4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	36
3.6.5	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	36
3.7	Umweltaspekt Landschaft/ innerstädtischer Freiraum/ Stadtbild	37
3.7.1	Ziele des Umweltschutzes für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes	37
3.7.2	Bestandsaufnahme (Ist-Situation)	37



3.7.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	38
3.7.4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	38
3.7.5	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	39
3.8	Umweltaspekt Bevölkerung und menschliche Gesundheit	39
3.8.1	Ziele des Umweltschutzes für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes	39
3.8.2	Bestandsaufnahme (Ist-Situation)	40
3.8.3	Lärm-/ Geräuschemissionen	41
3.8.4	Geruchsbelastung	41
3.8.5	Kampfmittel	41
3.8.6	Erholung/ Freizeit	42
3.8.7	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	42
3.8.8	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	45
3.8.9	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	45
3.9	Umweltaspekt Kultur- und Sachgüter	45
3.9.1	Ziele des Umweltschutzes für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes	45
3.9.2	Bestandsaufnahme (Ist-Situation)	46
3.9.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	46
3.9.4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	46
3.9.5	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	46
3.10	Weitere Umweltbelange	46
3.10.1	Wechselwirkungen	47
<b>4</b>	<b>Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (gemäß § 1a Abs. 3 BauGB)</b> .....	<b>48</b>
4.1	Gesetzliche Grundlagen der Eingriffsbilanzierung	48
4.2	Bisherige Vereinbarungen zur Eingriffsbilanzierung für den B-Plan „Flugfeld - Parkstadt-West“ 8.0	48
4.3	Maßnahmenpool für externe Ausgleichsmaßnahmen	49



4.4	Gegenüberstellung der internen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen des Naturschutzrechtlichen Kompensationsplans und des Bebauungsplans Flugfeld Parkstadt West 8.051	
4.5	Beschreibung der Maßnahmen zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen innerhalb des Geltungsbereichs	52
4.6	Beschreibung der Maßnahmen zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen außerhalb des Geltungsbereichs	56
4.7	Dokumentation der internen Ausgleichsmaßnahmen	61
<b>5</b>	<b>Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring) ...</b>	<b>62</b>
<b>6</b>	<b>Beschreibung der technischen Verfahren und Hinweise auf aufgetretenen Schwierigkeiten .....</b>	<b>65</b>
<b>7</b>	<b>Allgemeinverständliche Zusammenfassung .....</b>	<b>66</b>
7.1	Einleitung	66
7.2	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	66
7.3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	67
7.4	Eingriffs- Ausgleichsbilanz	76
<b>8</b>	<b>Quellenverzeichnis .....</b>	<b>77</b>

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Bedarf an Grund und Boden (Entwurf zum Bebauungsplan „Flugfeld Parkstadt West“ 8.0 vom 27.07.2018)	10
Tabelle 2:	Gegenüberstellung Eingriff B-Plan „Ehemaliges Flughafengelände Böblingen/ Sindelfingen“ und Eingriff B-Plan „Flugfeld - Parkstadt West“ 8.0	51
Tabelle 3:	Gegenüberstellung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen des Kompensationsplans und des Teilbebauungsplans	53
Tabelle 4:	Gegenüberstellung von Ausgleichsmaßnahmen des Kompensationsplans und des Teilbebauungsplans	53
Tabelle 5:	Kompensationspool – Maßnahmenübersicht gemäß Grundvertrag Ausgleichsflächen „Flugfeld“ vom 30.06.2005	57
Tabelle 6:	Gemarkung Böblingen: Maßnahme B 3 Zimmerschlagweiher/ Wasserberggraben	59
Tabelle 7:	Gemarkung Sindelfingen: S 4 Bleichgraben Bereich A	60



## **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Entwurf Bebauungsplan „Flugfeld Parkstadt West“ 8.0 vom 03.09.2018	9
Abbildung 2: Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche in ha pro Tag (BMUB 2017)	29
Abbildung 3: Schematische Darstellung umweltbezogener Gesundheitsdeterminanten (KNETSCHKE ET AL. 2014)	40

## **Anhangsverzeichnis**

Anhang 1: Interne Ausgleichsmaßnahmen zu den Bebauungsplänen für das Flugfeld Böblingen/ Sindelfingen, Dokumentation des Realisierungsgrads	
--	--

## **Anlagenverzeichnis**

Anlage 1: Bestandskarte Biotoptypen Bebauungsplan „Flugfeld – Parkstadt West“ 8.0	
---	--

## 1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplan

### 1.1 Erfordernis der Planaufstellung

Der Zweckverband Flugfeld Böblingen/ Sindelfingen hat die Baader Konzept GmbH im November 2017 damit beauftragt, den Umweltbericht für den Bebauungsplan „Flugfeld – Parkstadt West“ 8.0 zu erstellen.

Der Landkreis Böblingen beabsichtigt im Rahmen der Neuausrichtung der medizinischen Versorgung die Zusammenführung der Kliniken Sindelfingen und Böblingen in einem neu zu bauenden Klinikum. Hierfür wurden eine Standortsuche durchgeführt und verschiedene Standorte durch den Landkreis Böblingen und den Klinikverbund Südwest umfassend analysiert. Im Zuge der Standortanalyse wurde u. a. der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs „Flugfeld – Gewerbegebiet Süd“ 8.0 untersucht und als beste Lösung befunden. In diesem Bebauungsplanentwurf aus dem Jahre 2008 für das Gewerbegebiet Süd sind hoch verdichtete, urbane Gewerbenutzungen festgesetzt. Der Bau eines Klinikums bzw. die Ansiedlung von Kliniknutzungen ist auf dieser Grundlage planungsrechtlich nicht zulässig. Für den gesamten ursprünglichen Geltungsbereich wird daher der neue Bebauungsplan „Flugfeld – Parkstadt-West“ 8.0 aufgestellt. Dieser umfasst neben den Flächen für das Flugfeldklinikum die Ansiedlung eines Zentrums für Psychiatrie (ZfP), urbane Gebiete im Osten und eine bestehende gewerbliche Baufläche im Südwesten des Geltungsbereichs.

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Flugfeld – Parkstadt West“ 8.0 wurde von der Verbandsversammlung des Zweckverbands (ZV) Flugfeld Böblingen/ Sindelfingen am 09.03.2016 gefasst. Im Anschluss wurde ein städtebaulicher Ideenwettbewerb durchgeführt, der im Herbst 2016 abgeschlossen wurde. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB fand im Herbst 2017 statt.

### 1.2 Plangebiet

Das Plangebiet liegt im Nordwesten des Stadtgebietes Böblingen, im Bereich des ehemaligen Flugfeldes. Unmittelbar nördlich grenzt die Stadt Sindelfingen an. Der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans „Flugfeld – Parkstadt West“ 8.0 umfasst eine Fläche von 8,78 ha. Er wird im Westen von der Flugfeld-Allee, im Norden durch den am Südrand der Parkanlage Grüne Mitte geplanten öffentlichen Fuß- und Radweg, im Osten durch die Johann-Schütte-Straße und im Süden durch die Calwer Straße begrenzt.

Das Plangebiet stellt den südwestlichen Teilbereich des Gesamtbebauungsplanes „Ehemaliges Flughafengelände Böblingen-Sindelfingen“ dar, welcher insgesamt eine Fläche von 94 ha abdeckt.

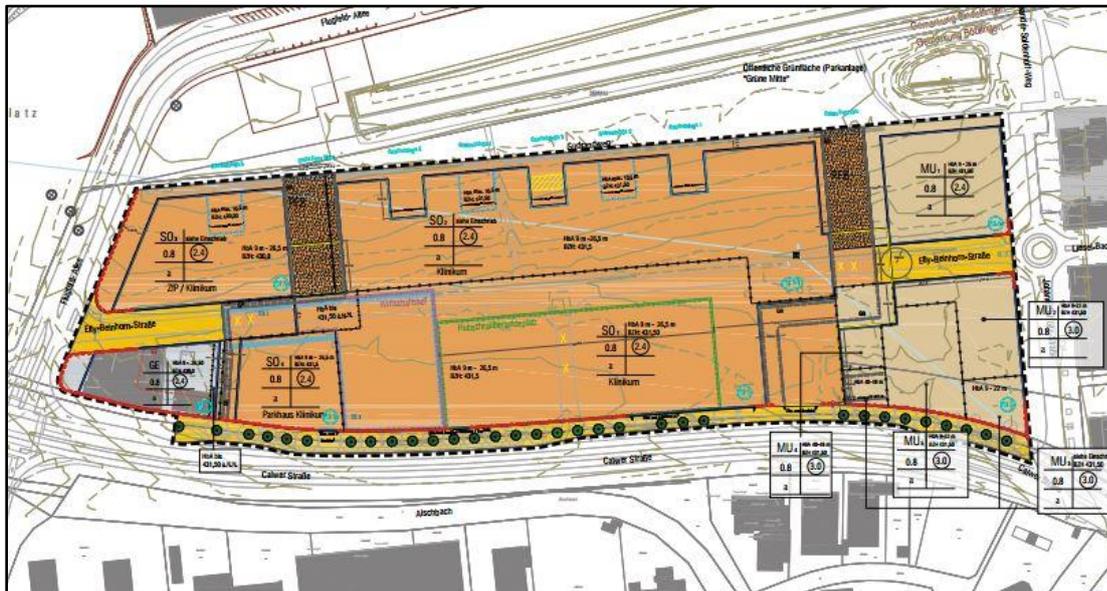


Abbildung 1: Entwurf Bebauungsplan „Flugfeld Parkstadt West“ 8.0 vom 03.09.2018

(Quelle: BALDAUF ARCHITEKTEN UND STADTPLANER GMBH)

### 1.3 Art des Vorhabens

Der südwestliche Teil des ehemaligen Flugfelds soll als gemeinsames Klinikum der Städte Böblingen und Sindelfingen ausgestaltet werden. Mit seiner zentralen Lage innerhalb der Städte Böblingen und Sindelfingen ist der Standort als eigenständiges Klinikum mit direkter Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz vorgesehen.

Ziel der Planaufstellung ist die Sicherung der Standorte für das Flugfeldklinikum und für das Zentrum für Psychiatrie (ZfP) inklusive Hubschrauberlandeplatz, der vorhandenen gewerblichen Nutzung (Plana) und der beiden Urbanen Gebiete im Osten des Geltungsbereiches. Die künftigen Nutzungen sollen differenziert festgesetzt werden, um eine hohe städtebauliche Qualität auch in diesem Plangebiet zu gewährleisten.

## 1.4 Umfang des Vorhabens sowie Bedarf an Grund und Boden

Tabelle 1: Bedarf an Grund und Boden (Entwurf zum Bebauungsplan „Flugfeld Parkstadt West“ 8.0 vom 03.09.2018)

Nutzungsart	überbaubare Fläche bei voller GRZ-Ausnutzung [m <sup>2</sup> ]	Nicht überbaubare Fläche [m <sup>2</sup> ]	Fläche gesamt [m <sup>2</sup> ]	Versiegelungsgrad [%]
Sondergebiet Klinikum	49.116	12.279	61.395	80
Urbanes Gebiet	11.084	2.771	13.855	80
Gewerbegebiete	2.572	643	3.215	80
Öffentliche Straßenverkehrsfläche (10 % Verkehrsbegleitgrün und 90% versiegelte Fläche)	8.361	929	9.290	90

## 1.5 Beschreibung der wesentlichen Festsetzungen des Bebauungsplans

Die folgenden Ausführungen stammen aus dem Entwurf des B-Plans Flugfeld Parkstadt West 8.0 vom 27.07.2018.

### 1.5.1 Sondergebiet

Sondergebiete 1-2 „Klinikum“

Für den Kernbereich des Bebauungsplans wird ein Sondergebiet „Klinikum“ festgesetzt. Das Sondergebiet enthält alle klinikbezogenen Einzelnutzungen (u.a. Notaufnahme, Entbindung, Onkologisches Zentrum, weitere Fachabteilungen sowie Ver- und Entsorgungsbereiche). Eine klinikbezogene Gastronomie und ergänzende klinikbezogene Einzelhandelsnutzungen, die im Wesentlichen der Versorgung der Besucher und Patienten dienen, werden zugelassen.

Das SO 1 liegt im südlichen Teil des Bebauungsplans und wird den Funktionstrakt mit unter anderem OP-Bereichen und Notaufnahme aufnehmen. In ihm sind auch die Sondernutzungen des Hubschrauberlandeplatzes und des Wirtschaftshofs verortet. Bei der Verortung des Hubschrauberlandeplatzes wurde darauf geachtet, dass dieser so weit wie möglich von der bestehenden Bebauung im Mischgebiet Parkstadt Ost sowie der Seepromenade Abstand nimmt, um Beeinträchtigung zu vermeiden.

Das SO 2 im nördlichen Teil des Bebauungsplans, das sich in Richtung Grüne Mitte orientiert, wird vorwiegend die Bettentrakte enthalten. Die Sondergebiete SO 1 und SO 2 unterscheiden sich in ihrer Zulässigkeit lediglich durch die unterschiedlichen Emissionskontingente.

#### Sondergebiet 3 ZfP / Klinikum

Das SO 3 liegt im nordwestlichen Bereich des Bebauungsplans. Die Festsetzung eines Zentrums für Psychiatrie gewährt die Errichtung von Einrichtungen für psychiatrische Versorgung (keine forensische Psychiatrie) und einer Schule für kranke Kinder und Jugendliche in Krankenhausbehandlung und sichert somit die öffentliche Versorgung in diesem Bereich.

#### Sondergebiet 4 Parkhaus Klinikum

Das SO 4 befindet sich im südwestlichen Teil des Geltungsbereichs. Es umfasst das Parkhaus West und verortet dieses so, dass Konflikte mit den umgebenden Nutzungen und verkehrlicher Art minimiert werden.

### **1.5.2 Gewerbegebiet**

Im Südwesten des Geltungsbereichs wird ein Gewerbegebiet (GE) festgesetzt, das die bereits bestehende gewerbliche Nutzung (Küchenmöbelhaus der Firma Plana) planungsrechtlich sichert und Erweiterungsmöglichkeiten schafft.

### **1.5.3 Urbane Gebiete 1 bis 5**

Im Osten des Bebauungsplans verbleiben zwischen dem Klinikum und dem Mischgebiet Parkstadt Ost zwei Baufelder, die als Urbanes Gebiet (MU) festgesetzt werden. Urbane Gebiete dienen gem. § 6a Abs. 1 BauNVO dem Wohnen sowie der Unterbringung von Gewerbebetrieben und sozialen, kulturellen und anderen Einrichtungen, die die Wohnnutzung nicht wesentlich stören. Die Gebietsart wurde gewählt, da mit ihr der Übergang der Kliniknutzung zu den Mischgebietsflächen der Parkstadt Ost gebildet werden kann. Als soziale und gesundheitliche Anlagen sollen beispielsweise die Akademie für Gesundheit zu Ausbildungszwecken, eine Kindertagesstätte oder auch Wohnheime für Klinikmitarbeiter angesiedelt werden. Im südlichen dieser zwei Baufelder wird unter anderem eines der Parkhäuser des Klinikums verortet. Des Weiteren wird ein Hochpunkt, der zum Vorplatz der Klinik ausgerichtet ist, errichtet, welcher der Akzenturierung des Eingangsbereichs und der Identitätsstiftung des Areals dient. Die beiden Baufelder werden gemäß der unterschiedlichen Art ihrer baulichen Nutzung in die Teilgebiete MU 1 bis 5 weiter ausdifferenziert.

### **1.5.4 Öffentliche Straßenverkehrsfläche**

Der westliche und östliche Abschnitt der Elly-Beinhorn-Straße sowie Teile der Calwer Straße im Süden des Plangebietes werden im Bebauungsplan als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

### 1.5.5 Flächen mit Pflanzzwang: Grüne Fugen

Zentrales Element der Bebauung auf dem Flugfeld entlang der Parkanlage „Grüne Mitte“ ist die Verzahnung mit dieser. Dies geschieht im Plangebiet durch zwei Grüne Fugen von mind. 25 m Breite, die eine Verbindung zur Elly-Beinhorn-Straße herstellen und im Bebauungsplan als Flächen mit Pflanzzwang festgesetzt sind. Somit werden stadtraumgestaltende und stadtklimatisch wirksame Grün- und Freiflächen gesichert. Durch Gehrechte zugunsten der Allgemeinheit sind die Grünflächen der Öffentlichkeit zugänglich. Aufgrund der Größe des Gebäudekomplexes ist zudem noch eine Gliederung des Gebäudes durch Fugen notwendig, um die Verflechtung mit der Grünen Mitte erlebbar zu machen.

### 1.5.6 Maß der baulichen Nutzung

Die im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans festgesetzte GRZ von 0,8 entspricht der nach § 17 BauNVO zulässigen Obergrenze des Maßes baulicher Nutzung für Gewerbe- und Sondergebiete und Urbane Gebiete. Diese Festsetzung berücksichtigt die Erfordernisse der künftigen Nutzer an die Grundstücksnutzung und sichert zugleich, dass mindestens 20% der Baugrundstücke begrünt werden.

Die im SO und GE festgesetzte GFZ von 2,4 entspricht der nach § 17 BauNVO zulässigen Obergrenze des Maßes baulicher Nutzung für Gewerbegebiete. Für die Urbanen Gebiete MU 2 – 5 wurde die gem. BauNVO zulässige Obergrenze von GFZ 3,0 festgesetzt, so dass auch das geplante Hochhaus sich innerhalb der zulässigen Geschossflächenzahl abbilden kann. Lediglich für das MU 1 wurde nicht die Obergrenze sondern eine geringere GFZ von 2,4 festgesetzt, da hier im Übergang zur Parkstadt Ost und zur Grünen Mitte die Verdichtung reduziert werden soll.

Die Möglichkeit innerhalb der Baugebiete die Grundflächenzahl Überschreitung der GRZ bis zu 0,9 durch unterirdische Anlagen zu überschreiten, sichert in Zusammenhang mit den grünordnerischen Festsetzungen, dass eine Begrünung der Flächen gesichert ist. Die Überschreitung ist somit städtebaulich verträglich und wurde auch in den angrenzenden Bebauungsplänen durch die Nichtanrechnung von Tiefgaragen auf die GRZ entsprechend gehandhabt. Die Festsetzung, dass versickerungsfähigen Wegeflächen mit Grünanteil nur zu 50 % angerechnet werden, ermöglicht eine Überschreitung der 0,8 durch entsprechende Wege, die z.B. für Rettungs-, Wartungs- oder Reinigungszwecke benötigt werden, aber nicht für die Öffentlichkeit begehbar sein müssen. Da durch die Begründung und Versickerungsfähigkeit die Einschränkungen auf die natürliche Funktion des Bodens minimiert werden und die Flächen sich gestalterisch in die Grünflächen einfügen müssen, wird eine entsprechende Festsetzung toleriert.

Die zulässigen Gebäudehöhen werden aus dem städtebaulichen Konzept, der bestehenden Bebauung sowie den funktionalen Anforderungen abgeleitet. Für die Sondergebiete Klinikum wird für die baulichen Anlagen eine Mindesthöhe von 9 m und eine maximale Höhe von 26,5 m



festgelegt. Ausgehend von einer durchschnittlichen Geschosshöhe bei Kliniken von 4,40 m, sind bei einer Gebäudehöhe von 26,50 m circa sechs Geschosse realisierbar. Die maximalen Gebäudehöhen im GE werden der zulässigen Gebäudehöhe des Klinikums angepasst und im Vergleich zum Entwurf von 2008 von 21,5 m auf 26,5 m angehoben. Somit kann bei Erweiterung des bestehenden Betriebes eine Höhenentwicklung ausgenutzt werden, die weiterhin den Gebietseingang definiert.

Die Maximalgebäudehöhe in den MU Flächen entspricht der angrenzenden Bebauung im Mischgebiet Parkstadt Ost. Im MU 1 werden Gebäudehöhen von minimal 9 m und maximal 25 m festgesetzt, im MU 2, 3 und 5 sind Gebäudehöhen von minimal 9 m und maximal 22 m zu beachten. Im MU 4 wird zusätzlich durch die zulässige Gebäudehöhe von 40,0 - 48,0 m ein Hochhaus, mit circa 13 Vollgeschossen zulässig. Die maximale Hochpunkthöhe entspricht hierbei der Höhe des „Weitblick“-Hochhauses an der Grünen Mitte. Der Hochpunkt, der die östliche Kante des Eingangsplatzes zum Klinikum fassen soll, wurde an dieser Stelle städtebaulich situiert, um den Eingangsbereich des Klinikums zu betonen.

### 1.5.7 Verkehrskonzept

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine Verkehrsuntersuchung durch das Ingenieurbüro SCHLOTHAUER & WAUER (2018) erstellt. Neben der Ermittlung der Verkehrserzeugung wurden auch die verkehrlichen Auswirkungen des neu zu errichtenden Flugfeldklinikums auf das lokale Verkehrsnetz sowie die geplanten Erschließungsvarianten der einzelnen Baugrundstücke – auch unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Nutzerbedürfnisse (z.B. Angestellte, Patienten, Besucher, Wirtschaftsverkehr, Rettungsdienste etc.) – untersucht. Bei Problemen in der Leistungsfähigkeit, insbesondere an Knotenpunkten im lokalen Untersuchungsgebiet, wurden Lösungsmöglichkeiten unter der Maßgabe einer ausreichenden Qualität des Verkehrsablaufes bei Annahme eines für 2030 prognostizierten Verkehrsaufkommens aufgezeigt.

Zur Gewährleistung einer ausreichenden Sicherheit bei der Dimensionierung und Leistungsfähigkeitsbetrachtung der Verkehrsanlagen wurde der Model-Split-Anteil des motorisierten Individualverkehrs (MIV) in der Verkehrserzeugung durch den Klinikneubau überdurchschnittlich hoch mit 85% angesetzt (Worst-Case-Betrachtung). Die Verkehrsuntersuchung von Schlothauer & Wauer hat selbst unter diesen ungünstigen Annahmen gezeigt, dass eine ausreichende Qualität in der Erschließung des Klinikneubaus als auch künftig auf den Bestandsverkehrsanlagen im Untersuchungsgebiet erreicht werden kann.

Weiterhin wurden in der Verkehrsuntersuchung Aussagen und Anforderungen zur Erschließung der geplanten Parkieranlagen im Zuge des Klinikneubaus getroffen.

Außerdem wurde in der Verkehrsuntersuchung daraufhin gewiesen, dass die Calwer Straße in Richtung Innenstadt Böblingen (Knotenpunkte H.-Klemm-Straße, K.-Zuse-Straße) die Grenze der Leistungsfähigkeit bereits im Bestand erreicht hat, so dass andere Routen im



Einzugsbereich des Klinikneubaustandortes (z.B. Flugfeldallee) eine stärkere Verkehrsbelastung durch die zusätzlichen induzierten Verkehre des Klinikums erfahren werden. Durch eine entsprechende bauliche Ausführung der Calwer Straße kann aber die Erreichbarkeit des Klinikstandortes durch Notfallfahrzeuge über diese Straßenverbindung jederzeit sichergestellt werden.

Im Rahmen einer weitergehenden großräumigen Verkehrsuntersuchung wird derzeit die Leistungsfähigkeit von Knotenpunkten im weiteren Umfeld des Klinikstandortes unter der Maßgabe einer ausreichenden Qualität im Verkehrsablauf auf Grundlage des für 2030 prognostizierten Verkehrsaufkommens geprüft. Gleichzeitig wird hierbei untersucht, wie durch ein attraktiveres Angebot der Verkehrsarten im Umweltverbund (ÖPNV, Rad, Fußgänger) der Modal-Split-Anteil des MIV wirkungsvoll und nachhaltig reduziert werden kann. Hierzu werden auch Maßnahmen zur Einrichtung eines betrieblichen Mobilitätskonzepts (Anpassung Schichtzeiten an ÖV-Angebote, Car- und Bicycle-Sharing etc.) geprüft und ggf. vertragliche Vereinbarungen zwischen Landkreis, Zweckverband und den beteiligten Städten getroffen.

Auf die ausführlichen Darlegungen des Gutachtens wird verwiesen.

## 2 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB sollen im Zuge des Bebauungsplanverfahrens anderweitige Planungsmöglichkeiten innerhalb des Geltungsbereichs und unter Beachtung der Planungsziele geprüft werden. Außerdem sollen die wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl angegeben werden.

Die Baufelder 4 und 9 waren in der frühen Planungsphase als eingeschränkte Gewerbegebiete (GEE) geplant. Im weiteren Planungsverlauf wurden die beiden Baufelder als Urbane Gebiete (MU) festgesetzt, da diese mit der Novellierung des BauGB eingeführte neue Art der baulichen Nutzung als geeigneter befunden wurde. Der neue Baugebietstyp ermöglicht es, dass auch in stark verdichteten städtischen Gebieten Wohnungen gebaut werden können. Es wird damit eine Stadtentwicklung in Gang gesetzt, die auf weniger Flächenverbrauch ausgerichtet ist.

Diskutiert wurde weiterhin, die Lage der beiden Parkhäuser im Bebauungsplan nicht genau zu verorten. Die Entscheidung fiel gegen die freie Verortung, da bei dieser die Gefahr besteht, dass die Parkhäuser zu nah an die schützenswerte Grüne Mitte heranrücken und verkehrlich nicht günstig angeschlossen werden.

In der frühen Planungsphase des Bebauungsplans waren die Gebäudefugen im Bebauungsplan nicht festgesetzt. Um eine Verzahnung des Klinikums mit der Grünen Mitte und einen hohen Grünflächenanteil zu gewährleisten wurde beschlossen, diese im Bebauungsplan verbindlich festzusetzen.

Das Verkehrsgutachten (SCHLOTHAUER & WAUER 2018) kommt zu dem Ergebnis, dass für den stark frequentierten Kreuzungsbereich Calwer Straße / Flugfeld Allee in der Prognose für 2030 bereits ohne Umsetzung des Klinikums eine Überlastung zu erwarten ist. Daher wurden im Gutachten vier Ausbauvarianten des Knotenpunkts geprüft. Variante 1 ist die Beibehaltung des Bestands; hier bleiben nahezu alle Zufahrten überlastet. In Variante 2 wird auf der Flugfeldallee aus dem reinen Linksabbieger Richtung Böblingen Innenstadt ein kombinierter Fahrstreifen geradeaus/links; wesentliche Verbesserungen können dadurch nicht erzielt werden. In der Variante 4 wird zusätzlich zur Variante 3 aus Richtung Norden (Flugfeld Allee) ein weiterer Geradeausfahrstreifen eingerichtet. Durch den erheblichen Aufwand zur Erweiterung der bestehenden Knotengeometrie wird diese Variante zunächst nicht vorrangig weiterempfohlen.

In der Variante 3, die umgesetzt werden soll, wird die Zufahrt Calwer Straße West (also Richtung Böblingen Innenstadt) um einen Geradeausfahrstreifen erweitert. Damit stehen aus dieser Richtung insgesamt 2 Linksabbiegefahrstreifen, 2 Geradeausfahrstreifen und ein Rechtsabbieger zur Verfügung, was den gesamten Knoten erheblich leistungsfähiger macht. Gleichzeitig wird der Aufwand für einen Umbau noch vergleichsweise gering eingeschätzt, so dass diese Knotengeometrie als Vorzugsvariante empfohlen werden kann. In den weiteren Planungsschritten muss jedoch die bauliche Machbarkeit geprüft werden.

### 3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

#### 3.1 Allgemeines

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind in der Umweltprüfung für die Belange des Umweltschutzes die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln. Nach Art und Umfang des Vorhabens und aufgrund der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind auf der Basis der Analyse des vorhandenen Datenmaterials voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Unter Auswertung der bestehenden Rahmenplanungen, der jeweiligen Fachgesetze und der örtlichen Situation werden in den folgenden Kapiteln für den Geltungsbereich des Bebauungsplans für die Schutzgüter des UVPG zunächst übergeordnete Zielvorstellungen dargestellt sowie jeweils schutzgutbezogen die ursprünglichen Umweltzustände (Ist-Zustand) betrachtet. Daran schließt sich eine Prognose über die Entwicklung der Umweltzustände bei Durchführung und weiterhin bei Nichtdurchführung der geänderten Planung (Null-Variante) an. Abschließend werden die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen dargestellt.

In der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (Planfall) werden die Auswirkungen des Vorhabens getrennt nach bau-, anlage- und nutzungsbedingten Auswirkungen betrachtet.

Als baubedingte Wirkfaktoren während der Bauphase sind vorwiegend folgende Wirkungen zu erwarten:

- Emissionen von Schall, Erschütterungen, Staub oder Abgasen durch die Bautätigkeit, durch Baustellenverkehr und Massentransport
- Rodung von Gehölzbeständen und Verlust von Vegetationsflächen im Zuge der Baufeldfreimachung
- Temporäre Flächeninanspruchnahmen für Baustelleneinrichtungsflächen (BE- Flächen)
- Bodenbewegungen durch Umlagerung von Boden und Gesteinen während der Bauphase

Allgemein anlagenbedingte Wirkfaktoren sind durch bauliche Anlage (Gebäude und Nebenanlagen, Straßen, Wege, Plätze) bedingt. Die Intensität und die Reichweite der Wirkungen sind wesentlich von der Bauart und den Abmessungen der baulichen Anlagen abhängig:

- Flächeninanspruchnahme und Versiegelung im Bereich der Baufelder und der zu errichtenden Straßenverkehrsflächen
- Schattenwurf der geplanten Klinikumsgebäude auf Bereiche des langen Sees

Als allgemein nutzungsbedingt werden jene Wirkfaktoren bezeichnet, die mit der Nutzung und der Unterhaltung eines Siedlungsgebietes einhergehen. Im vorliegenden Fall sind dies:

- Emissionen (Lärm, Schadstoffe, Licht) durch Verkehr und Gewerbe (Krankentransporte – auch via Hubschrauber, Besucherverkehr und Anlieferung)
- Störungen von Tieren durch menschliche Nutzung des Flughafengeländes (Bewegungsunruhe, Schallemissionen durch erhöhtes Verkehrsaufkommen)

## 3.2 Umweltaspekt Biologische Vielfalt

### 3.2.1 Ziele des Umweltschutzes für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Schutzgüter und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft, die biologische Vielfalt und die Fläche, sowie die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistung- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes die biologische Vielfalt zu berücksichtigen. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz gelten grundsätzlich folgende Zielvorgaben:

- „Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich (...) so zu schützen, dass (1.) die biologische Vielfalt, (...) auf Dauer gesichert [ist]“ (§1 (1) BNatSchG)
- „wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten [sind] auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten“ (§1 (3) BNatSchG)
- Auch im besiedelten Bereich sind noch vorhandene Naturbestände, wie Wald, Hecken, Wegraine, Saumbiotope, Bachläufe, Weiher sowie sonstige ökologisch bedeutsame Kleinstrukturen zu erhalten und zu entwickeln. (§ 1 BNatSchG)

Nach ROG, LplG und LEP 2002 kommt dem Schutz und der Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen im Allgemeinen eine besondere Bedeutung zu. Dies betrifft im Besonderen die Landschaft in ihrer Vielfalt und Eigenart bzw. die großräumige Freiraumstruktur in ihrer Bedeutung u.a. für die Tier- und Pflanzenwelt. Hervorgehoben wird hierbei die Wichtigkeit eines großräumigen Freiraum- bzw. Biotopverbunds, der die Leistungs- und Regenerationsfähigkeit des Landschaftshaushaltes sichern helfen soll.

### 3.2.2 Bestandsaufnahme (Ist-Situation)

Das Vorkommen von Biotoptypen, Pflanzen und Tieren wurde getrennt ermittelt und wird im Folgenden beschrieben.

### 3.2.2.1 Flora

Eine Kartierung der Biotoptypen erfolgte durch Baader Konzept am 05.04.2018 und am 12.07.2018. Die Ergebnisse werden hier zusammengefasst. Kartographisch sind sie in Anlage 1 dargestellt.

Größtenteils finden sich im Plangebiet Fettweiden mittlerer Standorte, die regelmäßig von einer Schafherde beweidet werden. Kennzeichnende Arten dieser Fettweide sind z.B. *Bellis perennis*, *Trifolium repens*, *Plantago media*, *Lolium perenne*, *Leontodon autumnalis*, *Achillea millefolium* und *Rumex acetosa*. Am nördlichen Endes des Untersuchungsraums grenzt ein Entwässerungsgraben an das Plangebiet, der teilweise wasserführend, teils trocken gefallen ist. Gesäumt wird der Graben im Nordwesten von Rohrkolben-Röhrichten (*Thyphus spec.*), nach Osten hin überwiegt das Vorkommen von Nasswiesen, welche von *Juncus inflexus* dominiert werden.

In den südlichen Randbereichen zur Calwer Straße befindet sich eine Platanen- Baumreihe aus Bäumen mit etwa 35 cm Stammdurchmesser. Im westlichen Verlauf der Baumreihe bis zum Plana Küchenland stehen Spitzahorne (*Acer platanoides*) mit Stammdurchmessern von ca. 15-35 cm.

Die mittig in der Fläche von Ost nach West verlaufende voll versiegelte Elly-Beinhorn-Straße wird, vor allem im östlichen Teilabschnitt, beidseits als Parkfläche für PKW und LKW genutzt. Der Neil-Armstrong-Weg verbindet die Elly-Beinhorn-Straße mit der südlich des Untersuchungsgebietes liegenden Calwer Straße. Parallel zur südlich des Untersuchungsgebietes verlaufenden Calwer Straße verläuft ebenfalls ein asphaltierter Gehweg. Im Bereich der gewerblich genutzten Bebauung sind Parkplätze und Zufahrten versiegelt. Weiterhin befindet sich ein Stichweg von der Elly-Beinhorn-Straße zum nördlich des Plangebietes liegenden langen Sees. Im mittleren und östlichen Bereich des Untersuchungsgebietes liegen ruderalisierte Flächen, die als annuelle Ruderalvegetation anzusprechen sind und von Arten wie *Atriplex spec.*, *Plantago lanceolata* und *Tussilage farfare* bestimmt werden. Auf den Flächen finden sich teilweise Aushubhaufen und Kieshaufen. Der Boden ist teilweise von Bauschutt durchsetzt.

Im Südwesten des Plangebietes befindet sich eine gewerbliche Bebauung, die von Plana Küchenland genutzt wird. Um das Gebäude herum, sowie entlang der Calwer Straße finden sich Zierrasen, die sich aus Arten wie *Lolium perenne* und *Agrostis capillaris* zusammensetzt. Auch ein Gebüsch aus nicht heimischen Straucharten (*Symphoricarpos albus*) ist auf dem Gelände des Küchenlandes zu finden. Im südöstlichen Bereich des Plangebietes befindet sich ein Gebüsch, das stark von *Cornus sanguinea* dominiert wird. Auch *Rosa canina*, *Sambucus nigra* und *Crataegus monogyna* sind hier erfasste Arten.

Artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten wurden im Rahmen der durchgeführten Begehung nicht nachgewiesen.

### 3.2.2.2 Fauna

#### Vögel

Aufgrund der dichten, geschlossenen Vegetationsdecke können Brutvorkommen des Flussregenpfeifers auf den untersuchten Flächen ausgeschlossen werden, geeignete Bruthabitate mit offenen vegetationsfreien Flächen mit grober Oberflächenstruktur fehlen nahezu vollständig. Wegen der Schafbeweidung sind ungestörte Bruten hier kaum möglich. Auch aus der Vergangenheit liegen für die untersuchten Flächen keine Brutnachweise des Flussregenpfeifers vor, alle erbrachten Brutnachweise befanden sich nördlich der aktuell betrachteten Fläche (QUETZ 2010).

Westlich der Flugfeld-Allee befinden sich, außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans, in einem eingezäunten Areal geeignete Brutflächen für den Flussregenpfeifer. Für den Kiebitz, der 2007 mit 2-3 Brutpaaren nachgewiesen wurde (GÖG 2008), ist aktuell kein geeignetes Bruthabitat aus offenen Feuchtflecken vorhanden. Auch hier trägt die Schafbeweidung dazu bei, dass sich keine Kiebitze ansiedeln. Von einem aktuellen Vorkommen ist nicht mehr auszugehen.

Aus älteren Untersuchungen liegen Brutnachweise der Feldlerche im Bereich des Flugfelds vor (QUETZ 2010, GÖG 2008). Ein Brutvorkommen von Feldlerchen wurde im Frühjahr 2018 mit Hilfe mehrerer Begehungen durch die Baader Konzept GmbH nochmals überprüft und kann derzeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Im Zuge dessen wurden Turmfalke, Rabenkrähen und Straßentauben bei der Nahrungssuche innerhalb des Geltungsbereichs erfasst.

In den Gebüschstrukturen im Südosten des untersuchten Bereichs können typische Gehölzbrüter, wie z.B. Amsel, Rotkehlchen, Grasmücken vorkommen und brüten, ein verlassenes Amselnest konnte im Rahmen der Begehung ausgemacht werden. Eine erneute Amselbrut wurde 2018 durch die Baader Konzept GmbH festgestellt.

Höhlenbäume waren nicht vorhanden, somit ist ein Vorkommen von Meisen, hier Kohl- oder Blaumeise auszuschließen. Die Platanen an der Calwer Straße sind noch nicht alt genug, um größere Höhlungen auszubilden. In Flächen mit höherer Sukzessionsvegetation wurden nahrungssuchende Stieglitze beobachtet. Die freien Flächen wurden auch vom Turmfalke sowie von Rabenkrähen und Straßentauben zur Nahrungssuche genutzt.

Im Bereich des nördlich der Untersuchungsfläche befindlichen Langen Sees wurden bei der durchgeführten Begehung Haubentaucher, Graureiher, Blässhuhn und Teichhuhn nachgewiesen. Innerhalb der Schilfbestände am Südufer des Langen Sees ist mit Brutvorkommen von Rohrammer, Teichrohrsänger, Teichralle, Bläßralle sowie Haubentaucher zu rechnen.

Für Reptilien gibt es kaum geeignete Habitate, es fehlen grabbare Substrate und geeignete Sonnenplätze. Die wenigen potenziell geeigneten Strukturen (Sandhügel, Steinhäufen im Osten

und Süden des betrachteten Areals, Randflächen der Wiesenbereiche und Wegränder – auch entlang des Langen Sees nördlich des Geltungsbereichs, geschotterte Wende- bzw. Parkflächen südlich der Elly- Beinhorn- Straße) wurden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Begehung am 21.08.2017 vormittags zwischen 8:30 bis 11:00 bei guter Witterung (trockene und Temperaturen über 20°C) begangen und auf ein Vorkommen von Reptilien kontrolliert. Ebenso wurden die Wiesenflächen nördlich und südlich der Elly- Beinhorn-Straße kontrolliert. Hierbei konnten keine Reptilien nachgewiesen werden.

Auch im Rahmen weiterer Vor- Ort Termine (25.09.2017, 27.03.2018 und 23.04.2018) wurden bei geeigneten Witterungsbedingungen (trocken, Temperaturen > 20°C, bei der Begehung im März ca. 18°C) und zur Aktivitätszeit der Zauneidechse alle Habitatstrukturen intensiv kontrolliert, auch hierbei wurden keine Tiere nachgewiesen. Da bei der Begehung im September die leichter nachweisbaren Jungtiere ebenfalls nicht nachgewiesen wurden, erscheint eine aktuelle Besiedlung der Flächen noch unwahrscheinlicher. Mit einem Vorkommen von Reptilien ist somit nicht zu rechnen.

Im westlichen Grabenabschnitt, der an der nördlichen B-Plan-Grenze verläuft, wurden Amphibien auf einer Länge von ca. 30 – 50 m nachgewiesen. Am 16.07.2018 erfolgte eine genaue Erfassung der Tiere. Hierbei wurden mehrere ausgewachsene Teichfrösche (*Pelophylax esculentus*) und zahlreiche Kaulquappen derselben Art nachgewiesen. Der Teichfrosch gehört zum sog. Wasserfroschkomplex und gehört nicht zu den streng geschützten Arten i.S. des § 7 BNatSchG. Am 20.07.2018 wurde außerdem eine Larve des Teichmolchs innerhalb des Grabens erfasst.

Lebensräume für sonstige artenschutzrechtlich bedeutsame Arten sind nicht vorhanden, es sind keine geeigneten Gewässer vorhanden, die artenschutzrechtlich relevanten Fischen und Libellen als Lebensraum dienen können. Für Fledermäuse sind keine Quartierstrukturen vorhanden, sodass die untersuchten Flächen nur als Jagdhabitat ohne artenschutzrechtliche Relevanz dienen können. Auch für andere streng geschützte Insektenarten, wie Wildbienen, Tag- und Nachtfalter oder Käfer ist kein geeigneter Lebensraum vorhanden, so dass ein Vorkommen streng geschützter Insektenarten ebenfalls ausgeschlossen werden kann. Ein aktuelles Vorkommen des nach § 7 BNatSchG streng geschützten Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*), das nach TRAUTNER (2008) nicht ausgeschlossen wird, ist sehr unwahrscheinlich, weil die charakteristischen Futterpflanzen (*Epilobium*) in den offenen Bereichen des untersuchten Areals weitestgehend fehlen. Ein Vorkommen des Feuerfalters (*Lycaena dispar*) wird aufgrund der regelmäßigen Mahden und der zusätzlichen Beweidung (2-mal jährlich) der Wiesenflächen ausgeschlossen. Durch diese regelmäßige Mahden werden die Entwicklungsbedingungen der Raupen zeitlich unterbrochen und die Nahrungsbedingungen für die Imagines sehr stark eingeschränkt.

### 3.2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Baubedingte Faktoren:

- Zur Andienung der Baustelle wird das öffentliche Straßennetz und die bestehenden Verbindungswege genutzt.
- Potentiell kann es zu Schadstoffeinträgen durch Baufahrzeuge und ggf. zu Unfällen oder Havarien während der Bauarbeiten kommen.

Anlagenbedingte Faktoren:

- Flächenverlust/ Flächeninanspruchnahme durch Straßenflächen, Baukörper und technische Anlagen
- Beseitigung oder Beeinträchtigung von Gehölzen
- Veränderung von Lebensräumen und Habitaten (z.B. Verlust oder Zerschneidung/Barrierewirkung durch Bauwerke)
- Visuelle Störungen
- Schattenwurf der Klinikums- Gebäude

Betriebsbedingte Faktoren:

- Schadstoffeinträge durch Klinikbetrieb (Krankentransporte, Logistik, Besucherverkehr, Hubschrauberverkehr)
- Optische Reize (Störungen durch Beleuchtung/ Lichtreflexe, Hubschrauberverkehr)

#### Flora

Als wesentliche anlagebedingte Wirkung auf das Schutzgut Pflanzen sind Flächenverlust und Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung im Bereich der geplanten Baufelder sowie der neu anzulegenden Straßen zu nennen.

Positive Wirkungen entstehen durch die Anlage der Grünen Fuge und der Anpflanzung von Einzelbäumen.

Insgesamt wird durch den Bebauungsplanentwurf eine Neuversiegelung (vollversiegelte Flächen) auf ca. 7 ha ermöglicht – damit gehen Vegetationsflächen in dieser Größenordnung verloren.

Eine detaillierte Bilanz der Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen ist dem Kapitel 4.5 zu entnehmen.

Durch den Grünordnungsplan zum vorliegenden Bebauungsplan wird die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen A4.1 – A4.3 aufgeführt, die geeignet sind, die erheblichen Beeinträchtigungen für die Vegetation zu kompensieren. Diese landschaftspflegerischen Maßnahmen werden im Bebauungsplan festgesetzt (Gegenüberstellung Eingriff - Ausgleich vgl. Kapitel 4.5).

Da im Plangebiet weder nach § 30 BNatSchG besonders geschützte Biotop- noch Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH- Richtlinie vorkommen, kommt es zu keinem Verlust

dieser aus Naturschutzsicht sehr hochwertigen und geschützten Vegetationsflächen. Es wurden auch keine gefährdeten Pflanzenarten erfasst.

Durch die Umsetzung der Planung sind keine erheblichen betriebsbedingten Beeinträchtigungen der Vegetationsbestände zu erwarten. Die festgesetzten Grünflächen und Maßnahmenflächen für Natur und Landschaft sind bei Bedarf regelmäßig zurück zu schneiden. Die Pflege der Grünflächen und der Rückschnitt von Gehölzbeständen sind nicht als erhebliche Beeinträchtigung zu werten.

#### Fauna

Bei der Auswertung wurde ein Wirkraum betrachtet, der im Süden von der Calwer Straße begrenzt wird, im Osten von der Johann-Schütte Straße und der im Norden ca. 100m über die Grenze des B-Plans hinausragt zur nördlichen Grenze des Langen Sees.

Die Anzahl an nachgewiesenen Vogelarten lässt auf eine sehr geringe avifaunistische Diversität schließen. Störungsempfindliche Arten fehlen und Arten der Vorwarnliste in Baden-Württemberg (Turmfalke) wurden nur als Nahrungsgast nachgewiesen. Zu betrachten ist allein der Brutnachweis der Amsel als Gebüschbrüter (RL D/ BaWü: ungefährdet). Die in den Schilfbeständen am Südufer des Langen Sees potentiell vorkommenden Arten Rohrammer, Teichrohrsänger, Teichralle, Bläßralle sowie Haubentaucher können in andere, ungestörte Bereiche des Langen Sees ausweichen. Da die Schilfflächen nicht unmittelbar beansprucht werden, sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu befürchten.

Beeinträchtigungen von Brutvögeln durch Schattenwurf der geplanten Klinikumsgebäude sind nicht zu befürchten. Die vorkommenden Arten werden auch weiterhin geeignete Brutbedingungen vorfinden. Zum einen sind die Nester der vorkommenden Vögel (Bläßralle, Teichhuhn, Teichrohrsänger und Rohrammer) ohnehin innerhalb der Schilfbestände am Boden oder in der dichten Vegetation. Zum anderen können die möglicherweise betroffenen Arten auch in andere Bereiche am Langen See oder in die Röhrichtbestände östlich des Langen Sees ausweichen. Darüber hinaus ist der lineare Schilfstreifen am Langen See in Ost- West-Richtung, und somit im Sonnentagesverlauf orientiert, so dass trotz der hohen Gebäude weiterhin mit Sonneneinstrahlungen in diese Bereiche zu rechnen ist.

Hinsichtlich des Amphibien-Lebensraums ist zu berücksichtigen, dass im Zuge eines anderen Vorhabens „Umverlegungsmaßnahmen einer Kabeltrasse“ südlich des Langen Sees der Graben im Sommer 2018 beseitigt wurde. Um eine erhebliche Beeinträchtigung für die dort vorkommenden Teichfrösche zu vermeiden, wurden die Tiere im Rahmen des Vorhabens Umverlegung Kabeltrasse vor Baubeginn in den benachbarten Langen See umgesiedelt. Da der Graben mittlerweile nicht mehr existiert und die Tiere erfolgreich umgesetzt wurden, entsteht durch das Vorhaben „Bebauungsplan Flugfeld Parkstadt West 8.0“ keine Beeinträchtigung für die ehemals dort vorkommenden Teichfrösche. Vermeidungsmaßnahmen für die Amphibien sind daher nicht notwendig.

Unterstützend wird eine ökologische Baubegleitung sicherstellen, dass während der Bauarbeiten keine artenschutzrechtlich relevanten Tierarten zu Schaden kommen. Die Häufigkeit der Durchführung dieser Baubegleitung liegt im Ermessen des Fachgutachters und richtet sich nach Art und Umfang des Bauprozesses.

Mit der Überbauung von Grünland, Brach- und Ruderalflächen gehen Lebensräume verloren. Durch die Neuanlage gleichwertiger Biotope im Geltungsbereich (Baumneupflanzungen) und außerhalb des Geltungsbereiches (B3 und S4, vgl. Kapitel 4.6) ist der Eingriff als ausgeglichen zu betrachten. Die brütende Amsel baut ihr Nest jedes Jahr neu, sodass sie während der Bauphase auf benachbarte Möglichkeiten ausweichen kann. Die Vermeidungsmaßnahme Vo gewährleistet, dass keine Tiere zu Schaden kommen: Die Rodung von Gehölzen ist zum Schutz von Vogelbruten und Fledermausquartieren ist nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar zulässig. Auch Röhrichte dürfen nur während dieses Zeitraumes zurückgeschnitten werden.

#### **3.2.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)**

Unter Annahme eines Ausbleibens jeglicher Pflegemaßnahmen ist von einer natürlichen Sukzession bis hin zur Entstehung von Wald in einem Klimaxstadium auszugehen. Die Artenvielfalt wird aufgrund der ungestörten Entwicklungsmöglichkeit kurzfristig voraussichtlich zunehmen. Im weiteren Verlauf der Gehölzsukzession wird sich das Artenspektrum von Offenland zu waldprägenden Lebensgemeinschaften verschieben. Ob und in welchem Maße die Artenvielfalt zunimmt ist von der Ausprägung der sich einstellenden Biotopkomplexe abhängig.

#### **3.2.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

##### Vermeidungsmaßnahmen Flora

- Einhalten der Vorgaben gemäß der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“
- Dachbegrünung
- Begrünung von unterbauten Flächen
- Begrünung der Baugrundstücke
- Erhalt von Einzelbäumen

##### Ausgleichsmaßnahmen Flora

- Baumpflanzungen auf Baugrundstücken
- Baumpflanzungen auf Stellplatzflächen
- Baumpflanzungen in der öffentlichen Straßenverkehrsfläche

##### Vermeidungsmaßnahmen Fauna

- Bauzeitenbeschränkung Gehölzrodung und Rodung von Röhricht

- Durchführung einer Ökologische Baubegleitung

#### Ausgleichsmaßnahmen Fauna

- Baumpflanzungen auf Baugrundstücken, Stellplatzflächen und öffentlichen Straßenverkehrsflächen
- Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen B3 Zimmerschlagweiher/ Wasserberggraben, B5 Butzengraben und S4 Bleichgraben Bereich A

### **3.3 Umweltaspekt Boden**

#### **3.3.1 Ziele des Umweltschutzes für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes**

Der natürlich gewachsene Boden ist als Grundlage jeglicher Landnutzung sowie als prägende Basis der Lebensräume unserer heimischen Tier- und Pflanzenwelt ein schutzwürdiges Naturgut. Er ist in seiner Vielfalt der Bodenarten, Strukturen, Aufbau, Nährstoff- und Bodenwasserhaushalt nicht vermehrbar und daher grundsätzlich sparsam zu nutzen, zu erhalten und vor Funktionsverlusten zu schützen.

Bei allen Eingriffen sind daher grundsätzlich die Regelungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) zu beachten und insbesondere dauerhafter Funktionsverlust durch z.B. Versiegelung, Schadstoffakkumulation und Erosion zu vermeiden bzw. zu minimieren. Ziele des BBodSchG sind der langfristige Schutz oder die Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen und als Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen. Weitere Ziele sind die Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten sowie dadurch verursachte Gewässerverunreinigungen.

Das BauGB verpflichtet zu einem sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden (Bodenschutzklausel).

Gemäß BNatSchG sind Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können. Mit allen Naturgütern ist, soweit sie sich nicht erneuern, sparsam und schonend umzugehen.

Von besonderer Bedeutung für die Bodenerhaltung bzw. den Bodenschutz sind vor allem Flächen mit einer hohen Ausgleichsfunktion, einer hohen Filter- und Pufferkapazität, einer hohen natürlichen Ertragsfähigkeit und stark erosions- und rutschungsgefährdete Flächen.

### 3.3.2 Bestandsaufnahme (Ist-Situation)

#### Bodenbeschaffenheit

Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturraums Obere Gäue, welcher Teil der Großlandschaft "Neckar- und Tauber-Gäuplatten" ist. Die Oberen Gäue sind gegliedert in einen kuppenreichen westlichen Teil mit überwiegend flachgründigen skelettreichen Standorten und zahlreichen Hecken (Heckengäu) und einen von Lettenkeuper und Löß geprägten, besser ackerbaulich nutzbaren östlichen Teil (Korngäu) (MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ 2018).

Im Verlauf der zivilen und militärischen Nutzung des Flugfeldes kam es seit Beginn des 20. Jahrhunderts bis in die 2000er Jahre vorwiegend durch Abbau und Aufschüttungstätigkeiten zu einer Vielzahl von Geländemodellierungen (z.B. Torfabbau, Verfüllung von Bombentrichtern, Aufschüttungen und Planierungen). Der größte Teil des Geländes ist heute von Auffüllungen unterschiedlicher Herkunft und Zusammensetzung überdeckt.

Die nahezu flächendeckenden Auffüllungen liegen überwiegend in Mächtigkeiten von 0,5 bis 2 m vor. Dabei handelt es sich vorwiegend um schluffig tonigen Erdaushub mit wechselnden Sand-, Kies- und untergeordnet Steinanteilen. Im Bereich der Freiflächen wurden außerdem Beimengungen von Ziegelbruch und vereinzelt Schlackereeste gefunden.

Unterhalb der Auffüllungen wurden quartäre Ablagerungen nachgewiesen. Diese wurde größtenteils aus Talauen-Ablagerungen (Tal-Lehme) der Schwippe gebildet. Im südlichen Geländeabschnitt wurden Lößlehmschichten nachgewiesen. In Teilen der Freifläche, insbesondere im nördlichen Bereich zur Autobahn hin, gehen die Tal-Lehme in Torfhorizonte über. Durch die Überformung (Auffüllungen, Bodenverdichtung) herrschen in einigen Teilbereichen des Untersuchungsgebiets staunasse Verhältnisse vor.

#### Kampfmittel und Altlasten

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Flugfeld Parkstadt West 8.0 und der Gesamtbereich des ehemaligen Flugfeldes waren ursprünglich mit Kampfmitteln belastet. Im Zeitraum 2004 bis 2005 wurde im gesamten Gelände eine Kampfmittelräumung durchgeführt. Zudem erfolgte die Beseitigung von Altlasten und Bodenverunreinigungen gemäß dem Sanierungsplan vom 30.01.2004. Als Hauptschadstoffe wurden Mineralölkohlenwasserstoffe (MWK) und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) angetroffen, die im Zuge der Sanierung ordnungsgemäß beseitigt wurden. Aufgrund der durchgeführten Sanierungsarbeiten ist der Geltungsbereich heute frei von Kampfmitteln, Altlasten und Bodenverunreinigungen.

#### Geologie und Baugrund

Das Plangebiet liegt innerhalb der seismischen Zone I nach DIN 4149 (Bauten in deutschen Erdbebengebieten), d.h., dass eine geringe Gefährdung für Erdbeben besteht.

Für das Plangebiet wurde ein Baugrundgutachten erstellt, das beim Zweckverband Flugfeld Böblingen/Sindelfingen und bei den Baurechtsämtern der Städte Böblingen und Sindelfingen während der Sprechzeiten eingesehen werden kann.

#### Bewertung

Die anstehenden Böden werden in Anlehnung an die Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (LUBW 2012) nach ihrer funktionalen Leistungsfähigkeit bewertet. Hierfür werden die Bodenfunktionen natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe und Sonderstandort für naturnahe Vegetation herangezogen. Da sich der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Flugfeld Parkstadt West“ im baurechtlichen Innenbereich befindet, liegen keine Bodendaten vor, die als Grundlage für die Bewertung der Bodenfunktionen dienen könnten. Daher werden die im Plangebiet anstehenden Böden pauschal in die Bewertungsklasse 1 eingestuft. Dies bedeutet, dass die Böden innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans eine geringe Bedeutung für die natürliche Bodenfruchtbarkeit, als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, als Filter und Puffer für Schadstoffe und als Sonderstandort für naturnahe Vegetation aufweisen.

### **3.3.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung**

#### Baubedingte Wirkungen:

- Aufgrund der eingeschränkten Bodenfunktionen ist baubedingt für das Gesamtvorhaben nicht mit erheblichen zusätzlichen Belastungen für den Boden zu rechnen. Kleinräumig sind Beeinträchtigungen jedoch nicht auszuschließen. Sie ergeben sich durch Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen mit möglichen Verdichtungserscheinungen für den Boden.
- Zudem besteht die Gefahr möglicher Stoffeinträge in den Boden bei unsachgemäßem Umgang mit Gefahrstoffen und Treibstoff, sowie Leckagen an Baumaschinen.

#### Anlagebedingte Wirkungen:

- Durch die geplante Überbauung mit Gebäuden, Nebenanlagen und Straßen kommt es zu einer Versiegelung von bisher unbebauten Böden. Auf den versiegelten Flächen gehen sämtliche Bodenfunktionen vollständig verloren; es entsteht ein erheblicher Eingriff in das Schutzgut Boden, der durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren ist.

#### Betriebsbedingte Wirkungen:

- Betriebsbedingte Wirkungen entstehen durch den möglichen Eintrag von Schadstoffen in den Boden nach Abschluss der Baumaßnahmen. Hiervon sind insbesondere die geplanten Urbanen Gebiete, das Sondergebiet und die Verkehrsachsen betroffen. Das Eintragsrisiko variiert in Abhängigkeit der Art der gewerblichen Nutzung. In der Regel

nimmt der Schadstoffgehalt von Böden durch Eintrag aus Straßenverkehr innerhalb weniger Meter stark ab, so dass insbesondere die Bankette betroffen sind. Insgesamt ist die Belastung durch eine Zunahme des verkehrsbedingten Schadstoffeintrags in den Boden als gering einzustufen.

### **3.3.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)**

Bei Nichtdurchführung der Planung würde eine Verdichtung von Böden während der Bauphase vermieden werden. Durch Ausbleiben zusätzlicher Bebauung würden keine zusätzlichen Flächen versiegelt werden; die eingeschränkten Bodenfunktionen könnten auf diesen Flächen weiterhin ungestört ablaufen.

### **3.3.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

- Eine wesentliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme für das Schutzgut Boden ergibt sich durch die Realisierung des Klinik- und Gewerbestandortes auf einem überwiegend anthropogen veränderten und vorbelasteten Standort. Dadurch wird der Forderung des § 1a (2) BauGB nach einem sparsamen und schonenden Umgang mit der Ressource Boden durch die Wiedernutzbarmachung von Flächen Rechnung getragen. Die Inanspruchnahme von natürlich gewachsenen Böden, die nicht wiederherstellbar sind, wird so weitgehend vermieden.
- Um Eingriffe in das Schutzgut Boden weiter zu vermeiden und zu minimieren, ist vorgesehen, 20 % der Baugrundstücksfläche zu begrünen. Nicht versiegelte Flächen der Baugrundstücke sind mit einer mindestens 50 cm mächtigen Schicht unbelasteten kulturfähigen Bodenmaterials entsprechend DIN 19731 zu bedecken. Unterbaute, nicht versiegelte Flächen sind mit einer mindestens 50 cm mächtigen Schicht unbelasteten kulturfähigen Bodenmaterials gemäß DIN 19731 zu überdecken.
- Bei der Befestigung von Flächen sollte auf einen möglichst geringen Versiegelungsgrad hingewirkt werden. Auf den Baufeldern kann eine Teilversiegelung, z.B. durch Pflaster mit breiten Fugen, Rasenpflaster, Schotterbeläge oder wasserdurchlässige Decken die Beeinträchtigung des Bodens minimiert werden.
- Die Bauarbeiten sind gemäß DIN 18915 durchzuführen. Dazu gehören die Minimierung des Baufeldes und der Schutz der umgrenzenden Flächen. Der Oberboden ist von allen Auftrags- und Abtragsflächen sowie von zu befestigenden Bau- und Baubetriebsflächen abzutragen, fachgerecht in Mieten zwischenzulagern und bei Eignung nach Abschluss der Bauarbeiten aufzubringen. Auf bauzeitlich beanspruchten Böden sind ortsfremde Materialien zu entfernen und Verdichtungen des Bodens zu lockern. Die allgemeinen Vorschriften zur Vermeidung von Bodenverunreinigungen sind zu beachten.

- Altlasten: Sollte es im Zuge der Bauphase oder im Zuge der Nutzung des Baugebietes zu einem Verdacht auf Bodenverunreinigungen kommen, ist das Wasserwirtschaftsamt des Landkreises Böblingen zu verständigen.
- Bei der Entsorgung/Verwertung von Aushubmaterial ist zu berücksichtigen, dass auf dem Gelände Bodenmaterial mit der Einstufung nach LAGA (Mitteilung 20, Stand: 1997) Z 1.1 und Z 1.2 sowie im Bereich der derzeit vorhandenen öffentlichen Verkehrsflächen von maximal Z 2 anfallen kann. Bei der Wiederverwertung von belastetem Bodenmaterial bis zur Einstufung Z 2 ist die Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14. März 2007 (GABl. Nr. 4, S. 172) in Kraft getreten am 14. März 2007 zu beachten. Höher belastete Böden sind grundsätzlich fachgerecht und vorschriftsmäßig zu entsorgen. Die Entsorgung auf eine Erddeponie des Landkreises Böblingen ist mit dem Wasserwirtschaftsamt abzusprechen.
- Bodenschutz: Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der bodenschutzrechtlichen Regelungen (BBodSchV, DIN 19731, DIN 18915) wird hingewiesen.
- Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und anderen Veränderungen der Erdoberfläche ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten und jegliche Bodenbelastung auf das unvermeidbare Maß zu begrenzen. Der Bodenaushub ist, soweit möglich, im Plangebiet zur Geländegestaltung auf den Baugrundstücken selbst wieder einzubauen. Überschüssiger Bodenaushub ist zu vermeiden.

### 3.4 Umweltaspekt Fläche

#### 3.4.1 Ziele des Umweltschutzes für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Das neue Schutzgut Fläche ist nicht als Teil des Schutzguts Boden, sondern in eigenständiger Weise zu berücksichtigen. Für den Flächenverbrauch (Indikator "Siedlungs- und Verkehrsfläche", siehe Abbildung 2) als eine wichtige Größe der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung im Sinne der Agenda 2030, liegt mit einer Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme auf max. 30 ha/Tag bis 2030 eine klar definierte Zielgröße (gleitender 4-Jahresdurchschnitt: 66 ha) vor. Gebäude-, Betriebs- und Erschließungsflächen machen den größten Teil am Flächenverbrauch aus (UVP-GESELLSCHAFT 2015).

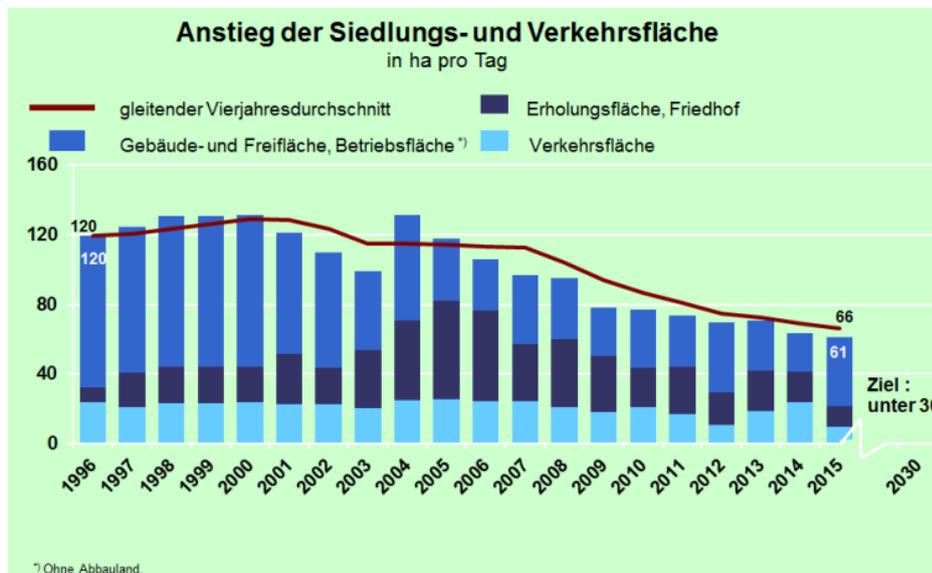


Abbildung 2: Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche in ha pro Tag (BMUB 2017)

Darüber hinaus ist durch das Raumordnungsgesetz und das Baugesetzbuch der Schutz der Flächen zu sichern und die Nutzung der Fläche nachhaltig zu gestalten.

Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu vermindern, insbesondere durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen (vgl. ROG §2 (6)).

In den Zielen und Grundsätzen der anzustrebenden räumlichen Entwicklung und Ordnung der Region wird ausgeführt, dass die natürlichen Lebensgrundlagen dauerhaft zu sichern sind. Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft und Klima sowie die Tier- und Pflanzenwelt sind zu bewahren, die Landschaft ist in ihrer Vielfalt und Eigenart zu schützen und weiterzuentwickeln. Dazu ist die Nutzung von Freiräumen für Siedlungen, Verkehrswege und Infrastruktureinrichtungen durch Konzentration, Bündelung, Ausbau vor Neubau sowie Wiedernutzung von Brachflächen auf das für die weitere Entwicklung notwendige Maß zu begrenzen.

### 3.4.2 Bestandsaufnahme (Ist-Situation)

Die Vorhabenfläche befindet sich vollständig auf dem Gebiet des ehemaligen Flugfeld Böblingen/ Sindelfingen. Die gesamte Fläche wurde von 1915 bis 1945 Jahre als Flugplatz genutzt. Damit verbunden waren Fahrzeugbewegungen (Flugzeuge, LKW), Bau von Gebäuden und Infrastruktureinrichtungen (z.B. Hangar). Die Nutzung als Flughafen wurde 1945 aufgegeben. Nach dem zweiten Weltkrieg bis zum Jahr 1992 wurde das Flughafengelände von

der US-Armee, u.a. als Reparaturwerk für Fahrzeuge genutzt. In den nachfolgenden Jahren befand sich das Gelände im Eigentum der Bundesvermögensverwaltung. Zahlreiche der inzwischen abgebrochenen Gebäude und viele Freiflächen waren durch vorübergehende Zwischennutzungen belegt. 2001 beschlossen die Kommunen Böblingen und Sindelfingen die Konversion des Ehemaligen Flughafengeländes in ein modernes Stadtviertel. Die Bepflanzung, Sanierung, Erschließung und Vermarktung wird seit 2002 durch den Zweckverband „Ehemaliges Flughafengelände Böblingen/ Sindelfingen“ vorangetrieben.

Die anthropogene Überformung des gesamten Geländes ist hoch, insbesondere in Form von Bodenverdichtung. Bodenversiegelung ist im Verhältnis zur Flächengröße des Plangebietes nur in einem geringen Ausmaß und sehr verstreut zu verzeichnen, z.B. durch die inmitten des Plangebiets verlaufende Elly-Beinhorn-Straße.

### **3.4.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung**

Für die geplanten Sonder- und Gewerbegebiete werden ca. 7,62 ha Fläche in Anspruch genommen und zu ca. 80 % versiegelt. Dabei handelt es sich aber nicht um eine Neuinanspruchnahme von Fläche, da die Vorhabenfläche der Vermeidung der Inanspruchnahme bisher nicht genutzter/ landwirtschaftlicher Flächen entspricht.

### **3.4.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)**

Es würde keine Inanspruchnahme neuer Flächen stattfinden, wenn das Klinikum an einem anderen Ort ebenfalls auf einer Brachfläche mit Vornutzung realisiert werden kann. Würde das Klinikum auf einer landwirtschaftlichen Fläche angrenzend an die städtische Bebauung errichtet werden, könnte das Ziel der Reduzierung des Flächenverbrauchs nicht erreicht werden bzw. das Vorhaben kann nicht dazu beitragen.

Wenn das Klinikum und die randlichen Gewerbegebiete auf dem ehemaligen Flugfeld nicht gebaut werden würden, würden innerstädtische Freiflächen in einer Größenordnung von ca. 7,62 ha erhalten bleiben. Diese innerstädtischen Freiflächen würden aber auch nicht für eine Nachverdichtung genutzt werden.

### **3.4.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

- Eine wesentliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme für das Schutzgut Fläche ergibt sich durch die Realisierung des Klinikstandortes auf einem überwiegend anthropogen veränderten und vorbelasteten Standort. Dadurch wird der Forderung des § 1a (2) BauGB nach einem sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden durch die Wiedernutzbarmachung von Flächen Rechnung getragen. Die

Inanspruchnahme von landwirtschaftlich bzw. als Wald genutzter Flächen im Außenbereich, wird so weitgehend vermieden.

- Um den Flächenverbrauch zu minimieren, bleiben kleinere Teilbereiche des Plangebietes als öffentliche Grünflächen erhalten.
- Für die Überbauung bisheriger Freiflächen werden geeignete Kompensationsmaßnahmen festgesetzt.

### 3.5 Umweltaspekt Wasser

#### 3.5.1 Ziele des Umweltschutzes für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Ziele des BNatSchG sind die Bewahrung der Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen und der Erhalt ihrer natürlichen Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik. Dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen, für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen (§ 1 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG).

Das Wasserhaushaltsgesetz zieht eine Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und als nutzbares Gut vor (§ 1 WHG). Gewässer (Grundwasser sowie oberirdische Gewässer) sind so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustandes vermieden wird und ein guter ökologischer wie chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird (WHG §§ 27, 47).

Gemäß Landeswassergesetz sind Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen zu bewahren und mit der Verwendung des Wassers sparsam umzugehen. Die Bewirtschaftung von Gewässern soll dem Wohl der Allgemeinheit dienen. Grundwasserneubildung darf durch Versiegelung des Bodens oder anderer Beeinträchtigungen der Versickerung nicht wesentlich eingeschränkt werden. Bei Baumaßnahmen und anderen Veränderungen der Erdoberfläche sind demnach die Belange der Grundwasserneubildung und Gewässerökologie zu berücksichtigen.

#### 3.5.2 Bestandsaufnahme (Ist-Situation)

Am Nordrand besteht ein Entwässerungsgraben, der temporär wasserführend ist. Abgesehen davon liegen innerhalb des Planbereichs keine Oberflächengewässer.

Weiterhin ist das Plangebiet als ehemaliger Moorstandort von hohen Grundwasserständen geprägt.

Als Herzstück der Regenwasserbewirtschaftung des gesamten Flugfelds gilt der nördlich des Teilbebauungsplans liegende Lange See.

### 3.5.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

#### Baubedingte Faktoren

- Im Zuge der Baumaßnahmen sind Schadstoffeinträge ins Grundwasser möglich, insbesondere in Bereichen in denen es z.B. durch Tiefgaragen zum Abtrag von Deckschichten kommt.
- Bei der Offenlegung der Baugrube besteht die Gefahr eines hydraulischen Grundbruchs.

#### Anlagebedingte Faktoren:

- Der Entwässerungsgraben am Nordrand des Bebauungsplans wird überbaut werden.
- Anlagebedingte Wirkungen resultieren aus dem Verlust an Grundwasserneubildungsfläche durch die Neuversiegelung.

#### Betriebsbedingte Faktoren:

- Aufgrund des erhöhten Verkehrsaufkommens und aufgrund der Stellplatzflächen ist ein Schadstoffeintrag ins Grundwasser theoretisch möglich. Auch unfallbedingt sind Schadstoffeinträge potentiell möglich.
- Die Versiegelung verursacht einen erhöhten Oberflächenwasserabfluss. Bei Ableitung in die Kanalisation kann dies zu einer Erhöhung der Abflussspitzen des angeschlossenen Vorfluters Schwippe führen und diesen damit hydraulisch und ggf. auch die Gewässerqualität belastet.

### 3.5.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Unter Annahme der Nicht-Durchführung der Planung ist keine wesentliche Änderung der Ist-Situation zu erwarten.

### 3.5.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

#### Vermeidungsmaßnahmen:

- Abgesehen von wenigen Ausnahmen entwässert das auf allen Dach-, Hof-, Verkehrs- und Grünflächen auf dem Flugfeldklinikum anfallende Regenwasser in den Langen See im sogenannten Trennsystem und damit getrennt von allem übrigen Schmutzwasser. Auf dem Weg in den See passiert das Regenwasser Bodenfilter, die es reinigen und für die optimale Wasserqualität sorgen.
- Die eingebauten Bodenplatten in den Gebäuden, die verhindern, dass Wasser in die Gebäude eintreten, verhindern gleichzeitig, dass Stoffe in das Grundwasser gelangen.

- Das erhöhte Wasserrückhaltevermögen der Substratschicht der Dachbegrünung trägt zur Stabilisierung des Wasserhaushaltes bei, da ein Teil des Regenwassers direkt auf den Dächern versickern kann.
- Das Grundwasser ist vor Schadstoffeintrag zu schützen, Baustellenabwässer sind aufzufangen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Das Warten, Reinigen und Betanken der Baustellenfahrzeuge darf nur auf geeigneten Flächen erfolgen.
- Jegliche Maßnahme, die das Grundwasser berühren könnte, ist beim Landratsamt Böblingen - Bereich Wasserwirtschaft - rechtzeitig anzuzeigen und bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

### **3.6 Umweltaspekt Klima, Luft und Klimawandel/- anpassung**

#### **3.6.1 Ziele des Umweltschutzes für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes**

Grundziel für die Schutzgüter Klima und Luft ist die nachhaltige Sicherung bioklimatischer Regulationsleistungen. Für den Klimaschutz sollen lokalklimatisch bedeutsame Ventilationsbahnen und Flächen mit geländeklimatischer Ausgleichswirkung sowie die klimawirksame Durchgrünung von bebauten Flächen erhalten und entwickelt werden.

Das Bundesimmissionsschutzgesetz hat den Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens schädlicher Immissionen zum Ziel (§ 1 Abs. 1 BImSchG). Die TA Luft (Technische Anleitung Luft) konkretisiert die Ziele im Sinne eines Schutzes der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.

Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll zudem im Rahmen der Bauleitplanung den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

#### **3.6.2 Bestandsaufnahme (Ist-Situation)**

Die mittlere Jahrestemperatur liegt bei 7,5 - 8,0 °C, bei Jahresniederschlägen von 670 mm bei Böblingen (MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ 2018). Es herrschen südwestliche Windrichtungen vor. Untergeordnet treten auch nördliche und nordöstliche Windrichtungen auf. Die mittlere Windgeschwindigkeit beträgt 2,2 m/s. Die Verfrachtung von Emissionen erfolgt entsprechend der Hauptwindrichtung insbesondere in nordöstliche Richtungen.

Das vom INGENIEURBÜRO LOHMEYER GMBH & CO. KG (2018) ausgearbeitete Gutachten zu Luftschadstoffen beinhaltet die Betrachtung der verkehrsbedingten Luftschadstoffe, für die in der 39. BImSchV Grenzwerte genannt sind, und die die jeweiligen Grenzwerte am deutlichsten

ausschöpfen, was insbesondere auf Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) und eingeschränkt auf Feinstaub (PM<sub>10</sub>) zutrifft.

Aus dem Daten- und Kartendienst der LUBW lassen sich folgende Aussagen zur Immissionsvorbelastung für das Plangebiet ableiten: Am geplanten Standort des Klinikums unterschreitet die Immissionskonzentration im Jahresmittel für das Bezugsjahr 2010 den Immissionsgrenzwert von 40 µg/m<sup>3</sup> der 39. BImSchV für den Schadstoff Feinstaub PM<sub>10</sub> deutlich: Für das Plangebiet wird eine mittlere Immissionskonzentration von > 18 - 20 µg/m<sup>3</sup> angegeben (LUBW 2018).

Auch im Hinblick auf die Kurzzeitbelastung mit Feinstaub (Anzahl der Überschreitung eines Tagesmittelwerts von 50 µg/m<sup>3</sup>) wird der Immissionsgrenzwert der 39. BImSchV bei 12 bis 14 gegebenen im Vergleich zu 35 zulässigen Überschreitungen sicher eingehalten.

Für den Schadstoff Stickstoffdioxid NO<sub>2</sub> unterschreitet die Immissionskonzentration im Jahresmittel für das Bezugsjahr 2010 den Immissionsgrenzwert von 40 µg/m<sup>3</sup> der 39. BImSchV. Die mittlere NO<sub>2</sub>-Belastung für das Flugfeld Böblingen liegt im Bereich > 24 - 27 µg/m<sup>3</sup> (LUBW 2018).

Hinsichtlich des Klimawandels, d.h. des globalen Anstiegs der Temperaturen durch die zunehmende Emission von Treibhausgasen, trägt der Status quo - eine unbebaute innerörtliche Freifläche - nicht zum Ausstoß von Treibhausgasen und nicht zum Klimawandel bei.

### 3.6.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Baubedingte Faktoren:

- Durch den Baustellenverkehr ist während der Bauzeit mit Staub- bzw. Schadstoffemissionen durch Baumaschinen zu rechnen. Da die Baumaßnahmen vorübergehend, zeitlich beschränkt und lokal auf den unmittelbaren Baustellen- bzw. Vorhabenbereich begrenzt sind, ist nur mit geringen Belastungen der Luftqualität zu rechnen. Es ist daher nicht von erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Klima und Luft auszugehen.

Anlagebedingte Faktoren:

- Der Neubau von Gebäuden kann in Einzelfällen zu Luftstauwirkungen sowie zu weiteren Emissionen durch vermehrten Verkehr führen. Aufgrund der Begrünung der Dächer wird von einer geringfügigen Beeinträchtigung ausgegangen. Auch die Gebäudeanordnung sowie der Lange See wirken sich positiv auf den Luftaustausch aus.

Bezüglich der lufthygienischen Ausgleichsfunktion bleibt außerdem festzuhalten, dass anlagebedingt keine größeren zusammenhängenden Gehölzbestände mit lufthygienischer Gunstwirkung (Filter- und Pufferwirkung für Luftschadstoffe) verloren gehen.

- Grünflächen, Grüne Fugen und neue Baumpflanzungen wurden eingeplant und mindern die Aufheizung des Geländes.

- Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans dürfen untergeordnete Dachaufbauten die festgesetzte Höhe der baulichen Anlagen um bis zu 4 m überschreiten. Da Schornsteine gemäß den Vorgaben der überarbeiteten TA Luft (2017) diese Höhe aus Immissionsschutzgründen ggf. überschreiten müssen, wurde im Bebauungsplan eine Ausnahmeregelung für Schornsteine festgesetzt.

#### Betriebsbedingte Faktoren:

- Laut des INGENIEURBÜRO LOHMEYER GMBH & CO. KG führt der zusätzliche KFZ-Verkehr auch zu erhöhten NO<sub>2</sub>-Konzentrationen entlang der Hauptverkehrsstraßen und an den Parkhausöffnungen. An der Flugfeld-Allee sind an deren gewerblicher Randbebauung NO<sub>2</sub>-Konzentrationen unter dem Grenzwert von 40 µg/m<sup>3</sup> berechnet. An der Calwer Straße sind weiter an der bestehenden Bebauung NO<sub>2</sub>-Konzentrationen unter 30 µg/m<sup>3</sup> berechnet. An der geplanten Bebauung sind auch an den zur Straße zugewandten Gebädefassaden im Erdgeschoss keine NO<sub>2</sub>-Konzentrationen über 32 µg/m<sup>3</sup> im Jahresmittel prognostiziert. Nur im Nahbereich der geplanten Parkhäuser sind hohe NO<sub>2</sub>-Belastungen dargestellt. Davon sind im westlich gelegenen Parkhaus keine umliegenden baulichen Nutzungen der geplanten Klinik oder bestehende Gebäude betroffen. Am östlichen Parkhaus sind an benachbarten geplanten Gebäuden deutliche NO<sub>2</sub>-Konzentrationen mit Jahresmittelwerten bis nahezu 48µg/m<sup>3</sup> zu erwarten. Dort ist eine Belüftung der Räume über ein Öffnen der Fenster nicht zu ermöglichen. Alternativ wäre eine zentrale Entlüftung des Parkhauses über dem Dachniveau erforderlich. Dafür ist für den Bebauungsplan folgende Festsetzung zu treffen: „Für die Freisetzung der schadstoffbelasteten Abluft des Parkhauses sind technische Einrichtungen umzusetzen, die an der benachbarten Bebauung gesundheitsverträgliche Luftschadstoffkonzentrationen im Sinne der 39. BImSchV gewährleisten.“ Die Festsetzung gewährleistet, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit im Sinne der der 39. BImSchV ausgeschlossen werden kann.

- Der PM<sub>10</sub>-Grenzwert von 40 µg/m<sup>3</sup> im Jahresmittel zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der jahresmittlere Schwellenwert von 29 µg/m<sup>3</sup> zur Ableitung der Kurzzeitbelastung werden im Planfall an der bestehenden Bebauung im Betrachtungsgebiet entsprechend den Berechnungen im Bezugsjahr 2020 nicht erreicht und nicht überschritten. Am östlichen Parkhaus sind an den nördlich und östlich benachbarten geplanten Gebäuden PM<sub>10</sub>-Konzentrationen bis 22 µg/m<sup>3</sup> prognostiziert. Um Beeinträchtigungen für die menschliche Gesundheit zu vermeiden, sind daher am östlichen Parkhaus an benachbarten geplanten Gebäuden kontrollierte mechanische Belüftungen der Räume vorzusehen (INGENIEURBÜRO LOHMEYER GMBH & CO. KG 2018).

- Kleinere Emissionsquellen sind durch die Nutzung von Flurförderzeugen o.ä. zu erwarten. Diese Emissionen tragen jedoch aufgrund der geringen Höhe nicht maßgeblich zu den Immissionen am Standort des geplanten Klinikums bei.
- Hinsichtlich des Klimawandels bzw. des globalen Anstiegs der Temperaturen werden im Bebauungsplan Festsetzungen getroffen, die darauf abzielen, die Emission von Treibhausgasen zu beschränken und damit den Beitrag des Bauvorhabens zum Klimawandel möglichst gering zu halten. So ist im Bebauungsplan festgesetzt, dass die Verwendung von festen, flüssigen und gasförmigen Brennstoffen in Heizanlagen, Öfen, Kaminen und ähnlichen Verbrennungsanlagen zur Raumheizung und Warmwasserbereitung unzulässig ist. Es ist auch nicht zulässig, Heizwärme oder Warmwasser primär mittels elektrischer Energie zu erzeugen. Zulässig sind stattdessen die Nutzung regenerativer Energien und die Verwendung von Fernwärme. Für die geplante Kliniknutzung ist eine Heizzentrale geplant. Die Kesselanlagen werden mit Erdgas betrieben. Sämtliche Baugebiete des Flugfelds werden durch ein Wärmenetz und Prozessgasleitungen erschlossen. Durch diese Energieformen wird der CO<sub>2</sub>-Ausstoß minimiert. Somit trägt das Bauvorhaben zur Reduzierung von Treibhausgasen und zum Klimaschutz bei. Es ist davon auszugehen, dass sich durch die Anlage und den Betrieb des Klinikums keine maßgeblichen negativen Folgen für den Klimawandel ergeben.

#### **3.6.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)**

Die höchsten Konzentrationen mit Feinstaub und NO<sub>2</sub>-Immissionen werden entlang der stark frequentierten Hauptverkehrsstraßenabschnitte berechnet (Flugfeld-Allee und Nahbereich der A81 liegen die NO<sub>2</sub>-Immissionen bis 38 µg/m<sup>3</sup>, an der Calwer Straße bei unter 30µg/m<sup>3</sup>). Unter der Annahme der Nicht-Durchführung der Planung ist keine wesentliche Änderung der Ist-Situation zu erwarten, was bedeutet, dass die Belastung mit Schadstoffen entlang der großen Straßen bestehen bleiben würde. Zudem ist durch die Baumneupflanzungen und die Begrünung der Dächer mit positiven Effekten auf das Klima zu rechnen, die bei Nicht- Durchführung der Planung entfallen würden.

#### **3.6.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

- Bei den Arbeiten sind die Abgas- und Staubemissionen entsprechend dem Stand der Technik möglichst gering zu halten. Der Einsatz schadstoffarmer Baumaschinen und -fahrzeuge minimiert die baubedingten Emissionen auf ein unerhebliches Maß.
- Die Dachbegrünung wird dazu führen, dass sich die kleinklimatischen Verhältnisse innerhalb des Planraums nur um ein unerhebliches Maß erhöhen werden.
- Am östlichen Parkhaus sind an benachbarten geplanten Gebäuden kontrollierte mechanische Belüftungen der Räume vorzusehen und die Fenster dürfen dort nicht geöffnet werden (INGENIEURBÜRO LOHMEYER GMBH & CO. KG 2018).

- Untergeordnete Bauteile in Form von Schornsteinen dürfen um das technisch erforderliche Maß ausnahmsweise mehr als 4 m über die festgesetzte Höhe der baulichen Anlage (HbA) herausragen, sofern dies aus Immissionsschutzgründen erforderlich ist (Festsetzung im Bebauungsplan).
- Unzulässigkeit fossiler Brennstoffe für Heizanlagen. Zulässigkeit der Nutzung regenerativer Energien und der Verwendung von Fernwärme, um dem Klimawandel entgegenzuwirken.

### 3.7 Umweltaspekt Landschaft/ innerstädtischer Freiraum/ Stadtbild

#### 3.7.1 Ziele des Umweltschutzes für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Das BNatSchG zielt im Rahmen des Schutzgutes Landschaft auf den Schutz, die Pflege und die Entwicklung sowie ggf. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft ab (§ 1 Abs. 1 BNatSchG). Demnach sind die freie und besiedelte Landschaft als Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen so zu schützen, zu pflegen, zu gestalten und zu entwickeln, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig gesichert werden. Im Sinne des Gesetzes ist somit neben dem Landschaftsbild als äußere, sinnlich wahrnehmbare Erscheinungsform von Natur und Landschaft auch die Funktion der freiraumbezogenen Erholung als Schutzziel verankert. Der Erholungsaspekt wird im Schutzgut Bevölkerung und menschliche Gesundheit behandelt (vgl. Kapitel 3.8). Das Landschaftsbild wird sowohl durch die einzelnen Elemente (Landschaftsbildelemente) gebildet, die den Aufbau der Landschaft bestimmen, als auch durch deren Zusammentreten zu einem räumlichen Beziehungsgefüge, den Landschaftsbildeinheiten. Grundsätzlich ist bei Eingriffen in die Landschaft insbesondere eine weitere Zerschneidung und Fragmentierung zusammenhängender naturnaher Landschaftsteile zu vermeiden und eine sparsame Flächeninanspruchnahme anzustreben.

#### 3.7.2 Bestandsaufnahme (Ist-Situation)

Die Calwer Straße im Süden des Untersuchungsraumes sowie die Flugfeld-Allee im Norden grenzen das Flugfeld auch im Hinblick auf das Landschaftsbild nach außen hin ab. Im Osten bildet das neue Wohnquartier/ Industriegebiet Hulb weitere markante Einschnitte. Auch die Sichtbeziehungen auf das Plangebiet sind aufgrund der ebenen Landschaftsform nur von geringer Wertigkeit. Das Landschaftsbild des Umlandes ist stark anthropogen geprägt und besitzt eine geringe Naturnähe mit hoher Strukturarmut. Deswegen hat das Plangebiet eine sehr geringe Bedeutung für das Landschaftsbild.

### 3.7.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Baubedingte Wirkungen:

- Als baubedingte Wirkungen sind die bauzeitlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Erholung durch Baufahrzeuge, Baueinrichtungsflächen und Baukörper im Entstehungsprozess zu nennen. Da diese Wirkungen jedoch zeitlich begrenzt sind und der Raum durch den Verlauf der umgebenden Bundesstraßen vorbelastet ist, sind die baubedingten Wirkungen zu vernachlässigen.

Anlagebedingte Wirkungen:

- Durch das geplante Klinikum wird sich das derzeit vorhandene Landschaftsbild ändern, besonders der Funktionsbau mit dem Hubschrauberlandeplatz (geplante Höhe 48 m) wird weithin sichtbar sein. Im Umfeld sind jedoch mehrere, weithin sichtbare Gebäude vorhanden (Schornsteine des Mercedes Benz Gebäudekomplexes, der alte Tower des Flugfeldes, das neu errichtete Wohngebäude im Osten), sodass sich der Funktionsbau nicht besonders vom angrenzenden Stadtbild abhebt.
- Durch die vorgesehene verdichtete Bauweise gehen die Freiflächen verloren. Vorhandene Sichtbeziehungen zu dem angrenzenden Stadtbild gehen damit ebenfalls größtenteils verloren und können nur teilweise entlang der Straßen erhalten bleiben. Während der zentrale Klinikbereich einen Verlust an Freiräumen erfährt, wurde in den angrenzenden Bebauungsplänen ein größerer Fokus auf die Freiraumplanung und die Erholungsfunktion gelegt. So kann die Anlage des Langen Sees inmitten des Flugfeldes als Kernstück der Freiraumgestaltung angesehen werden. Abgerundet mit den grünordnerischen Festsetzungen innerhalb der einzelnen Teilgebiete kann sich für das Gesamtpaket Flugfeld in den wesentlichen Punkten Vielfalt, Eigenart und Schönheit eine Aufwertung für das innerstädtische Landschaftsbild und die innerstädtische Erholungsnutzung einstellen.

Betriebsbedingte Wirkungen:

- Betriebsbedingte Wirkungen können von dem Hubschrauberverkehr ausgehen. Allerdings sind diese Beeinträchtigungen zeitlich begrenzt und beeinträchtigen das Landschaftsbild nicht dauerhaft.

### 3.7.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Seit Aufgabe der Nutzung als Flughafen konnte sich zwischenzeitlich durch Ruderalisierung und Entsiegelung, der einsetzenden Sukzession sowie der kurzfristigen Schafbeweidung eine beginnende landschaftsprägende Naturnähe entwickeln. Mit dem Einsetzen der umgebenden städtebaulichen Maßnahmen und Bauprojekte war dieser Eindruck jedoch rückläufig und die geplante Klinik gliedert sich gut in das Landschaftsbild des Gesamtkonzeptes Flugfeld ein.

### 3.7.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

- Gezielte Verknüpfung zu den umgebenden Stadträumen über Wege, Straßen und Plätze
- Einbindung des Klinikums in das bestehende Landschaftsbild
- Anlage von Grünen Fugen, die zur Grünen Mitte führen

## 3.8 Umweltaspekt Bevölkerung und menschliche Gesundheit

### 3.8.1 Ziele des Umweltschutzes für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen. Es sind neben chemischen, physikalischen und biologischen ebenso sozialräumliche und -kulturelle Aspekte zu betrachten (siehe Abbildung 3).

Dies umfasst den Erhalt gesunder Lebensverhältnisse durch Schutz der Wohnnutzung, des Wohnumfeldes sowie der dem Wohnumfeld zuzuordnenden Funktionsbeziehungen (besiedelte Gebiete und ihre direkte Umgebung) und den Gemeinbedarfsflächen (hier: Krankenhaus). Weiterhin beinhaltet dies den Erhalt von Flächen für die Nah- und Ferienerholung sowie für sonstige Freizeitgestaltung. Zu betrachten sind hier mögliche Auswirkungen von Schall (Verkehrslärm, Gewerbelärm, Freizeitlärm), Erschütterungen, Gerüchen und Kampfmitteln im Untergrund.

„... zum Zweck der Erholung sind ... geeignete Flächen zu schützen und, wo notwendig, zu pflegen, zu gestalten und zugänglich zu erhalten oder zugänglich zu machen. ...“ (§ 1 Abs. 4 BNatSchG).

Das BNatSchG zielt mit Blick auf den Erholungsaspekt auch auf den Schutz, die Pflege und die Entwicklung sowie ggf. Wiederherstellung der Landschaft ab, aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswerte von Natur und Landschaft (§ 1 Abs. 1 BNatSchG).

Das Bundesimmissionsschutzgesetz formuliert den Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, des Klimas und der Atmosphäre sowie der Kultur – und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Gerüche, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) als Ziel.

Auf Basis der vorhabenbedingten Wirkfaktoren sind hier insbesondere mögliche Auswirkungen von Schall (hier: Verkehrslärm), Erschütterungen, Gerüchen und Kampfmitteln im Untergrund zu betrachten. Die Einhaltung der Grenzwerte nach BImSchV und der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) wird berücksichtigt.

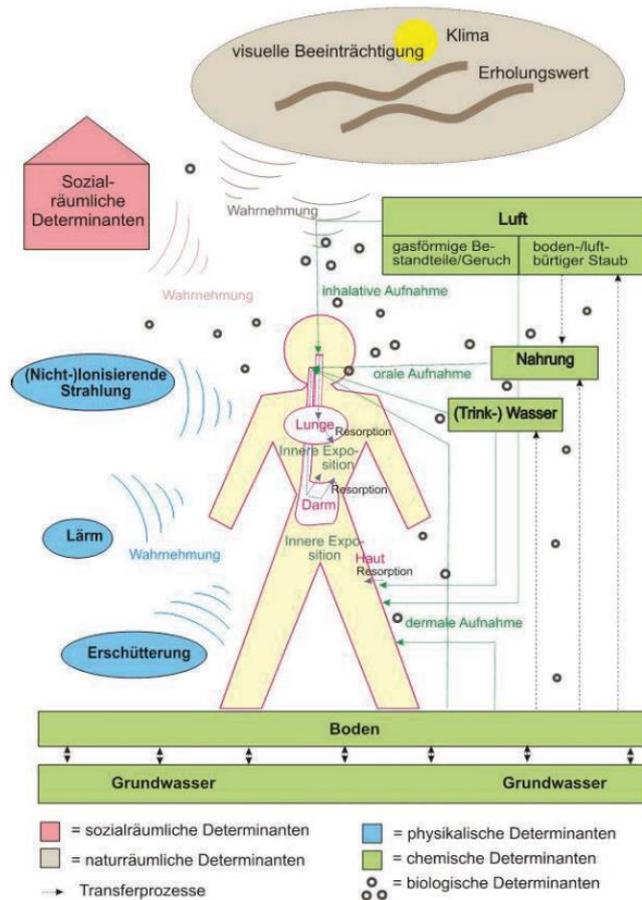


Abbildung 3: Schematische Darstellung umweltbezogener Gesundheitsdeterminanten (KNETSCHKE ET AL. 2014)

### 3.8.2 Bestandsaufnahme (Ist-Situation)

Unter dem Schutzgut Bevölkerung und menschliche Gesundheit werden die Naherholung und Freizeitnutzung, die Immissionen und die Kampfmittelbelastung subsummiert. Bezüglich der Klimaverhältnisse wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 verwiesen. Ebenso betreffen die Aspekte Landschaft (vgl. Kapitel 3.7) und Erholung/ Freizeit das Schutzgut Mensch.

### 3.8.3 Lärm-/ Geräuschemissionen

Für den Bebauungsplan wurde ein Fachbeitrag Schall des Büros Modus Consult (2018) erstellt. Dieser stellt fest, dass der Geltungsbereich durch verkehrliche und industriell/ gewerbliche Lärmimmissionen erheblich vorbelastet ist. So verlaufen insbesondere im Westen (BAB A 81, genehmigte Planfeststellung des Ausbaus auf sechs Spuren), im Nordwesten (Flugfeld-Allee) sowie im Süden (Calwer Straße) Hauptverkehrsstraßen, deren Verkehrsgeräusche aus unterschiedlichen Richtungen auf das geplante Klinikum einwirken. Zusätzlich wirken Anlagen- und Betriebsgeräusche aus Norden und Westen (Daimler AG, Flugfeld) sowie Süden (Gewerbe- und Industriegebiet Hulb) auf das Plangebiet ein.

### 3.8.4 Geruchsbelastung

Nordwestlich der Autobahn 81 und nordwestlich des Bebauungsplangebietes „Flugfeld – Parkstadt West“ 8.0 in Böblingen befindet sich in über 500m Abstand die Kläranlage Zweckverband Sindelfingen Böblingen. Die Geruchsimmissionsrichtlinie GIRL, nennt Beurteilungsgrößen für Geruchsstundenhäufigkeiten für unterschiedliche Nutzungen. In den letzten Jahren war für die o.g. Kläranlage kein Erfordernis der Erstellung eines Geruchsgutachtens gegeben. Mittels einfacher Abschätzung unter Berücksichtigung der vorherrschenden Windverhältnisse kann festgestellt werden, dass Winde aus nordwestlichen Richtungen, die zu Geruchsimmissionen bedingt durch die Kläranlage im Gebiet des Bebauungsplans „Flugfeld – Parkstadt West“ führen können, zu weniger als 10% der Jahresstunden auftreten. Damit sind im Bebauungsplangebiet keine wesentlichen Konflikte mit den Beurteilungsgrößen für Geruchsstundenhäufigkeiten der GIRL zu erwarten (INGENIEURBÜRO LOHMEYER GMBH & CO. KG 2018).

### 3.8.5 Kampfmittel

Ausführungen zum Thema Kampfmittel finden sich im Kapitel 3.3.2.

Die Kampfmittelfreiheit wurde vom Kampfmittelbeseitigungsdienst nach Abschluss der Räumung bestätigt.

#### Sanierungsgebiet

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplans befindet sich vollständig innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes "Flugfeld Böblingen/ Sindelfingen", beschlossen durch die Zweckverbandsversammlung am 09.12.2003, in Kraft getreten mit der Veröffentlichung vom 18.12.2003. Die Satzung ist beim Zweckverband Flugfeld Böblingen/Sindelfingen und den Baurechtsämtern der Städte Böblingen und Sindelfingen einsehbar.



### 3.8.6 Erholung/ Freizeit

In der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes sind insbesondere das Naherholungsgebiet „Grüne Mitte“ um den Langen See sowie das Landschaftsschutzgebiet Böblingen im Nordwesten des Plangebietes für die siedlungsnahe Erholungsnutzung von Bedeutung.

Als wertmindernder Faktor ist die Nähe zu den Hauptverkehrsstraßen BAB 81 im Westen, der Flugfeld-Alle im Nordwesten, sowie der Calwer Straße im Süden einzustufen. Zusätzlich sind Betriebsgeräusche der Daimler AG sowie des Industriegebietes Hulb Lärmfaktoren, die auf das Gebiet einwirken. Die Bundesstraße verläuft nur unweit der südlichen Planungsgrenze und bildet als stark frequentierte Verkehrsachse mit entsprechender Schadstoff- und Lärmbelastung eine erhebliche Trennwirkung für die geplante Nutzung als Klinik.

### 3.8.7 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

#### Lärm- und Geräuschemissionen

Hinsichtlich baubedingter Wirkungen wird es während der Bauphase insbesondere für die Anwohner im nahen Umfeld zu Beeinträchtigungen durch Lärmemissionen von Baufahrzeugen und -maschinen, Baueinrichtungsflächen und Baukörpern im Entstehungsprozess kommen. Zu berücksichtigen ist, dass die bauzeitlichen Lärmimmissionen für die Anwohner zeitlich begrenzt sind. Für den Zeitraum der Bauphase wird ein Schallschutzkonzept erstellt, das darauf abzielt die Lärmimmissionen für die Wohnbebauung in der unmittelbaren Umgebung so gering wie möglich zu halten.

Anlage- und baubedingte Wirkungen werden im Fachbeitrag Schall von MODUS CONSULT (2018) untersucht. MODUS CONSULT 2018 behandeln in ihrem Gutachten drei Teilaspekte:

- Gewerbe- und Industrielärmeinwirkungen, die auf das Plangebiet wirken
- Gewerbelärmeinwirkungen durch das Plangebiet
- Verkehrslärmeinwirkungen auf das Plangebiet

#### Gewerbe- und Industrielärmeinwirkungen

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen für Gebiete mit – in vorliegendem Fall – vorhandenen industriellen und gewerblichen Nutzungen ist darauf zu achten, dass die Immissionsrichtwerte nicht bereits von Anlagen ausgeschöpft werden, die außerhalb des Plangebietes liegen (städtebauliche Konfliktminderung) oder von nur einem Teil der Fläche des Gebietes erreicht werden, wodurch die beabsichtigte Nutzung der übrigen Teile des Gebietes eingeschränkt werden würde (städtebauliche Konfliktvermeidung im Plangebiet).

Die maßgebenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm von 45 / 35 dB(A) tags / nachts für die Sondergebiete SO 1, 2 und 3 (Klinikum, ZfP) werden am Tag und in der Nacht erheblich, d.h. um bis zu 13 / 21 dB(A) tags / nachts überschritten. Die maßgebenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm von 63 / 45 dB(A) für die Urbanen Gebiete MU 1 bis 4 werden am Tag eingehalten, in der Nacht um bis zu 9 dB(A) überschritten. Die maßgebenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm

von 65 / 50 dB(A) tags / nachts für Gewerbegebiete werden am Tag eingehalten, nachts um bis zu 3 dB(A) überschritten (MODUS CONSULT 2018).

Aufgrund der vorliegenden Geräuscheinwirkungen aus Industrie- und Gewerbebetrieben im Umfeld des Plangebietes sind Maßnahmen zur Minderung der Geräuschbelastungen zum Schutz der geplanten Nutzungen erforderlich.

Durch die im Gutachten (MODUS CONSULT 2018) vorgeschlagenen Festsetzungen, die in den Bebauungsplan übernommen werden, wird sichergestellt, dass die neuen schutzbedürftigen Nutzungen im Plangebiet durch den Gewerbe- und Industrielärm von außerhalb nicht beeinträchtigt werden und dass gleichzeitig die neu heranrückende Bebauung - insbesondere die Klinik - die Betriebe außerhalb des Plangebietes in der Ausübung ihrer vorhandenen bzw. zulässigen Nutzungen nicht einschränkt. Dies geschieht v.a. dadurch, dass das Klinikum keine nach außen wirksamen Immissionsorte aufweisen darf.

#### Gewerbelärm durch das Plangebiet - Lärmkontingentierung

Mit dem Instrument der Geräuschkontingentierung kann die Verträglichkeit der geplanten Sondergebietsnutzungen sowie der geplanten gewerblichen und urbanen Nutzungen mit den umliegenden bestehenden und geplanten schutzwürdigen Nutzungen hergestellt werden, ohne die geplanten Nutzungen im Plangebiet über das städtebaulich vorgesehene Maß hinaus zu beschränken (MODUS CONSULT 2018).

Durch die im Gutachten (MODUS CONSULT 2018) vorgeschlagenen Festsetzungen, die in den Bebauungsplan übernommen werden, wird sichergestellt, dass die zulässige Schallabstrahlung durch das Plangebiet an den maßgebenden Immissionsorten in der Umgebung des Plangebiets, wo sich Geräuschvorbelastung und Zusatzbelastung zur Gesamtgeräuschbelastung überlagern, zu keinen zusätzlichen Immissionsbelastungen führen. Hierzu werden Schallkontingente mit Richtungskontingente festgesetzt.

#### Straßenverkehrsbelastung

Im vorliegenden Fall werden Geräuscheinwirkungen durch die Straßen und untergeordnet durch den Schienenverkehr verursacht. Pegelbestimmend sind dabei insbesondere im Nordwesten des Plangebietes die Geräuscheinwirkungen der BAB A 81, im übrigen Plangebiet die der Flugfeld-Allee sowie der Calwer Straße. In allen Baugebieten werden die maßgebenden Orientierungswerte der DIN 18005 bzw. die für das Sondergebiet Klinikum angesetzten Lärmvorsorgewerte der 16. BImSchV tags und nachts zum Teil erheblich überschritten.

Durch die im Gutachten (MODUS CONSULT 2018) vorgeschlagenen Festsetzungen, die in den Bebauungsplan übernommen werden, wird sichergestellt,

1. dass die Geräuschbelastungen durch den vorhandenen Straßenverkehr, die die Orientierungswerte der DIN 18005 und die Lärmvorsorgewerte der 16. BImSchV deutlich überschreiten, keine Auswirkungen auf die schutzbedürftigen Nutzungen im Plangebiet haben. Dies wird durch Grundrissorientierung festgesetzt.

2. dass innerhalb des Plangebietes keine unzulässigen Beeinträchtigungen schutzbedürftiger Nutzungen entstehen. Handlungsbedarf wurde hier bei dem Parkhaus Ost ermittelt, dass dieses keine unzulässigen Schallauswirkungen auf die umgebende schutzbedürftige Bebauung ausübt. Dies wird durch Festsetzungen zur entsprechenden Ausgestaltung der Außenflächen erzielt.

Bezüglich des Hubschrauberlandeplatzes kann es bei häufigen Belästigungen (d.h. mehr als 20 Start / Landungen am Tag bzw. mehr als 10 Start / Landungen in der Nacht oder mehr als einer Start / Landung je Stunde) und den damit in Verbindung stehenden Maximalpegeln erforderlich werden, den Schallschutz gegen Außenlärm auf diese Maximalpegel nach den Vorgaben der DIN 4109-2 zu dimensionieren. Die entsprechenden Nachweise über die Häufigkeit von Start/Landungen sowie der Nachweis für einen ausreichenden baulichen Schallschutz sind im Rahmen der Baugenehmigungsunterlagen vorzulegen.

Bei Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen zum Schallimmissionsschutz bestehen aus schalltechnischer Sicht keine Bedenken gegen das Bebauungsplanvorhaben.

#### Kampfmittel

Aufgrund der nachgewiesenen Kampfmittelfreiheit im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird nicht mit Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit gerechnet.

#### Erholung

Baubedingte Wirkungen:

- Hier sind die bauzeitlichen Beeinträchtigungen der Erholung durch Baufahrzeuge, Baueinrichtungsflächen und Baukörper im Entstehungsprozess zu nennen. Da diese Wirkungen jedoch zeitlich begrenzt sind und der Raum durch den Verlauf der BAB 81 und der Calwer Straße vorbelastet ist, sind die baubedingten Wirkungen zu vernachlässigen.

Anlagebedingte Wirkungen:

- Als anlagebedingte Auswirkung wird sich durch die Überbauung das derzeit vorhandene Landschaftsbild ändern. Während der Klinikumsbereich insgesamt einen Verlust an Freiräumen erfährt, wurde für den angrenzenden B-Plan- Bereich um den Langen See eine innerstädtische Erholungslandschaft umgesetzt. In Bezug auf den Gesamtbebauungsplan werden die Erholungsmöglichkeiten durch die freie Zugänglichkeit des Geländes aufgewertet.
- Funktions- und Wegebeziehungen können anlagebedingt wiederhergestellt werden.

Betriebsbedingte Wirkungen:

- Der Betrieb des Klinikums kann sich störend auf die Erholungsfunktion des Langen Sees auswirken. Die Beeinträchtigung wird geringfügig sein, da der nördlichste Gebäudekomplex eine abschirmende Wirkung auf Erholungssuchende haben wird.

### **3.8.8 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)**

Bei Nichtdurchführung der Planung blieben die bestehenden Schallimmissionen konstant. Für Anwohner im Wirkraum ergäbe sich durch die fehlende Folgenutzung eine geringere Lärmbelastung. Für die Erholungsnutzung wäre das Plangebiet weiterhin zugänglich. Die Aufwertung durch den Langen See im Norden des Geltungsbereiches wäre jedoch auch nicht umgesetzt worden.

### **3.8.9 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Vermeidungsmaßnahmen:

- Auf Grund der hohen Belastung aus Geräuscheinwirkungen durch Straßenverkehr sowie durch industrielle und gewerbliche Nutzungen wird beim Bau der Klinikgebäude als Schallschutzmaßnahme die Durchführung besonders passiver Schallschutzmaßnahmen (Verbesserung der Schalldämmung der Außenbauteile an Aufenthaltsräumen nach DIN 4109) vorgeschlagen.
- Für die Baugebiete innerhalb des Plangebietes werden im Bebauungsplan Emissionskontingente festgesetzt, die gewährleisten, dass Schallimmissionen außerhalb des Plangebiets den Vorgaben der DIN 45691 entsprechen.
- Sinnvolle Anordnung der Gebäudekomplexe und Nutzungen innerhalb der Gebäude, um lärmsensitive Bereiche zu schützen.
- Nachweis über die Häufigkeit von Starts / Landungen auf dem Hubschrauberlandeplatz werden im Rahmen der Baugenehmigungsunterlagen vorgelegt.

## **3.9 Umweltaspekt Kultur- und Sachgüter**

### **3.9.1 Ziele des Umweltschutzes für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes**

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne ist gemäß § 1 Abs. 6 BauGB der Schutz von Kultur- und Sachgütern zu berücksichtigen. Dies umfasst den Erhalt historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteile von besonders charakteristischer Eigenart, von Ortsbildern, Ensembles sowie geschützten und schützenswerten Bau- und Bodendenkmälern einschließlich deren Umgebung, sofern dies für den Erhalt der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

Dabei wird in der Denkmalpflege die Bedeutung nicht an der Qualität, sondern am Zeugniswert des Gegenstandes für die Geschichte der ländlichen Kultur bemessen.

### 3.9.2 Bestandsaufnahme (Ist-Situation)

Das Gebäudeensemble des ehemaligen Landesflughafens Stuttgart-Böblingen gilt ebenso wie die ehemalige Fliegerhorstkaserne (Wildermuth Kaserne) als Sachgesamtheit gem. § 2 DSchG. Diese liegen jedoch nicht innerhalb des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplans.

Der überwiegende Teil der intakten Bausubstanz inklusive der Straßen, Wege, Plätze und Freileitungen kann zusammen mit der bebaubaren Grundfläche als Sachgut angesehen werden. Eine besondere Umwelrelevanz ergibt sich dabei jedoch nicht.

### 3.9.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Da keine Eingriffe in Kulturgüter geplant sind, ergeben sich demnach auch keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter.

Ein Eingriff in Sachgüter ergibt sich dadurch, dass ein Großteil des bestehenden Straßen- und Wegenetzes überbaut wird. Dieser Eingriff ist jedoch nicht als erheblich einzustufen, da neue Wege und Straßen innerhalb des Geltungsbereichs geplant sind und die Wegebeziehungen größtenteils bestehen bleiben.

### 3.9.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Da keine Kulturgüter innerhalb des Geltungsbereichs liegen entfällt die Einschätzung über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.

Bei den Sachgütern ist davon auszugehen, dass sich auf lange Sicht ohne die Durchführung der notwendigen Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen ein Verfall der Wege und Straßen einstellen wird, da sie den Veränderungen der natürlichen Gegebenheiten (Sukzession) ausgesetzt sind.

### 3.9.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

- Bodendenkmale: Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannte archäologische Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich dem Landesdenkmalamt Baden-Württemberg anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des 4. Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 DSchG).

## 3.10 Weitere Umweltbelange

Zum aktuellen Zeitpunkt sind keine weiteren Umweltbelange bekannt.



### **3.10.1 Wechselwirkungen**

Direkte Einwirkungen auf ein Schutzgut rufen unter Umständen Veränderungen bei anderen Schutzgütern hervor. Der Begriff Wechselwirkung nimmt dabei Bezug auf alle behandelten Schutzgüter, sofern diese vom Vorhaben betroffen sind.

Zwischen den biotischen und abiotischen Schutzgütern bestehen vielfältige und wechselseitige Funktionszusammenhänge. Wirkungsgefüge, die in relevanter Weise über die in der schutzgutbezogenen Betrachtung vorgenommenen Bestandsanalyse und -bewertung hinausgehen und verstärkende Wirkung haben können, sind derzeit nicht erkennbar. Eine gesonderte Ermittlung und Bewertung des Wirkungsgefüges im Umweltbericht ist daher nicht erforderlich.

## **4 Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (gemäß § 1a Abs. 3 BauGB)**

Da sich die Planung innerhalb des Geltungsbereiches von einem Gewerbegebiet in ein Sondergebiet Klinikum ändert, ändern sich die geplanten Flächennutzungen und damit auch der naturschutzrechtliche Eingriff. Die Eingriffs-Ausgleichsbilanz für den Teilbebauungsplan muss daher überarbeitet werden.

### **4.1 Gesetzliche Grundlagen der Eingriffsbilanzierung**

Mit der Umsetzung des Bebauungsplans kann gemäß § 14 BNatSchG die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Eingriffsregelung sind diese resultierenden Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vermeiden, auszugleichen und/oder wiederherzustellen.

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz § 15 sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (Vermeidungsprinzip) bzw. zu minimieren (Minimierungsprinzip). Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen) (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Für Eingriffe, die sich aus der Realisierung eines Bebauungsplans ergeben, gelten grundsätzlich die Regelungen des § 1a Abs. 3 BauGB. Demnach ist der über die Eingriffsregelung ermittelte Kompensationsbedarf in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Eine vollständige Kompensation eingriffsbedingter Beeinträchtigungen ist laut Gesetzgebung demnach nicht ausnahmslos erforderlich.

### **4.2 Bisherige Vereinbarungen zur Eingriffsbilanzierung für den B-Plan „Flugfeld - Parkstadt-West“ 8.0**

Mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde zu Beginn der Aufsiedlung des Flugfelds einvernehmlich geregelt, dass der erforderliche Ausgleich nicht im Rahmen der einzelnen Teil-Bebauungspläne, sondern auf der Grundlage des Bebauungsplanvorentwurfs vom 23.09.2003 im Zuge der Gesamtauf siedlung des Flugfelds erbracht wird. Diese Vorgehensweise ist durch eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und der Unteren Naturschutzbehörde abgesichert (ZWECKVERBAND FLUGFELD BÖBLINGEN SINDELFINGEN UND LANDKREIS BÖBLINGEN, UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE 2005).

Für den Vorentwurf des Gesamtbebauungsplans „Ehemaliges Flughafengelände Böblingen/Sindelfingen“ vom 23.09.2003 wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung (PLANUNGSBÜRO KOCH

2003) und eine Eingriffs-Ausgleichbilanz (PLANUNG + UMWELT 2004) durch das Planungsbüro Dr. Michael Koch durchgeführt.

Die Eingriffs-Ausgleichbilanz für den Gesamtbebauungsplan von 2004 kommt zu dem Ergebnis, dass ein Teil des erforderlichen Ausgleichs innerhalb des Geltungsbereichs des Gesamtbebauungsplans erbracht werden kann. Bei der Realisierung aller im Geltungsbereich des Bebauungsplan-Vorentwurfes vorgeschlagenen (internen) Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen verbleibt nach der rechnerischen Eingriffs-Ausgleichbilanz ein Ausgleichsdefizit in einer Größenordnung von etwa 24 ha Kompensationsfläche. Dieses ist außerhalb des Geltungsbereichs des Gesamtbebauungsplans durch externe Ausgleichsmaßnahmen zu erbringen.

Der Kompensationsbedarf von 24 ha wurde für das Schutzgut Tiere ermittelt. Auf derselben Kompensationsfläche können multifunktional die Eingriffe in die Schutzgüter Pflanzen und Boden ausgeglichen werden, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- Geringe Wertigkeit, d. h. die Flächen müssen durch Maßnahmen in ihrer ökologischen Wertigkeit insbesondere in der Funktion für Wiesenbrüter und Zugvögel aufgewertet werden können. Geeignet sind intensiv genutzte Ackerflächen geringer Bedeutung, die in extensiv genutztes Grünland hoher Bedeutung umgewandelt werden.
- Räumlich-funktionaler Zusammenhang zum Eingriffsgebiet; keine zu starken Störungen für Wiesenbrüter sowie zusammenhängende Freifläche, d. h. die Ansprüche der Wiesenbrüter und die Rastplatzfunktion kann nur eine offene Fläche mit geringem Gehölzanteil erfüllen, auf der möglichst hohe Anteile an extensiv genutztem Freiland sowie Feuchtbereiche vorhanden sind.

### 4.3 Maßnahmenpool für externe Ausgleichsmaßnahmen

Der Zweckverband hat versucht, auf den Gemarkungsflächen der Städte Böblingen und Sindelfingen und in Zusammenarbeit mit der Unteren Naturschutzbehörde im Gebiet des Landkreises Böblingen entsprechende Ausgleichsflächen zu finden. Es hat sich dabei gezeigt, dass es nicht möglich ist, Flächen in dieser Größenordnung für die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen nutzbar zu machen. Im Rahmen seiner frühzeitigen Beteiligung als Träger öffentlicher Belange wies in diesem Zusammenhang das Amt für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur Herrenberg darauf hin, dass die vom Zweckverband als ausgleichsgerechten „intensiv genutzten Ackerflächen“ in einer Größenordnung von 24 ha für die Landwirtschaft in diesem Raum unverzichtbar sind.

In einem Gutachten wurde zusammen mit den beiden Städten und der Unteren Naturschutzbehörde ein Maßnahmen-Pool zusammengestellt, der weitere Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplan-Vorentwurfes vom

23.09.03, aber auf den Gemarkungsflächen der beiden Städte Böblingen und Sindelfingen vorsieht (vgl. Kapitel 4.6).

Diese schwierige Suche nach externen Kompensationsflächen auf den Gemarkungen der beiden Städte hat zur Folge, dass die nunmehr gefundenen Flächen im Maßnahmen-Pool nicht unbedingt in das in der Eingriffs-Ausgleichsbilanz formulierte Anforderungsprofil für die externen Kompensationsmaßnahmen passen. Gleichzeitig sind diese mit der Unteren Naturschutzbehörde und den Städten abgestimmten Maßnahmen aber besonders geeignet, eine deutliche Verbesserung für die durch die Planungen im Flugfeld beeinträchtigten Schutzgüter auf den beiden Gemarkungsflächen zu schaffen.

Weil mit dieser Vorgehensweise von der schutzgutbezogenen Argumentation der Eingriffs-Ausgleichsbilanz abgewichen wird, wurde vereinbart, den externen Kompensationsflächenbedarf von ca. 24 ha zu monetarisieren, d. h. den Geldbetrag zu ermitteln, der für den Grunderwerb, die erstmalige Herstellung und die Pflege über einen Zeitraum von 20 Jahren für eine Fläche der genannten Größenordnung erforderlich wird.

#### Weitere Vorgehensweise

Für das weitere Vorgehen im Rahmen der Erarbeitung von Teil-Bebauungsplänen bedeutet dies, dass

1. alle Möglichkeiten zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplan-Vorentwurfes ausgeschöpft werden (interne Maßnahmen) und
2. außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplan-Vorentwurfes das Defizit an Kompensationsfläche teilweise oder ganz durch Maßnahmen aus dem Maßnahmen-Pool in Höhe der ermittelten Gesamtsumme durch den Zweckverband auf den Gemarkungen der beiden Städte Böblingen und Sindelfingen umgesetzt wird (externe Maßnahmen).

Wie bereits oben aufgeführt, wurde zwischen dem Zweckverband Flugfeld und der Unteren Naturschutzbehörde am 30.06.2005 eine vertragliche Vereinbarung getroffen, dass der erforderliche Ausgleich nicht im Rahmen der einzelnen Teil-Bebauungspläne, sondern auf der Grundlage des Bebauungsplan-Vorentwurfes vom 23.09.2003 im Zuge der Gesamtauf siedlung des Flugfeldes erbracht wird.

Es wird daher für jeden Teil-Bebauungsplan der durchschnittliche Ausgleichsbedarf ermittelt, und zwar

- für die internen Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplan-Vorentwurfes vom 23.09.2003 flächenbezogen auf der Grundlage der in der Eingriffs-Ausgleichsbilanz genannten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen und

- für die externen Ausgleichs-/Kompensationsmaßnahmen im Verhältnis der Flächengröße des Teil-Bebauungsplanes zur Gesamtkompensationsfläche bzw. zum Kostenäquivalent.

Schließlich wird überprüft, ob durch die Festsetzungen im Teil-Bebauungsplan eine Verschlechterung der Umweltsituation hinsichtlich des im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan-Vorentwurf ermittelten Eingriffs entsteht. Ist dies z. B. durch eine höhere Verdichtung der Fall, kann zusätzlicher Ausgleichsbedarf entstehen, der dann zusätzlich zu den bereits festgelegten externen Kompensationsmaßnahmen zu erbringen ist.

#### 4.4 Gegenüberstellung der internen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen des Naturschutzrechtlichen Kompensationsplans und des Bebauungsplans Flugfeld Parkstadt West 8.0

Nachfolgend wird der Eingriff des Gesamtbebauungsplans „Ehemaliges Flughafengelände Böblingen/ Sindelfingen“, hier des Ausschnitts Gewerbegebiet Süd (Stand 23.09.2003), dem Eingriff des neuen Bebauungsplanentwurfs „Flugfeld Parkstadt West“ 8.0 (Stand 27.07. 2018) gegenübergestellt.

Tabelle 2: Gegenüberstellung Eingriff B-Plan „Ehemaliges Flughafengelände Böblingen/ Sindelfingen“ und Eingriff B-Plan „Flugfeld - Parkstadt West“ 8.0

	EINGRIFF Vorentwurf B-Plan „Ehemaliges Flughafengelände Böblingen/ Sindelfingen“, Teilgebiet Gewerbegebiet Süd		EINGRIFF Entwurf B-Plan „Flugfeld – Parkstadt West“ 8.0 (in ha)	
	in ha	in %	in ha	in %
Bruttobauland = Geltungsbereich	8,78	100	8,78	100
Öffentliche Verkehrsflächen	1,94	22	0,93	11
Öffentliche Grünflächen	0,27	3	0	0
Nettobauland	6,57	75	7,85	89
Davon überbaubare Grundstücksfläche (GRZ 0,8)	5,26	80	6,28	80
Davon nicht überbaubare Grundstücksflächen bei GRZ 0,8	1,31	20	1,57	20

Vergleicht man den Eingriff des B-Plan-Vorentwurfs „Ehemaliges Flughafengelände Böblingen/ Sindelfingen“ (EFG) mit dem Eingriff durch den neuen B-Plan-Entwurf „Flugfeld - Parkstadt West“ 8.0, ist festzustellen, dass sich der Eingriff im neuen B-Plan 8.0 geringfügig vergrößert.

Während im alten B-Plan EFG durch die festgesetzten Verkehrsflächen (1,94 ha) und die überbaubaren Grundstücksflächen (5,26 ha) eine Versiegelung von 7,20 ha ermöglicht wird, werden im neuen B-Plan „Flugfeld Parkstadt West“ 8.0 Verkehrsflächen von 0,93 ha und eine überbaubare Grundstücksfläche von 6,28 ha festgesetzt, sodass sich eine zulässige Versiegelung von 7,21 ha ergibt. Insgesamt ermöglicht der neue B-Plan „Flugfeld Parkstadt West“ 8.0 somit dass 100 m<sup>2</sup> Freiflächen zusätzlich versiegelt werden können. Der naturschutzfachliche Eingriff vergrößert sich dadurch und ist durch geeignete Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.

#### **4.5 Beschreibung der Maßnahmen zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen innerhalb des Geltungsbereichs**

In Tabelle 3 und in Tabelle 4 werden die Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen des für den Gesamtbebauungsplan „Ehemaliges Flughafengelände Böblingen/ Sindelfingen“ (EFG) aufgestellten Naturschutzfachlichen Kompensationsplan<sup>1</sup> mit den internen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen des B-Plan- Entwurfs „Flugfeld Parkstadt West“ 8.0 verglichen. Ziel ist es, festzustellen, ob der im Naturschutzfachlichen Kompensationsplan vorgesehene Umfang der Maßnahmen dem Maßnahmenumfang des B-Plans Flugfeld Parkstadt West entspricht.

---

<sup>1</sup> Planung + Umwelt, Planungsbüro Dr. Koch, Eingriffs-/Ausgleichsbilanz zum Bebauungsplan-Vorentwurf „Ehemaliges Flughafengelände Böblingen/Sindelfingen“ vom 23.09.03, Stuttgart 01.06.2004, Karte 3

Tabelle 3: Gegenüberstellung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen des Kompensationsplans und des Teilbebauungsplans

<b>VERMEIDUNG/ VERMINDERUNG nach Naturschutzrechtlichem Kompensationsplan</b>	<b>VERMEIDUNG/ VERMINDERUNG B-Plan-Vorentwurf „Flugfeld – Parkstadt West“ 8.0</b>
<b>V 2</b> Dachbegrünung (ca. 3,52 ha)	Mindestens 50 % der Dachflächen sind zu begrünen <b>Fläche: ca. 3,14 ha</b>
<b>V 3</b> Begrünte Innenhöfe (ca. 1,57 ha)	Unterbaute Grünflächen (5 % der Grundstücksfläche) <b>Fläche: ca. 0,39 ha</b>
<b>V 4</b> Grünflächenanteile nicht überbaubarer Grundstücksflächen (ca. 1,31 ha) (Ermittelt über GRZ)	20 % der Baugrundstücksfläche sind zu begrünen <b>Fläche: ca. 1,57 ha</b>
<b>V 5</b> Erhalt von Bäumen (Calwer Straße) (38 Stück)	Erhalt von Bäumen (Calwer Straße) <b>Stückzahl: 29</b>

Tabelle 4: Gegenüberstellung von Ausgleichsmaßnahmen des Kompensationsplans und des Teilbebauungsplans

<b>AUSGLEICH nach Naturschutzrechtlichem Kompensationsplan</b>	<b>AUSGLEICH B-Plan-Vorentwurf „Flugfeld–Parkstadt West“ 8.0</b>
<b>A 4</b> Pflanzung großkroniger Einzelbäume im Bereich der öffentlichen Straßenverkehrsflächen 52 Stück	Je angefangene 500 m <sup>2</sup> Baugrundstücksfläche ist ein standortgerechter Laubbaum zu pflanzen 157 Bäume Innerhalb der Straßenverkehrsflächen sind mindestens 13 Bäume zu pflanzen
<b>A 11</b> Entwässerungsgräben/ Kanäle (ca. 256 lfm)	Ausgleich durch zusätzliche Kompensationsmaßnahmen (z.B. Baumpflanzungen)

Aus der Gegenüberstellung wird deutlich, dass die im Naturschutzfachlichen Kompensationsplans festgelegten internen Maßnahmen in den B-Plan „Flugfeld Parkstadt West“ übernommen wurden. So werden die im Naturschutzfachlichen Kompensationsplan vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen Dachbegrünung, Begrünung der

Innenhöfe und Begrünung der Baugrundstücke auf ungefähr gleicher Flächengröße im B-Plan „Flugfeld Parkstadt West“ umgesetzt.

#### Dachbegrünung

Die Fläche der Dachbegrünung des Teilbebauungsplan-Entwurfs verringert sich gegenüber der Fläche des Bebauungsplan-Vorentwurfs vom 23.09.2003 um 0,37 ha (3,52 ha - 3,14 ha = 0,38 ha).

Allerdings wurde im Teilbebauungsplan „Flugfeld - 1. Änderung Gewerbegebiet Nord 2.1“ im Gegensatz zum Bebauungsplan-Vorentwurf die Dachbegrünung in höherem Maße vorgeschrieben. Mit den Festsetzungen zur Dachbegrünung im Teil-Bebauungsplan "Mischgebiet Süd 4.0" wird ein Ausgleich des Defizits an begrünter Dachfläche über das gesamte Flugfeld erreicht, weil die erforderlichen begrünter Dachflächen mit den Festsetzungen im Gewerbegebiet Nord und im Mischgebiet Süd für das gesamte Flugfeld bereits nachgewiesen wurden.

#### Begrünte Innenhöfe

Sowohl im Bebauungsplan-Vorentwurf vom 23.09.2003 als auch im Teilbebauungsplan sind die Innenhöfe der Baugrundstücke zu begrünen. Die im Naturschutzfachlichen Kompensationsplan vorgesehene Fläche der Begrünung von Innenhöfen auf 1,57 ha wird sich im Teilbebauungsplan durch die stärker verdichtete Bauweise auf ca. 0,39 ha verringern. Gleichzeitig erhöht sich im Teilbebauungsplan der Grünflächenanteil nicht überbaubarer Grundstücksflächen gegenüber dem Kompensationsplan um 0,26 ha (1,57 ha - 1,31 ha = 0,26 ha). Da die begrünter Innenhöfe eine Teilfläche der Grünflächen der nicht überbaubaren Grundstücksfläche bilden, wird der zusätzliche Kompensationsbedarf folgendermaßen ermittelt: Von der Fläche der begrünter Innenhöfe des Kompensationsplans wird die zu begründende nicht überbaubare Grundstücksfläche des Teilbebauungsplans abgezogen (1,57 ha - 1,57 ha = 0 ha). Demnach ergibt sich kein zusätzlicher Ausgleichsbedarf.

#### Grünflächenanteile nicht überbaubarer Grundstücksflächen

Der Grünflächenanteil der nicht überbaubaren Grundstücksflächen des Bebauungsplan-Vorentwurfs wurde im Teilbebauungsplan übernommen und um eine Fläche von 0,26 ha ausgeweitet. Im Teilbebauungsplan Flugfeld Parkstadt West 8.0 stellen die begrünter Innenhöfe eine Teilfläche der nicht überbaubaren Grundstücksfläche dar.

#### Baumerhalt Calwer Straße

Auf der Planzeichnung des Kompensationsplans vom 23.09.2003 ist für den Geltungsbereich des Teilbebauungsplans der Erhalt von 38 Einzelbäumen der bestehenden Baumreihe an der Calwer Straße verzeichnet. Im Teilbebauungsplan können nur noch 29 Bäume der Bestandsbaumreihe erhalten werden, da vier Bäume im Bereich von geplanten Zufahrten liegen und gerodet werden müssen sowie fünf der verzeichneten Bäume mittlerweile nicht mehr vorhanden sind.

Der Verlust der zusätzlichen neun Bäume wird dadurch ausgeglichen, dass im Teilbebauungsplan deutlich mehr Bäume gepflanzt werden als im Kompensationsplan vorgesehen.

#### Pflanzung von Einzelbäumen

Gemäß des Naturschutzrechtlichen Kompensationsplans, hier der Übersichtstabelle der internen Ausgleichsmaßnahmen für alle Teilbebauungspläne, war im Geltungsbereich des Teilbebauungsplans 8.0 die Pflanzung von 52 Bäumen vorgesehen.

Im Vergleich zum Kompensationsplan wird die Anzahl der festgesetzten Einzelbaumpflanzungen im Teilbebauungsplan deutlich erhöht: Auf den Baugrundstücksflächen sind insgesamt 157 Bäume und auf den Straßenverkehrsflächen 13 Bäume anzupflanzen. Insgesamt verbessert sich somit die Bilanz der geplanten Baumpflanzungen von 52 Bäumen im Kompensationsplan auf mindestens 170 Bäume im Teilbebauungsplan.

#### Entwässerungsgräben

Durch Änderungen an der Entwässerungsplanung entfallen im Teilbebauungsplan die im Kompensationsplan dargestellten Entwässerungsgräben, die von der Elly-Beinhorn-Straße in nördliche Richtung in den Haupt-Entwässerungsgraben entlang der Südseite des Langen Sees verlaufen. Gemäß Planzeichnung des Naturschutzrechtlichen Kompensationsplans für den Gesamtbebauungsplan vom 23.09.2003 und gemäß des Erläuterungsberichtes „Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz zum Bebauungsplan-Vorentwurf "Ehemaliges Flughafengelände Böblingen/Sindelfingen" vom 23.09.2003 (PLANUNG + UMWELT 2004) sind im Norden des Teilbebauungsplans naturnah gestaltete Entwässerungsrinnen auf einer Länge von insgesamt 256 m anzulegen (Ausgleichsmaßnahme A 11). Da die Entwässerungsrinnen im Teilbebauungsplan nicht umgesetzt werden können, entsteht ein zusätzlicher Ausgleichsbedarf.

#### Bewertung

Zusammenfassend betrachtet kann festgestellt werden, dass das Plankonzept des Bebauungsplan-Vorentwurfes vom 23.09.03 mit geringen Flächenverschiebungen in den Teilbebauungsplan „Flugfeld Parkstadt West“ 8.0 umgesetzt wird.

Zusätzlichen Ausgleichserfordernisse entstehen durch:

- Die zusätzliche Versiegelung durch Gebäude und Belagsflächen von 100 m<sup>2</sup> (vgl. Kapitel 4.4)
- den Erhalt von weniger Bestandsbäumen (9 Stück) an der Calwer Straße
- die entfallenen Entwässerungsgräben

Demgegenüber steht eine Kompensation durch:

- die Erhöhung der Anzahl der Baumpflanzungen von 52 auf 170 Stück

Stellt man die zusätzlichen Ausgleichserfordernisse der Kompensation hinsichtlich des

naturschutzfachlichen Wertes gegenüber, ist festzustellen, dass durch die deutliche Erhöhung der Baumneupflanzungen die zusätzlichen Ausgleichserfordernisse - geringe Mehrversiegelung, Erhalt von weniger Bestandsbäumen und die entfallenen Entwässerungsgräben - ausgeglichen werden können. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der zusätzliche Eingriff innerhalb des Geltungsbereichs des Teilbebauungsplans 8.0 kompensiert werden kann. Es ist kein planexterner Ausgleich erforderlich.

Die Eingriffs- Ausgleichsbilanz wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde in einem Termin am 18.07.2018 abgestimmt.

#### **4.6 Beschreibung der Maßnahmen zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen außerhalb des Geltungsbereichs**

Für die Teil-Bebauungspläne auf dem Flugfeld werden auf der Gemarkung Böblingen folgende externe Kompensationsmaßnahmen (B1 bis B7) und auf der Gemarkung Sindelfingen die nachfolgend beschriebenen externen Kompensationsmaßnahmen (S1 bis S7) vorgeschlagen.

Die Liste ist Bestandteil der Vereinbarung zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen zwischen Zweckverband und Unterer Naturschutzbehörde vom 30.06.2005. Sie ist als Auswahlliste zu verstehen, aus der Maßnahmen in der Größenordnung des Kostenäquivalent-Anteils realisiert werden sollen.

Tabelle 5: Kompensationspool – Maßnahmenübersicht gemäß Grundvertrag Ausgleichsflächen „Flugfeld“ vom 30.06.2005

	Maßnahme	EUR	Priorität
<b>Böblingen</b>			
B 1	Renaturierung Hulbgraben	Maßnahme entfällt nach Vertrag vom 12.01.2009	
B 2	Murkenbach Bereich Waldrand bis Murkenbach see	Maßnahme entfällt nach Vertrag vom 12.01.2009	
<b>B 3</b>	<b>Zimmerschlagweiher/Wasserberggraben</b>	<b>817.000</b>	<b>1</b>
B 4	Waldrand südlich Dagersheim	Maßnahme entfällt nach Vertrag vom 12.01.2009	
<b>B 5</b>	<b>Butzengraben</b>	<b>570.000</b>	<b>2</b>
B 6	Murkenbach – Öffnung der Verdolung; entfällt	Maßnahme entfällt nach Vertrag vom 12.01.2009	
B 7	Wolfgang-Brumme-Allee (Baum Allee/Grünverbindung)	Maßnahme entfällt nach Vertrag vom 12.01.2009	
<b>Sindelfingen</b>			
S 1	Diebskarrenbach	Maßnahme entfällt nach Vertrag vom 12.01.2009	
S 2	Sommerhofenbach Bereich A	Maßnahme entfällt nach Vertrag vom 12.01.2009	
S 3	Goldbach Bereich C	Maßnahme entfällt nach Vertrag vom 12.01.2009	
<b>S 4</b>	<b>Bleichgraben Bereich A</b>	<b>274.000</b>	<b>1</b>
S 5	Affalterriedgraben Bereich A	Maßnahme entfällt nach Vertrag vom 12.01.2009	
S 6	Bereich Klostersee	Maßnahme entfällt nach Vertrag vom 12.01.2009	
S 7	Feldflur	Maßnahme entfällt nach Vertrag vom 12.01.2009	

Das Kostenäquivalent für die als Ausgleich für den Gesamtbebauungsplan herzustellenden externen Kompensationsmaßnahmen beträgt insgesamt 1,6 Mio €. Davon entfallen 149.617 € auf den Teilbebauungsplan „Flugfeld – Parkstadt West“.

Mit dem Vertrag zwischen Regierungspräsidium Stuttgart und dem Landratsamt Böblingen vom 12.01.2009, mit dem die Maßnahmen für die im Zweckverbandsgebiet festgestellten, nach der europäischen Vogelschutzrichtlinie geschützten Vogelarten geregelt werden, reduzierte sich diese Auswahlliste deutlich (siehe dargestellte Bereiche in Tabelle 5), weil wesentliche Teile des Kompensationsbetrags für die artenschutzrechtlich erforderlichen externen Ausgleichsmaßnahmen eingesetzt wurden.



Aus der Auswahlliste wurden nur noch die Maßnahmen fertig gestellt, mit deren Umsetzung bereits begonnen war. Dies bedeutet, dass der Zweckverband die im Zusammenhang mit der Erschließung bereits Ende 2006/Anfang 2007 begonnenen und in beiden Städten als Priorität 1 eingestuften externen Ausgleichsmaßnahmen (B 3 Zimmerschlagweiher/Wasserberggraben und S 4 Bleichgraben) umgesetzt hat. Die Durchführung erfolgte abgestimmt auf die zwischenzeitlich zur Satzung beschlossenen Teil-Bebauungspläne<sup>2</sup>. Diese Maßnahmen sind abgeschlossen und abgerechnet. Die Maßnahme B 5 Butzengraben wurde zwar fachplanerisch untersucht; Teile davon wurden von der Stadt Böblingen realisiert. Die dafür bis heute anzurechnenden Kosten betragen 28.735,16 EUR.

Nach Abzug des für den artenschutzrechtlichen Ausgleich erforderlichen Betrags von 550.000 EUR stehen für die in der Auswahlliste aufgeführten Maßnahmen noch 1,05 Mio. EUR zur Verfügung. Dieser Betrag ist mit der Umsetzung der Maßnahmen B 3 und S 4 sowie der Vorplanung für die Maßnahme B 5 aufgebraucht.

Der durch den planfeststellungsersetzenden Bebauungsplan „Flugfeld – BAB-Südrampen“ ausgelöste externe Ausgleichsbedarf wird, wie mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem Regierungspräsidium vereinbart, durch Realisierung einer definierten Teil-Maßnahme der Maßnahme B 3 (B 3.4/ M 5: Schaffung von Feuchtbiotopen westlich des Damms beim Zimmerschlagweiher, Kostenäquivalent 15.750 EUR) erfolgen.

Die Maßnahmen B3 und S4 umfassen folgende Teilmaßnahmen:

---

<sup>2</sup> „Flugfeld – Querspange“ 1.0, „Flugfeld – Gewerbegebiet Nord“ 2.0, „Flugfeld – BAB-Südrampen“ 3.0; „Flugfeld – Mischgebiet Süd“ 4.0, „Flugfeld – Südlich Konrad-Zuse-Straße“ 6.0

Tabelle 6: Gemarkung Böblingen: Maßnahme B 3 Zimmerschlagweiher/ Wasserberggraben

<b>B 3 Zimmerschlagweiher / Wasserberggraben</b>			
B 3.1	Durchlässe im Bereich der Tennisplätze (2 Stück)	Durchlässe ausreichend dimensionieren bzw. Umbau zu Brücken	Verbesserung der Durchgängigkeit
(B 3.2)		entfällt	
B 3.3	Bereich Zimmerschlagweiher	Herstellung eines naturnahen Bachlaufes im Nebenschluss zum Weiher, Einbau eines Bodenfilters zur Reinigung des Drainagewassers (Sportplatz) Herstellung eines naturnahen Durchlasses durch den Damm parallel zu Mönchsbauwerk und Herstellung eines naturnahen Bachlaufes bis zum Anschluss an den bestehenden Wasserberggraben unterhalb des Dammes	Verbesserung der Wasserqualität im See und im Fließgewässer  Verbesserung der Durchgängigkeit
B 3.4 (M5)	Fettwiese/Acker unterhalb des Dammes	Entwicklung und Herstellung von Gewässerrandstreifen, Auetümpeln	Herstellung naturnaher Gewässerbegleitvegetation mit Auetümpeln
B 3.5	Fettwiesen entlang des Wasserberggrabens	Entwicklung und Herstellung von Gewässerrandstreifen, Extensivgrünland	Herstellung naturnaher Gewässerbegleitvegetation
B 3.6	Wasserberggraben	Schaffung örtlicher Aufweitungen zur Erhöhung der Breitenvarianz	Herstellung naturnaher Gewässerstrukturen
B 3.7	Durchlass Feldweg	Durchlass ausreichend dimensionieren bzw. Umbau zu Brücke	Verbesserung der Durchgängigkeit
B 3.8	Acker zwischen Wasserberggraben und Feldweg	Entwicklung und Herstellung von Extensivgrünland	Herstellung naturnaher Gewässerbegleitvegetation
B 3.9	Fettwiese im Bereich des Knicks	Entwicklung und Herstellung von Gewässerrandstreifen, Feuchtbereichen, Bachverlauf naturnahgestalten, Extensivgrünland	Herstellung naturnaher Gewässerbegleitvegetation Herstellung eines naturnahen Bachlaufes

<b>B 3 Zimmerschlagweiher / Wasserberggraben</b>			
B 3.10	Krautig-grasreiche Brache, Gehölz östlich Tiergartenstraße	Entwicklung und Herstellung von Extensivgrünland, Gewässerrandstreifen, Gehölz entwickeln	Herstellung naturnaher Gewässerbegleitvegetation

Tabelle 7: Gemarkung Sindelfingen: S 4 Bleichgraben Bereich A

<b>S 4 Bleichgraben Bereich A</b>			
S 4.1	verbauter Bachabschnitt bei Stadthalle	Sohlverbau und Sicherung des Böschungsfußes zurückbauen und mit ingenieurbioologischen Bauweisen sichern, Sohlabstürze in raue Rampe auflösen, Entwicklung eines standortgerechten Gehölzsaumes, Schaffung örtlicher Aufweitungen zur Erhöhung der Breitenvarianz	Verbesserung der Durchgängigkeit, Herstellung naturnaher Gewässerstrukturen
S 4.2	Durchlass Vaihinger Straße	Ausstattung mit rauer Sohle	Verbesserung der Durchgängigkeit
S 4.3	Bereich bei Friedhof	Sohlverbau und Sicherung des Böschungsfußes zurückbauen und mit ingenieurbioologischen Bauweisen sichern, Entwicklung des Gehölzsaumes, Schaffung örtlicher Aufweitungen zur Erhöhung der Breitenvarianz	Verbesserung der Durchgängigkeit, Herstellung naturnaher Gewässerstrukturen
S 4.4	Durchlass Bleichmühlstraße	Ausstattung mit rauer Sohle	Verbesserung der Durchgängigkeit

Abschließend kann festgestellt werden, dass nach Umsetzung der in Tabelle 5, Tabelle 6 und Tabelle 7 aufgeführten Maßnahmen, der per Vertrag vom 30.06.2005 zwischen Zweckverband Flugfeld und UNB festgelegte externe Kompensationsbedarf in Höhe von 149.617 € für den Teilbebauungsplan „Flugfeld Parkstadt West“ 8.0 vollständig erbracht wurde.

#### **4.7 Dokumentation der internen Ausgleichsmaßnahmen**

In Anhang 1 werden die in der Eingriffs-Ausgleichsbilanz genannten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen und die dazu gehörenden Bezugsgrößen aufgelistet. Gegenübergestellt werden

- die im Teil-Bebauungsplan "Flugfeld – Parkstadt West“ 8.0 durchschnittlich zu erbringenden Anteile (berechnet anhand des Anteils der Fläche des Teil-Bebauungsplanes am Bebauungsplan-Vorentwurf),
- die durch den Bebauungsplan erbrachte Flächengrößen in Flächeneinheiten und Prozent sowie
- die verbleibenden Restanteile der einzelnen Maßnahmen in ihren Größenordnungen.

Damit wird dokumentiert, dass parallel zur Schaffung des Planungsrechtes die erforderlichen internen Ausgleichsflächen zur Verfügung gestellt werden.

In dem Vertrag vom 30.06.2005 verpflichtet sich der Zweckverband gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde, diese Maßnahmen auch tatsächlich zu vollziehen. Auf den privaten Grundstücken geschieht dies durch Auflagen in der Baugenehmigung, bei Maßnahmen in öffentlichen Bereichen im Zusammenhang mit der Herstellung der Erschließung bzw. der Gestaltung der Baugebietsflächen.

## 5 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)

Planbedingte erhebliche Umweltauswirkungen werden insbesondere durch die Versiegelung und Überbauung heute in dieser Hinsicht nicht belasteter bzw. nur teilweise belasteter Flächen, durch Lärmimmissionen sowie durch die Zerstörung von Lebensräumen erzeugt. Dadurch sind die Schutzgüter Natur und Landschaft, menschliche Gesundheit, Klima, Boden und Grundwasser besonders betroffen. Für die genannten Schutzgüter bestehen in der Regel günstige Ausgleichsmöglichkeiten, so dass zwar weiterhin im Eingriffsbereich Umweltauswirkungen verbleiben, die aber an einer anderen Stelle kompensiert werden können.

Werden nun die in der Bebauungsplanung festgelegten Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht oder nur unzureichend durchgeführt, hätte der Bebauungsplan erhebliche Umweltauswirkungen, die so nicht gewollt und damit auch nicht vorgesehen waren. Um dies zu vermeiden, soll die Durchführung dieser Maßnahmen überwacht werden.

Für eine sachgerechte Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen und die Realisierung der umfangreichen Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird auf das Instrument der Erfolgskontrolle (Nachweis der Realisierung der Maßnahmen, Zustandsbeschreibung) verwiesen, da dadurch eine effiziente Kontrolle der Umsetzung und der fachlich richtigen Entwicklung von Ausgleichsmaßnahmen stattfinden kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine tatsächlich adäquate Kompensation erst nach Abschluss der im Rahmen der Bilanzierung festgelegten Zeiträume zur Wertentfaltung erfolgen kann. Es ist daher wichtig, dass die Ausgleichsmaßnahmen die vorgesehene Zielentwicklung auch tatsächlich vollziehen (können). Geschieht dies nämlich nicht, wird auch kein Ausgleich entstehen können und damit verbunden verbleiben langfristig immer auch erhebliche Umweltauswirkungen. Insofern ist die Durchführung der Erfolgskontrolle die wesentliche Monitoring-Maßnahme.

Die Vereinbarung mit der Unteren Naturschutzbehörde sieht vor, parallel zum Vollzug der Bebauungspläne die Umsetzung der externen Ausgleichsmaßnahmen nachzuweisen. Der Vollzug dieser Maßnahmen erfolgt in Abstimmung mit den Städten Böblingen und Sindelfingen; die Kontrolle und Pflege der Maßnahmen wird vom Zweckverband gemeinsam mit den Städten veranlasst und betreut.

Die festgesetzten internen Ausgleichsmaßnahmen werden im Zuge des Grundstücksabverkaufes durch Festlegung in den Kaufverträgen sowie durch die Festsetzungen im Bebauungsplan gesichert. Die Erfolgskontrolle besteht dabei insbesondere durch den Nachweis der entsprechenden Flächenfestsetzungen im Bebauungsplan sowie zum gegebenen Zeitpunkt durch die Baukontrolle der städtischen Baurechtsämter. Die Ausgleichsmaßnahmen in öffentlichen Flächen werden durch den Zweckverband umgesetzt; auch dies wird durch den Zweckverband dokumentiert.

Außerdem ist die Durchführung des Bebauungsplanes auch im Hinblick auf solche Umweltauswirkungen zu überwachen, die zwar im Umweltbericht und damit bei den planerischen Entscheidungen bedacht worden sind, bei denen aber gewisse Prognoseunsicherheiten bestehen.

Weiterhin ist hier auf die artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme (Bauzeitenbeschränkung Gehölzrodung) hinzuweisen (vgl. Schutzgut Biodiversität, Kapitel 3.2.5). Diese wird nur temporär während der Bauphase angewendet und ist deswegen ausschließlich im Umweltbericht verankert.

Mit sofortiger Wirkung ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen (vgl. Schutzgut Biodiversität, Kapitel 3.2.5). Diese gewährleistet einerseits, dass sich im Vorfeld der Bauphase keine artenschutzrechtlich relevanten Tierarten ansiedeln und andererseits dass während der Bauarbeiten keine artenschutzrechtlich relevanten Tierarten zu Schaden kommen. Die Häufigkeit der Durchführung dieser Baubegleitung liegt im Ermessen des Fachgutachters und richtet sich nach Art und Umfang des Bauprozesses.

Die Gefahr, dass die der Bewertung dieser Umweltauswirkungen zugrundeliegenden Prognosen fehlschlagen können, besteht vor allem bei der Verkehrs-, Schadstoff- und Lärmbelastung innerhalb des Baugebietes und der Randbereiche. Soweit solche Beeinträchtigungen Folgen der zukünftigen Verkehrsbelastungen sind, müssen diese nach Realisierung der Vorhaben durch entsprechende Verkehrszählungen und ggf. auch durch Gutachten überprüft werden. Dies gilt insbesondere für die Verkehrsbelastungen im Bereich der Elly-Beinhorn-Straße, der Konrad-Zuse-Straße sowie der Calwer Straße mit ihren Knotenpunkten. Würden bei diesen Straßen in Folge einer stärkeren Verkehrsbelastung die in den vorliegenden Untersuchungen ermittelten Belastungen deutlich überschritten, könnten Einschränkungen in der Kliniknutzung, den angrenzenden Mischgebietenutzungen (vor allem für das Wohnen), der Aufenthaltsqualität in der Grünen Mitte und bei der Leistungsfähigkeit des Straßensystems die Folge sein.

Diese Überprüfungen führt der Zweckverband durch, sobald und soweit Anzeichen für ein erhebliches Abweichen von den Prognosewerten erkennbar sind. Nach der Realisierung der zulässigen gewerblichen Nutzungen ist zu überprüfen, ob und inwieweit der auf die Kliniknutzung und die Wohnnutzungen Mischgebiet einwirkende Lärm der zulässigen Nutzungen (insbesondere durch die Gewerbebetriebe im Gewerbegebiet Nord) den bei der Planung angenommenen Werten abweicht.

Grundsätzlich ist der Nachweis der Vermeidung emissionsbedingter Auswirkungen im Baugenehmigungsverfahren zu führen, sofern die entsprechende Einrichtung sich in ihrer Emissionsprognose wahrscheinlich deutlich von den zulässigen oder vorhandenen Nutzungen abhebt. Im Genehmigungsverfahren ist dabei die Einhaltung der entsprechenden Grenz- und Richtwerte sicherzustellen – ggf. auch durch die Durchführung nachgeschalteter Kontrollen.

Zu den unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen der Bebauungspläne auf dem Flugfeld können aber auch Auswirkungen zählen, die erst nach Inkrafttreten der



Bebauungspläne entstehen oder bekannt werden und die deshalb nicht Gegenstand der Abwägung sein konnten. Derartige, im engeren Sinn unvorhergesehene Auswirkungen der Bebauungspläne können nicht systematisch und flächendeckend durch den Zweckverband permanent überwacht und erfasst werden. Da der Zweckverband keine umfassenden Umweltüberwachungs- und -beobachtungssysteme betreibt, ist er auf entsprechende Informationen der zuständigen Umweltbehörden vor allem der Städte Böblingen und Sindelfingen sowie des Landkreises Böblingen angewiesen, die ihre etwaigen Erkenntnisse über derartige unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen auf die Umwelt dem Zweckverband zuleiten müssen.

## 6 Beschreibung der technischen Verfahren und Hinweise auf aufgetretenen Schwierigkeiten

Die Methodik der Umweltprüfung orientiert sich gemäß den Vorgaben des Baugesetzbuches an der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB. Zusätzlich wurde bei der Erstellung der Gliederung das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der aktuell gültigen Fassung von 2010, zuletzt geändert am 08.09.2017 berücksichtigt. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wurden in Abstimmung mit dem Zweckverband Flugfeld Böblingen/Sindelfingen und der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt.

Die Umweltprüfung wurde nach gegenwärtigem Wissensstand sowie auf Grundlage allgemein anerkannter Prüfmethoden durchgeführt (gemäß § 2 Abs. 4 BauGB). Wesentliche Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Daten traten nicht auf. Die Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands erfolgte anhand des verfügbaren Datenmaterials zu den einzelnen Schutzgütern. Die Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter Tiere und Pflanzen erfolgte im Wesentlichen durch in den Jahren 2017 und 2018 durchgeführten Kartierungen bzw. Potenzialeinschätzung von planungsrelevanten Tierartengruppen. Zu den abiotischen Schutzgütern und dem Schutzgut Mensch wurden die für den Bebauungsplan erstellten Fachgutachten ausgewertet (Gutachten zu Schall, Lufthygiene, Verkehr und Klima, vgl. Kapitel 7.1).

Die Beurteilung der Auswirkungen auf die nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB relevanten Schutzgüter erfolgte ebenfalls auf Grundlage der Auswertungen der Kartierungen und Fachgutachten.

Die Eingriffsbilanzierung erfolgte gemäß den gesetzlichen Grundlagen des § 1a Abs. 3 BauGB. Bei der Bilanzierung wurde insbesondere die vertragliche Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und der Unteren Naturschutzbehörde beachtet, welche festlegt, dass der erforderliche Ausgleich nicht im Rahmen der einzelnen Teil-Bebauungspläne, sondern auf der Grundlage des Bebauungsplanvorentwurfs vom 23.09.2003 im Zuge der Gesamtauf siedlung des Flugfelds erbracht wird. Entsprechend erfolgte eine Gegenüberstellung der Eingriffe und Ausgleichsmaßnahmen des B-Plan-Vorentwurfs vom 23.09.2003 zu den Eingriffen und Ausgleichsmaßnahmen des B-Plan-Entwurfs „Flugfeld Parkstadt West“ 8.0.

Gemäß BNatSchG vom März 2010 wurden die Anforderungen an den Artenschutz berücksichtigt und abgearbeitet. Hierzu wurde eine „Artenschutzrechtliche Vorprüfung“ (BAADER KONZEPT 2017) erstellt, in der anhand einer Ortsbegehung Vorkommen und Habitate potenziell vorkommender artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten des Bundesnaturschutzgesetzes erfasst wurden.

## 7 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

### 7.1 Einleitung

Der Landkreis Böblingen beabsichtigt im Rahmen der Neuausrichtung der medizinischen Versorgung die Zusammenführung der Kliniken Sindelfingen und Böblingen in einem neu zu bauenden Klinikum.

Der vorliegende Umweltbericht ist Teil des Bebauungsplans „Flugfeld – Parkstadt-West“. Dieser umfasst neben den Flächen für das Flugfeldklinikum die Ansiedlung eines Zentrums für Psychiatrie (ZFP) und kleinere gewerbliche Bauflächen im Osten und Westen des Geltungsbereichs. Das Plangebiet liegt im Nordwesten des Stadtgebietes Böblingen, im Bereich des ehemaligen Flugfeldes und umfasst eine Fläche von 8,79 ha.

### 7.2 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB sollen im Zuge des Bebauungsplanverfahrens anderweitige Planungsmöglichkeiten innerhalb des Geltungsbereichs und unter Beachtung der Planungsziele geprüft werden. Außerdem sollen die wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl angegeben werden.

Die Baufelder 4 und 9 waren in der frühen Planungsphase als eingeschränkte Gewerbegebiete (GEE) geplant. Im weiteren Planungsverlauf wurden die beiden Baufelder als Urbane Gebiete (MU) festgesetzt, da diese mit der Novellierung des BauGB eingeführte neue Art der baulichen Nutzung aufgrund der Ermöglichung einer Wohnnutzung als geeigneter befunden wurde.

Diskutiert wurde weiterhin, die Lage der beiden Parkhäuser im Bebauungsplan nicht genau zu verorten. Die Entscheidung fiel gegen die freie Verortung, da bei dieser die Gefahr besteht, dass die Parkhäuser zu nah an die schützenswerte Grüne Mitte heranrücken und verkehrlich nicht günstig angeschlossen werden.

In der frühen Planungsphase des Bebauungsplans waren die Gebäudefugen im Bebauungsplan nicht festgesetzt. Um eine Verzahnung des Klinikums mit der Grünen Mitte und einen hohen Grünflächenanteil zu gewährleisten wurde beschlossen, diese im Bebauungsplan verbindlich festzusetzen.

Im Verkehrsgutachten (SCHLOTHAUER & WAUER 2018) wurden verschiedene Erschließungsvarianten für den stark belasteten Kreuzungsbereich Calwer Straße / Flugfeld Allee geprüft, u.a. die Beibehaltung des Bestands. In der Variante 3, die umgesetzt werden soll, wird die Zufahrt Calwer Straße West (also Richtung Böblingen Innenstadt) um einen Geradeausfahrstreifen erweitert. Damit stehen aus dieser Richtung insgesamt 2 Linksabbiegefahrstreifen, 2 Geradeausfahrstreifen und ein Rechtsabbieger zur Verfügung, was den gesamten Knoten erheblich leistungsfähiger macht. Gleichzeitig wird der Aufwand für

einen Umbau noch vergleichsweise gering eingeschätzt, so dass diese Knotengeometrie als Vorzugsvariante empfohlen werden kann.

### 7.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

#### Umweltaspekt Tiere und Pflanzen

Wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten sind auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten.

#### Bestand Tiere und Pflanzen

Für den Arten- und Biotopschutz besitzen die untersuchten Flächen aus botanischer/vegetationskundlicher Sicht keine Bedeutung. Es finden sich hauptsächlich Fettweiden mittlerer Standorte auf der Fläche. In den Randbereichen befinden sich vereinzelt Baumreihen mit Stammdurchmessern von ca. 15-35 cm, außerdem gibt es einen Entwässerungsgraben, der das Gebiet nach Norden hin abgrenzt und von Röhrichten und Nasswiesen geprägt ist. Auch ein Gebüsch und ruderalisierte Flächen kommen innerhalb des Geltungsbereiches vor. Artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten wurden nicht nachgewiesen.

Auch aus faunistischer Sicht hat das Plangebiet keine große Bedeutung. Es wurden außer einer Amsel keine Lebensstätten planungsrelevanter Tierarten nachgewiesen. Der Turmfalke nutzt das Gebiet zur Nahrungssuche.

#### Auswirkungen Planfall Tiere und Pflanzen

Mit der Planung geht der Verlust der heute vorhandenen Ruderalflächen und Fettweiden einher, womit entsprechende Auswirkungen auf den floristischen Artenbestand verbunden sind. Es handelt sich jedoch bei den betroffenen Arten nicht um geschützte Arten. Insofern ist davon auszugehen, dass durch die Umsetzung des Bebauungsplans keine erhebliche Gefährdung einzelner Arten eintritt.

Der Verlust der Ruderalflächen und Fettweiden führt auch für Tierarten zu einem Lebensraumverlust. Diese werden im Rahmen der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wieder zur Verfügung gestellt. Eine vorhabensbedingte Gefährdung von Populationen der im Geltungsbereich nachgewiesenen und gemäß Bundesnaturschutzgesetz geschützten Arten wie auch der sonstigen Europäischen Vogelarten ist nicht zu erwarten. Es ist für keine der nachgewiesenen Arten zu befürchten, dass die ökologische Funktionalität benötigter Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang beeinträchtigt wird. Um individuenbezogene Verbotstatbestände einzelner Arten auszuschließen (Vögel), werden Maßnahmen angewendet. Zudem stellt eine ökologische Baubegleitung sicher, dass keine Individuen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten zu Schaden kommen.

### Nullfall Tiere und Pflanzen

Unter Annahme eines Ausbleibens jeglicher Pflegemaßnahmen ist von einer natürlichen Sukzession bis hin zur Entstehung von Wald in einem Klimaxstadium auszugehen. Die Artenvielfalt wird aufgrund der ungestörten Entwicklungsmöglichkeit kurzfristig voraussichtlich zunehmen. Im weiteren Verlauf der Gehölzsukzession wird sich das Artenspektrum von Offenland zu waldprägenden Lebensgemeinschaften verschieben. Ob und in welchem Maße die Artenvielfalt zunimmt ist von der Ausprägung der sich einstellenden Biotopkomplexe abhängig.

### Maßnahmen Tiere und Pflanzen

Einhalten der Vorgaben gemäß der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“; Dachbegrünung; Innenhofbegrünung; Begrünung der Baugrundstücke; Erhalt von Einzelbäumen; Baumpflanzungen auf Baugrundstücken; Baumpflanzungen auf Stellplatzflächen; Baumpflanzungen in der öffentlichen Straßenverkehrsfläche; Bauzeitenbeschränkung Gehölzrodung und Rodung von Röhrichten; Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen B3 Zimmerschlagweiher/Wasserberggraben, B5 Butzengraben und S4 Bleichgraben Bereich A; Durchführung einer ökologischen Baubegleitung.

## **Umweltaspekt Boden**

Der Boden ist in seiner Vielfalt der Bodenarten, Struktur, Aufbau, Nährstoff- und Bodenwasserhaushalt nicht vermehrbar und daher grundsätzlich sparsam zu nutzen, zu erhalten und vor Funktionsverlust zu schützen.

### Bestand Boden

Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturraums Obere Gäue, welcher Teil der Großlandschaft "Neckar- und Tauber-Gäuplatten" ist. Im Verlauf der zivilen und militärischen Nutzung des Flugfeldes kam es seit Beginn des 20. Jahrhunderts bis in die 2000er Jahre vorwiegend durch Abbau und Aufschüttungstätigkeiten zu einer Vielzahl von Geländemodellierungen (z.B. Torfabbau, Verfüllung von Bombentrichtern, Aufschüttungen und Planierungen). Der größte Teil des Geländes ist heute von Auffüllungen unterschiedlicher Herkunft und Zusammensetzung überdeckt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Flugfeld Parkstadt West 8.0 waren ursprünglich mit Kampfmitteln belastet. Im Zeitraum 2004 bis 2005 wurde im gesamten Gelände eine Kampfmittelräumung durchgeführt. Zudem erfolgte die Beseitigung von Altlasten und Bodenverunreinigungen gemäß des Sanierungsplans vom 30.01.2004. Aufgrund der durchgeführten Sanierungsarbeiten ist der Geltungsbereich heute frei von Kampfmitteln, Altlasten und Bodenverunreinigungen.

Die im Plangebiet anstehenden Böden werden in die Bewertungsklasse 1 eingestuft. Dies bedeutet, dass die Böden innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans eine geringe

Bedeutung für die natürliche Bodenfruchtbarkeit, als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, als Filter und Puffer für Schadstoffe und als Sonderstandort für naturnahe Vegetation aufweisen.

#### Auswirkungen Planfall Boden

Durch die Überbauung kommt es zu einer Versiegelung von bisher unbebauten Böden. Auf den versiegelten Flächen gehen sämtliche Bodenfunktionen vollständig verloren, es entsteht ein erheblicher Eingriff in das Schutzgut Boden, der durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren ist.

#### Nullfall Boden

Bei Nichtdurchführung der Planung würde eine Verdichtung von Böden während der Bauphase vermieden werden. Durch Ausbleiben zusätzlicher Bebauung würden keine zusätzlichen Flächen versiegelt werden; die eingeschränkten Bodenfunktionen könnten auf diesen Flächen weiterhin ungestört ablaufen.

#### Maßnahmen Boden

Begrünung von 20 % der Baugrundstücksfläche, nicht versiegelte Flächen der Baugrundstücke sind mit einer mindestens 50 cm mächtigen Schicht unbelasteten kulturfähigen Bodenmaterials zu bedecken; unterbaute unversiegelte Flächen sind mit einer 80 cm mächtigen Schicht aus unbelastetem Boden zu überdecken; Bei der Befestigung von Flächen soll ein möglichst geringer Versiegelungsgrad vorgesehen werden (Rasenpflaster, Schotter, etc.); fachgerechte Entsorgung von belastetem Boden; sparsamer und schonender Umgang mit dem Boden.

### **Umweltaspekt Fläche**

Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu vermindern, insbesondere durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen (vgl. ROG §2 (6)).

#### Bestand Fläche

Die anthropogene Überformung des gesamten Geländes ist hoch, insbesondere in Form von Bodenverdichtung. Bodenversiegelung ist im Verhältnis zur Flächengröße des Plangebietes nur in einem geringen Ausmaß und sehr verstreut zu verzeichnen, z.B. durch die inmitten des Plangebiets verlaufende Elly-Beinhorn-Straße.

#### Auswirkung Planfall Fläche

Für die geplanten Sonder- und Gewerbegebiete werden ca. 7,62 ha Fläche in Anspruch genommen und zu ca. 80 % versiegelt. Dabei handelt es sich aber nicht um eine

Neuinanspruchnahme von Fläche, da die Vorhabenfläche der Vermeidung der Inanspruchnahme bisher nicht genutzter/ landwirtschaftlicher Flächen entspricht.

#### Nullfall Fläche

Es würde keine Inanspruchnahme neuer Flächen stattfinden, wenn das Klinikum an einem anderen Ort ebenfalls auf einer Brachfläche mit Vornutzung realisiert werden kann. Würde das Klinikum auf einer landwirtschaftlichen Fläche angrenzend an die städtische Bebauung errichtet werden, könnte das Ziel der Reduzierung des Flächenverbrauchs nicht erreicht werden bzw. das Vorhaben kann nicht dazu beitragen.

Wenn das Klinikum und die randlichen Gewerbegebiete auf dem ehemaligen Flugfeld nicht gebaut werden würden, würden innerstädtische Freiflächen in einer Größenordnung von ca. 7,62 ha erhalten bleiben. Diese innerstädtischen Freiflächen würden aber auch nicht für eine Nachverdichtung genutzt werden.

#### Maßnahme Fläche

Kleinere Teilbereiche bleiben als öffentliche Grünfläche erhalten; Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen für die Überbauung bisheriger Freiflächen.

### **Umweltaspekt Wasser**

Das Wasserhaushaltsgesetz sieht eine Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen vor. Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und chemischen Zustandes vermieden wird.

#### Bestand Grund- und Oberflächengewässer

Am Nordrand des Plangebietes besteht ein Entwässerungsgraben, der temporär wasserführend ist. Das Gebiet ist als ehemaliger Moorstandort von hohen Grundwasserständen geprägt. Der Nördlich des Teilbebauungsplan liegende Lange See gilt als Herzstück der Regenwasserbewirtschaftung des gesamten Flugfelds.

#### Auswirkung Planfall Wasser

Der Entwässerungsgraben wird überplant. Schadstoffeinträge ins Grundwasser sind möglich (z.B. beim Bau der Tiefgaragen, oder aufgrund des erhöhten Verkehrsaufkommens und aufgrund der Stellplätze), sodass Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden müssen. Weiterhin führt die Neuversiegelung zum Verlust von Grundwasserneubildungsfläche sowie zu einem erhöhten Oberflächenabfluss, was die Gewässerqualität der Schwippe belasten könnte.

#### Nullfall Wasser

Unter Annahme der Nicht-Durchführung der Planung ist keine wesentliche Änderung der Ist-Situation zu erwarten.

### Maßnahmen Wasser

Entwässerung und vorherige fachgerechte Aufbereitung des Regenwassers in den Langen See; Einbau von Bodenplatten; Dachbegrünung; Schutz des Grundwassers vor Schadstoffeintrag.

### **Umweltaspekt Klima/Luft**

Grundziel für das Schutzgut Klima ist die nachhaltige Sicherung bioklimatischer Regulationsleistungen.

#### Bestand Klima/Luft

Die mittlere Jahrestemperatur liegt bei 7,5 - 8,0 °C, bei Jahresniederschlägen von 670 mm bei Böblingen (MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ 2018). Es herrschen südwestliche Windrichtungen vor. Untergeordnet treten auch nördliche und nordöstliche Windrichtungen auf. Die mittlere Windgeschwindigkeit beträgt 2,2 m/s. Die Verfrachtung von Emissionen erfolgt entsprechend der Hauptwindrichtung insbesondere in nordöstliche Richtungen.

Aus lufthygienischer Sicht führen im Plangebiet sowohl die bestehenden NO<sub>2</sub>-Immissionen als auch die bestehenden Feinstaub-Immissionen bezogen auf die Beurteilungswerte der 39. BImSchV zum Schutz der menschlichen Gesundheit nicht zu Konflikten mit den Beurteilungswerten an bestehenden sensiblen Nutzungen.

#### Auswirkung Planfall Klima/Luft

Durch den Baustellenverkehr ist während der Bauzeit mit Staub- bzw. Schadstoffemissionen durch Baumaschinen zu rechnen, erhebliche Beeinträchtigungen werden jedoch dadurch nicht erwartet. Der Neubau von Gebäuden sowie zusätzliche Emissionen können zu Luftstauwirkungen führen. Durch die Dachbegrünung kann dieser Effekt jedoch ausgeglichen werden. Kleinere Emissionsquellen gehen von dem Betrieb einer Heizzentrale und von der Nutzung von Flurförderfahrzeugen aus, die jedoch nicht als erheblich einzustufen sind.

Als größte Beeinträchtigung sind die erhöhten NO<sub>2</sub>-Konzentrationen und PM<sub>10</sub>-Werte, die durch den Verkehr hervorgerufen werden und sich besonders an den Hauptverkehrsstraßen und an den Parkhäusern bemerkbar machen, zu nennen. An dem östlichen Parkhaus wird der Normwert überschritten, sodass Maßnahmen getroffen werden müssen.

#### Nullfall Klima/Luft

Die höchsten Konzentrationen mit Feinstaub und NO<sub>2</sub>-Immissionen werden entlang der stark frequentierten Hauptverkehrsstraßenabschnitte berechnet (Flugfeld-Allee und Nahbereich der A81 liegen die NO<sub>2</sub>-Immissionen bis 38 µg/m<sup>3</sup>, an der Calwer Straße bei unter 30µg/m<sup>3</sup>). Unter der Annahme der Nicht-Durchführung der Planung ist keine wesentliche Änderung der Ist-

Situation zu erwarten, was bedeutet, dass die Belastung mit Schadstoffen entlang der großen Straßen bestehen bleiben würde.

#### Maßnahme Klima/Luft

Bei den Arbeiten sind die Abgas- und Staubemissionen gering zu halten; Dachbegrünung; an den Gebäuden am östlichen Parkhaus werden kontrollierte mechanische Belüftungen eingebaut, Fenster dürfen dort nicht geöffnet werden.

#### **Umweltaspekt Landschaft/ innerstädtischer Freiraum/ Stadtbild**

Das BNatSchG zielt im Rahmen des Schutzgutes Landschaft auf die dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft ab.

#### Bestand Landschaft

Die Calwer Straße im Süden des Untersuchungsraumes sowie die Flugfeld-Allee im Norden grenzen das Flugfeld auch im Hinblick auf das Landschaftsbild nach außen hin ab. Im Osten bildet das neue Wohnquartier/ Industriegebiet Hulb weitere markante Einschnitte. Auch die Sichtbeziehungen auf das Plangebiet sind aufgrund der ebenen Landschaftsform nur von geringer Wertigkeit. Das Landschaftsbild des Umlandes ist stark anthropogen geprägt und besitzt eine geringe Naturnähe mit hoher Strukturarmut. Deswegen hat das Plangebiet eine sehr geringe Bedeutung für das Landschaftsbild.

#### Auswirkung Planfall Landschaft

Durch die Bauarbeiten zum Klinikum kommt es zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Da die Beeinträchtigungen jedoch nur zeitlich begrenzt sind und aufgrund der Vorbelastung sind die Wirkungen zu vernachlässigen. Anlagebedingt kommt es durch den Bau hoher Gebäude (Höhe des Funktionsbaus mit Hubschrauberlandeplatz: 48 m) und der verdichteten Bauweise mit dem Verlust von Freiräumen ebenfalls zu erheblichen Beeinträchtigungen, was Sichtbeziehungen und das Landschaftsbild betrifft. Mit der Anlage des Langen Sees im angrenzenden Teilbebauungsplan wird diesem Verlust jedoch Rechnung getragen. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen können durch den Hubschrauberverkehr entstehen, werden jedoch aufgrund der zeitlichen Beschränkung nicht als erheblich eingestuft.

#### Nullfall Landschaft

Seit Aufgabe der Nutzung als Flughafen konnte sich zwischenzeitlich durch Ruderalisierung und Entsiegelung, der einsetzenden Sukzession sowie der kurzfristigen Schafbeweidung eine beginnende landschaftsprägende Naturnähe entwickeln. Mit dem Einsetzen der umgebenden städtebaulichen Maßnahmen und Bauprojekte war dieser Eindruck jedoch rückläufig und die geplante Klinik gliedert sich gut in das Landschaftsbild des Gesamtkonzeptes Flugfeld ein.

### Maßnahmen zum Umweltaspekt Landschaft

Gezielte Verknüpfung zu den umgebenden Stadträumen über Wege; Straßen und Plätze; Einbindung des Klinikums in das bestehende Landschaftsbild; Anlage von Grünen Fugen: die zur Grünen Mitte führen.

### **Umweltaspekt Bevölkerung und menschliche Gesundheit**

Das Bundesimmissionsschutzgesetz formuliert den Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Gerüche, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) als Ziel.

#### Bestand Bevölkerung und menschliche Gesundheit

##### *Lärm*

Geräuscheinwirkungen werden durch die Straßen und untergeordnet durch den Schienenverkehr verursacht. Pegelbestimmend sind dabei insbesondere im Nordwesten des Plangebietes die Geräuscheinwirkungen der BAB A 81, im übrigen Plangebiet die der Flugfeld-Allee sowie der Calwer Straße.

##### *Kampfmittel*

Die Kampfmittelfreiheit wurde vom Kampfmittelbeseitigungsdienst nach Abschluss der Räumung bestätigt.

##### *Erholung/Freizeit*

In der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes sind insbesondere das Naherholungsgebiet „Grüne Mitte“ um den Langen See sowie das Landschaftsschutzgebiet Böblingen im Nordwesten des Plangebietes für die Erholungsnutzung von Bedeutung. Als wertmindernder Faktor ist die Nähe zu den Hauptverkehrsstraßen BAB 81 im Westen, der Flugfeld-Allee im Nordwesten, sowie der Calwer Straße im Süden einzustufen. Zusätzlich sind Betriebsgeräusche der Daimler AG sowie des Industriegebietes Hulb Lärmfaktoren, die auf das Gebiet einwirken. Die Bundesstraße verläuft nur unweit der südlichen Planungsgrenze und bildet als stark frequentierte Verkehrsachse mit entsprechender Schadstoff- und Lärmbelastung eine erhebliche Trennwirkung für die geplante Nutzung als Klinik.

#### Auswirkungen Planfall Bevölkerung und menschliche Gesundheit

##### *Lärm*

Gewerbelärmeinwirkungen auf das Plangebiet: Die maßgebenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm von 45 / 35 dB(A) tags / nachts für die Sondergebiete SO 1, 2 und 3 (Klinikum, ZfP) werden am Tag und in der Nacht erheblich, d.h. um bis zu 13 / 21 dB(A) tags / nachts überschritten. Die

maßgebenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm von 63 / 45 dB(A) für die Urbanen Gebiete MU 1 bis 4 werden am Tag eingehalten, in der Nacht um bis zu 9 dB(A) überschritten. Die maßgebenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm von 65 / 50 dB(A) tags / nachts für Gewerbegebiete werden am Tag eingehalten, nachts um bis zu 3 dB(A) überschritten (MODUS CONSULT 2018). Aufgrund der vorliegenden Geräuscheinwirkungen aus Industrie- und Gewerbebetrieben im Umfeld des Plangebietes sind Maßnahmen zur Minderung der Geräuschbelastungen zum Schutz der geplanten Nutzungen erforderlich.

Gewerbelärmeinwirkungen durch das Plangebiet: Durch die im Gutachten (MODUS CONSULT 2018) vorgeschlagenen Festsetzungen, die in den Bebauungsplan übernommen werden, wird sichergestellt, dass die zulässige Schallabstrahlung durch das Plangebiet an den maßgebenden Immissionsorten in der Umgebung des Plangebiets, wo sich Geräuschvorbelastung und Zusatzbelastung zur Gesamtgeräuschbelastung überlagern, zu keinen zusätzlichen Immissionsbelastungen führen. Hierzu werden Schallkontingente mit Richtungskontingente festgesetzt.

Straßenverkehrsbelastungen: Durch die im Gutachten (MODUS CONSULT 2018) vorgeschlagenen Festsetzungen, die in den Bebauungsplan übernommen werden, wird sichergestellt,

1. dass die Geräuschbelastungen durch den vorhandenen Straßenverkehr, die die Orientierungswerte der DIN 18005 und die Lärmvorsorgewerte der 16. BImSchV deutlich überschreiten, keine Auswirkungen auf die schutzbedürftigen Nutzungen im Plangebiet haben. Dies wird durch Grundrissorientierung festgesetzt.
2. dass innerhalb des Plangebietes keine unzulässigen Beeinträchtigungen schutzbedürftiger Nutzungen entstehen. Handlungsbedarf wurde hier bei dem Parkhaus Ost ermittelt, dass dieses keine unzulässigen Schallauswirkungen auf die umgebende schutzbedürftige Bebauung ausübt. Dies wird durch Festsetzungen zur entsprechenden Ausgestaltung der Außenflächen erzielt.

#### *Kampfmittel*

Aufgrund der nachgewiesenen Kampfmittelfreiheit im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird nicht mit Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit gerechnet.

#### *Erholung/Freizeit*

Es ist mit bauzeitlichen Beeinträchtigungen durch Baufahrzeuge etc. zu rechnen, die aufgrund der zeitlichen Beschränkung und der Vorbelastung nicht als erheblich einzustufen sind. Die anlagebedingte Veränderung des Landschaftsbildes wird durch die Anlage des Langen Sees wieder ausgeglichen. Der Betrieb des Klinikums kann sich störend auf die Erholungsfunktion des Langen Sees auswirken. Die Beeinträchtigung wird geringfügig sein, da der nördlichste Gebäudekomplex eine abschirmende Wirkung auf Erholungssuchende haben wird.

### Nullfall Bevölkerung und menschliche Gesundheit

Bei Nichtdurchführung der Planung blieben die bestehenden Schallimmissionen konstant. Für Anwohner im Wirkraum ergäbe sich durch die fehlende Folgenutzung eine geringere Lärmbelastung. Für die Erholungsnutzung wäre das Plangebiet weiterhin zugänglich. Die Aufwertung durch den Langen See im Norden des Geltungsbereiches wäre jedoch auch nicht umgesetzt worden.

### Maßnahmen zum Umweltaspekt Bevölkerung und menschliche Gesundheit

Durchführung von Schallschutzmaßnahmen; sinnvolle Anordnung der Gebäudekomplexe und Nutzungen innerhalb der Gebäude, um lärmsensitive Bereiche zu schützen.

## **Umweltaspekt Kultur- und Sachgüter**

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne ist gemäß BauGB der Schutz von Kultur- und Sachgütern zu berücksichtigen.

### Bestand Kultur- und Sachgüter

Das Gebäudeensemble des ehemaligen Landesflughafens Stuttgart-Böblingen gilt ebenso wie die ehemalige Fliegerhorstkaserne (Wildermuth Kaserne) als Sachgesamtheit gem. § 2 DSchG. Diese liegen jedoch nicht innerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplans.

Der überwiegende Teil der intakten Bausubstanz inklusive der Straßen, Wege, Plätze und Freileitungen kann zusammen mit der bebaubaren Grundfläche als Sachgut angesehen werden. Eine besondere Umweltrelevanz ergibt sich dabei jedoch nicht.

### Auswirkungen Kultur- und Sachgüter

Da keine Eingriffe in Kulturgüter geplant sind, ergeben sich demnach auch keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter.

Ein Eingriff in Sachgüter ergibt sich dadurch, dass ein Großteil des bestehenden Straßen- und Wegenetzes überbaut wird. Dieser Eingriff ist jedoch nicht als erheblich einzustufen, da neue Wege und Straßen innerhalb des Geltungsbereiches geplant sind und die Wegebeziehungen größtenteils bestehen bleiben.

### Nullfall Kultur und Sachgüter

Da keine Kulturgüter innerhalb des Geltungsbereiches liegen entfällt die Einschätzung über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.

Bei den Sachgütern ist davon auszugehen, dass sich auf lange Sicht ohne die Durchführung der notwendigen Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen ein Verfall der Wege und Straßen einstellen wird, da sie den Veränderungen der natürlichen Gegebenheiten (Sukzession) ausgesetzt sind.

#### Maßnahmen zum Umweltaspekt Kultur- und Sachgüter

Bei der Entdeckung von bisher unbekanntem archäologischen Funden sind diese dem Landesdenkmalamt Baden-Württemberg anzuzeigen.

#### **7.4 Eingriffs- Ausgleichsbilanz**

Die Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung belegt, dass mit Umsetzung der planungsrechtlich fixierten Vermeidungs- Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine Verschlechterung der ökologischen Wertigkeit für Biotop eintritt. Durch die festgesetzten internen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie die externen Ausgleichsmaßnahmen (S4, B3, B5) ist der mit dem Eingriff verbundene Kompensationsbedarf vollständig ausgeglichen.

## 8 Quellenverzeichnis

- ARBEITSGRUPPE FÜR TIERÖKOLOGIE UND PLANUNG, J. TRAUTNER (2008): Dokumentation und Einschätzung der Plausibilität aktueller ehrenamtlicher erhobener avifaunistischer Daten und Hinweise auf weitere ggf. relevante Artenvorkommen.
- BAADER KONZEPT (2017): Artenschutzrechtliche Vorprüfung B-Plan „Flugfeld-Parkstadt-West“ 8.0.
- BAADER KONZEPT (2018): Grünordnungsplan Bebauungsplan „Flugfeld-Parkstadt West“ 8.0.
- BAADER KONZEPT (2018a): Erfassung von Feldlerchen Bebauungsplan „Flugfeld-Parkstadt West“ 8.0.
- BAADER KONZEPT (2018b): Flugfeld Böblingen - Stellungnahme Artenschutz zu vorgezogenen Umverlegungsmaßnahmen „Flugfeld-Parkstadt West“ 8.0.
- BALDAUF ARCHITEKTEN UND STADTPLANER GMBH (2018): Zweckverband Flugfeld Böblingen/ Sindelfingen. Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „ZV Flugfeld - Parkstadt West“ 8.0.
- BMUB = Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (2017): Flächenverbrauch – Worum geht es? Abgerufen am: <http://www.bmub.bund.de/themen/nachhaltigkeit-internationales/nachhaltigeentwicklung/strategie-und-umsetzung/reduzierung-des-flaechenverbrauchs/>; abgerufen am 21.08.2017.
- GÖG = GRUPPE FÜR ÖKOLOGISCHE GUTACHTEN (2008): Artenschutzfachliche Beratung Flugfeld Böblingen/Sindelfingen.
- INGENIEURBÜRO LOHMEYER GMBH & CO. KG (2018): Bebauungsplan „Flugfeld – Parkstadt West“ 8.0 in Böblingen - Luftschadstoffgutachten.
- KAULE (1991): Arten- und Biotopschutz. Stuttgart.
- KNETSCHKE, T., CLABEN, T. FÜR DIE ARBEITSGEMEINSCHAFT MENSCHLICH GESUNDHEIT DER UVP-GESELLSCHAFT E.V. (2014): Leitlinien Schutzgut Menschliche Gesundheit – für eine wirksame Gesundheitsfolgenabschätzung in Planungsprozessen und Zulassungsverfahren. S. 38-43.
- LUBW = LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2018): Quelle: <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/luft/relevante-luftschadstoffe>, abgerufen am 26.02.2018.
- LUBW = LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2012): Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Referat 22, 2. überarbeitete Auflage.

- LUBW = LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Arten, Biotope, Landschaft. Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten.
- MENZ + WEIK (2000): Vegetationskundliche Untersuchung des ehemaligen Flughafengeländes Böblingen - Sindelfingen. MENZ + WEIK GBR, NACHTRIEB + WEIGEL.
- MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2018): Infodienst Landwirtschaft, Ernährung, Ländlicher Raum. Quelle: <http://www.landwirtschaft-bw.info/pb/MLR.LR,Lde/Laendlicher+Raum/Allgemeines/Neckar--und+Tauber-Gaeuplatten>), abgerufen am 26.02.2018.
- MODUS CONSULT (2018): Bebauungsplan „Flugfeld – Parkstadt-West“ 8.0. Fachbeitrag Schall.
- PLANUNG + UMWELT – PLANUNGSBÜRO DR. MICHAEL KOCH (2004): Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz zum Bebauungsplan-Vorentwurf "Ehemaliges Flughafengelände Böblingen/ Sindelfingen" vom 23.09.2003.
- PLANUNGSBÜRO DR. KOCH (2003): Umweltverträglichkeitsprüfung „Ehemaliges Flughafengelände Böblingen/Sindelfingen“, Stuttgart/Böblingen 2003.
- QUETZ, P.-C., GUTACHTEN ÖKOLOGIE ORNITHOLOGIE (2010): Flussregenpfeifer auf dem Flugfeld Böblingen/Sindelfingen. Ökologische Baubegleitung und Schutzprojektierung 2009.
- SCHLOTHAUER & WAUER INGENIEURGESELLSCHAFT FÜR STRAßENVERKEHR MBH & CO. KG (2018): Verkehrliches Fachgutachten: Flugfeld – Parkstadt West 8.0: Untersuchungen zur verkehrlichen Erschließung für das Flugfeldklinikum.
- TEAMPLAN (2013): Klinikverbund Südwest. Standortanalyse zum Neubau des Klinikums Sindelfingen-Böblingen an einem Standort.
- UVP-GESELLSCHAFT (2015): Paderborner Erklärung – Forderungen zur Novellierung des UVP-Gesetzes. UVP-report 29 (2): 104-107. Online unter: [http://www.hartlik.de/\\_downloads/PE\\_2015.pdf](http://www.hartlik.de/_downloads/PE_2015.pdf); abgerufen am 21.08.2017.
- ZWECKVERBAND FLUGFELD BÖBLINGEN/ SINDELFINGEN (2018): Neubau Flugfeldklinikum, Lageplan Bebauung mit Erweiterung – Unterlagen für das Bebauungsplanverfahren vom 27.02.2018.
- ZWECKVERBAND FLUGFELD BÖBLINGEN SINDELFINGEN UND LANDKREIS BÖBLINGEN, UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE (2005): Grundvertrag Ausgleichsmaßnahmen Flugfeld. Vereinbarung vom 28./30.06.2005, ergänzt um Vertrag zum Besonderen Artenschutz vom 12.01.2009

## **Gesetze, Verordnungen und Richtlinien**

BauGB, Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

BauNVO, Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

BImSchG, Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist

BNatSchG, Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)

DSchG, Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale in der Fassung vom 6. Dezember 1983

FFH-Richtlinie, Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

NatSchG, Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz) vom 23. Juni 2015, GBl. 2015, 585

NRG, Gesetz über das Nachbarrecht (Nachbarrechtsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1996 (GBl. 1996, 53), zuletzt mehrfach geändert durch Gesetz vom 4. Februar 2014 (GBl. S. 65)

ÖKVO, Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung) vom 19.10.2010 (GBl. 2010, 1089)

ROG, Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist.

UVPG, Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

WHG, Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist



Interne Ausgleichsmaßnahmen nach BP-Vorentwurf 23.09.2003 für das Gesamtgebiet 94 ha			1. Teil-BP "Flugfeld - Querspange" 1.0 6,22 ha				2. Teil-BP "Flugfeld - 1. Änderung Gewerbegebiet Nord" 2.1 - Entwurf vom 08.11.2013 22,41 ha				3. Teil-BP "Flugfeld - BAB Südrampen" 3.0 1,35 ha			
Nr.	Maßnahme nach E/A-Bilanz	erforderliche Größe	erforderlich im Teil-BP*	erbracht	erbracht in %	Rest insgesamt	erforderlich im Teil-BP*	erbracht	erbracht in %	Rest insgesamt	erforderlich im Teil-BP*	erbracht	erbracht in %	Rest insgesamt
				Kompensationsplan November 2013		Kompensationsplan November 2013		Kompensationsplan November 2013		Kompensationsplan November 2013		Kompensationsplan November 2013		Kompensationsplan November 2013
V2	Dachbegrünung	3,3 ha	–			3,30 ha	0,79 ha	1,53 ha	194%	1,77 ha	–			1,77 ha
V3	Intensiv begrünte Innenhöfe	1,9 ha	–			1,90 ha	–			1,90 ha	–			1,90 ha
V4	Grünflächenanteil nicht überbaubarer Grundstücksflächen  (nur BP für Campus-Areal)	1,7 ha	–			1,70 ha	0,41 ha	2,88 ha	702%	0,00 ha	–			0,00 ha
		4,5 ha	–			4,50 ha	–			4,50 ha	–			4,50 ha
V5	Pflanzbindung für Einzel- bäume Calwer Str.	73 St.	–	5 St		68 St.	–	11 St.		57 St.	–			57 St.
V6	Öffentliche Grünfläche Autobahnauffahrt (Nord)	1,7 ha	–	0,08 ha		1,62 ha	–			1,62 ha	–			1,62 ha
V7	Öffentl. Grünfläche am Regenrückhaltebecken	0,51 ha	–			0,51 ha	0,51 ha	0,51 ha	100%	0,00 ha	–			0,00 ha
V8	Erhaltung Anpflanzung vorhandenes Regenüberlaufbecken	0,45 ha	–			0,45 ha	0,45 ha	0,45 ha	100%	0,00 ha	–			0,00 ha
A1	Herstellung Glatthafentwässerung	7,87 ha	–			7,87 ha	1,88 ha	1,74 ha	93%	6,13 ha	–	0,39 ha		5,74 ha
A2	Parkanlage mit großkronigen Laubbäumen	1,3 ha	–			1,30 ha	–			1,30 ha	–			1,30 ha
A3	Rasen	1,54 ha	–			1,54 ha	–			1,54 ha	–			1,54 ha
A4	Pflanzung großkroniger Einzelbäume	553 St.	37 St.	126 St.	341%	427 St.	132 St.	32 St.	24%	395 St.	–			395 St.
A5	Gehölzfläche am Lärmschutzwall	3,1 ha	–			3,10 ha	0,74 ha	2,67 ha	361%	0,43 ha	–			0,43 ha
A6	Gehölz am Überlauf See	0,33 ha	–			0,33 ha	0,33 ha	0,34 ha	103%	0,00 ha	–			0,00 ha
A7	Zone Land-Wasser Überlauf See	0,38 ha	–			0,38 ha	0,38 ha	0,18 ha	48%	0,20 ha	–			0,20 ha
A8	Zone Land Wasser Regenwasserspeicher	1,31 ha	–			1,31 ha	1,31 ha	1,00 ha	76%	0,31 ha	–			0,31 ha
A9	Schilfgürtel	1,1 ha	–			1,10 ha	–			1,10 ha	–			1,10 ha
A10	See	3 ha	–			3,00 ha	–			3,00 ha	–			3,00 ha
A11	Entwässerungsgraben (Lärmschutzwall)  (See)	810 m	–			810,00 m	810 m	810 m	100%	0,00 m	–			0,00 m
		979 m	–			979,00 m	–			979,00 m	–			979,00 m
G1	Verkehrsgrün	1,3 ha	0,08 ha	1,09 ha	1368%	0,21 ha	–	0,17 ha		0,04 ha	–	0,20 ha		0,00 ha

\* zu erbringender durchschnittlicher Anteil (zu realisierende Maßnahme Gesamtgebiet multipliziert mit Bruttofläche TeilBP dividiert durch Bruttofläche BP-Vorentwurf)

\*\* einzelne Teilflächen wurden im Verfahren von dem Geltungsbereich eines Teil-Bps in einen anderen übernommen, daher können sich Übertrag bzw. Flächen- und Maßnahmenanteile noch entsprechend verändern

Interne Ausgleichsmaßnahmen nach BP-Vorentwurf 23.09.2003 für das Gesamtgebiet 94 ha			4. Teil-BP „Flugfeld - 1. Änderung Mischgebiet Süd“ 4.1 - Entwurf vom 16.04.2012 13,42 ha				5. Teil-BP "Flugfeld - Tower-Areal" 5.0** 14,6 ha				6. Teil-BP „Flugfeld - Südlich Konrad-Zuse-Straße“ 6.0 ** 1,89 ha				
Nr.	Maßnahme nach E/A-Bilanz	erforderliche Größe	Übertrag aus Teil 1	erforderlich im Teil-BP*	erbracht	erbracht in %	Rest insgesamt	erforderlich im Teil-BP*	erbracht	erbracht in %	Rest insgesamt	erforderlich im Teil-BP*	erbracht	erbracht in %	Rest insgesamt
					Kompensationsplan November 2013		Kompensationsplan November 2013		Kompensationsplan November 2013		Kompensationsplan November 2013		Kompensationsplan November 2013		Kompensationsplan November 2013
V2	Dachbegrünung	3,3 ha	1,77 ha	-			1,77 ha	-			1,77 ha	-			1,77 ha
V3	Intensiv begrünte Innenhöfe	1,9 ha	1,90 ha	0,28 ha	1,60 ha	571%	0,30 ha	-			0,30 ha	-			0,30 ha
V4	Grünflächenanteil nicht überbaubarer Grundstücksflächen  (nur BP für Campus-Areal)	1,7 ha	0,00 ha	0 ha	1,60 ha		0,00 ha	-			0,00 ha	-	0,44 ha		0,00 ha
		4,5 ha	4,50 ha	-			4,50 ha	-			4,50 ha	-			4,50 ha
V5	Pflanzbindung für Einzel- bäume Calwer Str.	73 St.	57 St.	11 St.	20 St.	182%	37 St.	-			37 St.	-			37 St.
V6	Öffentliche Grünfläche Autobahnauffahrt (Nord)	1,7 ha	1,62 ha	-			1,62 ha	-			1,62 ha	-			1,62 ha
V7	Öffentl. Grünfläche am Regenrückhaltebecken	0,51 ha	0,00 ha	-			0,00 ha	-			0,00 ha	-			0,00 ha
V8	Erhaltung Anpflanzung vorhandenes Regenüberlaufbecken	0,45 ha	0,00 ha	-			0,00 ha	-			0,00 ha	-			0,00 ha
A1	Herstellung Glatthaferwiesen	7,87 ha	5,74 ha	-			5,74 ha	1,19 ha	1,45 ha	122%	4,29 ha	-			4,29 ha
A2	Parkanlage mit großkronigen Laubbäumen	1,3 ha	1,30 ha	-	0,50 ha		0,80 ha	0,19 ha		0%	0,80 ha	-			0,80 ha
A3	Rasen	1,54 ha	1,54 ha	-	0,48 ha		1,06 ha	-	0,79 ha		0,27 ha	-	0,23 ha		0,05 ha
A4	Pflanzung großkroniger Einzelbäume	553 St.	395 St.	81 St.	134 St.	165%	261 St.	84 St.	161 St.	192%	100 St.	-	5 St		95 St.
A5	Gehölzfläche am Lärmschutzwall	3,1 ha	0,43 ha	-			0,43 ha	-			0,43 ha	-			0,43 ha
A6	Gehölz am Überlauf See	0,33 ha	0,00 ha	-			0,00 ha	-			0,00 ha	-			0,00 ha
A7	Zone Land-Wasser Überlauf See	0,38 ha	0,20 ha	-			0,20 ha	-			0,20 ha	-			0,20 ha
A8	Zone Land Wasser Regenwasserspeicher	1,31 ha	0,31 ha	-			0,31 ha	0,19 ha	0,52 ha	272%	0,00 ha	-			0,00 ha
A9	Schilfgürtel	1,1 ha	1,10 ha	-			1,10 ha	0,16 ha		0%	1,10 ha	-			1,10 ha
A10	See	3 ha	3,00 ha	-			3,00 ha	-			3,00 ha	-			3,00 ha
A11	Entwässerungsgraben (Lärmschutzwall)  (See)	810 m	0,00 m	-			0,00 m	-			0,00 ha	-			0,00 m
		979 m	979,00 m	-			979,00 m	-			979,00 ha	-			979,00 m
G1	Verkehrsgrün	1,3 ha	0,00 ha	-	0,39 ha		0,00 ha	-	0,38 ha		0,00 ha	-			0,00 ha

\* zu erbringender durchschnittlicher Anteil (zu realisierende Maßnahme Gesamtgebiet multipliziert mit Bruttofläche TeilBP dividiert durch Bruttofläche BP-Vorentwurf)

\*\* einzelne Teilflächen wurden im Verfahren von dem Geltungsbereich eines Teil-Bps in einen anderen übernommen, daher können sich Übertrag bzw. Flächen- und Maßnahmenanteile noch entsprechend verändern

Interne Ausgleichsmaßnahmen nach BP-Vorentwurf 23.09.2003 für das Gesamtgebiet 94 ha		7. Teil-BP "Flugfeld - Mischgebiet Nord" 7.0** 12,67 ha					8. Teil-BP „Flugfeld - Parkstadt West“ 8.0** 8,78 ha					9. Teil-BP "Flugfeld - Campus-Areal"*** Bebauungsplanaufstellung geplant			
Nr.	Maßnahme nach E/A-Bilanz	erforderliche Größe	Übertrag aus Teil 2	erforderlich im Teil-BP*	erbracht	erbracht in %	Rest insgesamt	erforderlich im Teil-BP*	erbracht	erbracht in %	Rest insgesamt	erforderlich im Teil-BP*	erbracht	erbracht in %	Rest insgesamt
					Kompensationsplan November 2013		Kompensationsplan November 2013		Kompensationsplan November 2013, aktualisiert von Baader Konzept September 2018		Kompensationsplan November 2013, aktualisiert von Baader Konzept September 2018		Kompensationsplan November 2013, aktualisiert von Baader Konzept September 2018		Kompensationsplan November 2013, aktualisiert von Baader Konzept September 2018
V2	Dachbegrünung	3,3 ha	1,77 ha	-			1,77 ha	-	3,14 ha		0,00 ha	-			0,00 ha
V3	Intensiv begrünte Innenhöfe	1,9 ha	0,30 ha	-			0,30 ha	-	0,39 ha		0,00 ha	-			0,00 ha
V4	Grünflächenanteil nicht überbaubarer Grundstücksflächen  (nur BP für Campus-Areal)	1,7 ha	0,00 ha	-			0,00 ha	-	1,57 ha		0,00 ha	-	4,11 ha		0,00 ha
		4,5 ha	4,50 ha	-			4,50 ha	-			4,50 ha	-			4,50 ha
V5	Pflanzbindung für Einzelbäume Calwer Str.	73 St.	37 St.	-			37 St.	38 St.	29 St.	76%	0 St.***	-			0 St.
V6	Öffentliche Grünfläche Autobahnauffahrt (Nord)	1,7 ha	1,62 ha	-			1,62 ha	-			1,62 ha	-	2,01 ha		0,00 ha
V7	Öffentl. Grünfläche am Regenrückhaltebecken	0,51 ha	0,00 ha	-			0,00 ha	-			0,00 ha	-			0,00 ha
V8	Erhaltung Anpflanzung vorhandenes Regenüberlaufbecken	0,45 ha	0,00 ha	-			0,00 ha	-			0,00 ha	-			0,00 ha
A1	Herstellung Glatthaferwiesen	7,87 ha	4,29 ha	1,04 ha	2,54 ha	244%	1,75 ha	-			1,75 ha	-	1,95 ha		0,00 ha
A2	Parkanlage mit großkronigen Laubbäumen	1,3 ha	0,80 ha	-	0,76 ha		0,04 ha	-			0,04 ha	-			0,04 ha
A3	Rasen	1,54 ha	0,05 ha	0,2 ha	2,45 ha	1224%	0,00 ha	-			0,00 ha	-			0,00 ha
A4	Pflanzung großkroniger Einzelbäume	553 St.	95 St.	75 St.	69 St.	92%	26 St.	52 St.	157 St.	204%	0 St.	-			0 St.
A5	Gehölzfläche am Lärmschutzwall	3,1 ha	0,43 ha	-			0,43 ha	-			0,43 ha	-			0,43 ha
A6	Gehölz am Überlauf See	0,33 ha	0,00 ha	-			0,00 ha	-			0,00 ha	-			0,00 ha
A7	Zone Land-Wasser Überlauf See	0,38 ha	0,20 ha	-			0,20 ha	-			0,20 ha	-			0,20 ha
A8	Zone Land Wasser Regenwasserspeicher	1,31 ha	0,00 ha	-	0,11 ha		0,00 ha	-			0,00 ha	-			0,00 ha
A9	Schilfgürtel	1,1 ha	1,10 ha	1,1 hah	0,81 ha	74%	0,29 ha	-			0,29 ha	-			0,29 ha
A10	See	3 ha	3,00 ha	3 ha	2,74 ha	91%	0,26 ha	-			0,26 ha	-			0,26 ha
A11	Entwässerungsgraben (Lärmschutzwall)  (See)	810 m	0,00 m	-			0,00 m	-			0,00 m	-			0,00 m
		979 m	979,00 m	-			979,00 m	256 m	256 m	100%	979,00 m	-			979,00 m
G1	Verkehrsgrün	1,3 ha	0,00 ha	-			0,00 ha	-			0,00 ha	-	0,10 ha		0,00 ha

\* zu erbringender durchschnittlicher Anteil (zu realisierende Maßnahme Gesamtgebiet multipliziert mit Bruttofläche TeilBP dividiert durch Bruttofläche BP-Vorentwurf)

\*\* einzelne Teilflächen wurden im Verfahren von dem Geltungsbereich eines Teil-Bps in einen anderen übernommen, daher können sich Übertrag bzw. Flächen- und Maßnahmenanteile noch entsprechend verändern

\*\*\* Der Rest von 0 St. ergibt sich durch Berücksichtigung der zusätzlichen Baumneupflanzungen der Ausgleichsmaßnahme A4

## BEBAUUNGSPLAN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN „FLUGFELD – PARKSTADT-WEST“ 8.0

Zweckverband Flugfeld Böblingen / Sindelfingen

# ABWÄGUNGSTABELLE

Bearbeitungsstand: 23.07.2019

Öffentlich

Teil I Bewertung zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen der

**Frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit vom 18.09.2017 bis 18.10.2017 und der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 31.07.2017** (gem. § 3 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 2 BauGB)

Zum Vorentwurf vom 14.03.2017

Teil II Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen der

**Öffentlichen Auslegung vom 17.12.2018 bis 01.02.2019 und der Benachrichtigung und Einholung von Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 07.12.2018** (gem. § 3 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 2 BauGB)

Zum Entwurf vom 27.09.2018

**Teil I****Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden angeschrieben:**

<b>Nr.</b>	<b>Name</b>	<b>Antwortschreiben vom</b>
1	Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	05.10.2017
2	Landratsamt Böblingen, Bauen und Gewerbe Koordinationsstelle	20.10.2017 (Mail) 24.10.2017 (Posteingang)
3	Verband Region Stuttgart	20.10.2017 (Stellungnahme) 06.11.2017 (Mail)
4	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Abteilung 9, Referat 91	12.10.2017 (Stellungnahme) 16.10.2017 (Mail)
5	Eisenbahn-Bundesamt	04.08.2017 (Stellungnahme) 09.08.2017 (Posteingang)
6	Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg, Referat 35 – Luftverkehr	–
7	Flughafen Stuttgart GmbH (Stuttgart Airport)	30.08.2017 (Stellungnahme) 08.09.2017 (Posteingang)
8	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	02.10.2017 (Stellungnahme) 05.10.2017 (Posteingang)
8a	Präsidium Technik Logistik, Service der Polizei, Autorisierte Stelle Digitalfunk, BW (ASDBW)/Funkplanung	03.11.2017
8b	Bundesnetzagentur	28.11.2017
8b-2	Ericsson	02.01.2018
8b-3	02, Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	08.08.2018
8b-4	Vodafone	03.09.2018
8b-5	Deutsche Telekom Technik GmbH	11.01.2018
8b-5 II	Deutsche Telekom Technik GmbH	28.02.2018
9	Amt für Feuerwehr und Bevölkerungsschutz	–
10	Polizeidirektion Böblingen – KBSt	–
11	Polizeipräsidium Ludwigsburg	–
12	Stadtverkehr Böblingen – Sindelfingen, Pflieger Reise- und Verkehrs- GmbH + Co. KG, Verwaltung + BusbetriebsCentrum	–
13	Hassler Reisen GmbH & Co. KG	–

Nr.	Name	Antwortschreiben vom
14	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, FS.R-SW-L(A)	15.08.2017 (Stellungnahme) 18.08.2017 (Posteingang)
15	Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH (VVS)	–
16	Stadtwerke Sindelfingen GmbH	16.10.2017 (Stellungnahme) 18.10.2017 (Posteingang)
17-1	Netze BW GmbH (Gashochdruck), Regionalzentrum Schwarzwald-Neckar	21.08.2017 (Stellungnahme) 23.08.2017 (Posteingang)
17-2	Netze BW GmbH (Strom)	21.08.2017 (Stellungnahme) 23.08.2017 (Posteingang)
18	Abfallwirtschaftsbetrieb Böblingen	–
19	COLT Telecom GmbH	–
20	Ampiron GmbH	09.08.2017
21	Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung	08.08.2017
22-1	SWBB Stadtwerke Böblingen GmbH & Co.KG	28.09.2017
22-2	SEBB Eigenbetrieb, Stadtentwässerung Böblingen	–
23	Deutsche Telekom AG, Technikniederlassung	–
24	Unitymedia BW GmbH	14.08.2017
25	Terranets-bw-GmbH	04.08.2017
26	Zweckverband Ammertal-Schönbuchgruppe Wasserversorgung	03.08.2017
27	Handwerkskammer Region Stuttgart	15.08.2017 (Stellungnahme) 17.08.2017 (Posteingang)
28	Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart – Bezirkskammer Böblingen	–
29	Landesnaturausschussverband, Arbeitskreis Böblingen	11.10.2017 (Stellungnahme) 12.10.2017 (Posteingang)
30	BUND für Umwelt und Naturschutz, Regionalverband Stuttgart	–
31	Evang. Gesamtkirchengemeinde Sindelfingen	–
32	Evang. Gesamtkirchengemeinde, Dekan Dr. Bernd Liebendörfer	17.10.2017
33	Kath. Verwaltungszentrum Böblingen	–
34	Stadtverwaltung Böblingen	–
35	Gemeindeverwaltung Aidlingen	07.08.2017

Nr.	Name	Antwortschreiben vom
36	Gemeinde Grafenau	26.09.2017 (Stellungnahme) 28.09.2017 (Posteingang)
37	Gemeindeverwaltung Magstadt	07.09.2017
38	Landeshauptstadt Stuttgart	22.09.2017 (Stellungnahme) 25.09.2017 (Posteingang)
39	Stadtverwaltung Sindelfingen	10.08.2017 (Stellungnahme) 29.08.2017 (Posteingang)
40	Bürgermeisteramt Ehningen	06.10.2017 (Stellungnahme) 09.10.2017 (Posteingang)
41	Gemeinde Schönaich	–
42	Stadt Holzgerlingen	15.08.2017 (Stellungnahme) 18.08.2017 (Posteingang)
P1	Protokoll der Behördenanhörung am 25.09.2017 in Böblingen	25.09.2017

### Die Öffentlichkeit hat wie folgt Stellung genommen:

Nr.	Name	Schreiben vom
P2	Protokoll der Öffentlichkeitsbeteiligung am 25.09.2017 in Böblingen	25.09.2017
Ö1	Daimler AG, Stuttgart, Germany	07.08.2017 12.10.2018
Ö2	████████████████████	16.10.2017

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
1	<div style="text-align: center;">  <p><b>Baden-Württemberg</b> REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR</p> </div> <p>Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart</p> <p>Stuttgart 05.10.2017 Name Julia Käser Durchwahl 0711 904-12105 Aktenzeichen 21-2434.2 / BB EFG (Bitte bei Antwort angeben)</p> <p>ZV Flugfeld Böblingen / Sindelfingen Konrad-Zuse-Platz 1 71034 Böblingen</p> <p>- Versand erfolgt nur per Email -</p> <p> Bebauungsplan "Flugfeld - Parkstadt-West 8.0", Böblingen/Sindelfingen Frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB Ihr Schreiben vom 31.07.2017</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilungen 4 und 5 – Straßenwesen und Verkehr sowie Umwelt – zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:</p> <p><b>Raumordnung</b> Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan. Die in der Begründung gemachten Ausführungen zur Erforderlichkeit der Planung gemäß § 1 Abs. 3 BauGB sind jedoch noch recht pauschal und sollten im weiteren Verfahren ergänzt werden.</p> <p>Wir möchten außerdem darauf hinweisen, dass sich das Plangebiet in einem Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen nach Plansatz 2.4.3.1.1 (Z) des Regionalplans des Verbandes Region Stuttgart befindet. Diese gebietsscharf in der Raumnutzungskarte dargestellten Schwerpunkte sind als Vorranggebiete (VRG) festgelegt, in denen andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen sind, soweit sie mit den vorrangigen Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind.</p>	<p><b>Zu Raumordnung</b></p> <p>Zum Bebauungsplanentwurf wird die vorgeschriebene Fassung mit Begründung erarbeitet. In dieser werden dann auch konkretisierte Ausführungen zur Erforderlichkeit der Planung enthalten sein.</p> <p>Der Verband der Region Stuttgart erkennt in seiner Stellungnahme vom 20.10.2017 die im Plangebiet vorgesehene Nutzung als Dienstleistungsbetrieb an. Die Planung ist somit mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Die Begründung zum Entwurf wird die Planungssituation darstellen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
Zu 1	<p style="text-align: center;">- 2 -</p> <p>Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG).</p> <p>Im Übrigen sollte auch im Vorentwurf und in der Begründung eine Angabe zur Größe des Plangebiets enthalten sein. Für den weiteren Entwurf regen wir eine Flächenbilanz an.</p> <p><b>Straßenwesen und Verkehr</b> Auf dem Firmengelände der Daimler AG in Sindelfingen existiert ein Hubschrauber-sonderlandeplatz für Firmenzwecke. Die Platzrunde und die festgelegte Ein- Ausflugstrecke zu diesem Landeplatz sind freizuhalten. Hierbei sind ebenso die Abstände zu Platzrunden einzuhalten. Gegenanflug: 400m; Queranflug – Endanflug und alle Kurventeile 850m. Die Flughöhe im Teil des Gegenanflugsegment beträgt max. 1900 ft MSL, was einer Höhe von 580 m NHN entspricht. Diese Höhenbeschränkung rührt aus der Kontrollzone des Verkehrsflughafen Stuttgart her, in der sich das betrachtete Gelände befindet. (Separierung des Luftverkehrs durch die Fluglotsen). Unter Berücksichtigung der Geländehöhe des „Flugfelds“, (Bezugshöhe ist im Plan mit 430 m NHN angegeben) wird hier in Bezug auf den Daimler-Hubschrauberlandeplatz Höhen zwischen 100 bis 150 m über Grund geflogen. Diese Höhen sind demnach freizuhalten. Die angegebenen Höhen baulicher Anlagen sind mit maximal 48 m über der Bezugshöhe angegeben. <u>Somit stellt die Planung hier keine Beeinträchtigung dar.</u> Wir möchten darauf hinweisen, dass der geplante Hubschrauberlandeplatz für Rettungszwecke an diesem Ort rechtzeitig zu beantragen ist, da das Genehmigungsverfahren je nach Komplexität des Verfahrens zwischen 6 und 12 Monaten dauern kann.</p> <p>Wir dürfen Ihnen gleich hier mit auf den Weg geben, dass die Flughöhenbeschränkung für den geplanten Hubschrauberlandeplatz für Rettungszwecke sicherlich auch bei max 1900 ft MSL gedeckelt wird. Wenn möglich ist eine An- Abflugsituation zu</p>	<p>Der Planbereich umfasst circa 9,0 ha. Die Begründung zum Bebauungsplan wird eine Flächenbilanz enthalten.</p> <p><b>Zu Straßenwesen und Verkehr</b> Der Hubschrauberlandeplatz auf dem Firmengelände der Daimler AG in Sindelfingen und die Erfordernisse zur Sicherung seines Betriebs werden im luftrechtlichen Genehmigungsverfahren des Klinikum-Hubschrauberlandeplatzes berücksichtigt.</p> <p>Die Bearbeitungszeit für das luftrechtliche Genehmigungsverfahren gemäß § 6 LuftVG wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Der Hinweis zur Flughöhenbeschränkung des geplanten Hubschrauberlandeplatzes ist nicht bebauungsplanrelevant. Die Berücksichtigung erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durch den Vorhabenträger. Der Hubschrauberlandeplatz der Daimler AG wird bei der Planung</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
Zu 1	<p style="text-align: center;">- 3 -</p> <p>wählen, die parallel zu den Verkehrsstrecken des vorhandenen Hubschrauberlandeplatzes der Daimler AG in Sindelfingen verläuft. (kein sich kreuzender Verkehr).</p> <p>Ferner ist es sehr wichtig die An- und Abflugsektoren künftig permanent von Luftfahrthindernissen freizuhalten. D. h. es dürfen dann keine baulichen Einrichtungen genehmigt werden, welche den sicheren Betrieb des Hubschrauberlandeplatzes beeinträchtigen können. Wir regen zum dauerhaften Schutze des Hubschrauberlandeplatzes für Rettungszwecke an einen beschränkten Bauschutzbereich nach § 17 LuftVG (Luftverkehrsgesetz) einzurichten</p> <p>Wir bitten Sie uns zu gegebener Zeit an den Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen um die weiteren Betroffenheiten der DFS und des BAF ebenso abprüfen zu können.</p> <p>Eine zum heutigen Zeitpunkt mögliche Vorprüfung beim BAF Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung haben wir durchgeführt.</p> <p>Das Ergebnis zeigt eine Betroffenheit einer Navigationsanlage des Flughafens Stuttgart. Sobald konkrete Baupläne vorliegen können die Störfaktoren durch das BAF berechnet werden. Die Prüfung durch die DFS ist ebenso erst möglich, wenn konkrete Pläne vorliegen.</p> <p>Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Neukamm, Tel. 0711 904-14224, Tilja.Neukamm@rps.bwl.de.</p> <p><b>Umwelt – Naturschutz:</b>            Naturschutzgebiete sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind von dem Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es sowohl für streng als auch für nicht streng geschützte Arten einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.</p> <p>Eine Betroffenheit streng geschützter Arten kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden. Es wird deshalb die Beurteilung der unteren Naturschutzbehörde</p>	<p>des Dachlandeplatzes Flugfeldklinikum im Eignungsgutachten gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 4 LuftVZO derart berücksichtigt, dass weder Beeinträchtigungen noch Gefahren für die öffentliche Sicherheit zu erwarten sind. <i>Hinweis: Höhenbeschränkungen beziehen sich auf Bauwerke, Freileitungsstrecken etc., nicht auf Flugverkehr untereinander.</i></p> <p>Die Einrichtung eines beschränkten Bauschutzbereiches gemäß § 17 LuftVG wird im Eignungsgutachten empfohlen und ggf. im luftrechtlichen Genehmigungsverfahren des Klinikum-Hubschrauberlandeplatzes umgesetzt.</p> <p>Das RPS und die BFA werden weiterhin am Bebauungsplanverfahren und – durch den Vorhabenträger – dann im Anschluss am Baugenehmigungsverfahren beteiligt.</p> <p><b>Zu Umwelt - Naturschutz</b></p> <p>Die UNB wurde beteiligt. Eine Ausnahme gemäß BNatSchG ist laut Aussage des artenschutzrechtlichen Gutachtens nicht erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
Zu 1  2	<p style="text-align: center;">- 4 -</p> <p>bzw. ein entsprechender Antrag der Kommune abgewartet, bevor im Rahmen einer erneuten angemessenen Fristsetzung ggf. eine fachliche Stellungnahme erfolgt. Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung gem. §§ 44 ff BNatSchG obliegen jedoch grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>Für Rückfragen stehen Ihnen Frau Barbara Haas, Referat 56, ☎ 0711/904-15613, ✉ <a href="mailto:barbara.haas@rps.bwl.de">barbara.haas@rps.bwl.de</a> Herr Andreas Schmitz, Referat 55, ☎ 0711/904-15502, ✉ <a href="mailto:andreas.schmitz@rps.bwl.de">andreas.schmitz@rps.bwl.de</a> zur Verfügung</p> <p><b>Anmerkung:</b> Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige.</p> <p>Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Hahn, Tel. 0711/904-45183, <a href="mailto:martin.hahn@rps.bwl.de">martin.hahn@rps.bwl.de</a>.</p> <p><b>Hinweis:</b> Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom <b>10.02.2017</b> mit <u>jeweils aktuellem Formblatt</u> (abrufbar unter <a href="https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx">https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx</a>).</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon - zusätzlich in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen.</p> <p>Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>gez. Julia Kässer</p>	<p><b>Zu Denkmalschutz</b> Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis ist nicht bebauungsplanrelevant. Bei der weiteren Beteiligung werden die Formvorschriften beachtet.</p> <p>Das RPS wird weiterhin am Bebauungsplanverfahren beteiligt.</p>	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
2	<div style="text-align: right;">  </div> <p>Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen</p> <p><b>Landratsamt</b></p> <p>Bauen und Gewerbe Annemarie Schenker</p> <p>Telefon 07031-663 1272 Telefax 07031-663 1963 A.Schenker@lrabb.de Zimmer A 236</p> <p>20.10.2017</p> <p><b>Az.: 40-2017-1753</b></p> <p><b>Bebauungsplan „Flugfeld - Parkstadt-West“ 8.0 in Böblingen</b></p> <p><b>Ihr Schreiben vom 31.07.2017</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>für die Beteiligung an dem o. g. Bebauungsplanverfahren bedanken wir uns. Zu dem Planentwurf in der Fassung vom 14.03.2017 nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich südlich der Parkanlage „Grüne Mitte“, östlich der Flugfeld-Allee, nördlich der Calwer Straße und westlich der Parkstadt-Ost.</p> <p>Der Bebauungsplan dient im Wesentlichen der planungsrechtlichen Sicherung eines Sondergebietes für zukünftige Kliniknutzungen wie Flugfeldklinikum inkl. Hubschrauberlandeplatz und Zentrum für Psychiatrie(ZfP), sowie der Sicherung bereits bestehender gewerblicher Nutzungen (Plana) und ggf. weiterer ergänzender Nutzungen.</p> <p>Im Plangebiet besteht bereits im Bereich der Kreuzung Flugfeld-Allee / Calwer Straße im Südwesten eine Bebauung durch einen gewerblichen Betrieb. Das weitere Gelände ist bisher unbebaut.</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
Zu 2	<p style="text-align: center;">2</p> <p><b><u>Naturschutz</u></b></p> <p>Im Einvernehmen mit dem Kreisnaturschutzbeauftragten bestehen seitens der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken gegen den geplanten Bebauungsplan, da er aus der Gesamtkonzeption des Flugfeldes entwickelt wurde.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Artenschutzrechtliche Belange sind im Bereich des Bebauungsplanes nach Aussage der beauftragten Gutachter aufgrund einer ersten Vorprüfung nicht zu erwarten. Allerdings ist ein artenschutzrechtliches Fachgutachten im weiteren Verfahren auf veränderte Bedingungen hin zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren. Dies betrifft die Brutvögel, hier insbesondere die Feldlerche sowie die Zauneidechse.</li> <li>• Die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen wurden auf der Grundlage des Bebauungsplanentwurfs vom 23.09.2003 im Zuge der Gesamtauf siedlung des Flugfeldes ermittelt und durch den Grundvertrag vom 28./30.06.2005, ergänzt um den Vertrag zum Besonderen Naturschutz vom 12.01.2009, geregelt.</li> <li>• Die festzusetzenden internen Grünfestsetzungen und Ausgleichsmaßnahmen und der daraus ggf. resultierende Bedarf an zusätzlichen – gemäß Vereinbarung zum Besonderen Artenschutz von 2009 – zu monetarisierenden externen Maßnahmen sind im weiteren Verfahren zu ermitteln und zu ergänzen.</li> <li>• Weitere Anmerkung: Die im Bebauungsplan „Flugfeld – Mischgebiet Nord“ 7.0 entfallene Dachbegrünung sollte im entsprechenden Umfang im jetzigen Bebauungsplanentwurf „Flugfeld – Gewerbegebiet Süd“ 8.0 realisiert werden. Hierbei dienen die grünordnerischen Maßnahmen wie Dachbegrünung, intensiv begrünte Innenhöfe und gärtnerisch zusammenhängende Grünflächen lediglich der Vermeidung und Verminderung.</li> <li>• Die zu realisierenden Ausgleichsmaßnahmen sind verbindlich festzusetzen.</li> </ul> <p>Seitens des Naturschutzes wird dem vorgelegten Bebauungsplanentwurf zugestimmt.</p> <p><b><u>Immissionsschutz</u></b></p> <p>Zum vorläufigen Entwurf, der nur rahmenbildende zeichnerische Festsetzungen und noch keine textlichen Festsetzungen, weder zum künftigen Sondergebiet „Klinikum“, noch zu den am westlichen und östlichen Rand des Gebietes gelegenen künftigen eingeschränkten Gewerbegebieten (GEE 1, GEE 2.1 und GEE 2.2) enthält, kann zunächst nur grundsätzlich Stellung genommen werden:</p> <p><u>Detailierungsgrad und erforderlicher Umfang der Umweltprüfung</u>          Wie uns in der Informationsveranstaltung des Zweckverbandes am 25.09.2017 vorgestellt worden ist, wurden die <u>auf das künftige Sondergebiet einwirkenden Luft- und Lärmimmissionen</u> voruntersucht, als auch die <u>Auswirkungen des Sondergebietes mit seinen Teil-Gewerbegebieten auf die umgebende Nutzung</u>, sowie erläutert, dass weitere konkrete Untersuchungen begleitend zur konkreten Planung des Klinikums durchgeführt werden sollen.</p>	<p><b>Zu Naturschutz</b></p> <p>Die Überprüfung der artenschutzrechtlichen Belange ist erfolgt und das Gutachten hierzu den Unterlagen beigelegt. Es sind keine artenschutzrechtlichen Maßnahmen zu ergreifen.</p> <p>Die Darstellung entspricht dem vereinbarten Verfahren gemäß der naturschutzrechtlichen Vereinbarung (Grundvertrag vom 28./30.06.2005) und den Aussagen des Zweckverbandes im Rahmen der Behördenanhörung. Der Umfang der im Planbereich festzusetzenden grünordnerischen Maßnahmen wurde zur Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB ergänzt und den Behörden zur Stellungnahme vorgelegt.</p> <p>Die Ausgleichsmaßnahmen werden, sofern sie sich innerhalb des Bebauungsplangebiets befinden, festgesetzt, sofern sie außerhalb liegen, werden sie bis zum Satzungsbeschluss vertraglich gesichert.</p> <p>Der Vertragsentwurf ist zwischenzeitlich mit der UNB abgestimmt.</p> <p><b>Zu Immissionsschutz</b></p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 2	<p style="text-align: center;">3</p> <p>Zusätzlich würden die Ein- und Auswirkungen bzgl. Lärm und Luftschadstoffe bezogen auf das Daimler-Benz-Werk Sindelfingen in die Untersuchung mit aufgenommen. Diesem Umfang der Untersuchungen stimmen wir zu. Weitere Anregungen werden nicht vorgebracht.</p> <p><u>Luftschadstoffe</u> Die bisherigen Voruntersuchungen zu Stickoxiden und Feinstaub ergeben lt. Gutachter keine Überschreitungen der Grenzwerte der 39. BImSchV. Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Verkehrslärm</u> Die Voruntersuchungen ergeben lt. Informationsveranstaltung vom 25.09.2017 (schriftliche Unterlagen hierzu liegen offiziell nicht vor) erhebliche Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ sowie der Grenzwerte der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung), die als Zumutbarkeitsgrenze für die Abwägung herangezogen wurde.</p> <p>Die prognostizierten Pegel liegen teils über der Schwelle zur Gesundheitsgefahr von tags 60 dB(A) und nachts 70 dB(A). Wie erläutert wurde sollen gesunde Aufenthaltsverhältnisse für die schutzwürdige Nutzung Klinik (Patienten als auch Beschäftigte) durch verschiedenste passive Maßnahmen wie Grundrissorientierung, Fassadengestaltung, vorgehängte Fassaden, nicht öffnende Fenster, mechanische Lüftung etc. begegnet werden.</p> <p>Es bedarf hier einer akkuraten Abarbeitung des Themas. Bei an Verkehrsstrassen heranrückender Bebauung, welche schutzwürdige Nutzungen schafft, sei hier auf den Grundsatz der Rechtsprechung: „Aktiver Schallschutz vor passivem Schallschutz“ verwiesen.</p> <p>Bei ausschließlich passivem Schallschutz muss das Abwägungsmaterial plausibel und zielführend darstellen, warum kein aktiver Schallschutz möglich ist und dass mit passivem Schallschutz der Schallschutz für ein Klinikum vor Verkehrslärm - orientiert an der 16. BImSchV - von 57 dB(A) tags und 47 dB(A) nachts gewährleistet wird.</p> <p><u>Gewerbelärm</u> Die Voruntersuchungen ergeben lt. Informationsveranstaltung vom 25.09.2017 (schriftliche Unterlagen hierzu liegen offiziell nicht vor) flächenhafte Überschreitungen sowohl der Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ sowie der Lärmrichtwerte der TA Lärm von 45 dB(A) tags und 35 dB(A) nachts.</p> <p>Allerdings ist davon auszugehen, dass diese insgesamt niedriger ausfallen als die vom Eintrag der Verkehrslärmimmissionen ausgehenden schädlichen Umwelteinwirkungen an der Schwelle zur Gesundheitsgefahr und von diesen überlagert werden.</p> <p>Dem Heranrücken der schutzwürdigen Nutzung „Klinikum“ an bestehende und künftige Gewerbe-, Misch- und Wohnnutzungen kann nur zugestimmt werden, wenn ein ausreichendes Schallschutzkonzept mit aktiven und passiven Maßnahmen die sichere</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
Zu 2	<p style="text-align: center;">4</p> <p>Einhaltung der Lärmrichtwerte von 45 dB(A) tags und 35 dB(A) nachts 0,5 m vor der Fassade der schutzwürdigen Nutzung des Klinikums (Patientenzimmer als auch Büro-, Ruhe- oder sonstige schutzwürdigen Aufenthaltsräume der Beschäftigten) sicherstellt.</p> <p>Gleichzeitig ist auch auf das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme beim Heranrücken einer „sensiblen“ Nutzung an bestehende Gewerbelärmquellen hinzuweisen. Bestehende gewerbliche Nutzungen im Bestand sollten durch das Klinikum keine Einschränkungen der bisherigen rechtmäßigen Nutzung befürchten müssen.</p> <p>Konkrete Aussagen können erst im weiteren Stadium des Verfahrens erfolgen, sobald die entsprechenden konkreten objektbezogenen Untersuchungen vorliegen.</p> <p><b><u>Wasserwirtschaft</u></b></p> <p><u>Abwasser- / Niederschlagswasserbeseitigung</u></p> <p>Im Rahmen des Neuantrags der Wasserrechtlichen Erlaubnis des Klärwerk I des ZV Böblingen-Sindelfingen im April 2016 wurden die biologische Reinigungsstufe bzw. die Tropfkörper nachbemessen. Für die aktuelle Belastung ist das vorhandene Tropfkörpervolumen ausreichend, <u>jedoch sind keine weiteren Reserven vorhanden</u>. Ergeben sich wesentliche Änderungen im Einzugsgebiet der Kläranlage Böblingen-Sindelfingen (z. B. Erschließung neuer Bau-, Gewerbe- und Industriegebiete, wesentliche Änderungen innerhalb eines Gewerbe-/Industriegebietes), die insbesondere Auswirkungen auf die derzeitige Einleitungsmenge und Belastung haben können, ist dies der unteren Wasserbehörde und dem Regierungspräsidium Stuttgart vorab mitzuteilen. <u>Die Auswirkungen auf den gesicherten Betrieb der Kläranlage sind dabei darzulegen.</u></p> <p><u>Bodenschutz</u></p> <p>Bodenaushub ist durch planerische Maßnahmen zu vermeiden, nicht zuletzt um knappen Deponieraum zu sparen.</p> <p>Zur Einsparung von überschüssigem Aushubmaterial wird empfohlen, für die Schaffung des erforderlichen Parkraums insbesondere kompakte, mehrgeschossige oberirdische Stellplatzanlagen in der Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Überschüssiges Bodenmaterial ist entsprechend seiner Eignung zu verwerten. Es ist frühzeitig ein Verwertungskonzept mit Angabe der voraussichtlichen Kubaturen, getrennt nach Qualität (ggf. &gt; Z 0, s. u. Altlasten) und Eignung zu erstellen und mit dem Landratsamt, Wasserwirtschaft abzustimmen.</p> <p>Beim Umgang mit humosem Oberboden und kulturfähigem Unterboden sind bezüglich Aushub, Zwischenlagerung und Verwertung die Vorgaben der DIN 19731 „Verwertung von Bodenaushub“ und die DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ zu beachten.</p>	<p>Das Thema Immissionsschutz wurde hinsichtlich der Themenbereiche Luftschadstoffe, Verkehrs- und Gewerbelärm umfassend in Fachgutachten abgearbeitet und entsprechende Festsetzungen in den Bebauungsplan-Entwurf übernommen. Auch aktive Schallschutzmaßnahmen wurden untersucht und auf ihre Umsetzbarkeit hin geprüft.</p> <p>Die Hinweise werden dankend aufgenommen und im Rahmen der konkreten objektbezogenen Untersuchungen und Planungen berücksichtigt.</p> <p>Die Unterlagen wurden zur Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB ergänzt und den Behörden zur Stellungnahme vorgelegt.</p> <p><b>Zu Wasserwirtschaft / Abwasser-/Niederschlagswasserbeseitigung</b></p> <p>Entsprechend der wasserrechtlichen Erlaubnis ist die biologische Reinigungsstufe der Kläranlage in den nächsten Jahren zu erweitern. In diesem Zuge wird die Belastungssituation auf der Basis vorhandener Messungen zzgl. zukünftig zu erwartender Belastungssteigerungen berücksichtigt. Die Ausführungen werden in die Begründung zum parallel geführten Verfahren zur 14. Änderung des Flächennutzungsplans übernommen.</p> <p><b>Zu Bodenschutz</b></p> <p>Die Hinweise sind im Rahmen der Bebauungsplanung und Realisierung zu beachten und sind unter Hinweise in den Textteil des Bebauungsplans aufgenommen.</p>	<p>Berücksichtigung durch Festsetzungen im Bebauungsplan</p> <p>Kennntnisnahme</p> <p>Kennntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 2	<p style="text-align: center;">5</p> <p>Humoser Oberboden ist bei trockenem Bodenzustand vor Baubeginn abzutragen und ohne Verdichtung in profilierten Mieten (max. 2 m Höhe) bis zur Verwertung zwischenzulagern. Die Miete ist sofort mit tiefwurzelnden Gründünpflanzenarten zu begrünen.</p> <p>Der Baubetrieb ist so zu organisieren, dass betriebsbedingte unvermeidliche Bodenbelastungen (z. B. Verdichtungen) auf das engere Baufeld beschränkt bleiben.</p> <p>Eingetretene Verdichtungen im Bereich von Vegetationsflächen sind nach Ende der Bauarbeiten durch Bodenlockerung und Ersteinkeimung von tiefwurzelnden Gründünpflanzenarten zu beseitigen.</p> <p>Im Bereich künftiger Grünflächen sind mind. 0,5 m unbelastetes, kulturfähiges Bodenmaterial einschließlich ca. 0,2 m humosem Oberboden verdichtungsfrei einzubauen.</p> <p>Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind.</p> <p><u>Altlasten</u></p> <p>In den Baugenehmigungsverfahren ist entsprechend der vorgesehenen baulichen Nutzung der nach der Bundesbodenschutzverordnung maßgebliche Wirkungspfad Boden-Mensch zu berücksichtigen. Grundsätzlich ist im Bereich von Freiflächen unbelastetes kulturfähiges Bodenmaterial (mindestens 0,50 m) aufzutragen (entsprechend DIN 19731).</p> <p>Bei der Entsorgung/Verwertung von Aushubmaterial ist zu berücksichtigen, dass auf dem Gelände Bodenmaterial mit der Einstufung nach LAGA Z1.1 und Z1.2 anfallen kann.</p> <p>Grundsätzlich sind die vorhandenen Grundwassermessstellen im Bereich des Planungsgebietes zu erhalten.</p> <p>Die auf dem Grundstück vorhandene Grundwassermessstellen (GWM) sind zugänglich zu halten. Bei einer erforderlichen Überbauung sind die betroffenen Grundwassermessstellen - nach vorheriger Absprache mit dem Amt für Wasserwirtschaft - ordnungsgemäß zu verschließen und ggf. zu ersetzen.</p> <p>Bauanträge sind mit einem entsprechenden Plan, der die Grundwassermessstellen ausweist, zu ergänzen.</p> <p>Im Planungsgebiet muss bei Grundwasserhaltungen mit leicht verunreinigtem Grundwasser gerechnet werden.</p> <p><u>Grundwasserschutz, oberirdische Gewässer</u></p> <p>Nach den Grundwassergleichenplänen der Stichtagsmessungen am 24.09.2015 und am 07.06.2016 war Grundwasser bei ca. 423 mNN bzw. 424 mNN (westlicher Rand des Baugebiets) und 426 bis 427,5 mNN (östlicher Rand des Gebiets) anzutreffen.</p>	<p>Die Forderung im Bereich der Grünflächen mind. 0,5 m unbelastetes Bodenmaterial einzubauen, ist in die Festsetzungen des Bebauungsplan-Entwurf aufgenommen.</p> <p><b>Zu Altlasten</b></p> <p>Die Hinweise sind in den Umweltbericht, in die Festsetzungen sowie in die Hinweise des Bebauungsplan- Entwurfs eingeflossen.</p> <p>Im Bereich des Plangebietes sind keine Grundwassermessstellen vorhanden. Die außerhalb des Plangebietes liegenden Grundwassermessstellen werden nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen. Die Hinweise zu den außerhalb liegenden Grundwassermessstellen werden als „Nachrichtliche Übernahme“ in den Textteil des Bebauungsplans übernommen. Die Anforderungen werden bei der Bauplanung und Realisierung beachtet.</p> <p><b>Zu Grundwasserschutz, oberirdische Gewässer</b></p> <p>Die Hinweise werden als „Hinweis“ in den Textteil des Bebauungsplans übernommen. Die Anforderungen werden bei der Bauplanung und Realisierung beachtet.</p>	<p>Berücksichtigung durch Aufnahme im Textteil</p> <p>Berücksichtigung durch Aufnahme in den Hinweisen</p> <p>Berücksichtigung durch nachrichtliche Übernahme</p> <p>Berücksichtigung durch Aufnahme in den Hinweisen</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 2	<p style="text-align: center;">6</p> <p>Es ist daher davon auszugehen, dass unterirdische Gebäudeteile und Fundamente in grundwasserführende Schichten eingreifen. Für Gebäudeteile im Grundwasserschwankungsbereich (festzulegender Bemessungswasserstand) wird eine wasserdichte Ausführung erforderlich.</p> <p>Jegliche Maßnahme, die in das Grundwasser eingreifen könnte, ist beim Landratsamt, Wasserwirtschaft rechtzeitig anzuzeigen und bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Eine dauerhafte Grundwasserfreilegung und -absenkung ist nicht zulässig. Eine eventuelle Beeinträchtigung des Grundwasserabstroms (z. B. möglicher Aufstau) durch großflächige, tief in grundwasserführenden Schichten reichende Gebäudeteile ist zu vermeiden.</p> <p>Abschnitte Grundwassermessstellen und Heilquellenschutzgebiet wie im Entwurf des BBP.</p> <p><b><u>Abfallwirtschaftsbetrieb</u></b></p> <p>Zur vorgelegten Planung, bestehend aus dem Vorentwurf der Planzeichnung und der Erläuterungen des Architektur- und Stadtplanungsbüros Baldauf, Stuttgart, vom 14.03.2017 möchten wir lediglich auf die Pflicht zur Vermeidung von Erdaushub bzw. – sofern der Erdaushub nicht vermeidbar ist – zum Vorrang der Verwertung dieser Abfälle nach §§ 6 und 7 KrWG hinweisen.</p> <p>Wir regen an, bei der weiteren Planung darauf zu achten, dass anfallendes Aushubmaterial zumindest weitgehend auf dem Baugrundstück eingebaut werden kann und somit nicht abtransportiert und an anderer Stelle verwertet werden muss.</p> <p>Im Landkreis Böblingen sind derzeit keine DK 0- und DK I- Kapazitäten vorhanden. Insofern ist auch der letzte Satz im Kapitel „X – Hinweise“, Abschnitt „Altlasten“ zu berichtigen.</p> <p><b><u>Straßenbau</u></b></p> <p>Von Seiten des Amtes für Straßenbau bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan, jedoch wird gewünscht, dass die Planung der Ein- und Ausfahrten sowie der Kreuzungsbereich im Zuge der Kreisstraße 1073 im Detail mit dem Amt für Straßenbau abgestimmt wird.</p> <p><b><u>Gesundheitsamt</u></b></p> <p>Das Gesundheitsamt hat zu o. g. Vorhaben keine Einwendungen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Thomas Wagner</p>	<p>Die Übernahme in den Textteil des Bebauungsplans erfolgt zum Entwurf siehe oben.</p> <p><b>Zu Abfallwirtschaftsbetrieb</b></p> <p>Dieser Hinweis ist unter D 2 im Entwurf des Bebauungsplans enthalten und ist im Rahmen der Bauplanung und Realisierung zu beachten.</p> <p>Im Textteil zum Bebauungsplan wurde dieser Hinweis unter „Altlasten“ bei der Entwurfserstellung entsprechend korrigiert.</p> <p><b>Zu Straßenbau</b></p> <p>Die Abstimmungen mit dem Amt für Straßenbau werden außerhalb des Bebauungsplanverfahrens vorgenommen.</p> <p><b>Zu Gesundheitsamt</b></p> <p>Kenntnisnahme dass keine Einwände bestehen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>



Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
Zu 3	<p style="text-align: center;">- 2 -</p> <p>Aufgrund der vorliegenden Unterlagen wird folgende Stellungnahme abgeben: Das Plangebiet liegt in einem Regionalen Schwerepunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen (PS 2.4.3.1.1 (Z)). In diesen Gebieten sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit den vorrangigen Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind. Die im Sondergebiet angedachten Nutzungen können als Dienstleistungseinrichtung gewertet werden. Damit entspricht die geplante Nutzung dem Zweck des Gewerbeschwerpunktes. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass durch die geplante Nutzung als Klinikum keine städtebauliche Situation entstehen darf, die künftigen oder bestehende gewerblichen Nutzungen in den übrigen Bereichen des Regionalen Gewerbeschwerpunktes verhindert. Unter der Voraussetzung, dass durch das geplante Sondergebiet keine Situation entsteht, die dem Zweck des Regionalen Gewerbeschwerpunktes zuwiderläuft, bestehen keine Bedenken gegen das Sondergebiet.</p> <p>In den Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen gemäß Plansätzen 2.4.3.1.1 und 2.4.3.1.2 sind Einzelhandelsgroßprojekte mit einer Verkaufsfläche von mehr als 800 m<sup>2</sup> (PS. 2.4.3.2.2 (Z)), Einzelhandelsagglomeration (PS 2.4.3.2.8 (Z)) sowie Veranstaltungszentren unzulässig. Dies gilt insbesondere für den Bereich GEE2 – auch in Hinblick auf die bereits bestehende Einzelhandelsversorgung im benachbarten Wohnungsbauschwerpunkt. Für den existierenden Betrieb im GEE 1 besteht Bestandsschutz. Eine Erweiterung würde den Zielen der Regionalplanung widersprechen.</p> <p>Sobald die Planunterlagen weiter ausgearbeitet sind, wird eine verbindliche regionalplanerische Stellungnahme durch den Planungsausschuss des Verbandes Region Stuttgart beschlossen. Um weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.</p> <p>Bei Rückfragen rufen Sie uns gerne an.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Barbara Jahnz</p>	<p>Die Stellungnahme, dass die geplanten Nutzungen den Zielen der Raumordnung entsprechen, wird in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Durch entsprechende Schutzvorkehrungen auf dem Klinikgelände wird sichergestellt, dass die bestehenden oder künftig geplanten gewerblichen Nutzungen im Umfeld nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Hier ist der Raumordnerische Vertrag aus dem Jahr 2008 zu beachten. Eine Modifizierung der Verteilung der einzelnen Verkaufsflächenkontingente seitens des Zweckverbands ist vorgesehen. Von den bisher in diesem Planbereich zulässigen 3.200 qm Verkaufsfläche (VKF) sollen 1.000 qm VKF in den Planbereich Tower-Areal verlegt werden. Eine Abstimmung mit der Region ist im Zusammenhang mit der/den Bebauungsplanänderungen vorgesehen.</p> <p>Der VRS wird im weiteren Verfahren beteiligt.</p>	<p>Berücksichtigung durch Aufnahme in der Begründung</p> <p>Berücksichtigung durch Festsetzungen im BP</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
4	<p style="text-align: center;"><b>REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG</b>  <b>LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU</b>            Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.</p> <p style="text-align: center;">E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de            Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029</p> <p>Zweckverband Flugfeld            Böblingen / Sindelfingen            Konrad-Zuse-Platz 1            71034 Böblingen</p> <p style="text-align: right;">Freiburg i. Br., 12.10.17            Durchwahl (0761) 208-3046            Name: Frau Koschel            Aktenzeichen: 2511 // 17-08187</p> <p><b>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange</b></p> <p><b>A Allgemeine Angaben</b></p> <p><b>Bebauungsplan "Flugfeld - Parkstadt-West" 8.0, Stadt Böblingen, Lkr. Böblingen (TK 25: 7319 Gärtringen)</b></p> <p><b>Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf</b></p> <p>Ihr Schreiben vom 31.07.2017</p> <p>Anhörungsfrist 18.10.2017</p> <p><b>B Stellungnahme</b></p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p><b>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</b></p> <p>Keine</p> <p><b>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</b></p> <p>Keine</p>		<p style="text-align: center;">Kenntnisnahme</p> <p style="text-align: center;">Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
Zu 4	<p>LGRB Az. 2511 // 17-08187 vom 12.10.17 Seite 2</p> <p><b>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</b></p> <p><b>Geotechnik</b></p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Gesteine der Grabfeld-Formation (Gipskeuper), welche am nordwestlichen Rand des Plangebietes von Auenlehm mit unbekannter Mächtigkeit überlagert werden.</p> <p>Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.</p> <p>Im Bereich der Auenlehme ist mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können dort zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann dort bauwerksrelevant sein.</p> <p>Im Verbreitungsbereich der Grabfeld-Formation ist mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen / tonig-schluffigen Verwitterungsbodens zu rechnen.</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind dort nicht auszuschließen.</p> <p>Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte im Verbreitungsbereich der Grabfeld-Formation von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkenwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p>Auf das für Teile des Plangebietes bestehende Baugrundgutachten wird unter Hinweise verwiesen.</p> <p>Die geotechnischen Hinweise werden in den Textteil des Bebauungsplans als „Hinweise“ übernommen:</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung durch Aufnahme in den Hinweisen</p>

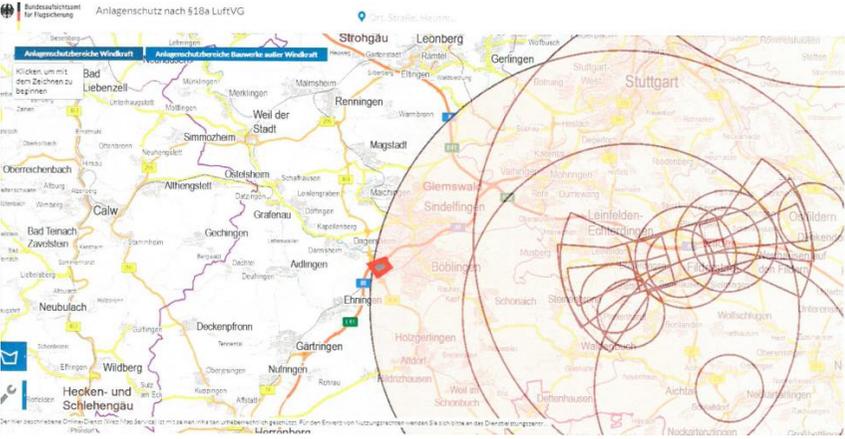
Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 4	<p>LGRB Az. 2511 // 17-08187 vom 12.10.17 Seite 3</p> <p><b>Boden</b></p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><b>Mineralische Rohstoffe</b></p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><b>Grundwasser</b></p> <p>Das Plangebiet liegt außerhalb von bestehenden und geplanten Wasserschutzgebieten. Aus hydrogeologischer Sicht sind keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><b>Bergbau</b></p> <p>Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p> <p><b>Geotopschutz</b></p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p><b>Allgemeine Hinweise</b></p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p> <p>Im Original gezeichnet</p> <p>Anke Koschel Dipl.-Ing. (FH)</p>	<p>Kenntnisnahme, dass bei den Belangen Boden, Mineralische Rohstoffe, Grundwasser, Bergbau und Geotopschutz keine Anregungen bestehen.</p> <p>Nach Abfrage des Geotopkatasters (07.12.2017) befindet sich kein Geotop in der Nähe des Plangebietes. Eine Betroffenheit ist demnach nicht zu erkennen.</p>	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
5	<p><u>Eisenbahn-Bundesamt, Südendstraße 44, 76135 Karlsruhe</u></p> <p>ZV Flugfeld Böblingen/Sindelfingen Konrad-Zuse-Str. 1 71034 Böblingen</p> <p>03. Aug. 2017 WV ant Knauf</p> <p>Bearbeitung: Petra Eisele Telefon: +49 (721) 1809-141 Telefax: +49 (721) 1809-699 e-Mail: EiseleP@eba.bund.de sb1-kar-stg@eba.bund.de Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de Datum: 04.08.2017 VMS-Nummer</p> <p>Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben) 59141-591pt/015-2017#223</p> <p><b>Betreff:</b> 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Böblingen, Bebauungsplan „Flugfeld - Parkstadt-West“ 8.0 Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorentwurf</p> <p><b>Bezug:</b> Ihr Schreiben vom 31.07.2017</p> <p><b>Anlagen:</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Ihr Schreiben ist am 03.08.2017 beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) eingegangen und wird hier unter dem o.a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundes-eisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) berühren.</p> <p>Von Seiten des Eisenbahn-Bundesamtes bestehen keine Bedenken gegen die 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Böblingen, Bebauungsplan „Flugfeld - Parkstadt-West“ 8.0 . Ich weise jedoch darauf hin, dass Flächen einer Eisenbahn des Bundes nicht überplant werden dürfen. Um solche Flächen handelt es sich, wenn</p> <p>Hausanschrift: Südendstraße 44, 76135 Karlsruhe Tel.-Nr. +49 (721) 1809-0 Fax-Nr. +49 (721) 1809-699 De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de</p> <p>Überweisungen an Bundeskasse Trier Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20 IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 5	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundstücke von einer Entscheidung gemäß § 18 AEG erfasst worden sind,</li> <li>• das planfestgestellte Vorhaben verwirklicht worden ist,</li> <li>• die Grundstücke für Bahnbetriebszwecke tatsächlich in Dienst genommen worden sind.</li> </ul> <p>Aus diesem Grund sind diese Flächen aufgrund des Fachplanungsprivilegs aus § 18 AEG i.V.m. § 38 BauGB der kommunalen Planungshoheit entzogen, solange sie nicht gemäß § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt worden sind.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen (14. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Böblingen, Bebauungsplan „Flugfeld - Parkstadt-West“ 8.0) prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicher Weise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p>	Die Hinweise des EBA werden zur Kenntnis genommen. Flächen einer Eisenbahn des Bundes liegen nicht innerhalb des Planbereichs und werden nicht überplant.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
7	<div style="text-align: right;">  </div> <p>Flughafen Stuttgart GmbH · Postfach 23 04 61 · D-70624 Stuttgart</p> <p>ZV Flugfeld Böblingen/Sindelfingen Herr Peter Brenner Konrad-Zuse-Platz 1 71034 Böblingen</p> <div style="text-align: center;">  </div> <p>Flughafen Stuttgart GmbH Flughafenstraße 32 · D-70629 Stuttgart Postfach 23 04 61 · D-70624 Stuttgart</p> <p><b>Kontakt</b>   Martin Göppert   goeppert@stuttgart-airport.com   +49 711 948 -3298   +49 711 948 -3510   stuttgart-airport.com</p> <p><b>30. August 2017</b></p> <p><b>Bebauungsplan „Flugfeld – Parkstadt-West“ 8.0 in Böblingen Ihr Schreiben vom 31. Juli 2017</b></p> <p>Sehr geehrter Herr Brenner,</p> <p>mit dem o.g. Schreiben informierten Sie die Flughafen Stuttgart GmbH über das Bebauungsplanverfahren „Flugfeld – Parkstadt-West“ 8.0 in Böblingen. Die Flughafen Stuttgart GmbH gibt zum Bebauungsplan folgende Stellungnahme ab:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>Bauschutzbereich</b> Das Bebauungsplangebiet liegt nicht im Bauschutzbereich nach § 12 LuftVG des Flughafens Stuttgart. Von Seiten der Flughafen Stuttgart GmbH bestehen insofern gegen die festgelegten Bauhöhen keine Bedenken.</li> <li><b>Lärmschutz</b> Das Bebauungsplangebiet liegt außerhalb des Lärmschutzbereiches für den Flughafen Stuttgart. Es ist dennoch mit Überflügen von am Flughafen Stuttgart startenden oder landenden Flugzeugen zu rechnen. Wir regen an, einen entsprechenden Hinweis in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufzunehmen.</li> </ol> <p>Mit freundlichen Grüßen Flughafen Stuttgart GmbH</p> <p>ppa.  Ralf Zaßau</p> <p>i.A.  Martin Göppert</p>	<p>Kenntnisnahme, dass keine Belange bestehen.</p> <p>Die Anregung unter 2. Lärmschutz wird berücksichtigt: In die Begründung des Bebauungsplans wird ein Hinweis zu den zu erwartenden Überflügen durch startende oder landende Flugzeuge aufgenommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung durch Aufnahme in den Hinweisen</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
8	<p> Bundesluftfahrtbehörde für Flugsicherung</p> <p>Bundesluftfahrtbehörde für Flugsicherung, Robert-Bosch-Str. 28, 63225 Langen Zweckverband Flugfeld Böblingen/Sindelfingen Konrad-Zuse-Platz 1 71034 Böblingen</p> <p>Kerstin Forster HAUSAUSCHRIFT Robert-Bosch-Straße 28 63225 Langen TEL +49 (0) 6103 8043 - 331 FAX +49 (0) 6103 8043 - 250 anlschutz@baf.bund.de <a href="http://www.baf.bund.de">www.baf.bund.de</a></p> <p><b>Betreff: Ihr Schreiben vom 31.07.2017, Bebauungsplan "Flugfeld - Parkstadt-West" 8.0</b> Peter Brenner Aktenzeichen BAF: ST/5.5.1/201710020002-001/17 Langen, 02.10.2017 Seite 1 von 2</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesluftfahrtbehörden für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen insoweit berührt, als dass das Plangebiet im Anlagenschutzbereich der Radaranlage Stuttgart ASR PSR+MSSR belegen ist. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben besteht daher die Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtung.</p> <p>Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und –schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand Oktober 2017.</p> <p>Die gemäß § 18 a LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des „ICAO EUR DOC 015, Third Edition 2015“. Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen.</p> <p>Der Anlagenschutzbereich der Radaranlage Stuttgart ASR PSR+MSSR erstreckt sich in Abhängigkeit von der Bauhöhe des Vorhabens bis zu einem Radius von 15 km um den Standort der Flugsicherungseinrichtung. [(Geogr. Koordinaten ETRS 89 [WGS84]: 48° 39' 43,91" N / 09° 10' 23,19" E)].</p> <p>Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob die Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.</p>	<p>Der Standort der Radaranlage Stuttgart ASR PSR+MSR [(Geogr. Koordinaten ETRS 89 [WGS84]: 48° 39' 43,91" N / 09° 10' 23,19" E)] wird im Baugenehmigungsverfahren beachtet. Sobald konkrete Planungen vorliegen wird das BAF beteiligt und um Stellungnahme gebeten.</p> <p><i>Hinweis vom Hubschraubergutachter des Klinikums: Die Störung von Radaranlagen ist nur durch Hochbauten vorstellbar und nicht durch den Flugbetrieb mit Rettungshubschraubern.</i></p> <p>Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan unter C Hinweise aufgenommen.</p> <p>Das BAF wird am Baugenehmigungsverfahren beteiligt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>Zu 8</p>	<p> Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung</p> <p>Seite 2 von 2</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p><i>Kerstin Forster</i></p> <p>Kerstin Forster</p> <p><u>Anlage(n)</u> Kartenausschnitt.pdf</p> <p><b>Weitere Informationen:</b> Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1a, Satz 2 Luftverkehrsgesetz meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet.</p> <p>Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz durch die Flugsicherungsorganisation und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015.</p> <p>Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite unter <a href="http://www.baf.bund.de">www.baf.bund.de</a> eine interaktive Karte der Anlagenschutzbereiche bereit.</p> 		<p>Kennntnisnahme</p>

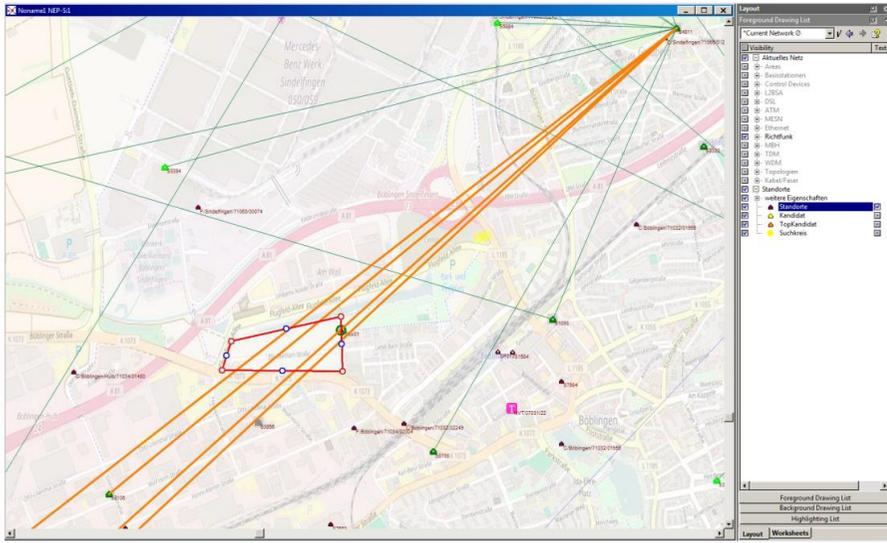
Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
8a	<p>Von: <a href="#">Heinrich, Gerrit</a>  An: <a href="#">Christiane Knauf</a>  Cc: <a href="#">Verteiler Mail; STUTTGART_PTL5_ABT3_REF32; Kling, Martin</a>  Betreff: BOS-Richtfunkstrecken im Bereich Flugfeld [986] - erforderliche Beteiligung im Rahmen § 4 Abs. 1 BauGB  Datum: Freitag, 3. November 2017 08:03:11  Anlagen: <a href="#">image001.png</a>  <a href="#">FlugfeldSW.JPG</a></p> <hr/> <p>Sehr geehrte Frau Knauf,</p> <p>wie gestern bereits telefonisch besprochen verlaufen im Bereich Flugfeld Richtfunkstrecken der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS). Bei dem Behördenfunknetz handelt es sich um ein nicht öffentliches und vom Grundsatz her der Geheimhaltung unterliegendes Netz.</p> <p>Die Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW) ist u.a. mit der Prüfung der BOS-Richtfunkverbindungen in Bezug auf Bauvorhaben, Windenergieanlagen, Stromtrassen u.ä. beauftragt. Diese Vorprüfung im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgt auf Grundlage einer zweidimensionalen Betrachtung, in der die Richtfunkhöhen über Grund keine Berücksichtigung finden.</p> <p>Bereits im Vorfeld einer möglichen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB kann ich Ihnen, wie gewünscht, den groben Verlauf der Richtfunkstrecken im Bereich des Flugfelds übermitteln (siehe Anlage Bild). Diese Anlage bitten wir vertraulich zu behandeln.</p> <p>Wie deutlich zu erkennen ist, verlaufen Richtfunkverbindungen über neu gebaute bzw. derzeit im Bau befindliche Gebäude. Glücklicherweise kam es bislang zu keinen großen Störungen oder Ausfällen unseres Richtfunknetzes.</p> <p>Leider ist aber für den Bereich Flugfeld bislang eine Beteiligung der ASDBW im Rahmen der Bauleitplanungen etc. nicht erfolgt. Dies ist für mich nicht nachvollziehbar. Eine bei Bauleitplanungen übliche Anfrage bei der BNetzA (bei Gebäudehöhen über 20m) hätte diese Beteiligung deutlich gemacht (siehe hierzu auch die Hinweise der BNetzA unter <a href="http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung">www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung</a>).</p> <p>Wir bitten diesbezüglich für aktuell geplante Projekte im Bereich Flugfeld um Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB.</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen die ASDBW gerne zur Verfügung.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>Gerrit Frank Heinrich</p> <hr/> <p><b>Präsidium Technik Logistik Service der Polizei</b>  <b>Autorisierte Stelle Digitalfunk BW (ASDBW) / Funkplanung</b>  Nauheimer Straße 99-100  70372 Stuttgart</p> <p><i>Anlage aus Datenschutzgründen nicht abgebildet.</i></p>	<p>Die bestehenden Richtfunktrassen der BOS verlaufen nicht über das Bebauungsplangebiet „Flugfeld Parkstadt-West 8.0“.</p> <p>Eine Beteiligung der ASDBW im weiteren Verfahren wird dennoch vorgenommen.</p>	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
8b	<p> Bundesnetzagentur</p> <hr/> <p>Bundesnetzagentur • Fehrbelliner Platz 3 • 10707 Berlin</p> <p>Zweckverband Flugfeld Böblingen/ Sindelfingen Konrad-Zuse-Platz 1 71034 Böblingen</p> <p>Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom      Mein Zeichen, meine Nachricht vom      ☎ (0 30)      Berlin E-Mail v. 28.11.2017,      226-20, 5593-5      2 24 80-442      28.11.2017 Frau Knauf      Nr. 20681      oder 2 24 80-0</p> <p><b>Aufstellung des Bebauungsplans „Flugfeld – Parkstadt-West“ 8.0 der Stadt Böblingen</b> Betreiber von Richtfunkstrecken im Plangebiet</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Der beigefügten Anlage können Sie die Namen und Anschriften der in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber entnehmen. Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden.</p> <p>Ich empfehle Ihnen, die Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie die zusätzlichen Hinweise auf der Internetseite der Bundesnetzagentur <a href="http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung">www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung</a> im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 BDSG weise ich darauf hin, dass Sie nach § 16 Abs. 4 Satz 1 BDSG die in diesem Schreiben übermittelten personenbezogenen Daten grundsätzlich nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen dürfen, zu dessen Erfüllung sie Ihnen übermittelt werden.</p> <p>Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen für Rückfragen die Bundesnetzagentur, Referat 226 (Richtfunk), unter der o. a. Telefonnummer zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen      Anlage</p> <p>Im Auftrag</p> <p>Petra Fischer</p> <p><small>Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.</small></p>	<p>Über den Geltungsbereich verlaufen mehrere Richtfunktrassen. Vier Betreiber, die von der Bundesnetzagentur genannt wurden, wurden gebeten, Auskünfte über ihre Trassen mitzuteilen. Aus den Rückmeldungen der Mobilfunkbetreiber wurde ersichtlich, dass bei sechs Trassen Beeinträchtigungen, bis zum Totalausfall, entstehen können. Die laut Bebauungsplan zulässige Gebäudehöhe mit zulässigen Dachaufbauten und immissionsschutzrechtlich erforderlichen Schornsteinen ragen in den Schutzkorridor der Richtfunktrassen hinein.</p> <p>Unter der Annahme, dass die Richtfunktrassen auf Grundlage einer ordnungsgemäß erteilten Genehmigung „gebaut“ und betrieben werden, besteht durch diese nach § 55 TKG erteilte Genehmigung in Form einer Frequenzzuteilung kein „Planungsverbot“ des Zweckverbandes. Die Rechtsposition der Genehmigungsinhaber muss allerdings in die Abwägung eingestellt werden; ihr stehen die abwägungsrelevanten Positionen des Zweckverbandes als Planungsträger und des Landkreises als Grundstückseigentümer gegenüber. Im vorliegenden Fall kann den Belangen der Richtfunkbetreiber nach einem störungsfreien Betrieb ihrer Trassen nicht der Vorrang eingeräumt werden. Einem Verzicht auf eine Bebauung der Fläche (zum Teil wird ein 25 m breiter Schutzabstand gefordert, der eine Bebauung nicht mehr möglich machen würde) kann nicht nachgekommen werden. Die Fläche ist Teil des Flugfeldes, dessen Bebauung aus städtebaulicher Sicht zwingend geboten ist; zum einen aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten und der knappen Bauflächenverfügbarkeit in den Innenstädten, zum anderen, um das städtebaulich gewünschte Gesamtkonzept des Flugfeldes realisieren zu können. Die Bebauung der Fläche dient der Stadtentwicklung des Zweckverbandsgebietes und der beiden Städte Böblingen und Sindelfingen. Auch eine Reduzierung der geplanten Gebäudehöhen zur Verringerung möglicher Beeinträchtigungen der Funkstrecken lässt sich aufgrund der öffentlichen Belange, hier einen zentralen Klinikstandort zu realisieren, verbunden mit einer wirtschaftlichen und nachhaltigen Planung für eine Klinik und ein Zentrum für Psychiatrie und dazugehöriger Anlagen zur Schulung und Verwaltung nicht realisieren. Dagegen spricht zudem das städtebauliche Konzept mit Raumkanten entlang der Grünen Mitte und städtebaulich angestrebte</p>	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung																		
	<p style="text-align: right;"><b>Anlage</b></p> <p><b>Betreiber von Richtfunkstrecken</b></p> <table border="1" data-bbox="185 448 1055 616"> <tr> <td>Eingangsnummer:</td> <td>20681</td> </tr> <tr> <td>Für Baubereich:</td> <td>Böblingen, Bebauungsplan „Flugfeld – Parkstadt-West“ 8.0</td> </tr> <tr> <td>Planrechteck im ermittelten Koordinaten-Bereich (WGS 84 in Grad/Min./Sek.):</td> <td>NW: 8E5912 48N4120 SO: 8E5946 48N4109</td> </tr> </table> <p><b>Betreiber und Anschrift:</b></p> <table border="1" data-bbox="197 735 1043 895"> <tr> <td>E-Plus Service GmbH</td> <td>E-Plus-Straße 1</td> <td>40472 Düsseldorf</td> </tr> <tr> <td>Ericsson Services GmbH</td> <td>Prinzenallee 21</td> <td>40549 Düsseldorf</td> </tr> <tr> <td>Telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG</td> <td>Georg-Brauchle-Ring 23 - 25</td> <td>80992 München</td> </tr> <tr> <td>Vodafone GmbH</td> <td>Ferdinand-Braun-Platz 1</td> <td>40549 Düsseldorf</td> </tr> </table>	Eingangsnummer:	20681	Für Baubereich:	Böblingen, Bebauungsplan „Flugfeld – Parkstadt-West“ 8.0	Planrechteck im ermittelten Koordinaten-Bereich (WGS 84 in Grad/Min./Sek.):	NW: 8E5912 48N4120 SO: 8E5946 48N4109	E-Plus Service GmbH	E-Plus-Straße 1	40472 Düsseldorf	Ericsson Services GmbH	Prinzenallee 21	40549 Düsseldorf	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	Georg-Brauchle-Ring 23 - 25	80992 München	Vodafone GmbH	Ferdinand-Braun-Platz 1	40549 Düsseldorf	<p>entsprechende Baudichten.</p> <p>Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sind daher die Beeinträchtigungen im Einzelfall zu prüfen und ggf. notwendige Maßnahmen zum Schutz der Trasse, deren Umlenkung oder Änderung zu ergreifen. Die Kostentragung hierfür ist ebenfalls im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu klären. Bei der Aufstellung von Kränen müssen die höhenmäßigen Beschränkungen durch die Mobilfunktrassen berücksichtigt werden.</p> <p>Die vorstehenden Ausführungen wurden in die Begründung zum Entwurf vom 27.09.2018 übernommen.</p>	<p>Berücksichtigung außerhalb des Bebauungsplanverfahrens</p> <p>Kennntnisnahme</p>
Eingangsnummer:	20681																				
Für Baubereich:	Böblingen, Bebauungsplan „Flugfeld – Parkstadt-West“ 8.0																				
Planrechteck im ermittelten Koordinaten-Bereich (WGS 84 in Grad/Min./Sek.):	NW: 8E5912 48N4120 SO: 8E5946 48N4109																				
E-Plus Service GmbH	E-Plus-Straße 1	40472 Düsseldorf																			
Ericsson Services GmbH	Prinzenallee 21	40549 Düsseldorf																			
Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	Georg-Brauchle-Ring 23 - 25	80992 München																			
Vodafone GmbH	Ferdinand-Braun-Platz 1	40549 Düsseldorf																			

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
8b-2	<p>Von: Uwe Roethig &lt;uwe.roethig@ericsson.com&gt; <span style="float: right;">Gesendet: Di 02.01.2018</span>                      An: Christiane Knauf; bp8.toeb                      Cc: Thomas Hirth                      Betreff: AW: Bebauungsplans „Flugfeld – Parkstadt-West“ 8.0 - Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB - Richtfunkstrecken im Planbereich Flugfeld I</p> <p>Sehr geehrte Frau Knauf,</p> <p>bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt.                      Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.                      Richten Sie diese Anfrage bitte an:                      Deutsche Telekom Technik GmbH                      Ziegeleite 2-4                      95448 Bayreuth  <a href="mailto:richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de">richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de</a></p> <p>Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Uwe Röthig</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; width: fit-content; margin: 10px 0;">  <span style="font-size: 8px;">Klicken Sie mit der r...</span> </div> <p><b>UWE RÖTHIG</b>                      Engineering Specialist                      EMG/RON/GAE</p> <p><b>Ericsson</b>                      Washingtonstrasse 16a                      D-01169 Dresden, Germany                      Phone +49 211 534 4917                      Mobile +49 172 2778958                      Fax +49 7191 13 69016  <a href="mailto:Uwe.Roethig@ericsson.com">Uwe.Roethig@ericsson.com</a>  <a href="http://www.ericsson.com">www.ericsson.com</a></p>	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
8b-3	<p>Vom: O2-MW-BIMSchG &lt;O2-MW-BIMSchG@telefonica.com&gt; Gesendet: Mi 08.08.2018 11:00:00                      An: Schäfer, Christiane (BAG)                      Cc: Brenner@flugfeld.info                      Betreff: AW: Stellungnahme Richtfunk: BPlan „Flugfeld -Parkstadt West“ 8.0</p> <p>Sehr geehrte Frau Schäfer,</p> <p>Ich habe das Projekt nochmals berechnet mit folgendem Ergebnis:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Richtfunklink 509559993 ist abgebaut und es bestehen hier keine Belange mehr</li> <li>- die Richtfunklinks 509557074, 509557075, 509558021, 509558022 befinden sich sehr nah am Plangebiet, aber bei einer maximalen Gebäudehöhe (laut Plan) von 26,5 m im westlichen Teil des Plangebiets, bestehen von Seiten der Telefonica Germany GmbH &amp; Co. OHG weiterhin keine Belange mehr</li> <li>- der Richtfunklink 509557069 führt diagonal durch das Plangebiet, Gebäudehöhe 26,5 zuzüglich Dachaufbauten, Schornstein 10,5m und geplantem Hubschrauberlandeplatz (es ist mit einer Störung durch landende und in Parkposition befindliche Hubschrauber zu rechnen) hier wird der nötige Schutzabstand unterschritten und es käme zu einem Totalausfall der Richtfunkverbindung, die Belange von Seiten der Telefonica Germany GmbH &amp; Co. OHG bestehen weiterhin</li> <li>- die Richtfunklinks 529551360 und 529551361 im westlichen Teil des Plangebiets befinden sich sehr nah am Plangebiet und der erforderliche Schutzabstand wird unterschritten die Belange von Seiten der Telefonica Germany GmbH &amp; Co. OHG weiterhin</li> </ul> <p>Es gäbe (unter Vorbehalt) die Möglichkeit, einer Umplanung oder einer Installation eines Repeaters, was allerdings zu einer Verschlechterung der Sendeleistung führen würde. Die Kosten (fünf bis hoher Sechstelliger Betrag) müssten hier vom Bauherren getragen werden.</p> <p>Bei Fragen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen / Yours sincerely</p> <p>i.A. Michael Rösch                      Behördenengineering                      Request Management</p> <p>Bei Telefonica Germany GmbH &amp; Co. OHG zu erreichen unter:                      Südwestpark 38, Zimmer 2.1.15, 90449 Nürnberg                      Telefonisch erreichbar unter Mobil: +49 174 – 349 67 03:                      - Montag von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr                      - Mittwoch und Donnerstag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr u. 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr                      mail: <a href="mailto:o2-MW-BimSchG@telefonica.com">o2-MW-BimSchG@telefonica.com</a></p> <p>Anfragen zu Stellungnahmen für E-Plus &amp; Telefonica gerne an: <a href="mailto:o2-mw-BimSchG@telefonica.com">o2-mw-BimSchG@telefonica.com</a>,                      oder auf dem Postweg an: Telefonica Germany, Südwestpark 38, 90449 Nürnberg</p>	<p>Verweis auf ausführliche Darlegung der Abwägung des Sachverhalts Richtfunktrassen in der Begründung und oben unter der Nummer 8b zur Stellungnahme der Bundesnetzagentur.</p>	<p>Berücksichtigung außerhalb des Bebauungsplanverfahrens                      Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
8b-4	<p>Von: Geana, Catalin, Vodafone DE (External) &lt;Catalin.Geana@vodafone.com&gt; Gesendet: Mo 03.09.2018 1</p> <p>An: Schäfer, Christiane (BAG)</p> <p>Cc: Micóche, Rosario, Vodafone DE (External); Geana, Catalin, Vodafone DE (External)</p> <p>Betreff: Z_SRM14783369A_Flugfeld -Parkstadt West</p> <p>Nachricht: Z_SRM14783369A_Flugfeld -Parkstadt West.rar (7 MB)</p> <p>Sehr geehrte Frau Schäfer,</p> <p>unter Bezugnahme auf Ihre Mail vom 18/07/2018 möchte ich Ihnen den Verlauf unserer Richtfunkstrecken im Bereich „Flugfeld -Parkstadt West“ darstellen.</p> <p>Die Richtfunkstrecken sind in den Anlagen als Linien (Orange) dargestellt. Die Koordinaten und Antennenhöhen können Sie der angehängten Excel-Datei entnehmen. Für einen störungsfreien Betrieb, muss um diese "Linien" ein Freiraum (Mast und Rotor) von mindestens 25m in jede Richtung eingehalten werden. Der konkret freizuhaltende Raum ist u.a. abhängig vom Rotorradius.</p> <p>In dem uns mitgeteilten Plangebiet verlaufen aktive Richtfunkstrecken der Vodafone GmbH. Daher besteht in diesem Fall grundsätzlich Konfliktpotenzial seitens der Vodafone GmbH. Daher möchte ich Sie bitten den erwähnten Sicherheitsabstand bei Ihrer Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Für Rückfragen steht Florentina (<a href="mailto:f.dumitrescu@vodafone.com">f.dumitrescu@vodafone.com</a>) gerne zur Verfügung</p> <p>Mit freundlichen Grüßen, Catalin Geana</p> 	<p>Verweis auf ausführliche Darlegung der Abwägung des Sachverhalts Richtfunktrassen in der Begründung und oben unter der Nummer 8b zur Stellungnahme der Bundesnetzagentur.</p>	<p>Berücksichtigung außerhalb des Bebauungsplanverfahrens Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
8b-5	<p><b>AW: Bebauungsplans „Flugfeld – Parkstadt-West“ 8.0 - Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB - Richtfunkstrecken im Planbereich Flugfeld Böblingen/Sindelfingen</b></p> <p>MollerA@telekom.de im Auftrag von Richtfunk-Trassenauskunft-Dttgmbh@telekom.de</p> <p><a href="#">Zur Nachverfolgung.</a></p> <p>Gesendet: Do 11.01.2018 10:06 An: Christiane Knauf Anlagen:  Trassenschutz_Report.zip (360 KB)</p> <hr/> <p>Sehr geehrte Frau Knauf,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung. Im gekennzeichneten Bereich „Flugfeld – Parkstadt West“ verläuft unsere Richtfunkstrecke SY1411-SY0533. Ich habe die Datei Trassenschutz_Report hinzugefügt, diese enthält wichtige Geodaten der Richtfunkstrecke. Bitte berücksichtigen sie unsere Richtfunkstrecke bei ihren Planungen und beachten sie, dass diese zu jedem Zeitpunkt mit einem Mindestabstand von 25m von jeglicher Bebauung frei bleiben muss, da sonst ein ordnungsgemäßer Richtfunkbetrieb nicht mehr möglich ist.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an: Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf</p> <p>oder per Mail an <a href="mailto:bauleitplanung@ericsson.com">bauleitplanung@ericsson.com</a></p> <p>Mit freundlichen Grüßen Andreas Moller</p> <p>DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH Technische Planung und Rollout Bedarfserkennung Wireless Access Andreas Moller Ziegelstele 2-4, 95448 Bayreuth Tel.: +49 921 182254 E-Mail: <a href="mailto:MollerA@telekom.de">MollerA@telekom.de</a></p> <p>Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: <a href="http://www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik">www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik</a></p>	<p>Verweis auf ausführliche Darlegung der Abwägung des Sachverhalts Richtfunktrassen in der Begründung und oben unter der Nummer 8b zur Stellungnahme der Bundesnetzagentur.</p>	<p>Berücksichtigung außerhalb des Bebauungsplanverfahrens Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 8b-5			

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung																											
8b-5 II	<div data-bbox="257 304 371 360"> </div> <div data-bbox="781 323 1012 346"> <p>ERLEBEN, WAS VERBINDET.</p> </div> <div data-bbox="257 414 463 450"> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH Landgrabenweg 151, 53227 Bonn</p> </div> <div data-bbox="257 459 631 553"> <p>Christiane Knauf Zweckverband Flugfeld Böblingen/Sindelfingen Konrad-Zuse-Platz 1 71034 Böblingen</p> </div> <div data-bbox="174 657 515 679"> <p>Referenzen Technische Planung und Rollout</p> </div> <div data-bbox="174 683 387 703"> <p>Ansprechpartner Andreas Moller</p> </div> <div data-bbox="174 707 392 727"> <p>Telefonnummer +49 921 182254</p> </div> <div data-bbox="215 730 353 751"> <p>Datum 28.02.2018</p> </div> <div data-bbox="215 754 969 794"> <p>Betrifft: Bebauungsplans „Flugfeld – Parkstadt-West“ 8.0 - Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB - Richtfunkstrecken im Planbereich Flugfeld Böblingen/Sindelfingen</p> </div> <div data-bbox="257 828 499 849"> <p>Ihr Schreiben vom 02.01.2018</p> </div> <div data-bbox="257 960 456 983"> <p>Sehr geehrte Frau Knauf,</p> </div> <div data-bbox="257 1008 510 1031"> <p>vielen Dank für die Beteiligung.</p> </div> <div data-bbox="257 1056 994 1101"> <p>In dem gekennzeichneten Bereich des Bebauungsplans „Flugfeld – Parkstadt-West“ 8.0 verläuft unsere Richtfunkstrecke SY1411-SY0533.</p> </div> <div data-bbox="257 1102 969 1149"> <p>Die Endpunkte und sonstige Geodaten der Endpunkte, wie Höhe etc. entnehmen sie bitte der unten stehenden Tabelle.</p> </div> <div data-bbox="250 1149 1059 1292"> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Standortname_A</th> <th>Longitude_A</th> <th>Latitude_A</th> <th>Höhe_ü_Grund_A</th> <th>Standortname_B</th> <th>Longitude_B</th> <th>Latitude_B</th> <th>Höhe_ü_Grund_B</th> <th>Länge [m]</th> </tr> <tr> <th></th> <th>[dec WGS84]</th> <th>[dec WGS84]</th> <th>[m]</th> <th></th> <th>[dec WGS84]</th> <th>[dec WGS84]</th> <th>[m]</th> <th></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>BB-A81 EVU SY1411</td> <td>8,96283083</td> <td>48,67237806</td> <td>35</td> <td>Sindelfingen Schöneberg SY0533</td> <td>9,01769722</td> <td>48,69921389</td> <td>26</td> <td>5,02</td> </tr> </tbody> </table> </div> <div data-bbox="257 1316 1003 1342"> <p>Der geplante Hochpunkt des Bebauungsplans grenzt unmittelbar an den schützenswerten Bereich</p> </div>	Standortname_A	Longitude_A	Latitude_A	Höhe_ü_Grund_A	Standortname_B	Longitude_B	Latitude_B	Höhe_ü_Grund_B	Länge [m]		[dec WGS84]	[dec WGS84]	[m]		[dec WGS84]	[dec WGS84]	[m]		BB-A81 EVU SY1411	8,96283083	48,67237806	35	Sindelfingen Schöneberg SY0533	9,01769722	48,69921389	26	5,02		
Standortname_A	Longitude_A	Latitude_A	Höhe_ü_Grund_A	Standortname_B	Longitude_B	Latitude_B	Höhe_ü_Grund_B	Länge [m]																						
	[dec WGS84]	[dec WGS84]	[m]		[dec WGS84]	[dec WGS84]	[m]																							
BB-A81 EVU SY1411	8,96283083	48,67237806	35	Sindelfingen Schöneberg SY0533	9,01769722	48,69921389	26	5,02																						

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>Zu 8b-5 II</p>	<div data-bbox="241 304 353 360" style="text-align: center;"> </div> <div data-bbox="763 325 990 344" style="text-align: right;"> <p>ERLEBEN, WAS VERBINDET.</p> </div> <p>Datum 28.02.2018 Empfänger Christiane Knauf Seite 2</p> <p>der 1. Fresnelzone unserer Richtfunkstrecke. Die örtliche Darstellung habe ich in den beiden Bildern versucht darzustellen.</p> <div data-bbox="271 624 983 868"> </div> <p>Wenn der höchste Punkt des geplanten Gebäudes die Höhe von 48m über Grund nicht überschreitet, können wir der Umsetzung des Bebauungsplans allerdings doch zustimmen. Diese Auflagen wären allerdings trotzdem unabdingbar einzuhalten :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Spezifikationen des Objektes mit dem Hochpunkt im Überschneidungsbereich des Bebauungsplans und die dazugehörigen Kranflächen müssen im Vorfeld mit uns abgestimmt werden, um jegliche Beeinträchtigung auszuschließen</li> <li>- Die Schwenkbereiche des Krans und die Arbeiten in der Höhe von 48m über Grund, müssen so geplant werden, dass die Richtfunkstrecke zu jedem Zeitpunkt störungsfrei bleibt</li> </ul> <p>Die Richtfunkstrecke und ihre Fresnelzone ist in jedem Falle, zu jedem Zeitpunkt von jeglicher Bebauung frei zu halten, da sonst ein ordnungsgemäßer Richtfunkbetrieb nicht mehr möglich ist. Mögliche Folgen sind schwerwiegende Störungen der ein kompletter Ausfall der Richtfunkstrecke.</p> <p>Ein solcher Ausfall hätte erhebliche Auswirkungen auf die flächendeckende angemessene und ausreichende Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen. Der Ausfall einer Richtfunkverbindung hat nämlich auch den Ausfall des damit betriebenen oder angebotenen Funkdienstes zur Folge. Hierbei kann es sich um die unterschiedlichsten Dienste handeln. So dient der Richtfunk beispielsweise der Verbindung weit voneinander entfernter Städte für die Versorgung mit leitungsgebundenen Diensten wie Festnetztelefonie, Internet via DSL / VDSL oder sonstiger Datenübertragung über das Festnetz. Ebenso wird der Richtfunk für die Anbindung von Funkstandorten an das Telekommunikationsnetz für die Versorgung mit GSM, UMTS oder der mobilen Breitbandversorgung LTE genutzt. Weiterhin wird die Richtfunktechnik auch von den Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben eingesetzt. Diese jeweils mit einer</p>	<p>Kenntnisnahme, dass bei einer max. Gebäudehöhe von 48 m der Umsetzung des Bebauungsplans zugestimmt werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 8b-5 II	 <p style="text-align: right; color: #e91e63;">ERLEBEN, WAS VERBINDET.</p> <p>Datum 28.02.2018 Empfänger Christiane Knauf Seite 3</p> <p>Richtfunkverbindung betriebenen oder angebundenen Funkdienste fallen mit dem Ausfall einer Richtfunkstrecke ebenfalls aus.</p> <p>Folglich sind die direkten Sichtverbindungen und Fresnelzonen von Richtfunkstrecken von Windenergieanlagen freizuhalten.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass einem Vorhaben gemäß § 35 Abs. 3 S.1 Nr. 8 BauGB öffentliche Belange entgegenstehen, wenn es die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen stört, wozu angesichts des mittlerweile hohen öffentlichen Interesses an einer flächendeckenden angemessenen und ausreichenden Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen (vgl. hierzu BVerwG, Urteil v. 30.08.2012, 4 C 1.11) auch Richtfunkstrecken ziviler Betreiber zählen. Zumindest verstößt das Vorhaben, wenn es eine vorhandene Richtfunkstrecke stört, gegen das in § 35 Abs. 3 BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme. Ebenso entstehen uns durch den Ausfall einer Richtfunkstrecke erhebliche Schäden, hinsichtlich derer uns Schadensersatzansprüche gegen den Verursacher des Ausfalles zustehen.</p> <p>Bitte beachten sie daher die Richtfunkstrecke bei all ihren jetzigen und zukünftigen Planungen in diesem Bereich und benachrichtigen sie uns umgehend wenn ihre Planungen oder zugehörige Arbeiten unsere bestehende Richtfunkstrecke stören sollte.</p> <p>Bei weiteren Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Andreas Moller</p> <p>DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH Technische Planung und Rollout Bedarfserkennung Wireless Access Andreas Moller</p>	<p>Verweis auf ausführliche Darlegung der Abwägung des Sachverhalts Richtfunktrassen in der Begründung und oben unter der Nummer 8b zur Stellungnahme der Bundesnetzagentur.</p>	<p>Berücksichtigung außerhalb des Bebauungsplanverfahrens Kenntnisnahme</p>

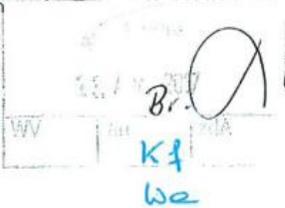
Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
14	<p></p> <p>Deutsche Bahn AG • DB Immobilien • Bahnhofstraße 5 • 76137 Karlsruhe</p> <p>Deutsche Bahn AG DB Immobilien Bahnhofstraße 5 76137 Karlsruhe www.deutschebahn.com</p> <p>ZV Flugfeld Böblingen/Sindelfingen Konrad-Zuse-Platz 1 71034 Böblingen</p> <p>3 und 6 bis Mathystraße</p> <p>Hans-Jürgen Harreus Telefon 0721-938-5802 Fax 069-26091-3386 hans-juergen.harreus@deutschebahn.com Zeichen: GS.R-SW-L(A) Ha TÖB-KAR-17-11328</p> <p></p> <p>15.08.2017</p> <p>Ihr Zeichen: Hr. Brenner                      Ihr Schreiben vom: 31.07.2017</p> <p><b>Bebauungsplan „Flugfeld – Parkstadt-West“ 8.0 Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch BauGB zum Vorentwurf</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.</p> <p>Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht hinsichtlich der TöB-Belange keine Einwendungen, wenn folgende Hinweise und Anregungen beachtet werden:</p> <p>Es ist zu berücksichtigen, dass es im Nahbereich von Bahnanlagen zu Immissionen aus dem Bahnbetrieb kommen kann. Hierzu gehören Bremsstaub, Lärm, Erschütterungen und Beeinflussungen durch elektromagnetische Felder. Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen. Es können keine Ansprüche gegenüber der Deutschen Bahn AG für die Errichtung von Schutzmaßnahmen geltend gemacht werden. Ersatzansprüche gegen die Deutsche Bahn AG, welche aus Schäden aufgrund von Immissionen durch den Eisenbahnbetrieb entstehen, sind ausgeschlossen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und an weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Im Fachbeitrag Schall zum Bebauungsplan Flugfeld – Parkstadt-West 8.0 wurden aufgrund des großen Abstands zwischen der Bahntrasse (Bahnstrecke 4860, „Gäubahn“) von mehr als 550 m keine Beeinträchtigung des Plangebietes durch Schienenverkehr festgestellt.</p> <p>Auch die sonstigen Bahnimmissionen sind aufgrund der Abstandsverhältnisse und der abschirmenden Wirkung der zwischen Bahntrasse und Plangebiet liegenden gewerblichen Bebauung als untergeordnet einzustufen.</p> <p>Die Klinikum Südwest GmbH als Bauherr der sensibelsten Nutzung des Plangebietes wurde über die Hinweise der Deutschen Bahn AG informiert.</p> <p>Die Deutsche Bahn wird weiterhin am Verfahren beteiligt.</p>	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>Zu 14</p>	<div style="text-align: right; margin-bottom: 10px;">14</div>  <p style="text-align: center; margin-top: 20px;">2/2</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Deutsche Bahn AG</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; margin-top: 20px;"> <div style="text-align: center;"> <p>i.V. </p> <p>Cornelia Lorenz</p> </div> <div style="text-align: center;"> <p>i.A. </p> <p>Hans-Jürgen Harreus</p> </div> </div>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
16	<div style="text-align: right;">  <p><b>Stadtwerke</b> Sindelfingen GmbH <small>Strom · Gas · Wasser · Fernwärme</small></p> </div> <p>Stadtwerke Sindelfingen GmbH, Postfach 404, 71046 Sindelfingen</p> <p>Zweckverband Flugfeld Böblingen/Sindelfingen Herrn Peter Brenner Konrad-Zuse-Platz 1 71034 Böblingen</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 10px 0;"> <p style="text-align: center;">Flugfeld <small>Strom · Gas · Wasser · Fernwärme</small></p> <p style="text-align: center;">18. Okt. 2017</p> <p>WV    an    <i>kd</i>    <i>zdA</i></p> </div> <p>Es schreibt Ihnen: Zeljko Gregoric</p> <p>Telefon: 07031-6116-209 Telefax: 07031-6116-212 E-Mail: z.gregoric@stadtwerke-sindelfingen.de</p> <p>Datum: 16.10.2017</p> <p><b>DIE KOMMUNALEN STADTWERKE</b></p> <p><b>Bebauungsplan „Flugfeld – Parkstadt-West 8.0“ Frühzeitige Beteiligung gemäß §4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorentwurf</b></p> <p>Sehr geehrte Herr Brenner,</p> <p>seitens der Stadtwerke Sindelfingen GmbH gibt es gegen die beschriebene Änderung des Bebauungsplans „Flugfeld – Parkstadt-West 8.0“ keine Einwände.</p> <p>In der Anlage senden wir Ihnen einen Lageplanausschnitt, mit dem derzeitigen Leitungsbestand der Fernwärme Transportgesellschaft mbH (FTG).</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Im Bereich der Elly-Beinhorn-Straße befinden sich Fernwärme- und Telekommunikationsleitungen der Fernwärme Transportgesellschaft mbH (FTG). Diese werden im Rahmen eines Pachtvertrages durch die Stadtwerke Sindelfingen GmbH unterhalten und betrieben.</li> <li>2. Eine Überbauung der Fernwärme-Leitungsstrassen und Glasfaser-Kabeltrassen ist unzulässig und würde nach jetzigem Planungsstand eintreten.</li> <li>3. In der weiteren Planung ist für diese Trassen ein Ersatz im öffentlichen Bereich zu berücksichtigen. Ansprechpartner für die Abstimmungsmaßnahmen ist Herr Malach, die Kontaktdaten befinden sich im Anhang.</li> <li>4. Die Kosten für die Umlegung sowie ggf. für die dingliche Sicherung sind vom Verursacher zu tragen.</li> <li>5. Die Verlegearbeiten der Fernwärmetrasse sind <b>ausschließlich in den Sommermonaten</b> durchführbar. Wir schließen diese Arbeiten im Zeitraum der Heizperiode ausdrücklich aus.</li> </ol>	<p>Die künftigen Anschlussanforderungen werden im Rahmen des weiteren Planungsverfahrens mit dem Leitungsträger und mit dem Vorhabenträger (Bauherr) abgestimmt. Die Kosten für etwaige Verlegungen und die mit den Verlegungen verbundenen Maßnahmen trägt der Bauherr. Dies entspricht auch den Regelungen im Kaufvertrag und im Städtebaulichen Grundvertrag vom 16.09.2016 mit dem Landkreis Böblingen.</p> <p>Die Hinweise zu den Bauzeiten (Durchführung nur in den Sommermonaten Mai bis September) und dem notwendigen Vorlauf werden sind nicht Sache des Bebauungsplans und bei der Erschließungsplanung beachtet.</p>	<p>Berücksichtigung außerhalb des Bebauungsplanverfahrens</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
Zu 16	<p>6. Zudem ist nach Beauftragung durch den Verursacher ein <b>Vorlauf für die Planung und den Bau von mindestens neun Monaten</b> zu berücksichtigen.</p> <p>7. Um den neuen Trassenverlauf optimal zu gestalten, wäre es von Vorteil, die Anzahl und Lage des geplanten Hausanschlusses für die Fernwärmeversorgung zu kennen. Wir bitten hier im Vorfeld um eine zeitnahe Information bzw. einen entsprechenden Grundrissplan mit Lage des Übergabepunktes.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Stadtwerke Sindelfingen GmbH</p> <p> ppa. Uwe Malach</p> <p> i. A. Zeljko Gregoric</p> <p>Anlage</p>	Die Stadtwerke Sindelfingen werden weiterhin am Verfahren beteiligt.	Kenntnisnahme

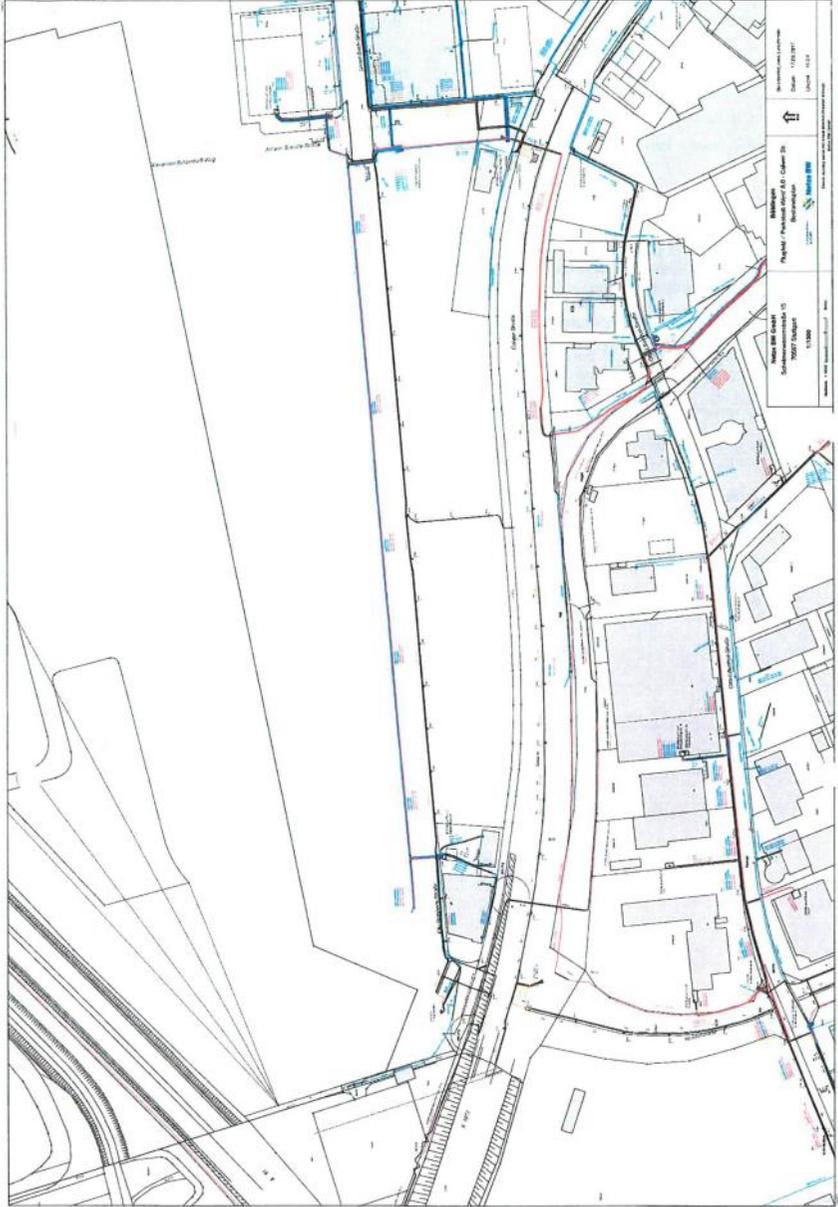
Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 16	<p>Anlage 1:</p> <p><b>Vorabinformation – <u>Abbildung ersetzt keine Planauskunft</u></b></p> <p>Vor Durchführung von Baumaßnahmen wie Aufgrabungen, Bohrungen, Baggern, Eintreiben von Pfählen und sonstigen Arbeiten im Erdreich muss sich jeder Verantwortliche frühzeitig vor Baubeginn anhand von Planunterlagen über die Lage der im Bau- und Aufgrabungsbereich liegenden Versorgungsanlagen und Leitungen Kenntnis verschaffen.</p>  <p><b>Kontakt</b></p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Uwe Malach Technischer Bereichsleiter</p> <p>Stadtwerke Sindelfingen GmbH Rosenstrasse 47 71063 Sindelfingen Telefon +49 (0) 7031 / 6116-400 Telefax +49 (0) 7031 / 6116-420 u.malach@stadtwerke-sindelfingen.de</p> </div>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
17-1	<p style="text-align: right;">Ein Unternehmen der EnBW</p> <div style="text-align: center;">  <p><b>Netze BW</b></p> </div> <p>Netze BW GmbH - Talstraße 117 - 70188 Stuttgart</p> <p>ZV Flugfeld Böblingen/Sindelfingen Konrad - Zuse - Platz 1 71034 Böblingen</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="text-align: center;">  <p><i>Br.</i> <i>Kf</i> <i>We</i></p> </div> <div> <p>Name Bernd Rappold Bereich Gashochdruck TEPG 1 Telefon +49 711 289-47292 Telefax +49 711 289-44653 E-Mail Gas-Hochdruck@netze-bw.de Ihr Schreiben 31. Juli 2017</p> <p>Datum 21. August 2017 Seite 1/1</p> </div> </div> <p><b>Bebauungsplan "Flugfeld - Parkstadt - West" 8.0</b> <b>Frühzeitige Beteiligung § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorentwurf</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Im Geltungsbereich für das o.g. Bebauungsplanverfahren sind auch Gasanlagen betroffen.</p> <p>Hierbei handelt es sich um eine Gashochdruckleitung (HGD) in der Einmündung zur Elly - Beinhorn - Straße. Für eine bessere Übersicht haben wir hiervon einen Auszug aus dem Gas-Bestandplanwerk der Netze BW beigefügt.</p> <p>Bitte beteiligen Sie weiterhin an dem Verfahren</p> <p>Freundliche Grüße Netze BW GmbH</p> <p><i>[Signature]</i> i. A. Bernd Rappold technischer Sachbearbeiter</p>	<p>Die vorhandenen Anlagen des Leitungsträgers werden im weiteren Verfahren berücksichtigt. Notwendige Eingriffe/Maßnahmen werden mit ihm abgestimmt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 17-1	 <p>The image shows a detailed site plan of a residential area. A specific plot is highlighted with red diagonal hatching. The plan includes various buildings, roads, and green spaces. A legend in the top right corner identifies the hatched area as 'Baufläche' (building area) and provides technical details such as 'Flugheld - Parkstadt-West 8.0 - Gebiets-Plan' and 'Stand: 12.08.2017'.</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
17-2	<p>Unsere Qualität ist ausgezeichnet.</p>  <p>Ein Unternehmen der EnBW</p> <p><i>Streu</i></p> <p><i>77.2</i></p>  <p>Netze BW GmbH Postfach 11 57 · 71070 Herrenberg</p> <p>ZV Flugfeld Böblingen/Sindelfingen Konrad-Zuse-Platz 1 71034 Böblingen</p>  <p>Name Joachim Raible Bereich NETZ TEMP1 Telefon +49 7032 13-415 Telefax +49 7032 13-347 E-Mail j.raible@netze-bw.de Ihr Schreiben 31. Juli 2017</p> <p>Datum 22. August 2017 Seite 1/2</p> <p><i>KJ Raible 77</i></p> <p><b>Bebauungsplan "Flugfeld - Parkstadt-West" 8.0</b> <b>Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorentwurf</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für die Zusendung der Bebauungsplanunterlagen und nehmen wie folgt Stellung.</p> <p><b>Stromversorgung – Ansprechpartner Herr Raible - :</b></p> <p>Im Plangebiet befinden sich folgende Anlagen der Netze BW:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 10-kV-Erdkabel</li> <li>- mehrere 0,4-kV-Erdkabel</li> <li>- 10-kV-Umspannstation Elly-Beinhorn-Straße</li> </ul> <p>Die 10-kV-Erdkabel haben wir im Planausschnitt rot, die 0,4-kV-Erdkabel blau markiert.</p> <p>Unsere 10-kV- und 0,4-kV-Erdkabel sowie die Umspannstation Elly-Beinhorn-Straße bitten wir lagerichtig in den Bebauungsplan aufzunehmen. Für Kabel, die sich außerhalb öffentlicher Straßen und Wege befinden, beantragen wir die Ausweisung eines Leitungsrechts gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB.</p> <p>Die von Ihnen vorgesehenen Baum-Pflanzmaßnahmen müssen so ausgeführt werden, dass eine Beschädigung unserer Versorgungskabel, vor allem im Wurzelbereich, ausgeschlossen wird. Hierzu verweisen wir auf das Merkblatt über „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen. Grundsätzlich bedarf es der Abstimmung mit den Versorgungsunternehmen. Die Kosten der Schutzmaßnahme sind vom Verursacher zu tragen.</p>	<p>Die vorhandenen Anlagen des Leitungsträgers werden im weiteren Verfahren berücksichtigt. Notwendige Eingriffe/Maßnahmen werden mit dem Leitungsträger und dem Vorhabenträger abgestimmt.</p> <p>Die vorhandene Umspannstation bleibt bestehen und liegt innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche auf Flurstück 7227. Sie ist nach telefonischer Auskunft von Netze BW grundbuchrechtlich gesichert; eine nachrichtliche Übernahme in den Bebauungsplan ist daher nicht erforderlich. Zudem wäre eine entsprechende Anlage gem. § 14 Abs. 2 BauNVO als Versorgungsanlage ausnahmsweise zulässig.</p> <p>Etwaige Kosten für notwendige Maßnahmen werden vom Vorhabenträger getragen. Dies entspricht auch den Regelungen im Kaufvertrag und im Städtebaulichen Grundvertrag vom 16.09.2016 mit dem Landkreis Böblingen.</p>	<p>Berücksichtigung außerhalb des Bebauungsplanverfahrens</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 17-2	<p style="text-align: right;">Ein Unternehmen der EnBW</p>  <p>Sollten Ihnen bereits Investoren für die einzelnen Grundstücke bekannt sein bitten wir Sie, uns diese mitzuteilen. Dadurch ist es möglich, bereits in der Projektierung eine bedarfsgerechte Auslegung unserer Versorgungsleitungen vorzunehmen und eine spätere Aufgrabung zu vermeiden.</p> <p>In welchem Umfang Änderungen an unseren Anlagen erforderlich werden, kann anhand der uns zugesandten Planunterlagen nicht beurteilt werden. Wir bitten Sie daher, uns am Bebauungsplanverfahren weiterhin zu beteiligen und uns die entsprechenden Detailpläne zu gegebener Zeit zuzusenden.</p> <p>Von unserer Abteilung Gashochdruck erhalten Sie eine separate Stellungnahme.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>Netze BW GmbH</p>  <p>i.A. Joachim Raible</p> <p>Anlagen Bestandsplan Strom Merkblatt</p>	<p>Die Zweckverbandsverwaltung (Planverfasser) wird zusammen mit dem Vorhabenträger auf den Leitungsträger zugehen, um die notwendigen Anpassungen des Leitungsnetzes und daraus resultierende Festsetzungen oder Darstellungen im Bebauungsplan abzustimmen.</p> <p>Die Netze BW werden weiterhin am Verfahren beteiligt.</p>	<p>Berücksichtigung außerhalb des Bebauungsplanverfahrens</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 17-2			

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
20	<p><b>Von:</b> Vidal Blanco, Bärbel &lt;baerbel.vidal@amprion.net&gt;  <b>Gesendet:</b> Mittwoch, 9. August 2017 08:46  <b>An:</b> bp8.toeb  <b>Betreff:</b> Leitungsauskunft - Bebauungsplan Flugfeld - Parkstadt-West 8.0</p> <p><b>Kennzeichnung:</b> Zur Nachverfolgung  <b>Kennzeichnungsstatus:</b> Erledigt</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Eine Teilnahme an der Informationsveranstaltung in Böblingen ist deshalb von unserer Seite nicht erforderlich.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p><b>Bärbel Vidal Blanco</b></p> <p>Amprion GmbH  Betrieb / Projektierung  Leitungen Bestandssicherung  Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund  T intern 15711  T extern +49 231 5849-15711  mailto: <a href="mailto:baerbel.vidal@amprion.net">baerbel.vidal@amprion.net</a>  <a href="http://www.amprion.net">www.amprion.net</a></p> <p><small>Aufsichtsrat: Heinz-Werner Ufer (Vorsitzender)  Geschäftsführung: Dr. Hans-Jürgen Brick, Dr. Klaus Kleinkorte  Sitz der Gesellschaft: Dortmund - Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund - Handelsregister-Nr. HR B 15940 - USt-IdNr. DE 8137 61 356</small></p>	Kenntnisnahme, dass keine Belange gegen die Planung bestehen.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
21	<div style="text-align: right;">  <p><b>Bodensee-Wasserversorgung</b></p> </div> <p>Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung Hauptstr. 163 70563 Stuttgart (Vaihingen) Telefon: (0711) 973-0 Telefax: (0711) 973-2030</p> <p>ZV Flugfeld Böblingen/ Sindelfingen Konrad-Zuse-Platz 1 71034 Böblingen</p> <div style="text-align: center;">  </div> <p>08.08.2017</p> <p><b>Bebauungsplan 'Flugfeld-Parkstadt-West' 8.0, Stadt Böblingen</b></p> <p>Ihr Schreiben vom: 31.07.2017 Ihr Zeichen: ZI-SE/ms AZ: 47.2017/1098</p> <p>Stefan Eisenhardt Telefon: 2278 Telefax: 2032 Planauskunft@bodensee-wasserversorgung.de</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Bereich dieses Bebauungsplanes befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Zweckverband BODENSEE-WASSERVERSORGUNG Die Geschäftsleitung</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <div style="text-align: center;">  i.A. Friedhelm Laux         </div> <div style="text-align: center;">  i.A. Melanie Schweizer         </div> </div>	<p>Kennntnisnahme, dass keine Belange gegen die Planung bestehen.</p>	<p>Kennntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
22-1	<div style="text-align: right;">  <p>SWBB Stadtwerke Böblingen</p> </div> <p>SWBB Zweckverband Flugfeld Böblingen/Sindelfingen Konrad-Zuse-Platz 1 71034 Böblingen</p> <p style="text-align: right;"> <small>Stadtwerke Böblingen GmbH &amp; Co. KG Ernst-Reuter-Straße 15 71034 Böblingen Telefon: 0 70 31 / 21 92 - 154 o. 164 Telefax: 0 70 31 / 72 63 - 15 planauskunf@stadtwerke-bb.de www.stadtwerke-boeblingen.de</small> </p> <p style="text-align: right;">Böblingen, 28.09.2017</p> <p><b>Stellungnahme zum Bebauungsplan „Flugfeld-Parkstadt-West“ 8.0; Vorentwurf vom 14.03.2017</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>für Ihr Schreiben und Zusendung der Unterlagen zur Aufstellung der Bebauungsplans „Flugfeld – Parkstadt-West“ 8.0 bedanken wir uns.</p> <p><b>Zum vorliegenden Vorentwurf vom 14.03.2017 gibt es Bedenken und Anmerkungen.</b></p> <p>Bedenken gibt es zu den Folgen der Entwidmung der öffentlichen Elly-Beinhorn-Straße. Auf Grundlage des gültigen Bebauungsplans wurden im Straßenbereich Versorgungsleitungen verlegt, die der nun geplanten Nutzung entgegenstehen.</p> <p>Die vorhandene Trinkwasserleitung, PE-HD 225 x 20,5 und das Begleitleerrohr DN100 stammt aus dem Jahre 2006 und sind als neuwertig anzusehen. Für eine neue Leitung wird die Fläche für eine alternative Trassenführung benötigt. Außerdem ist die Kostenübernahme zu klären. Eine Trassenführung nördlich der Klinik erscheint schwierig, da der verbleibende Platz zum Langen See und dem Schilfrohrstreifen gering ist. Auch eine Verlegung südlich der Klinik, im Bereich der Calwer Straße ist, durch die dort stehenden Bäume, nicht unproblematisch.</p> <p>Die Erschließung der, vollständig auf Böblinger Gemarkung liegenden Klinik mit Trinkwasser könnte beidseitig, von Ost und West erfolgen. Die Versorgungssicherheit ist durch Verbindungen zur Hulb und zum Flugfeld (Liesel-Bach-Straße) bereits sehr gut. Die vorhandene Verbindung des Netzes mit Sindelfingen gibt weitere Sicherheit.</p>	<p>Die alternative Trassenführung für die vorhandene Trinkwasserleitung und das Begleitleerrohr wird im Rahmen der weiteren Planung mit dem Leitungsträger und mit dem Vorhabenträger (Bauherr) abgestimmt. Die Kosten für die Verlegung und die mit der Verlegung verbundenen Maßnahmen trägt der Bauherr. Dies entspricht auch den Regelungen im Kaufvertrag und im Städtebaulichen Grundvertrag vom 16.09.2016 mit dem Landkreis Böblingen.</p>	<p>Berücksichtigung außerhalb des Bebauungsplanverfahrens Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
Zu 22-1	<p>Die SWBB sind von der FTG als Besitzer der Fernwärmeleitungen mit der Wahrnehmung der technischen und administrativen Geschäftsbesorgungsaufgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb von Fernwärmeversorgungsnetzen im Vertragsgebiet der FTG in Böblingen beauftragt. Im Rahmen dieser Beauftragung geben wir bezüglich der vorliegenden Planung folgende Stellungnahme zu betroffenen Fernwärmeanlagen der FTG ab:</p> <p>Die vorhandene Fernwärmeleitung, KMR 250 und die vorhandenen Leerrohre stammen aus dem Jahr 2007 und sind als neuwertig anzusehen. Für die Umliegung der Leitung gelten die bereits für die Trinkwasserleitung gemachten Aussagen. Jedoch sind die Kosten der Umliegung deutlich höher, die Arbeiten können nur in den Monaten Mai-September durchgeführt werden und das Abstellen der vorhandenen Leitung, ohne Ersatz ist nicht möglich.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung der notwendigen Versorgungsleitungen.</p> <p>Eine Anmerkung gibt es zur Energienutzung. Das Festschreiben im Bebauungsplan ist eine gute und dauerhafte Möglichkeit die Nutzung von Fernwärme festzulegen. Ein Kaufvertrag, ohne Sicherung im Grundbuch stellt keine dauerhafte Festlegung dar.</p> <p>Zum Flächennutzungsplan, der im Parallelverfahren durch die Stadt Böblingen geändert wird, gibt es keine Bedenken.</p> <p><u>Allgemein:</u></p> <p>Versorgungseinrichtungen der Stadtwerk Böblingen GmbH und Co. KG dürfen nicht überbaut werden. Das Aufstellen von Baustelleneinrichtungen über Trassen der Stadtwerke bedarf grundsätzlich der Zustimmung des Netzbetriebes.</p> <p>Aufgrabungen im Schutzbereich unserer Versorgungsleitungen und Anlagen dürfen nur unter Aufsicht unseres Netzbetriebes erfolgen. Hierzu ist vor Beginn der Baumaßnahme Herr Eckert, Tel.: 07031 / 72 63 - 243, <a href="mailto:eckert@stadtwerke-bb.de">eckert@stadtwerke-bb.de</a> zu kontaktieren um gegebenenfalls weitere Schutzvorkehrungen abzustimmen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass beauftragte Bauunternehmen verpflichtet sind, unmittelbar vor Aufnahme von Tiefbauarbeiten aktuelle Planunterlagen bei der zuständigen Auskunftsstelle der SWBB GmbH &amp; Co.KG, Ernst-Reuter-Straße 15, Tel. 07031 / 21 92 - 154 oder - 164, Fax 07031/ 72 63 - 15, <a href="mailto:planauskunft@stadtwerke-bb.de">planauskunft@stadtwerke-bb.de</a> anzufordern bzw. sich solche zu beschaffen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Ihre Stadtwerke Böblingen</p> <p>i.A. Jörg Volk</p>	<p>Der Anschluss der Kliniknutzungen an das Fernwärmenetz wird im weiteren Verfahren mit dem Leitungsträger abgestimmt. Die Kosten für die Verlegung und die mit der Verlegung verbundenen Maßnahmen trägt der Bauherr. Dies entspricht auch den Regelungen im Kaufvertrag und im Städtebaulichen Grundvertrag vom 16.09.2016 mit dem Landkreis Böblingen. Die Hinweise zu den Bauzeiten (Durchführung nur in den Monaten Mai bis September) werden bei der Bauplanung beachtet.</p> <p>Die notwendigen Versorgungsleitungen werden berücksichtigt.</p> <p>Die Fernwärmenutzung wird im Bebauungsplan festgesetzt. Dies ist auch in den anderen Flugfeld-Bebauungsplänen so geschehen.</p> <p>Die allgemeinen Hinweise sind nicht bebauungsplanrelevant. Diese werden vom Bauherrn im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen berücksichtigt.</p>	<p>Berücksichtigung außerhalb des Bebauungsplanverfahrens</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
24	<div style="text-align: center;">  <p>unitymedia</p> </div> <p>Unitymedia BW GmbH   Postfach 10 20 28   34020 Kassel</p> <p>ZV Flugfeld Böblingen / Sindelfingen Herr Peter Brenner Konrad-Zuse-Platz 1 71034 Böblingen</p> <p>Bearbeiter(in): Herr Korkmaz Abteilung: Zentrale Planung Direktwahl: +49 561 7618-150 E-Mail: ZentralePlanungND@unitymedia.de Vorgangsnummer: 273722</p> <p>Datum 14.08.2017</p> <p style="text-align: right;">Seite 1/1</p> <p><b>Bebauungsplan "Flugfeld - Parkstadt-West" 8.0 Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)</b></p> <p>Sehr geehrter Herr Brenner, vielen Dank für Ihre Informationen.</p> <p><b>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.</b></p> <p>Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.</p> <p>Die Unitymedia BW GmbH wird den Termin nicht wahrnehmen, da eine persönliche Anwesenheit aus unserer Sicht momentan nicht erforderlich ist.</p> <p>Wir bitten um ihr Verständnis.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>Zentrale Planung Unitymedia</p>	<p>Kennntnisnahme, dass keine Belange gegen die Planung bestehen.</p>	<p>Kennntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
25	<p><b>Von:</b> Christiane Knauf  <b>Gesendet:</b> Freitag, 4. August 2017 13:50  <b>An:</b> bp8.toeb  <b>Betreff:</b> WG: Stellungnahme per E-Mail / BPL Flugfeld Böblingen  <b>Anlagen:</b> 2111_001.pdf</p> <p><b>Kennzeichnung:</b> Zur Nachverfolgung  <b>Kennzeichnungsstatus:</b> Gekennzeichnet</p> <p><b>Von:</b> Burmeister, Thomas [mailto:T.Burmeister@terranets-bw.de]  <b>Gesendet:</b> Freitag, 4. August 2017 09:58  <b>An:</b> Christiane Knauf &lt;Knauf@flugfeld.info&gt;  <b>Betreff:</b> Stellungnahme per E-Mail / BPL Flugfeld Böblingen</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für die Benachrichtigung über das oben genannte Vorhaben.  Im Anhang erhalten Sie den Bescheid.</p> <p><b>Da unser Leitungsnetz von Ihrer angefragten Baumaßnahme weit entfernt ist, bitten wir Sie zukünftig vorrangig unseren unten aufgeführten Link zur kostenlosen Onlineauskunft zu nutzen.</b>  <a href="https://www.online-leitungsauskunft.net/">https://www.online-leitungsauskunft.net/</a></p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>i. A. Thomas Burmeister  Planung und Bau</p>  <p>terranets bw GmbH  Am Wallgraben 135  70565 Stuttgart</p> <p>T +49 711 7812 1203  F +49 711 7812 1460</p> <p><a href="mailto:t.burmeister@terranets-bw.de">t.burmeister@terranets-bw.de</a>  <a href="http://www.terranets-bw.de">http://www.terranets-bw.de</a></p> <p>Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Hans-Josef Zimmer  Geschäftsführerin: Katrin Flinspach  Sitz der Gesellschaft: Stuttgart  Registergericht: Amtsgericht Stuttgart Registernummer: HRB 2480  DVGW TSM geprüft ISO 50001, ISO14001 zertifiziert und OHSAS18001 zertifiziert  Baden-Württembergische Bank IBAN DE70 6005 0101 0002 5665 80 BIC SOLADEST600</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung																		
<p>Zu 25</p>	<div style="text-align: right;">  </div> <p>291 Flugfeld Böblingen/Sindelfingen – Konrad-Zuse-Platz 1 – 71034 Böblingen</p> <p>Terranets-bw GmbH Am Wallgraben 135 70565 Stuttgart</p> <table border="1" data-bbox="638 470 862 598"> <tr><td>D</td><td>Dp</td><td>Ds</td><td>Dw</td><td>Wv</td></tr> <tr><td>D</td><td>Dp</td><td>Ds</td><td>Dw</td><td>Wv</td></tr> <tr><td>DK</td><td colspan="3">04. Aug. 2017</td><td>RS</td></tr> <tr><td>Dw</td><td>Ds</td><td>Do</td><td>Dn</td><td></td></tr> </table> <p>Bebauungsplan „Flugfeld – Parkstadt-West“ 8.0 Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch zum Vorentwurf</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit diesem Schreiben beteiligen wir Sie gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig an dem Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Flugfeld – Parkstadt-West“ 8.0.</p> <p>Der Aufstellungsbeschluss wurde am 09. März 2016 von der Versammlungsversammlung des Zweckverbands Flugfeld Böblingen/Sindelfingen in öffentlicher Sitzung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gefasst und ortsüblich bekannt gemacht. Die Beschlussfassung durch die Versammlungsversammlung über den Vorentwurf des Bebauungsplans und zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte am 25. Juli 2017 ebenfalls in öffentlicher Sitzung.</p> <p>Der Bebauungsplan dient im Wesentlichen der planungsrechtlichen Sicherung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ eines Sondergebiets für Kliniknutzungen, u. a. für den künftigen Standort des Flugfeldklinikums,</li> <li>▪ von Gewerbegebieten, u. a. zur Sicherung der vorhandenen gewerblichen Nutzung und</li> <li>▪ ggf. weiterer ergänzender Nutzungen.</li> </ul> <p>Der Vorentwurf des Bebauungsplans (siehe Anlage 1) enthält vorläufig nur rahmenbildende zeichnerische Festsetzungen für den künftigen Klinikbau und die Nachbargrundstücke innerhalb des Planbereichs. Dieser rahmenbildende Vorentwurf soll die Grundlage für die Ausarbeitung des Entwurfs für das künftige Flugfeldklinikum durch die künftigen Architekten des Flugfeldklinikums und eines Zentrums für Psychiatrie sein. Auf Basis des bis zum Frühjahr 2018 vorzulegenden Entwurfs für das Flugfeldklinikum soll im nächsten Schritt der Bebauungsplanteilwurf mit konkretisierten und ergänzten Festsetzungen erarbeitet werden. Die wesentlichen beabsichtigten Festsetzungen des künftigen Bebauungsplans sind der Sachverhalt über örtliche Bauvorschriften „Flugfeld – Parkstadt-West“ 8.0 sowie das weitere Vorgehen sind in den Erläuterungen (siehe Anlage 2), die dem Vorentwurf beiliegend sind, dargestellt.</p> <div style="text-align: center;"> <p><b>markierten Bereich</b></p> <p>Datum: 06.08.17</p> <p>Geprüft: 06.08.17</p>  </div> <p><b>Zweckverband Flugfeld Böblingen/Sindelfingen</b></p> <p>Konrad-Zuse-Platz 1   Tel. 07031 81707-0   mail@flugfeld.info   Ufa-100b   Geschäftsführer: Peter Bismarck   Verbandsvorsitzender: Dr. Wolfgang Lotzner 71034 Böblingen   Fax 07031 81707-10   www.flugfeld.info   DE 251917004</p>	D	Dp	Ds	Dw	Wv	D	Dp	Ds	Dw	Wv	DK	04. Aug. 2017			RS	Dw	Ds	Do	Dn	
D	Dp	Ds	Dw	Wv																	
D	Dp	Ds	Dw	Wv																	
DK	04. Aug. 2017			RS																	
Dw	Ds	Do	Dn																		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
26	<p>Von: sekretariat@asg-wasser.de  Gesendet: Donnerstag, 3. August 2017 14:19  An: bp8.toeb  Cc: r.goettsche@asg-wasser.de  Betreff: Stellungnahme</p> <p>Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung  Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet</p> <p><b>Bebauungsplan „Flugfeld – Parkstadt-West“ 8.0  Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch  - Stellungnahme</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 31.07.2017 und bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen.  Ihr haben in diesem Bereich keine Leitungen und sind daher vom o.g. Bebauungsplan nicht betroffen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen  i.A. Antje Pomper</p> <hr/> <p>Sekretariat  Zweckverband Wasserversorgung  Ammertal-Schönbuchgruppe  Daimlerstraße 1  71088 Holzgerlingen  Tel.: 07031 / 74240-0  Fax: 07031 / 74240-12  E-Mail: <a href="mailto:info@asg-wasser.de">info@asg-wasser.de</a>  Homepage: <a href="http://www.asg-wasser.de">www.asg-wasser.de</a></p>	Kenntnisnahme, dass keine Belange gegen die Planung bestehen.	Kenntnisnahme



Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
29	<div style="text-align: right;">  <p><b>LNV</b> 29 Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.</p> <p>Dachverband der Natur- und Umweltschutzverbände in Baden-Württemberg nach § 66 Abs. 3 NatSchG</p> <p>Anerkannter Naturschutzverband nach § 67 NatSchG</p> <p>Bearbeitet durch den LNV-Arbeitskreis Böblingen Sprecher: Ulrich Ade Bühler Straße 16 71034 Böblingen</p> </div> <p>Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart</p> <p>ZV Flugfeld Böblingen / Sindelfingen</p> <p>Konrad-Zuse-Platz 1 71034 Böblingen</p> <div style="text-align: center;">  <p>12. Okt. 2017</p> <p>WV an zdA</p> <p style="color: blue;">3p 4</p> </div> <p style="text-align: right;">Böblingen, den 11.10.2017</p> <p><b>Bebauungsplan „Flugfeld – Parkstadt-West“ 8.0</b> <b>Frühzeitige Beteiligung</b> (Ihre Nachricht vom 31.7.2017)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (LNV) dankt für die Zusendung der Unterlagen zum oben genannten Verfahren und die damit verbundene Möglichkeit, sich hierzu zu äußern.</p> <p>Diese LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich im Namen aller nach § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz anerkannten Naturschutzverbände: AG „Die Naturfreunde“ (NF), Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesjagdverband (LJV), Naturschutzbund Deutschland (NABU), Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Schwäbischer Albverein (SAV), Schwarzwaldverein (S WV) und Landesfischereiverband (LFV).</p> <p>Wie schon in unseren früheren Stellungnahmen zur Flächennutzungs- und Bebauungsplanung für das Flugfeld zum Ausdruck gebracht, lehnen wir jede weitere Bebauung des ehemaligen Flughafens ab. Sowohl für den Naturschutz als auch für den lokalen Klimaschutz hat die Bebauung schwerwiegende negative Folgen.</p> <p>Durch die Bebauung wird eine wichtige Frischluft- und Kaltluftschneise für die Stadtgebiete von Böblingen und Sindelfingen zerstört. Die Luftqualität in den Wohngebieten wird weiter verschlechtert. Die nächtliche Abkühlung in den Wohngebieten bei hohen Tagestemperaturen im Sommer wird durch die Bodenversiegelung unterbunden.</p> <p>Vor seiner weitgehenden Zerstörung war das Flugfeld eines der wichtigsten Rastbiotope für Zugvögel im Kreis Böblingen. Im Frühjahr fanden Bruten teilweise sehr seltener Vogelarten auf dem Flugfeld statt. Auf dem heute für das Klinikum vorgesehenen Gelände fanden Bruten des inzwischen in ganz Baden-Württemberg extrem selten gewordenen Kiebitz statt.</p> <p>Auch wenn auf der betreffenden Fläche heute keine schützenswerten Arten mehr anzutreffen sind, so sollte das Gebiet für den lokalen Klimaschutz als Grünfläche erhalten bleiben und evtl. als Park gestaltet werden. Die bisherigen Klinikstandorte Sindelfingen und Böblingen sollten erhalten bleiben.</p> <p>Mit freundlichem Gruß </p>	<p>Der Planbereich umfasst bereits überplante Bauflächen des Gesamtgebiets Flugfeld Böblingen/Sindelfingen. Der Planbereich ist identisch mit dem bisherigen Planbereich des Bebauungsplans „Flugfeld – Gewerbegebiet Süd“ 8.0. Gemäß den bisherigen Planungen ist hier ein Gewerbegebiet mit einem Nutzungsmaß von 0,8 bis 2,4 vorgesehen. Dies entspricht auch dem Nutzungsmaß für die geplanten Kliniknutzungen.</p> <p>Die Frischluft- und Kaltluftschneise verläuft in West-Ost-Richtung durch die sich über das Flugfeld erstreckende zentrale öffentliche Parkanlage „Grüne Mitte“ mit dem „Langen See“.</p> <p>Zusammenfassend wurde im Untersuchungsbericht von Heine + Jud (EFG - Untersuchung und Bewertung der klimatischen Verhältnisse) 2002 zusammenfassend festgestellt:</p> <p>„Insgesamt ist das Bauvorhaben für den EFG-Gelände Böblingen-Sindelfingen positiv zu bewerten.</p> <p>Die begründet sich wie folgt: Für den EFG-Bereich [alter Name des Flugfelds: Ehemaliges</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 29		<p>Flughafengelände – EFG] relevante Klimafunktionen (Belüftung, thermisch-hygrische Ausgleichsfläche) bleiben auch nach der Bebauung erhalten. Realisiert wird dies durch die zentrale Lüftungsschneise mit Grünflächen und Wasserfläche im Zentralbereich.</p> <p>Wesentliche und insbesondere nachteilige Veränderungen der typischen Klimaparameter (Windverhältnisse, Temperaturverhältnisse, Feuchteverhältnisse) sind im Bereich des EFG-Geländes auch nach der Bebauung nicht zu erwarten. Durch die Bebauung in der vorgesehenen Form ergeben sich lediglich kleinere (z. T. auch nur lokale und temporäre, von den großräumigen Wetterbedingungen abhängige) Modifikationen der derzeitigen Klimaverhältnisse. Durch die Abschottung (Lärmschutz) zur Autobahn sind auch ungünstige lufthygienische Auswirkungen durch die Nähe zur vielbefahrenen A 81 nur in geringem Umfang zu erwarten. Negative klimatische Auswirkungen auf angrenzende Siedlungsbereiche, insbesondere Böblingens, können ebenfalls weitestgehend ausgeschlossen werden.</p> <p>Auch die vorgesehene Hochhausbebauung sowie die geplante Querspange Ost wirken sich voraussichtlich nur im direkt angrenzenden Bereich auf die klimatischen Verhältnisse aus, negative Auswirkungen sind dabei weitestgehend auszuschließen. Für die Hochhausbebauung [damals bezogen auf die geplanten drei Türme auf dem „Campus-Areal“] sollte dies allerdings durch einen Windkanalversuch bei der Ausführungsplanung explizit nachgewiesen werden.</p> <p>Insgesamt trägt der städtebauliche Entwurf den Anforderungen aus früheren Klimagutachten (DWD) für die Bebauung des Bereiches EFG in ausreichendem Umfang Rechnung.</p> <p>Die Konversion und Wiedernutzbarmachung der Gesamtfläche des Flugfelds ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens. Bereits in der städtebaulichen Gesamtkonzeption für das Flugfeld Böblingen/Sindelfingen und nachfolgend im Bebauungsplanvorentwurf aus dem Jahre 2008 (siehe auch Ausführungen oben) war auf der Plangebietsfläche eine Bebaubarkeit vorgesehen. Die durch die Planung zu erwartenden Eingriffe wurden in diesem Zusammenhang bereits in natur- und artenschutzrechtlichen Verträgen abgearbeitet.</p> <p>Die artenschutzrechtliche Vorprüfung von Baader Konzept Mannheim</p>	
Zu			

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
29		<p>vom 24.08.2017, weitere Untersuchungen zur Erfassung von Feldlerchen von Baader Konzept vom 08.05.2018 und die Stellungnahme Artenschutz zu vorgezogenen Umverlegungsmaßnahmen von Baader Konzept vom 23.07.2018 kommen zu dem Ergebnis, dass ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten auf der untersuchten Fläche ausgeschlossen werden kann, so dass bei Berücksichtigung der aufgezeigten Vermeidungsmaßnahmen durch eine Bebauung keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatschG ausgelöst werden. Als wichtige Vermeidungsmaßnahme ist im Umweltbericht die Durchführung einer Ökologischen Baubegleitung vorgesehen. Diese gewährleistet einerseits, dass sich im Vorfeld der Bauphase keine artenschutzrechtlich relevanten Tierarten ansiedeln und andererseits, dass während der Bauarbeiten keine artenschutzrechtlich relevanten Tierarten zu Schaden kommen. Die Häufigkeit der Durchführung dieser Baubegleitung liegt im Ermessen des Fachgutachters und richtet sich nach Art und Umfang des Bauprozesses.</p> <p>Für den Kiebitz, der 2007 mit 2-3 Brutpaaren nachgewiesen wurde (Gruppe für Ökologische Gutachten 2008), ist aktuell kein geeignetes Bruthabitat mit offenen Feuchtflächen vorhanden. Auch hier trägt neben der intensiven Freizeitnutzung die Schafbeweidung dazu bei, dass sich keine Kiebitze ansiedeln. Zudem geht von der Flugfeld-Allee durch den Fahrzeug- und Parkbetrieb ein hohes Störungspotenzial aus. Von einem aktuellen Vorkommen ist nicht mehr auszugehen.</p> <p>Der Anregung die Fläche als Parkanlage zu entwickeln, entspricht nicht der städtebaulichen Gesamtkonzeption für das Flugfeld Böblingen/Sindelfingen (siehe auch Ausführungen oben). Die klimatischen und artenschutzrechtlichen Belange sind in der städtebaulichen Gesamtkonzeption ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Der Erhalt der bisherigen Klinikstandorte ist nicht Gegenstand der Bebauungsplanung am Standort für das Flugfeldklinikum in der Parkstadt-West. Der Anregung kann nicht nachgekommen werden.</p>	Kenntnisnahme

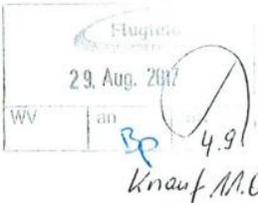
Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
32	<p><b>Von:</b> Dekanatamt, Boeblingen &lt;Dekanatamt.Boeblingen@elkw.de&gt;  <b>Gesendet:</b> Dienstag, 17. Oktober 2017 11:51  <b>An:</b> bp8.toeb  <b>Betreff:</b> Stellungnahme Evang. Gesamtkirchengemeinde</p> <p>Sehr geehrter Herr Brenner, sehr geehrte Damen und Herren,  vielen Dank für Ihr Schreiben vom 31. Juli 2017 und die entsprechende Unterlagen zum Bebauungsplan „Flugfeld - Parkstadt-West“ 8.0. Wir haben die Unterlagen zur Kenntnis genommen und ich war persönlich auch gerne bei Ihrer Informationsveranstaltung und Anhörung am 25. September dabei. Wir haben uns auch intern mit dem Bebauungsplan befasst und sehen die von uns vertretenen Belange gewahrt oder nicht berührt. Mit dieser Aussage verzichten wir auf weitere Äußerungen zu Details und wünschen als Evang. Gesamtkirchengemeinde dem Projekt eine weitere gute Entwicklung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>B. Liebendörfer</p> <p>Dekan Dr. Bernd Liebendörfer  Evang. Kirchenbezirk Böblingen,  Evang. Gesamtkirchengemeinde Böblingen,  Körperschaften des öffentlichen Rechts,  Schlossberg 13,  71032 Böblingen,  Tel 07031/220 630  Email <a href="mailto:Dekanatamt.Boeblingen@elkw.de">Dekanatamt.Boeblingen@elkw.de</a></p>	Kenntnisnahme, dass keine Belange gegen die Planung bestehen.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
35	<p><b>Von:</b> u.schleeh@aidlingen.de  <b>Gesendet:</b> Montag, 7. August 2017 11:01  <b>An:</b> bp8.toeb  <b>Betreff:</b> B-plan "Flugfeld - Parkstadt-West" 8.0, frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p><b>Kennzeichnung:</b> Zur Nachverfolgung  <b>Kennzeichnungsstatus:</b> Gekennzeichnet</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Verfahren.</p> <p>Die Gemeinde Aidlingen bringt keine Anregungen vor.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>Uwe Schleeh  Gemeinde Aidlingen  Hauptstr. 6  71134 Aidlingen  Telefon: 07034/125-26  Telefax: 07034/125-55  e-Mail: u.schleeh@aidlingen.de  Internet: www.aidlingen.de  *****</p> <p>P.S. Fairtrade-Gemeinde Aidlingen</p> <p>In Aidlingen wird der Faire Handel groß geschrieben. Deshalb ist Aidlingen auch bereits seit 2012 "Fairtrade-Town".</p> <p>Worum es dabei geht:  Die Kampagne Fairtrade-Towns wird von TransFair getragen und bringt unterschiedliche Akteure aus Handel, Politik und Zivilgesellschaft zusammen. Die ökonomischen, sozialen und ökologischen Standards im Fairen Handel ermöglichen gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten mehr Ehrlichkeit und Glaubwürdigkeit in das eigene Handeln zu integrieren.  Weitere Informationen finden Sie unter  <a href="http://www.fairtrade-towns.de/">http://www.fairtrade-towns.de/</a>  *****</p>	Kenntnisnahme, dass keine Belange gegen die Planung bestehen.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung				
36	<div style="text-align: right; margin-bottom: 10px;">  </div> <p>Gemeinde Grafenau/Württ., Postfach 1134, 71117 Grafenau</p> <p>ZV Flugfeld Böblingen/Sindelfingen          Konrad-Zuse-Platz 1          71034 Böblingen</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%; text-align: center;">                   28. Sep. 2017             </td> <td style="width: 70%;">                 Ansprechpartner/in Herr Buck                  Zimmer 209                  Telefon 07033 403 0                  Durchwahl 07033 403 20                  Fax 07033 403 21                  E-Mail             </td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">                 WV an <i>Bp</i> z.d.A. <i>kf</i> </td> <td></td> </tr> </table> <p>Ihre Nachricht Ihr Zeichen Unser Zeichen 621.4150 Tag 26.09.2017</p> <p><b>Bebauungsplan 'Flugfeld - Parkstadt-West' 8.0          frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für die Beteiligung an oben genanntem Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Planungen und Belange der Gemeinde Grafenau sind nicht berührt, so dass die Gemeinde keine Anregungen vorträgt.</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und bitten um weitere Beteiligung. Die Gemeinde begrüßt das Projekt und wünscht gutes Gelingen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  <p>M. Buck          Bauamt</p>	 28. Sep. 2017	Ansprechpartner/in Herr Buck Zimmer 209 Telefon 07033 403 0 Durchwahl 07033 403 20 Fax 07033 403 21 E-Mail	WV an <i>Bp</i> z.d.A. <i>kf</i>		<p>Kennntnisnahme, dass keine Belange gegen die Planung bestehen.                  Die Gemeinde Grafenau wird weiterhin am Verfahren beteiligt.</p>	<p>Kennntnisnahme</p>
 28. Sep. 2017	Ansprechpartner/in Herr Buck Zimmer 209 Telefon 07033 403 0 Durchwahl 07033 403 20 Fax 07033 403 21 E-Mail						
WV an <i>Bp</i> z.d.A. <i>kf</i>							

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
37	<p style="text-align: right;"><i>37</i></p> <p><b>Christiane Knauf</b></p> <hr/> <p><b>Von:</b> Sonntag, Victoria &lt;Sonntag@magstadt.de&gt;  <b>Gesendet:</b> Donnerstag, 7. September 2017 09:40  <b>An:</b> bp8.toeb  <b>Betreff:</b> Bebauungsplan "Flugfeld-Parkstadt-West"</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir möchten uns für die frühzeitige Beteiligung am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Flugfeld-Parkstadt-West“ bedanken.</p> <p>Von Seiten der Gemeinde Magstadt werden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht, wir wünschen viel Erfolg.</p> <p>Um eine weitere Beteiligung im Verfahren wird jedoch gebeten.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Victoria Sonntag  Bauamt - Sekretariat</p> <p>Gemeinde Magstadt  Bauamt</p>  <p>Postadresse: Marktplatz 1, 71106 Magstadt  Bauamt - Altes Schulhaus, Alte Stuttgarter Straße 1</p> <p>Telefon: 07159/9458-30  Telefax: 07159/9458-50  E-Mail: <a href="mailto:sonntag@magstadt.de">sonntag@magstadt.de</a>  <a href="http://www.magstadt.de">www.magstadt.de</a></p>	<p>Kenntnisnahme, dass keine Belange gegen die Planung bestehen.  Die Gemeinde Magstadt wird weiterhin am Verfahren beteiligt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
38	<p>Landeshauptstadt Stuttgart Beigeordneter für Städtebau und Umwelt GZ: StU 6113-02.0</p> <p><b>STUTTGART</b> </p> <p>Bürgermeister Peter Pätzold</p> <p>Hausadresse: Rathaus, Marktplatz 1 70173 Stuttgart</p> <p>Postadresse: 70161 Stuttgart</p> <p>Telefon 0711 216-60650 Fax 0711 216-60651</p> <p>22. September 2017</p> <p>Zweckverband Flugfeld Böblingen / Sindelfingen Herr Geschäftsführer Peter Brenner Konrad-Zuse-Platz 1 71034 Böblingen</p> <p>Flugfeld 25. Sep. 2017</p> <p>WV an zdA</p> <p><b>Bebauungsplan „Flugfeld – Parkstadt-West“ 8.0 - Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf</b></p> <p>Ihr Schreiben vom 31. Juli 2017</p> <p>Sehr geehrter Herr Brenner,</p> <p>für die frühzeitige Beteiligung der Landeshauptstadt Stuttgart am Bebauungsplanverfahren „Flugfeld – Parkstadt-West“ 8.0 danke ich Ihnen.</p> <p>Der Bebauungsplan dient im Wesentlichen der planungsrechtlichen Sicherung eines Sondergebiets für Kliniknutzungen und zur Sicherung der vorhandenen gewerblichen Nutzung.</p> <p>Die Belange der Landeshauptstadt Stuttgart werden durch die Planung nicht berührt. Aus meiner Sicht ergeben sich hierzu keine Anregungen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p> Peter Pätzold Bürgermeister</p>	<p>Kenntnisnahme, dass keine Belange gegen die Planung bestehen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
39	<p style="text-align: right;">39</p> <p style="text-align: center;"><b>Stadt Sindelfingen</b></p> <p>Stadt Sindelfingen, Postfach 180, 71043 Sindelfingen</p> <p><b>Bürgeramt Stadtentwicklung und Bauen</b></p> <p>ZV Flugfeld Böblingen / Sindelfingen Peter Brenner</p> <p>Konrad-Zuse-Platz 1 71034 Böblingen</p> <p>Herr Pirmin Heim Zimmer 6.09 Unser Zeichen: PH / Pa Aktenzeichen: Tel: 07031/94-503 Fax: 07031/94-514 pirmin.heim@sindelfingen.de 10. August 2017</p>  <p><b>Bebauungsplan „Flugfeld – Parkstadt-West“ (8.0)</b> - Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf -</p> <p>Sehr geehrter Herr Brenner,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen des oben genannten Verfahrens.</p> <p>Aus Sicht der Stadt Sindelfingen ist das Vorhaben zu begrüßen. Dies entspricht auch dem Abstimmungsergebnis zur Sitzungsvorlage 125/2017 (Zustimmung zur Drucksache 16/2017 des ZV Flugfeld) vom 18. Juli 2017 in unserem Gemeinderat.</p> <p>Zu den Planungen werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Wir bitten jedoch um Information und Beteiligung im Zuge des weiteren Verfahrens.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  <p>Michael Paak Abteilungsleiter Stadtplanung</p> <p style="text-align: right;"><i>Bilke beacht.</i> 4.9.</p>	<p>Kenntnisnahme, dass keine Belange gegen die Planung bestehen. Die Stadt Sindelfingen wird weiterhin am Verfahren beteiligt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
40	<p style="text-align: right;">40</p> <p style="text-align: center;"><b>GEMEINDE EHNINGEN</b></p> <p><small>Bürgermeisteramt Ehningen · Landkreis Böblingen · Königstraße 29 · 71139 Ehningen</small></p> <p>ZV Flugfeld Böblingen/ Sindelfingen Herr Peter Brenner Konrad-Zuse-Platz 1 71034 Böblingen</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: 100px;"> <p style="text-align: center;">Flugfeld</p> <p style="text-align: center;">09. Okt. 2017</p> <p>WV    an    Bp    zcA</p> <p style="text-align: center;">HF</p> </div> <div style="width: 150px;"> <p><b>Bauamt: Bauen und Liegenschaften</b> AZ: 621.252 Rt/ad Bearbeiter/-in: Brigitta Reichert Telefon: (0 70 34) 1 21 - 102 Telefax: (0 70 34) 1 21 - 5102 E-Mail: brigitta.reichert@ehningen.de</p> <p style="text-align: right;">Ehningen, 06.10.2017</p> </div> </div> <p><b>Bebauungsplan 'Flugfeld - Parkstadt-West' 8.0</b> <b>Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorentwurf</b></p> <p>Sehr geehrter Herr Brenner,</p> <p>vielen Dank für Ihr Schreiben vom 31.07.2017.</p> <p>Der Gemeinderat der Gemeinde Ehningen hat in seiner Sitzung am 19.09.2017 vom o. g. Verfahren Kenntnis genommen.</p> <p>Die Belange der Gemeinde Ehningen sind von den Planungen nicht tangiert. Es werden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.</p> <p>Für die Beteiligung am Verfahren bedanken wir uns.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Brigitta Reichert</p> <div style="display: flex; justify-content: center; align-items: center; margin-top: 20px;"> <div style="text-align: center;">  <p><small>Ehninger Betriebsrat für Familien</small></p> </div> <div style="text-align: center;">  <p><small>LANDKREIS BÖBLINGEN</small></p> </div> </div> <p><small>Hausanschrift: Königstraße 29, 71139 Ehningen Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8 – 12 Uhr, Donnerstag 14 – 18 Uhr</small></p>	<p style="text-align: center;">Kenntnisnahme, dass keine Belange gegen die Planung bestehen.</p>	<p style="text-align: center;">Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
42	<div data-bbox="219 352 414 432"> <p>1000 Jahre Holzgerlingen</p> </div> <div data-bbox="555 304 1041 523"> <p><b>STADT HOLZGERLINGEN</b></p> </div> <div data-bbox="181 555 504 571"> <p>Stadt Holzgerlingen   Böblinger Str. 5-7   71088 Holzgerlingen</p> </div> <div data-bbox="181 600 515 699"> <p>Zweckverband Flugfeld Böblingen / Sindelfingen Konrad-Zuse-Platz 1 71034 Böblingen</p> </div> <div data-bbox="683 552 1052 699"> <p>Sachbearbeiter: Roland Hoffmann Abteilung: Stadtbauamt Gebäude / Zimmer: Rathaus Neubau / 0.17 Telefon: 07031 6808-15 Telefax: 07031 6808-8015 E-Mail: Roland.Hoffmann@holzgerlingen.de Geschäftszeichen: 621.25 / Hn/Ka - 148770</p> </div> <div data-bbox="414 651 694 821"> </div> <div data-bbox="817 719 940 742"> <p>15.08.2017</p> </div> <p><b>Bebauungsplan 'Flugfeld - Parkstadt-West' 8.0 - Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorentwurf</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes. Darin werden u.a. die planerischen Grundlagen für ein Sondergebiet Kliniknutzung auf dem Flugfeld gelegt. Unmittelbare Interessen der Stadt Holzgerlingen sind dadurch nicht betroffen. Es werden deshalb keine Anregungen ausgesprochen. Gleiches gilt für den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.</p> <p>An dem Informationstermin 25. September 2017 wird die Stadt Holzgerlingen nicht teilnehmen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Wilfried Dölker Bürgermeister</p>	<p>Kenntnisnahme, dass keine Belange gegen die Planung bestehen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
P TÖB	<p><b>Protokoll der Behördenanhörung zum Bebauungsplan „Flugfeld-Parkstadt-West“ 8.0 - Vorentwurf – des Zweckverbands „Flugfeld“ am 25.09.2017 in Böblingen</b></p> <p><b>Beginn der Veranstaltung 14:30 Uhr, Ende 15 Uhr 45</b></p> <p><b>Anwesend: Vergleiche die beigefügte Teilnehmerliste</b></p> <p><b>I. Begrüßung und Einführung</b></p> <p>Herr Brenner erläutert, dass der Zweckverband „Flugfeld“ im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans als Planungsverband nach § 205 BauGB tätig werde. Verbandsmitglieder seien die Städte Böblingen und Sindelfingen, wobei die Stadt Böblingen für die notwendige Flächennutzungsplanänderung zuständig sei, nachdem der zur Aufstellung vorgesehene Bebauungsplan auf Gemarkung Böblingen liege.</p> <p>Herr Brenner stellt anschließend die anwesenden Planer und Fachgutachter vor und weist darauf hin, dass die Frist zur Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung am 18.10.2017 endet. Er bittet nachdrücklich darum, diese Frist einzuhalten.</p> <p><b>II. Vorstellung der Vorentwürfe BBP/FNP:</b></p> <p>Im Anschluss daran führt Herr Prof. Baldauf in die den Behördenvertretern bereits vorliegenden Vorentwürfe zum Bebauungsplan und zur Flächennutzungsplanänderung ein und übergibt das Wort anschließend an Herrn Schäfer, KKBB sowie die Fachgutachter.</p> <p>Herr Schäfer und die Fachgutachter Schall, Luftreinhaltung, Verkehr und Artenschutz tragen anschließend ihre Erkenntnisse vor. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die diesem Protokoll beigefügten Präsentationen der Fachgutachter verwiesen.</p> <p>Da der Fachgutachter zum Helikopterlandeplatz des Klinikums nicht anwesend ist, führt Herr Schäfer zu diesem Thema folgendes aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Es gebe – weil die Gebäudeplanung des Klinikums noch nicht konkretisiert sei – noch keine genaue Verortung des Landeplatzes.</li> </ul>	<p>Das Protokoll der Behördenbeteiligung am 25.09.2017 wird zur Kenntnisnahme abgebildet.</p>	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu P TÖB	<p style="text-align: center;">- 2 -</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Geplant sei ein Landeplatz für Hubschrauber der Flugleistungsklasse 1. Das Klinikum gehe von maximal 250 Landungen pro Jahr, hierbei max. 5 Landungen pro Woche aus. Nach den bisherigen Erfahrungen an den bestehenden Standorten sei von max. 8 Nachtlandungen pro Jahr auszugehen.</li> <li>- Die Lärmbelästigung liege maximal für einen Zeitraum von 3 Minuten pro Landung im kritischen Bereich.</li> <li>- Eine Landeplatzbefeuerung für Nachtlandungen werde aus Sicherheitsgründen eingerichtet, sie brenne allerdings nur jeweils kurz vor der Landung und nicht dauerhaft.</li> <li>- Das Klinikum sei sich darüber im Klaren, dass die Schallemissionen des Flugbetriebs soweit möglich in einem noch durchzuführenden luftrechtlichen Genehmigungsverfahren minimiert werden müssten. Dort sei auch eine eigene Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen.</li> </ul> <p>Abschließend weist Prof. Baldauf darauf hin, dass der nächste Schritt im Bebauungsplanverfahren mit der Ausarbeitung des Entwurfs des Satzungsplans ab Frühjahr 2018 starte, weil man den dann vorliegenden Vorentwurf der Architekten für das Klinikgebäude dem Bebauungsplanentwurf zugrunde legen wolle. Der Bebauungsplanentwurf hänge deswegen insoweit von der Konkretisierung der Gebäudeplanung ab.</p> <p><b>III. An diese Ausführungen der Planer und Fachgutachter schließt sich folgende Anhörung an:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Naturschutzbeauftragte des Landkreises führt aus, dass er die von Herrn Schäfer angegebene Zahl von 250 Hubschrauberlandungen pro Jahr für zu gering halte. Er wisse, dass in Leonberg ca. 4 - 6 Landungen pro Tag stattfinden und halte die Zahl deshalb nicht für plausibel.</li> </ol> <p>Herr Schäfer erwidert darauf, dass die Zahlen von Leonberg nach den Erfahrungen mit den bestehenden Kliniken in Böblingen und Sindelfingen nicht mit dem geplanten Flugfeldklinikum vergleichbar seien. In Leonberg sei ein Rettungshubschrauber der DLR direkt am Klinikum stationiert, was für den Klinikstandort auf dem Flugfeld auch für die Zukunft nicht vorgesehen sei.</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
Zu P TÖB	<p style="text-align: center;">- 3 -</p> <p>Sindelfingen und Böblingen kämen zurzeit keinesfalls auf 250 Landungen pro Jahr sondern allenfalls auf 1/3 dieser Zahl. Man habe mit den 250 Landungen bereits eine Steigerung, bedingt durch die Konzentration in einer Klinik, dadurch berücksichtigt, dass man die aktuelle Zahl der Landungen verdreifacht habe.</p> <p>2. Der Naturschutzbeauftragte richtet an den Zweckverband die Frage, ob die aus dem Jahre 2004 stammende Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zu den naturschutzrechtlichen Belangen wie bisher fortgeschrieben werde bzw. ob Änderungen an dieser Bilanzierung oder auch an den Maßnahmen beabsichtigt seien.</p> <p>Frau Knauf bestätigt, dass die Bilanzierung wie bisher auch im weiteren Verfahren fortgeführt wird. Dabei wird das bisherige System auf der Basis des Architektenentwurfs für das Klinikum beibehalten.</p> <p>3. Die Vertreterin des Wasserwirtschaftsamts beim Landratsamt verweist darauf, dass hydrogeologische Gutachten zum Standort auf dem Flugfeld beim Landratsamt zugänglich seien. Falls Tiefgaragen angelegt werden sollten müsse deren Sperrwirkung auf die Fließbewegungen im Grundwasser und damit möglicherweise einhergehende Auswirkungen auf den Langen See berücksichtigt werden.</p> <p>Zum Untergrund weise sie darauf hin, dass es möglich sei, dass dort Material der Klassen Z 1.2 bis Z 2 im Aushub auftauchen könne. Auch deshalb sei aus Sicht der Wasserwirtschaft eine Parkierung in Hochbauten empfehlenswert.</p> <p>4. Der Naturschutzbeauftragte des Landkreises regt an, im Frühjahr 2018, wenn nochmals überprüft wird, ob es Brutpaare der Feldlerche im Untersuchungsareal gibt, auch gleichzeitig das Vorkommen anderer Bodenbrüter bzw. Eidechsen ein weiteres Mal zu überprüfen. Die Vertreter des Zweckverbands sagen zu, dies bei der Beauftragung der weiteren Leistungen zum Artenschutz zu berücksichtigen.</p> <p>5. Das Landratsamt, Immissionsschutz, möchte wissen, ob die Immissionen der Daimler AG auf den Standort bereits untersucht worden seien bzw. wann deren Untersuchung und Darstellung erfolge.</p> <p>Herr Dr. Dröscher erläutert dazu, dass diese Darstellung unter Berücksichtigung der dann bekannten Gebäudeplanung des Klinikums im Stadium der Ausarbeitung des Bebauungsplanentwurfs erfolge.</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu P TÖB	<p style="text-align: center;">- 4 -</p> <p>Herr Brenner bedankt sich bei den Behördenvertretern für deren Teilnahme an der Informationsveranstaltung und schließt die Behördenanhörung um 15:45 Uhr.</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
P Bür	<p style="text-align: center;"><b>Protokoll der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan „Flugfeld-Parkstadt-West 8.0“ – Vorentwurf – des Zweckverbands „Flugfeld“ am 25.09.2017 in Böblingen</b></p> <p><b>Beginn der Veranstaltung 18 Uhr 30, Ende 19 Uhr 30</b></p> <p><b>I. Begrüßung und Einführung:</b></p> <p>Herr Brenner als Geschäftsführer des Zweckverbands begrüßt die Anwesenden und stellt die beteiligten Fachgutachter sowie Herrn Prof. Dr. Baldauf vor. Er verweist auf die Äußerungsfrist im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung, die am 18.10.2017 endet und führt aus, dass die Bürger die Möglichkeit haben, ihre Stellungnahmen sowohl in dieser Informationsveranstaltung zu Protokoll zu geben als auch das hierfür vom Zweckverband zur Verfügung gestellte und im Saal ausgelegte Formular zu benutzen. Er weist ferner darauf hin, dass darüber hinaus die Möglichkeit besteht, die Unterlagen beim Zweckverband einzusehen und dort Stellungnahmen abzugeben oder zur Niederschrift zu erklären.</p> <p>Er erläutert außerdem, dass im vorliegenden Fall der Zweckverband „Flugfeld“ in seiner Eigenschaft als Planungsverband nach § 205 BauGB den Bebauungsplan für das Klinikum aufstelle während die ebenfalls erforderliche Flächennutzungsplanänderung von der Stadt Böblingen als Belegenheitskommune durchgeführt werde.</p> <p><b>II. Im Anschluss daran tragen die Beteiligten wie folgt vor:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Nach einer kurzen Einführung von Herrn Prof. Dr. Baldauf trägt Herr Schäfer, Kreisklinikum Böblingen/Sindelfingen zum geplanten Klinikneubau vor.</li> <li>2. Es folgt Herr Dr. Dröscher, der Ausführungen zu schalltechnischen Gegebenheiten und zur Luftreinhaltung macht sowie</li> <li>3. Herr Kaltenmark, Büro Schlothauer &amp; Wauer, der die Verkehrsuntersuchung vorstellt und</li> </ol>	<p>Das Protokoll der Öffentlichkeitsbeteiligung am 25.09.2017 wird zur Kenntnisnahme abgebildet.</p>	

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu P Bür	<p style="text-align: center;">- 2 -</p> <p>4. Herr Herden, Firma Baader Konzept, der die artenschutzrechtliche Voruntersuchung erläutert.</p> <p>5. Der informatorische Teil schließt ab mit den Ausführungen von Herrn Prof. Dr. Baldauf zu den Planvorentwürfen Bebauungsplan und Flächennutzungsplan.</p> <p>Zum Inhalt der jeweiligen Vorträge wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die den Akten beiliegenden Präsentationen der vorgenannten Fachgutachter bzw. des Büros Prof. Dr. Baldauf verwiesen.</p> <p><b>III. An diesen informatorischen Teil schließt sich folgende Bürgeranhörung an:</b></p> <p><b>Bürger:</b> Fragt nach, wie hoch das Klinikgebäude werden soll. Im städtebaulichen Wettbewerb habe es Baukörper von bis zu 48 m Höhe gegeben.</p> <p>Prof. Dr. Baldauf führt dazu aus, dass dies eine Information sei, die aus dem städtebaulichen Wettbewerb stamme, dass aber nach derzeitigem Stand der architektonischen Überlegungen voraussichtlich diese Höhe nicht benötigt werde. Sollte sich zeigen, dass die Höhenentwicklung des Klinikums tatsächlich geringer als 48 m sei, so werden entsprechende Höhenfestsetzungen im Bebauungsplan auch nicht vorgesehen. Die Entscheidung über die Festsetzungen liege beim hierzu berufenen Gremium, der Zweckverbandsversammlung.</p> <p><b>Bürger:</b> Hat Befürchtungen, durch den Baukörper des Klinikums werde eine wichtige Frischluftschneise für Böblingen und Sindelfingen in West-Ost-Richtung zugebaut und blockiert. Nennt als Beispiel eine Tennishalle im Böblinger Ortsteil Dagersheim, die aus Rücksicht auf die Frischluftzufuhr nicht realisiert worden sei.</p> <p>Herr Dr. Dröscher verweist darauf, dass am vorgesehenen Standort schon bislang Bebauung, wenn auch gewerblicher Art, vorgesehen gewesen sei. Es handle sich also folglich nur um die Veränderung dieser Planung durch die Aufgabe der gewerblichen Nutzung zu Gunsten der Kliniknutzung. Die Belüftung im Rahmen der Bebauung des Flugfeldes werde im Wesentlichen durch die grüne Mitte gewährleistet, die allerdings hauptsächlich für Sindelfingen positive Wirkung habe. Die Veränderungen durch das Klinikum seien im weiteren Verfahren näher zu untersuchen, er gehe aber davon aus, dass der Bau des Klinikums für Böblingen und Sindelfingen keine wesentlichen klimatischen Auswirkungen haben werde.</p>		

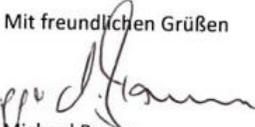
Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>Zu P Bür</p>	<p style="text-align: center;">- 3 -</p> <p><b>Bürger:</b> Aus der vorliegenden Schalluntersuchung ergebe sich, dass die BAB A81 mit einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 100 km/h berücksichtigt worden sei. Es sei nicht ausgeschlossen, dass im Zuge der Verbreiterung der Autobahn eine höhere Geschwindigkeit zugelassen werden oder sogar jede Geschwindigkeitsbegrenzung entfallen könnte. Wird das gegebenenfalls in der schalltechnischen Untersuchung berücksichtigt?</p> <p>Herr Dr. Dröscher erläutert, dass dies in der fortschreitenden Planung geprüft und gegebenenfalls präzisiert werden müsse. Aktuell werde aber auf der Basis der geltenden Geschwindigkeitsbegrenzung von 100 km/h gerechnet.</p> <p><b>Bürger:</b> Wurde im Verkehrsgutachten die Verkehrsprognose bis 2030 berücksichtigt? Sind die städtebaulichen Planungsüberlegungen von Böblingen einbezogen worden? Welche Pläne hat Böblingen insgesamt? Er befürchtet, dass sich die Flugfeldallee zur Umgehungsstraße entwickeln könnte. Betrachtet worden sei nur der Regelverkehr, er vermisse Aussagen zu den Verkehrsverhältnissen bei Störungen (beispielsweise bei Stau auf der BAB A 81).</p> <p>Herr Kaltenmark erläutert dazu, dass die städtebaulichen Absichten und Pläne von Böblingen in der weiteren Planung und in der zu konkretisierenden Verkehrsuntersuchung berücksichtigt werden. Er stehe im engen Kontakt mit der Stadt Böblingen. Bei Verkehrsstörungen (z.B. Stau auf der Autobahn) sei davon auszugehen, dass es zu Behinderungen komme. Dies gelte aber unabhängig von den Wirkungen der Ansiedlung des Klinikums. Dies sei dann eben eine Situation, in der mit Störungen zu rechnen sei. Im Gutachten werde dies nicht berücksichtigt, da es sich um einen Ausnahmefall handle.</p> <p><b>Bürger:</b> Vermisst Aussagen zum ÖPNV im Verkehrsgutachten.</p> <p>Herr Kaltenmark hält dazu fest, dass dies selbstverständlich im Weiteren untersucht und dargestellt werde. Die bisher vorliegende Verkehrsuntersuchung sei im Zuge des städtebaulichen Wettbewerbs erstellt worden und habe die Frage des ÖPNV deswegen noch nicht durchgehend berücksichtigt. Man sei sich aber darüber im Klaren, dass es sich hierbei um ein besonders wichtiges Thema handle, das bearbeitet und auch – zusammen mit den Architekten des Klinikums – gelöst werden müsse. Prof. Dr. Baldauf ergänzt, dass auch aus diesem Grund der Haupteingang für das Klinikum</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>Zu P Bür</p>	<p style="text-align: center;">- 4 -</p> <p>im Osten, ausgerichtet auf den Bahnhof Böblingen vorgesehen werde. Die Architekten des Klinikums hätten das Thema ÖPNV bereits auf Ihrer Agenda.</p> <p><b>Bürger:</b> Es handle sich bei dem vorgesehenen Klinikstandort um eine „Klinik im Bermudadreieck“. Die Ansiedlung des Klinikums an diesem Ort sei Unsinn und blanke Geldvernichtung. Ihm falle auf, dass es offenbar keinen Artenschutz für Menschen gebe, jedenfalls habe er dazu im Vortrag der Fachgutachter nichts gehört. Allerdings sei ihm klar, dass der Zweckverband und die Fachgutachter nur als Realisierer einer Entscheidung des Kreistages tätig würden, was deswegen notwendig sei, weil sich der Landkreis und die beiden Städte Böblingen und Sindelfingen nicht auf eine Zusammenlegung und Modernisierung einer der bestehenden Kliniken hätten einigen können. Der jetzt vorgesehene Standort sei unmöglich.</p> <p><b>Bürger:</b> Findet die Standortentscheidung im Flugfeld wegen der zentralen Lage richtig, wirft aber die Frage auf, ob die neue Autobahnauffahrt im Zuge der Verbreiterung der BAB 81 in der schalltechnischen Untersuchung bereits berücksichtigt worden sei.</p> <p>Herr Dr. Dröscher führt dazu aus, dass alle Planungen, die absehbar verwirklicht werden können, in der Bauleitplanung für das Klinikum und folglich auch in den schalltechnischen Untersuchungen berücksichtigt werden müssen. Gegebenenfalls seien in diesem Zusammenhang auch Alternativbetrachtungen sinnvoll.</p> <p><b>Bürger:</b> Stellt an Herrn Schäfer, KKBB, die Frage, ob der erhebliche finanzielle Aufwand, der an diesem Standort für Schallschutz am Klinikgebäude notwendig werde (er beziffert den Aufwand mit 50 bis 100 Mio. €) in den Kostenprognosen schon berücksichtigt sei.</p> <p>Herr Schäfer antwortet darauf, dass die Kosten für den Schallschutz am Gebäude in den Kostenprognosen bereits enthalten seien, dass dies aber im weiteren Fortschreiten der Gebäudeplanung noch zu konkretisieren sei. Man wisse auf Seiten des Klinikums, dass es ohne passiven Schallschutz am Gebäude nicht gehe.</p> <p><b>Bürger:</b> Wie viele Parkplätze sind für das Klinikum vorgesehen?</p> <p>Prof. Dr. Baldauf führt aus, momentan werde mit 1.300 Pkw-Stellplätzen gerechnet. Der Bürger erwidert, er gehe davon aus, dass in Böblingen und Sindelfingen insgesamt 1.800 Stellplätze an den bestehenden Kliniken vorhanden seien. Dennoch werde in den umliegenden Straßen geparkt. Herr Schäfer erwidert darauf, dass seitens</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>Zu P Bür</p>	<p style="text-align: center;">- 5 -</p> <p>KKBB der Bestand an Kfz-Stellplätzen gezählt worden sei. Das Ergebnis (einschließlich einer Prognose für die Zukunft) seien die jetzt diskutierten 1.300 Kfz-Stellplätze. Im Zuge dieser Erhebungen sei der betreffende Gutachter von KKBB auch im Umfeld der Krankenhäuser eingewiesen worden, so dass er habe berücksichtigen können, dass dort derzeit in umliegenden Straßen ebenfalls geparkt werde.</p> <p>Der Bürger wirft daraufhin ein, dass derselbe Gutachter sich bereits bei der Schwarzwald-Baar-Klinik verschätzt habe.</p> <p><b>Bürger:</b> Was passiert nach Inbetriebnahme des neuen Klinikums mit den beiden Altstandorten?</p> <p>Herr Schäfer erwidert dazu, die Nutzung der beiden Altstandorte seit bisher noch nicht geklärt. Dies werde wohl von 2019/20 an diskutiert und entschieden werden. Der zeitliche Vorlauf reiche dann noch aus, da von einer Inbetriebnahme des neuen Klinikums im Jahr 2024 ausgegangen werde.</p> <p><b>Bürger:</b> Es gebe Beispiele für den Um- und teilweisen Neubau von Kliniken, beispielsweise in Ravensburg (Häuser aus dem Jahre 1910), die auch funktionieren würden. Ravensburg habe nach seiner Kenntnis Investitionskosten von 266 Mio. € verursacht, wovon das Land 50 % bezuschusst habe. Er regt an, dass KKBB sich dieses Projekt einmal anschauen sollte.</p> <p><b>Bürger:</b> Für ihn liege ein Widerspruch darin, dass einesteils mitgeteilt werde, das so genannte „BIM-Verfahren“ sei neu und andererseits doch in dieser Technik erfahrene Firmen beauftragt worden sein sollten. Er halte das für überraschend.</p> <p>Herr Schäfer erläutert dazu, dass KKBB bei der Ausschreibung der Architektenleistungen darauf geachtet habe, dass die Bieter entsprechende BIM-Kompetenz anhand von realisierten Projekten belegen konnten. Die jetzt beauftragten Büros hätten diese Zielvorgabe mehr als erfüllt.</p> <p><b>Bürger:</b> Aktuell habe das Flugfeld ca. 2.700 Bewohner. Er möchte wissen, ob berücksichtigt sei, dass die Anzahl der Bewohner im Flugfeld noch auf bis zu 4.000 steigen könne.</p> <p>Herr Brenner hält dazu fest, dass die vom Bürger genannten Zahlen korrekt seien. Die Infrastruktur sei auf die Gesamtauf siedlung des Flugfelds ausgerichtet. Man erwarte insoweit keine Überraschungen.</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>Zu P Bür</p>	<p style="text-align: center;">- 6 -</p> <p><b>Bürger:</b> Klinikum sei jetzt offenbar auf 700 Betten ausgelegt. Er möchte wissen, ob es in 10 oder 20 Jahren um 10 oder 20 % erweiterbar sei.</p> <p>Herr Schäfer erklärt dazu, dass Erweiterungsmöglichkeiten für das Klinikum vorhanden seien. Die baulichen Möglichkeiten dort würden mit den Architekten des Klinikums bearbeitet.</p> <p>Zum Abschluss weist Herr Brenner nochmals darauf hin, dass Stellungnahmen zu den Vorentwürfen des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans nicht nur anlässlich der Informationsveranstaltung sondern auch über die bereits erwähnten Formulare bzw. direkt beim Zweckverband abgegeben werden können. Frist für die Abgabe von Stellungnahmen sei – wie auch schon eingangs erwähnt – der 18.10.2017.</p> <p><b>Bürger:</b> Bedankt sich für die kompetente und informative Darstellung durch Herrn Prof. Dr. Baldauf und die Fachgutachter.</p> <p>Herr Brenner bedankt sich bei den anwesenden Bürgern für die sachliche und konstruktive Diskussion und schließt die Bürgerinformationsveranstaltung um 19:30 Uhr.</p>		

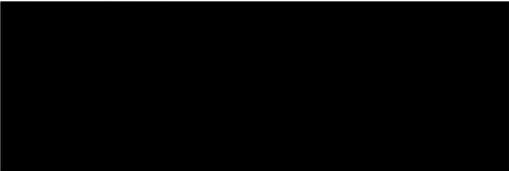
Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung																																																															
Ö1	<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> <p><i>ET</i></p> <p> Mercedes-Benz</p> <p><i>cc 288.</i></p> <p>Stadt Sindelfingen Baubürgermeisterin Dr. Corinna Clemens Rathausplatz 1 71063 Sindelfingen</p> <table border="1" data-bbox="302 571 555 719"> <tr><td colspan="7">STADT SINDELFINGEN</td></tr> <tr><td colspan="7">Dezernat III</td></tr> <tr><td colspan="7">Eing.: 23. Aug. 2017</td></tr> <tr><td>60</td><td>ZV</td><td>TBS</td><td>61</td><td>ZV</td><td>I</td><td>65</td></tr> <tr><td>zK</td><td>R</td><td>U</td><td>K</td><td>St</td><td>uR</td><td>37</td></tr> </table> <p>SEC/SUM-S</p> </div> <div style="width: 45%;"> <p><i>H. B. Bauer Kauf</i></p> <p><i>OB/EMWSG zK</i></p> <p><i>6.1 mds von ...</i></p> <p><i>H. W. Walter</i></p> <table border="1" data-bbox="577 448 824 587"> <tr><td colspan="7">STADT SINDELFINGEN</td></tr> <tr><td colspan="7">Eing.: 25. Aug. 2017</td></tr> <tr><td colspan="7">Amt:</td></tr> <tr><td>zK</td><td>R</td><td>U</td><td>K</td><td>St</td><td>uR</td><td></td></tr> </table> <div style="background-color: black; width: 100px; height: 80px; margin: 10px auto;"></div> <p>C111</p> <p>07.08.2017</p> </div> </div> <p>Sehr geehrte Frau Dr. Clemens,</p> <p>vielen Dank für das offene Gespräch am 19. Juli 2017 zwischen der Stadt Sindelfingen, dem Zweckverband Flugfeld und der Daimler AG im Rahmen der Planerrunde Stadt / Daimler.</p> <p>Wie in diesem Gespräch vereinbart, haben wir die von uns vorgebrachten Hinweise zum Thema „Bebauungsplanverfahren Neubau Klinikum Flugfeld“ wie folgt zusammengefasst, und bitten Sie um Weiterleitung an den Zweckverband Flugfeld:</p> <p>Das Produktionswerk der Daimler AG befindet sich in einem Bereich, für den mehrere rechtskräftige Bebauungspläne gelten, die das Werksgelände als GI (Industriegebiet) ausweisen.</p> <p>Die Produktionsanlagen der Daimler AG sind, aufgrund der Nutzungen als Automobilwerk, als genehmigungsbedürftige Anlage nach Abschnitt 3.24 des Anhangs der 4. BImSchV einzustufen. Bei den Produktionsanlagen handelt es sich insofern um eine gebietstypische GI Nutzung, die entsprechende Schallemissionen verursacht. Aufgrund der 3-schichtigen Betriebsweise muss am Tag und in der Nacht von einer nahezu gleichen Schallemission ausgegangen werden. Im südlichen Bereich des Werkes, d.h. dem Flugfeld zugewandt, befinden sich mit der Fertigfahrzeugauslieferung, der Leergutbehandlung und der Einfahrstrecke Produktionsbereiche, die überdurchschnittlich hohe Schallemissionen hervorrufen.</p> <p>Nach den der Daimler AG vorliegenden Unterlagen sind bislang im Bebauungsplanverfahren zum neuen Klinikum auf dem Flugfeld weder die Schallemissionen noch die sonstigen Belange des Produktionswerks der Daimler AG berücksichtigt worden. Die Änderung des Gebietscharakters GE in ein Sondergebiet Klinikum wird vermutlich aufgrund der bisher nicht betrachteten Schallimmissionen besondere Schutzmaßnahmen innerhalb des Plangebietes (Klinikum) auslösen. Darüber hinaus darf das Sondergebiet Klinikum das Werk der Daimler AG in seinem derzeitigen Bestand und seiner zukünftigen Planung nicht einschränken. Dazu sind die schalltechnischen Einwirkungen des Werkes der Daimler AG auf das Sondergebiet Klinikum im Plangebiet zu untersuchen und zu bewerten. Bei der Bewertung nach TA Lärm ist die von der Bundesautobahn A81 ausgehende Geräuschbelastung voraussichtlich nicht zu berücksichtigen. Aufgrund der Geräuschcharakteristik der vorgenannten Produktionsbereiche ist anzunehmen, dass die Regelung über ständig vorherrschende Fremdgeräusche, die</p>	STADT SINDELFINGEN							Dezernat III							Eing.: 23. Aug. 2017							60	ZV	TBS	61	ZV	I	65	zK	R	U	K	St	uR	37	STADT SINDELFINGEN							Eing.: 25. Aug. 2017							Amt:							zK	R	U	K	St	uR		<p>Die Anregungen und Hinweise werden im weiteren Verfahren berücksichtigt und fließen in das zum Bebauungsplan zu erarbeitenden Schallschutzgutachten ein. In den Bebauungsplan werden Festsetzungen aufgenommen, welche die Verträglichkeit mit den umgebenden Nutzungen sicherstellen.</p>	<p>Berücksichtigung durch Festsetzungen im Bebauungsplan</p>
STADT SINDELFINGEN																																																																		
Dezernat III																																																																		
Eing.: 23. Aug. 2017																																																																		
60	ZV	TBS	61	ZV	I	65																																																												
zK	R	U	K	St	uR	37																																																												
STADT SINDELFINGEN																																																																		
Eing.: 25. Aug. 2017																																																																		
Amt:																																																																		
zK	R	U	K	St	uR																																																													

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu Ö1	 Mercedes-Benz  <p>zu einer Überdeckung der Anlagengeräusche führen können (Ziffer 3.2.1 Abs. 6 TA Lärm), nicht zur Anwendung kommt.</p> <p>Um den Sachverhalt klären zu können, und die Berücksichtigung der Belange der Daimler AG im Bebauungsplanverfahren sicherstellen zu können, schlagen wir ein gemeinsames Vorgehen vor. Im ersten Schritt sollten die schalltechnischen Einwirkungen des Industriegebiets zusammen mit den weiteren Arealen, in denen gewerbliche Nutzungen vorhanden oder geplant sind, vom Gutachter des Zweckverbands Flugfeld (Klinikum) untersucht und bewertet werden. Dazu müssen nicht nur die Orientierungswerte der DIN 18005, sondern auch die Immissionsrichtwerte der TA Lärm herangezogen werden. Im zweiten Schritt sollte dann zusammen mit dem Gutachter der Daimler AG untersucht werden, ob die vorhandenen und geplanten Daimler Nutzungen eine uneingeschränkte Kliniknutzung auf dem Flugfeld zulassen, oder ob Überschreitungen der einschlägigen schalltechnischen Anforderungen für das Klinikum festgestellt werden, die Schallschutzmaßnahmen im Sondergebiet Klinikum auslösen.</p> <p>Seitens der Daimler AG steht Ihnen zur Abstimmung der schalltechnischen Fragestellungen Herr Dr. Schwarz als direkter Ansprechpartner zur Verfügung:</p>  <p>Wir begrüßen, dass die gemeinsame Abstimmung der oben angesprochenen Schallthematik vom Zweckverband Flugfeld zeitnah in die Wege geleitet wird, damit der Produktionsstandort der Daimler AG in Sindelfingen weiterhin zukunftsfähig bleiben kann.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  Michael Bauer  Peter Kubiena	<p>Das konfliktfreie Nebeneinander der Nutzungen ist Zielsetzung der Bauleitplanung. Entsprechende Abstimmungen mit den Betrieb und seinen Fachgutachtern werden im weiteren Verfahren durchgeführt. Der vorgeschlagenen Vorgehensweise kann zugestimmt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu Ö1	<p>Von: [REDACTED]  Gesendet: Freitag, 12. Oktober 2018 12:02  An: Peter Brenner &lt;brenner@flugfeld.info&gt;  Cc: [REDACTED]  Betreff: AW: Bebauungsplan Flugfeld - Parkstadt West 8.0 Flugfeldklinikum</p> <p>Sehr geehrter Herr Brenner,</p> <p>die Belange der Daimler AG sind durch die vorgeschlagenen Festsetzungen im Bebauungsplanverfahren „Klinikum Flugfeld“ hinreichend gewürdigt. Eine Beeinträchtigung des Produktionswerks durch die geplante Nutzung als Krankenhaus mit angeschlossenen Nutzungen im gesundheitlichen Bereich ist bei vollständiger Umsetzung der Festsetzungen aus schalltechnischer Sicht nicht zu erwarten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen / With best regards  [REDACTED]</p> <p>.....  Daimler AG  Mercedes-Benz Cars  Arbeits- und Umweltschutzmanagement (SEC/SUM-S)  Team Umwelteinwirkungen, Bilanzen, Methoden</p> <p>Werk 50 - HPC: C111  71059 Sindelfingen / Germany</p> [REDACTED]	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung												
Ö2	<p>Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (Beteiligung der Öffentlichkeit)</p> <table border="1" data-bbox="183 368 887 788"> <tr> <td data-bbox="183 368 533 459">  </td> <td data-bbox="533 368 887 459">  </td> </tr> <tr> <td data-bbox="183 459 533 600"> <b>Planaufstellende Stelle:</b>                      Zweckverband Flugfeld                      Böblingen/Sindelfingen                      Konrad-Zuse-Platz 1                      71034 Böblingen                      Tel. +49 (0) 7031 81707 - 0                 </td> <td data-bbox="533 459 887 600"> <b>Planaufstellende Stelle:</b>                      Stadt Böblingen                      Amt für Stadtentwicklung und Städtebau                      Marktplatz 16                      71032 Böblingen                      Tel. +49 (0) 7031 669 0                 </td> </tr> <tr> <td data-bbox="183 600 533 647"> <b>Planart:</b>                      Bebauungsplan                 </td> <td data-bbox="533 600 887 647"> <b>Planart:</b>                      Flächennutzungsplan                 </td> </tr> <tr> <td data-bbox="183 647 533 695"> <b>Planbereich, Bezeichnung:</b>                      Flugfeld „Parkstadt-West“ 8.0                 </td> <td data-bbox="533 647 887 695"> <b>Planbereich, Bezeichnung:</b>                      14. Änderung des Flächennutzungsplans                 </td> </tr> <tr> <td data-bbox="183 695 533 743"> <b>Frist für die Stellungnahme:</b>                      Abgabe bis einschließlich 18. Oktober 2017                 </td> <td data-bbox="533 695 887 743"> <b>Frist für die Stellungnahme:</b>                      Abgabe bis einschließlich 18. Oktober 2017                 </td> </tr> <tr> <td colspan="2" data-bbox="183 743 887 788"> <b>Online-Einreichung unter:</b>                      bp8.buergerbeteiligung@flugfeld.info                 </td> </tr> </table> <p data-bbox="183 799 887 1066">                     Liebe Bürgerinnen und Bürger,                      mit der Beteiligung wird Ihnen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Verfahren zum Bebauungsplan „Flugfeld – Parkstadt-West“ 8.0 gegeben. Zweck Ihrer Stellungnahme ist es, dem Zweckverband die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsverfahren zu verschaffen.                      Dieses Formular soll es Ihnen erleichtern, uns Ihre Äußerungen und Stellungnahmen zukommen zu lassen. Ihre Stellungnahme richten Sie bitte bis zum 18. Oktober 2017 an die oben angegebene Postanschrift. Alternativ können Sie Ihre Stellungnahme ebenfalls online einreichen. Die Stellungnahme kann auch formlos mit Angaben zu Ihrer Person erfolgen.                      Vielen Dank für Ihre Kooperation!                 </p> <p data-bbox="183 1066 887 1458"> <b>Stellungnahme/Vorschläge</b>  <i>Siehe zugehörigen L&amp;S-Brief vom 17.11.16</i> </p>			<b>Planaufstellende Stelle:</b> Zweckverband Flugfeld Böblingen/Sindelfingen Konrad-Zuse-Platz 1 71034 Böblingen Tel. +49 (0) 7031 81707 - 0	<b>Planaufstellende Stelle:</b> Stadt Böblingen Amt für Stadtentwicklung und Städtebau Marktplatz 16 71032 Böblingen Tel. +49 (0) 7031 669 0	<b>Planart:</b> Bebauungsplan	<b>Planart:</b> Flächennutzungsplan	<b>Planbereich, Bezeichnung:</b> Flugfeld „Parkstadt-West“ 8.0	<b>Planbereich, Bezeichnung:</b> 14. Änderung des Flächennutzungsplans	<b>Frist für die Stellungnahme:</b> Abgabe bis einschließlich 18. Oktober 2017	<b>Frist für die Stellungnahme:</b> Abgabe bis einschließlich 18. Oktober 2017	<b>Online-Einreichung unter:</b> bp8.buergerbeteiligung@flugfeld.info			
															
<b>Planaufstellende Stelle:</b> Zweckverband Flugfeld Böblingen/Sindelfingen Konrad-Zuse-Platz 1 71034 Böblingen Tel. +49 (0) 7031 81707 - 0	<b>Planaufstellende Stelle:</b> Stadt Böblingen Amt für Stadtentwicklung und Städtebau Marktplatz 16 71032 Böblingen Tel. +49 (0) 7031 669 0														
<b>Planart:</b> Bebauungsplan	<b>Planart:</b> Flächennutzungsplan														
<b>Planbereich, Bezeichnung:</b> Flugfeld „Parkstadt-West“ 8.0	<b>Planbereich, Bezeichnung:</b> 14. Änderung des Flächennutzungsplans														
<b>Frist für die Stellungnahme:</b> Abgabe bis einschließlich 18. Oktober 2017	<b>Frist für die Stellungnahme:</b> Abgabe bis einschließlich 18. Oktober 2017														
<b>Online-Einreichung unter:</b> bp8.buergerbeteiligung@flugfeld.info															

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu Ö2	<p data-bbox="255 292 797 339">Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (Beteiligung der Öffentlichkeit)</p> <div data-bbox="185 365 864 389" style="border: 1px solid black; padding: 2px;"><p>Stellungnahme/Vorschläge – Fortsetzung von Seite 1 –</p></div> <p data-bbox="185 978 472 999">Ich äußere mich als (freiwillige Angabe):</p> <div data-bbox="185 999 427 1086" style="background-color: black; width: 100%; height: 55px;"></div> <p data-bbox="185 1090 434 1110">allgemeiner Planungsinteressierter</p> <p data-bbox="185 1114 367 1129">Angaben zu Ihrer Person:</p> <div data-bbox="185 1121 864 1417" style="background-color: black; width: 100%; height: 185px;"></div> <p data-bbox="479 1441 568 1461">Seite 2 von 2</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu Ö2	<p><b>Fabrik-Klinik</b></p> <p>Thema: Architektenwettbewerb für die Flugfeldklinik KRZ vom 17.11.2016</p> <p>Der Ideenwettbewerb für eine Klinik auf dem Flugfeld ist entschieden. Mögen es ja funktionale Gründe gewesen sein warum sich die Jury für den Wettbewerbssieger entschieden hat. Beim städtebaulichen Aspekt haben die Juroren jedenfalls danebengegriffen.</p> <p>Sollte jemals dieser ca. 200 Meter lange „Klopper“ entlang der Calwer Straße realisiert werden, so ergibt das eine trostlose Architektur. So ein ausdrucksloses „Fabrikgebäude“ suggeriert ja geradezu eine entsprechende medizinische Behandlung am Fließband. Auch die sechs gleichförmig aussehenden Bettenflügel in einer Reihe sprechen von wenig Phantasie.</p> <p>Dagegen sind die Entwürfe der 2. und 3. Sieger städtebaulich eindeutig vorzuziehen. Es ist zu hoffen, daß die Stadtbaumeisterin die Notbremse ziehen kann.</p> 	<p>Der Bebauungsplan berücksichtigt sowohl die aus dem Wettbewerb hervorgegangenen städtebaulichen Zielsetzungen (Orientierung des Haupteingangs, städtebauliche Dominante, Raumkanten und Verzahnung mit dem Grünzug), als auch fachplanerische Belange (wie z. B. Schallimmissionen, Umweltbelange, verkehrliche und luftrechtliche Belange). Nach Abwägung aller Belange unter und gegeneinander werden die erforderlichen Regelungen zur Bebauung des Areals im Bebauungsplan festgesetzt.</p> <p>Des Weiteren werden in den örtlichen Bauvorschriften Regelungen zur architektonischen Gestaltung getroffen und über das Instrumentarium des Gestaltungsbeirats mit den Bauherren abgestimmt. Dies entspricht der Vorgehensweise bei allen Bauvorhaben auf dem Flugfeld.</p>	Kenntnisnahme

**Teil II****Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden angeschrieben:**

<b>Nr.</b>	<b>Name</b>	<b>Schreiben vom</b>
1	Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	06.02.2019
2	Landratsamt Böblingen, Bauen und Gewerbe Koordinationsstelle	30.01.2019
3	Verband Region Stuttgart	21.02.2019
4	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Abteilung 9, Referat 91	28.01.2019
5	Eisenbahn-Bundesamt	11.12.2018
6	Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg, Referat 35 – Luftverkehr	
7	Flughafen Stuttgart GmbH (Stuttgart Airport)	11.12.2018
8	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	30.01.2019
8a	Präsidium Technik Logistik, Service der Polizei, Autorisierte Stelle Digitalfunk, BW (ASDBW)/Funkplanung	11.12.2018
8b	Bundesnetzagentur	
8b-1	E-Plus Service GmbH	
8b-2	Ericsson	19.12.2018
8b-3	02, Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	18.01.2019 + Mail 20.12.2018
8b-4	Vodafone	30.01.2019
8b-5	Deutsche Telekom Technik GmbH	18.12.2018
9	Amt für Feuerwehr und Bevölkerungsschutz	
10	Polizeidirektion Böblingen – KBSt	
11	Polizeipräsidium Ludwigsburg	21.12.2018
12	Stadtverkehr Böblingen – Sindelfingen, Pflieger Reise- und Verkehrs- GmbH + Co. KG, Verwaltung + BusbetriebsCentrum	
13	Hassler Reisen GmbH & Co. KG	
14	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, FS.R-SW-L(A)	17.01.2019
15	Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH (VVS)	01.02.2019
16	Stadtwerke Sindelfingen GmbH	07.01.2019
17-1	Netze BW GmbH (Gashochdruck), Regionalzentrum Schwarzwald-Neckar	30.01.2019
17-2	Netze BW GmbH (Strom)	30.01.2019

Nr.	Name	Schreiben vom
18	Abfallwirtschaftsbetrieb Böblingen	
19	COLT Telecom GmbH	
20	Ampiron GmbH	18.12.2018
21	Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung	10.12.2018
22-1	SWBB Stadtwerke Böblingen GmbH & Co.KG	07.12.2018
22-2	SEBB Eigenbetrieb, Stadtentwässerung Böblingen	
23	Deutsche Telekom AG, Technikniederlassung	
24	Unitymedia BW GmbH	11.01.2019
25	Terranets-bw-GmbH	07.12.2018
26	Zweckverband Ammertal-Schönbuchgruppe Wasserversorgung	12.12.2018
27	Handwerkskammer Region Stuttgart	09.01.2019
28	Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart – Bezirkskammer Böblingen	
29	Evang. Gesamtkirchengemeinde Sindelfingen	
30	Evang. Gesamtkirchengemeinde, Dekan Dr. Bernd Liebendörfer	
31	Kath. Verwaltungszentrum Böblingen	
32	Stadtverwaltung Böblingen	
33	Gemeindeverwaltung Aidlingen	
34	Gemeinde Grafenau	
35	Gemeindeverwaltung Magstadt	19.12.2018
36	Landeshauptstadt Stuttgart	25.01.2019
37	Stadtverwaltung Sindelfingen	
38	Bürgermeisteramt Ehningen	24.01.2019
39	Gemeinde Schönaich	
40	Stadt Holzgerlingen	
P TÖB	Protokoll der Behördenanhörung am 10.01.2019 in Böblingen	

### Folgende Verbände/Vereine werden informiert

V1	Landesnaturausschussverband, Arbeitskreis Böblingen	
V2	BUND für Umwelt und Naturschutz, Regionalverband Stuttgart	

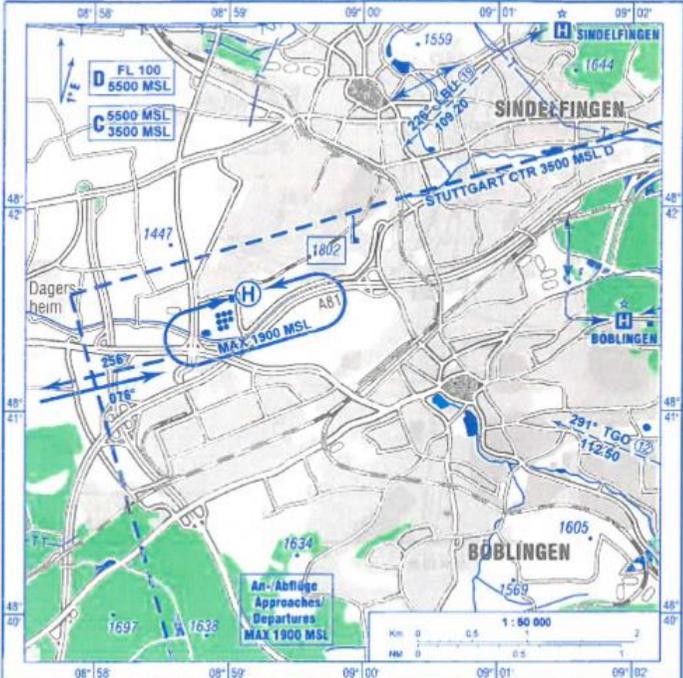
**Die Öffentlichkeit hat wie folgt Stellung genommen:**

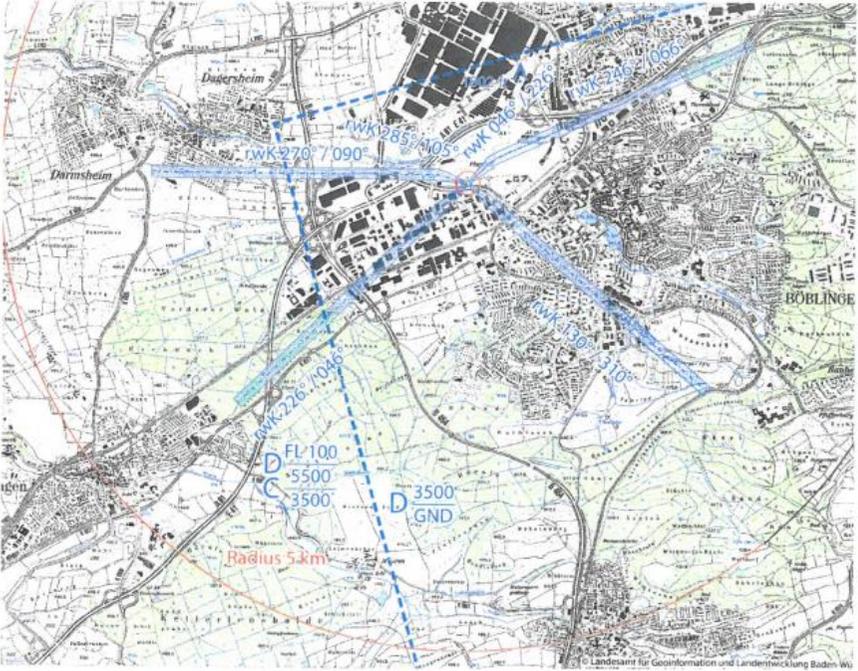
<b>Nr.</b>	<b>Name</b>	<b>Schreiben vom</b>
P Bürger	Protokoll der Öffentlichkeitsbeteiligung am 10.01.2019 in Böblingen	
Ö1	[REDACTED]	11.01.2019
Ö2	[REDACTED]	12.01.2019
Ö3	[REDACTED]	27.01.2019
Ö4	[REDACTED]	29.01.2019
Ö5	[REDACTED]	10.01.2019
Ö6	[REDACTED]	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
1	<div style="text-align: center;">   <b>Baden-Württemberg</b>            REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART            ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR         </div> <p>Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart</p> <p style="text-align: right;">Stuttgart 06.02.2019 Name Rosa Ammann Durchwahl 0711 904-12136 Aktenzeichen 21-2434.2 / BB Böblingen (Bitte bei Antwort angeben)</p> <p>Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Schreiberstr. 27 70199 Stuttgart</p> <p>- Versand erfolgt nur per Email -</p> <p><del>☛</del> Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 3 BauGB und gleichzeitigen Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a BauGB</p> <p>a) 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Böblingen b) Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften "Flugfeld - Parkstadt West" 8.0, Zweckverband Flugfeld Böblingen / Sindelfingen Ihr Schreiben vom 07.12.2018</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilungen 4 – Straßenwesen und Verkehr – sowie Abteilung 8 - Landesamt für Denkmalpflege – zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:</p> <p><b>Raumordnung</b> Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p><b>Straßenwesen und Verkehr</b> Aktuelle Planungen von Neu- bzw. Ausbaumaßnahmen des Bundes sind nicht betroffen.</p> <p>Stellungnahme aus luftrechtlicher Sicht:</p>	<p><u>Zu Raumordnung</u> Kenntnisnahme, dass keine Bedenken bestehen.</p> <p><u>Zu Straßenwesen und Verkehr</u> Kenntnisnahme, dass keine Neu- bzw. Ausbaumaßnahmen des Bundes betroffen sind.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>Zu 1</p>	<p style="text-align: center;">- 2 -</p> <p>Unter Hinweis auf die Punkte 6.7 und 6.9 der Begründung zur 14. Änderung des Flächennutzungsplans „Flugfeld — Parkstadt — West“ bestehen unsererseits als zuständige Luftfahrtbehörde keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Hinsichtlich des Bebauungsplans „Flugfeld — Parkstadt — West“ weisen wir darauf hin, dass sich in unmittelbarer Nähe auf dem Areal der Firma Daimler AG ein Bodenlandeplatz für Hubschrauber befindet, dessen Belange respektive dessen Platzrunde, der hier notwendig ist, weil sich dieser Landeplatz in der Kontrollzone des Verkehrsflughafens Stuttgart (EDDS) befindet, zu beachten sind.</p> <p>Hauptsächlich sind hier die Abstände zu Platzrunde zu erwähnen.</p> <p>Nach den gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb gilt nach Nummer 6 folgendes:</p> <p><b>6. Gefahren für den Flugplatzverkehr in der Platzrunde</b>          (§ 21a Abs. 2 Satz 1 LuftV0)  <i>Unbeschadet der Anforderungen der Hindernisbegrenzung sollen im Bereich der Platzrunden keine Hindernisse vorhanden sein, die die sichere Durchführung des Flugplatzverkehrs gefährden können. Von einer Gefährdung des Flugplatzverkehrs in der Platzrunde ist grundsätzlich dann auszugehen, wenn relevante Bauwerke oder sonstige Anlagen innerhalb der geplanten oder festgelegten Platzrunde errichtet werden sollen oder wenn in anderen Bereichen relevante Bauwerke oder sonstige Anlagen einen Mindestabstand von 400 m zum Gegenanflug von Platzrunden und/oder 850 m zu den anderen Teilen von Platzrunden (inkl. Kurventeilen) unterschreiten. Die Beurteilung im Einzelfall, ob und inwieweit Bauwerke oder sonstige Anlagen die Durchführung des Flugplatzverkehrs beeinträchtigen, soll auf der Grundlage einer Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation erfolgen.</i></p> <p>Dies bedeutet, dass Bauwerke mit einer Höhe von 568 mNHN und höher im Schutzbereich der Platzrunde nicht errichtet werden dürfen. Gleiches gilt für die Ein- und Ausflugstrecke.</p> <p>Eine Kopie der Sichtflugkarte (veröffentlicht durch die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH) liegt bei.</p> <p>Analog hierzu gilt dies auch für den geplanten Hubschraubersonderlandeplatz für Rettungszwecke der Flugfeldklinik.</p>	<p><u>Zu Luftrecht:</u></p> <p>Kenntnisnahme, dass zum FNP-Verfahren keine Bedenken bestehen.</p> <p>Die Hinweise zum Bebauungsplanverfahren bzgl. der Berücksichtigung der Platzrunde des Hubschraubersonderlandeplatzes auf dem Firmengelände der Daimler AG in Sindelfingen werden berücksichtigt. Die Höhenbeschränkung für Bauwerke bis 568 mNHN wird durch Festsetzungen der maximal zulässigen Höhen im Bebauungsplan bei weiterem eingehalten.</p> <p>Die Berücksichtigung erfolgt des Weiteren im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durch den Vorhabenträger. Der Hubschraubersonderlandeplatz auf dem Firmengelände der Daimler AG in Sindelfingen wird bei der Planung des Dachlandeplatzes Flugfeldklinik im Eignungsgutachten gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 4 LuftVZO derart berücksichtigt, dass weder Beeinträchtigungen noch Gefahren für die öffentliche Sicherheit zu erwarten sind.</p> <p>Für den Dachlandeplatz des Flugfeldklinikums wird die Einrichtung eines beschränkten Bauschutzbereiches gemäß § 17 LuftVG im Eignungsgutachten empfohlen und ggf. im luftrechtlichen Genehmigungsverfahren des Klinikum-Hubschraubersonderlandeplatzes umgesetzt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 1	<p style="text-align: center;">- 3 -</p> <p>Dessen Höhe ist derzeit geplant mit einer Höhe von 454 mNHN (23 m über Grund). Er wird zur Schallverteilung und zur besseren Nutzbarkeit bei unterschiedlichen Witterungsverhältnissen, sowie Radarführung in der Kontrollzone CTR „D“ des Verkehrsflughafens Stuttgart, mit 4 An- und Abflugstrecken ausgestattet. Eine Platzrunde ist hier nicht vorgesehen.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist auf die Ausführungen in der Begründung der 14. Änderung des Flächennutzungsplans (Punkte 6.7 und 6.9) besonders hinzuweisen. Abschließend bitten wir um Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren, um konkrete Einzelheiten prüfen und festlegen zu können.</p> <p>Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Grothe, Tel. 0711 904-14224, <a href="mailto:Kars-ten.Grothe@rps.bwl.de">Kars-ten.Grothe@rps.bwl.de</a></p> <p><b>Denkmalpflege</b> Abteilung 8 meldet Fehlanzeige.</p> <p><b>Hinweis:</b> Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom <b>10.02.2017</b> mit <b>jeweils aktuellem Formblatt</b> (abrufbar unter <a href="https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx">https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx</a>).</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon - zusätzlich in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen.</p> <p>Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>gez. Rosa Ammann</p>	Die Hinweise werden in das parallel geführte Verfahren der 14. FNP-Änderung aufgenommen.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 1	<p>Sichtflugkarte HEL Visual Operation Chart HEL</p> <p>ELEV 1398</p> <p>SINDELFINGEN DAIMLER AG</p> <p>FIS LANGEN INFORMATION 128 950</p> <p>STUTTGART TOWER/TURM 119 050 En/Ge 118 800 En/Ge</p>  <p>Berichtigung Flugplatzname, Luftraum C/D, APCH/DEP Correction: Name of aerodrome, airspace C/D, APCH/DEP</p> <p>CTR-Freigabe gilt als erteilt für APCH/DEP und Platzrunde. CTR clearance may be considered as granted for APCH/DEP and traffic circuit.</p> <p>4 DEC 2008 © DFS Deutsche Flugsicherung GmbH 1</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>Zu 1</p>	<p style="text-align: center;">- 2 -</p> <p>Auszug Kontrollraum Verkehrsflughafen Stuttgart (EDDS)</p> 		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
2	<div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: flex-start;"> <div style="width: 45%;">  <p>Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen</p> <p><b>Baldauf</b> Architekten und Stadtplaner GmbH Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart</p> <p><b>Az.: 40-2017-1753</b></p> <p><b>Bebauungsplan "Flugfeld - Parkstadt-West" 8.0 in Böblingen</b></p> <p><b>Ihr Schreiben vom 07.12.2018</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>für die Beteiligung an dem o. g. Bebauungsplanverfahren bedanken wir uns. Zu dem Planentwurf in der Fassung vom 27.09.2018 nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p><b><u>Immissionsschutz</u></b></p> <p>Der Bebauungsplanentwurf „Flugfeld – Parkstadt-West“ 8.0 (Angebotsbebauungsplan, nicht vorhabenbezogen) vom 27.09.2018, gliedert sich in 9 Teilgebiete und 10 Teilflächen mit unterschiedlichsten textlichen und zeichnerischen Festsetzungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. GE (Gewerbegebiet, PLANA-Küchenland)</li> <li>2. SO<sub>1</sub> (Klinikum),</li> <li>3. SO<sub>2</sub> (Klinikum),</li> <li>4. SO<sub>3</sub> (ZFP/Klinikum),</li> <li>5. MU<sub>1</sub> (Urbanes Gebiet),</li> <li>6. MU<sub>2</sub> (Urbanes Gebiet),</li> <li>7. MU<sub>3</sub> (Urbanes Gebiet, 2 Teilflächen, unterbrochen durch MU<sub>5</sub>,</li> <li>8. MU<sub>4</sub> (Urbanes Gebiet),</li> <li>9. MU<sub>5</sub> (Urbanes Gebiet).</li> </ol> </div> <div style="width: 45%; text-align: right;">  <p><b>Landratsamt</b></p> <p><b>Bauen und Gewerbe</b> Annemarie Schenker Telefon 07031-663 1272 Telefax 07031-663 1963 A.Schenker@lrabb.de Zimmer A 236</p> <p>30.01.2019</p> </div> </div>	<p><b><u>Immissionsschutz</u></b></p>	



Kreissparkasse Böblingen  
BIC BBKRDE33  
IBAN DE72 6035 0130 0000 0000 17

Öffnungszeiten allgemein  
Mo-Fr 8.30 - 12.00 Uhr  
Do 13.30 - 18.00 Uhr

Hausanschrift  
Parkstraße 16  
71034 Böblingen  
www.lrabb.de



Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>Zu 2</p>	<p style="text-align: center;">2</p> <p>Um Wiederholungen zu vermeiden verweisen wir bzgl. der grundsätzlichen Immissionsproblematik der hohen Lärmvorbelastung des Gebietes im Detail auf die Stellungnahme vom 20.10.2017.</p> <p>Zur aktuellen Planung, Stand 27.09.2018, nehmen wir im Einzelnen wie folgt Stellung zu den Immissionsschutzbelangen, bei denen wir Ergänzungen im Textteil und der Begründung für erforderlich halten.</p> <p><u>I. Grundsätzliches zum Lärm (Gewerbelärm, Verkehrslärm - ohne Hubschrauberlandeplatz)</u></p> <p>Beim planerischen Heranrücken sensibler Nutzungen an Verkehrslärmquellen, beim Schutzanspruch für die sensible Nutzung Klinikum selbst, sowie der möglichen Beeinträchtigung im Bestand/von Entwicklungen bestehender/künftiger Gewerbe- und Industrienutzungen in der Umgebung, gilt der Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG: „Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.“</p> <p>Wir verweisen darauf, dass sich lt. Schallgutachten Modus Consult vom September 2018, bei freier Schallausbreitung am Rand des Plangebietes „Flugfeld – Parkstadt-West 8.0“ durch den einwirkenden Verkehrslärm Beurteilungspegel von bis zu:</p> <p><b>68 / 61 dB(A) tags / nachts</b> im Norden des Sondergebietes <b>SO<sub>3</sub> an der Flugfeldallee</b>, bzw. &lt; Beurteilungspegel von bis zu  <b>71 / 63 dB(A) tags / nachts</b> im Westen des <b>SO<sub>3</sub></b>, → Schwelle zur Gesundheitsgefahr, &lt; Beurteilungspegel von bis zu  <b>75 / 67 dB(A) tags / nachts</b> im Westen des Gewerbegebietes (<b>Plana Küchenland</b>), → Schwelle zur Gesundheitsgefahr, &lt; Beurteilungspegel von bis zu  <b>69 / 61 dB(A) tags / nachts</b> im Südwesten des Sondergebietes <b>SO<sub>1</sub> entlang der Calwer Straße</b>, → Schwelle zur Gesundheitsgefahr, &lt; Beurteilungspegel von bis zu  <b>69 / 61 dB(A) tags / nachts</b> im Westen des <b>MU<sub>4</sub> entlang der Calwer Straße / Zufahrt Klinikum</b>, → Schwelle zur Gesundheitsgefahr, &lt; Beurteilungspegel von bis zu  <b>67 / 60 dB(A) tags / nachts</b> im Osten des <b>MU<sub>2</sub> an der Johann-Schütte-Straße</b> → Schwelle zur Gesundheitsgefahr, &lt; Beurteilungspegel von bis zu  <b>63 / 56 dB(A) tags / nachts</b> im Norden des <b>MU<sub>1</sub></b> und &lt; Beurteilungspegel von bis zu  <b>63 / 56 dB(A) tags / nachts</b> im Norden des <b>SO<sub>2</sub></b> ergeben.  <i>(Schwelle zur Gesundheitsgefahr ab: 70 dB(A) tags / 60 dB(A) nachts - sinkend, Anm. d. Verf.).</i></p>	<p>Die Stellungnahme vom 20.10.2017 sowie die Bewertungsvorschläge hierzu sind in Teil I Nr. 2 der Abwägungstabelle ersichtlich.</p> <p>Der <b>Trennungsgrundsatz</b> im Sinne einer räumlichen Trennung oder eines ausreichenden Abstands zu schutzbedürftigen Nutzungen ist im vorliegenden Fall nicht umsetzbar, da sich das Plangebiet in einem verdichteten Siedlungsraum befindet, indem vielfältige Nutzungsanforderungen an die Flächen bestehen. Der Grundsatz ist durch technische Schallschutzmaßnahmen zu substituieren. Dem hohen Bedarf an Siedlungsflächen steht der enorme Flächenanspruch eines leistungsfähigen Verkehrsnetzes gegenüber.</p> <p>Für die Zusammenführung der getrennten Betriebsstätten Sindelfingen und Böblingen in ein neu zu bauendes Klinikum auf dem Flugfeld (öffentlichen Kreistag-Drucksache Nummer 083/2014/1 mit dem Titel „Verbundweite Medizinkonzeption für den Klinikverbund Südwest“, Anlage des Bebauungsplanes „Flugfeld – Parkstadt-West“ 8.0) wurden vom Landkreis Böblingen und vom Klinikverbund Südwest im Rahmen der Standortsuche verschiedene Standorte umfassend analysiert. Der Standort auf dem Flugfeld wurde als der am besten geeignete bewertet. Dabei wurden unter anderem die Kriterien Lage, Erschließung, Eigentumsverhältnisse, Erweiterungsmöglichkeiten und rechtliche Bedingungen bewertet. Die Standortanalyse des Büros TeamPlan vom 08.07.2013 ist ebenfalls Anlage des Bebauungsplanes „Flugfeld – Parkstadt-West“ 8.0.</p> <p>Um das Nebeneinander der Nutzungen dennoch zu ermöglichen, müssen im Bebauungsplan entsprechende Festsetzungen getroffen werden. Diese sichern den Schutz der schutzbedürftigen Nutzungen und schränken Entwicklungsmöglichkeiten lärmintensiver Umgebungsnutzungen nicht ein.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 2	<p style="text-align: center;">3</p> <p>Es zeigt sich lt. Gutachten, dass die maßgebenden Orientierungswerte der DIN 18005 bzw. die entsprechend der jeweiligen Gebietsnutzung in Ansatz gebrachten Werte bei freier Schallausbreitung nur im Urbanen Gebiet MU<sub>1</sub> im Nordosten des Plangebietes am Tag eingehalten sind. Nachts verbleiben hier Überschreitungen von bis zu 6 dB(A).</p> <p>Im Gewerbegebiet werden die Orientierungswerte tags und nachts um bis zu maximal 10 / 12 dB(A) tags / nachts überschritten. Die in vorliegendem Fall für das Klinikum zur Beurteilung in Ansatz gebrachten Lärmvorsorgewerte der 16. BImSchV von 57 dB(A) am Tag und 47 dB(A) in der Nacht werden im gesamten Plangebiet deutlich überschritten. Die Überschreitungen betragen dabei maximal bis zu 14 / 16 dB(A) tags / nachts im SO<sub>3</sub> im Westen des Plangebietes, bis zu 12 / 14 dB(A) tags / nachts im SO<sub>1</sub> im Süden entlang der Calwer Straße und bis zu 8 / 11 dB(A) tags / nachts im Nordwesten des SO<sub>2</sub>.</p> <p>Für die Abwägung von Lärmschutzmaßnahmen im Bebauungsplanverfahren ist die 16. BImSchV insofern von inhaltlicher Bedeutung, als bei Überschreitung von „Schalltechnischen Orientierungswerten“ der DIN 18005-1 Beiblatt 1 mit der Überschreitung von Immissionsgrenzwerten der 16. BImSchV eine weitere Schwelle, nämlich die der Zumutbarkeitsgrenze erreicht wird. In diesem Bereich zwischen dem in der Bauleitplanung nach dem Versacherprinzip möglichst einzuhaltenen schalltechnischen Orientierungswerten und den entsprechenden Immissionsgrenzwerten besteht bei plausibler Begründung zwar ein Planungsspielraum, den jedoch die Rechtsprechung in einigen Fallkonstellationen einschränkt.</p> <p>Im Plangebiet „Flugfeld – Parkstadt-West“ 8.0 werden nicht nur die Orientierungswerte der DIN 18005, sondern auch die Grenzwerte der 16. BImSchV von 57 dB(A) tags und 47 dB(A) nachts deutlich überschritten. Ob der vorliegende Bebauungsplanentwurf „Flugfeld – Parkstadt-West“ 8.0 deshalb die Anforderungen des Abwägungsgebots nach § 1 Abs. 7 BauGB im Hinblick auf die Abarbeitung aktiven Schallschutzes einhält, können wir nicht abschließend beurteilen. Dies obliegt dem Satzungsgeber und dem Gemeinderat der Stadt Böblingen.</p> <p>Wir begründen unsere Auffassung immissionschutzfach- und –rechtlich wie folgt: Im Gutachten von Modus Consult wird auf den Seiten 33/34, dargelegt, dass aktive Schallschutzmaßnahmen bzgl. einer Verlängerung des bestehenden 6,0 m hohen Lärmschutzwalles entlang der BAB A 81 um ca. 250 m geprüft und bewertet wurden.</p> <p>Da sich herausstellte, dass die hierbei zu erzielenden Lärminderungen an den Immissionsorten im Plangebiet lediglich zwischen 0,5 und 1,5 dB(A) betragen würden, wären diese Wirkungen akustisch unterhalb der Wahrnehmungsschwelle. Deshalb wird eine solche Maßnahme verworfen. Außerdem würde eine Verlängerung des Lärmschutzwalles entlang der BAB weder Verkehrslärm von der Flugfeldallee noch Verkehrslärm von der Calwer Straße mindern können.</p> <p>Aus rein „formalrechtlicher“ Sicht könnte dennoch bei Verlängerung des Walls hier und da durch die Rechtsprechung entwickelte Schwellenwert zur Gesundheitsgefahr von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts möglicherweise wenigstens erreicht oder teilweise geringfügig unterschritten werden. Im Zusammenhang mit weiteren aktiven Schallschutzmaßnah-</p>	<p>Um dem <b>Grundsatz aktiver vor passiver Lärmschutz</b> gerecht zu werden wurden im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung aktive Maßnahmen zur Lärmabschirmung des Plangebietes geprüft. Die Untersuchung ist in Kapitel 7.5 des Lärmgutachtens von Modus Consult dargelegt. Untersucht wurde zum einen die Verlängerung des Lärmschutzwalls entlang der Autobahn. Durch die Verlängerung des Walls wäre nur eine sehr geringe Pegelminderung zu erzielen und sie dient ausschließlich der Abschirmung der Verkehrsgeräusche der BAB. Aufgrund der geringen Wirksamkeit der Maßnahme wären laut Aussage der Schallgutachter des Klinikums keine Einsparungen an Schallschutzmaßnahmen am Gebäude zu erzielen (d.h. beispielsweise keine nennenswerten, wirtschaftlich spürbaren Einsparungen an Fenster- und Fassadendämmung). Zudem bedeutet die Verlängerung des Walls eine Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr für das Flugfeld. Der nicht verbaute Bereich fördert zudem das bodennahe Durchdringen der Hauptwindrichtungen in das Flugfeldareal und den Naherholungsbereich um den See. [Der Untersuchungsbericht von Heine + Jud (EFG - Untersuchung und Bewertung der klimatischen Verhältnisse) aus dem Jahre 2002 stellt die Bedeutung der zentralen Lüftungsschneise mit Grünflächen und Wasserfläche dar, siehe hierzu auch Abwägungsvorschlag zu Teil I Nr. 29]</p> <p>Entlang der Calwer Straße und der Flugfeld-Allee ist die Errichtung von Schallschutzwänden städtebaulich nicht vertretbar. Es handelt sich hier um die Eingangssituation der Stadt Böblingen und des Flugfeldes von Westen her, die auch von der Autobahn einsehbar ist und eine entsprechende Adressbildung erwirkt. Um über das Erdgeschoss wirksame Schallschutzwände zu realisieren, müssten diese weit über 3 m hoch ausgebildet werden und würden somit festungsähnlich wirken. Auch dürften die Wände keine Lücken aufweisen, um ihre volle Wirksamkeit entfalten zu können, was die Erschließung der Flächen über die Elly-Beinhorn-Straße West und über die Calwer Straße erheblich erschweren würde. Aufgrund der notwendigen hohen baulichen Dichte und Flächenbedarfe würden Schallschutzwände zudem die Belichtung und Belüftungsverhältnisse im Plangebiet beeinträchtigen.</p>	<p>Berücksichtigung durch Klarstellende Erläuterungen in der Begründung</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
Zu 2	<p style="text-align: center;">4</p> <p>men entlang der Flugfeldallee könnte möglicherweise an Teilen im Plangebiet eine Minderung erfolgen, die den passiven baulichen Schallschutz geringer und damit kostengünstiger ausfallen lässt. Möglicherweise könnte auch damit noch immer keine zielführende Konfliktlösung gefunden sein, doch dies wäre zumindest näher zu untersuchen und zu belegen sowie im Textteil des Bebauungsplanes (Begründung, S. 15/16) zu ergänzen.</p> <p>Nicht unerwähnt soll insgesamt bleiben, dass durch die geplanten passiven Schallschutzmaßnahmen, die aufgrund der überschrittenen Richtwerte der TA Lärm zum Schutz vor einwirkendem Gewerbelärm – nicht nur entlang der Nordfassade des SO's mit den Patientenzimmern - in Form von nicht offenbaren Fenstern mit mechanischer Belüftung, festgesetzt werden sollen, ein sehr ausreichender Innenraumschutz auch vor Verkehrslärm erfolgt, allerdings entbindet dies u. E. nicht von einer ausführlicheren Begründung, als diese jetzt vorliegt, weshalb keine aktiven Maßnahmen beim Heranrücken auf den Verkehrslärm an dessen Quelle oder auf dessen Ausbreitungsweg möglich sein sollen.</p> <p>Zwar werden die hier zusätzlich zur Anwendung gelangenden planerischen Mittel, wie Grundrissorientierung, schallschützende Gebäuderiegel, Anordnung schutzbedürftiger Aufenthaltsräume im Sinn der DIN 4109 (Büro- u. Sozialräume, Patientenzimmer) an weniger hoch belasteten Gebäudeteilen im „Planungscharakter“ und somit in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf (A10.1 Schall) ebenfalls als aktive Schallschutzmaßnahmen bezeichnet, diese werten wir im Sinne oben genannter Rechtsprechung jedoch als passive Maßnahmen, nachrangig nach dem Ausschluss der aktiven Bekämpfung des Lärms an der Quelle seiner Entstehung oder dem Ausbreitungsweg.</p> <p>Die untere Immissionsschutzbehörde regt also an zu prüfen, ob weitere aktive Lärmschutzmaßnahmen zur Minderung des Verkehrslärms unter die Schwelle zur Gesundheitsgefahr vor allem an den Nordfassaden der SO<sub>2</sub> + SO<sub>3</sub> sowie MU<sub>1</sub> möglich wären (entlang Flugfeldallee als Lückenschluss, entlang grüner Mitte, langem See, MI Nord, etc.). Im Falle der Verneinung sollte eine fundierte Begründung (Kosten im Verhältnis zum Erfolg der Lärminderung, Städtebau, Lärminderungswirkung insgesamt, etc.) vorliegen, um mit der Abwägung im weiteren Verfahren auf der rechtssicheren Seite zu sein.</p> <p><u>II. Hubschrauberlandeplatz (Verkehrslärmquelle)</u></p> <p>Der Immissionsschutzbehörde liegen zur Beurteilung der Lärmimmissionen durch den geplanten Hubschrauberlandeplatz keine ausreichenden Informationen vor. Auf Grundlage der uns vorliegenden Erfahrung könnte mit einem Konfliktpotential durch diesbezüglichen Fluglärm im Plangebiet selbst und außerhalb des Plangebietes zu rechnen sein.</p> <p>Wir halten aus allgemeinen Immissionsschutzerwägungen – auch im Hinblick auf die Verständlichkeit und Vollständigkeit der Unterlagen für die Abwägung im weiteren Verfahren die zum Hubschrauberlandeplatz auf dem Dach des Klinikums gemachten Darlegungen für nicht umfänglich genug und empfehlen nähere Erläuterungen bzw. zumindest die Übernahme des Textes, wie er Ziffer 6.7 in der Begründung zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes enthalten ist.</p>	<p>Hinzu kommt, dass durch solche Wände mit städtebaulich vertretbaren Höhen kein Schallschutz bzgl. des Gewerbe- und Industrielärms erwirkt werden kann.</p> <p>Auf die aktive Maßnahme „Verlängerung des Lärmschutzwalls“ wird aufgrund der geringen Pegelminderungen und der zu erwartenden negativen Auswirkungen auf die Lufthygiene verzichtet. Die aktiven Schallschutzmaßnahmen in Form von Wänden entlang der Calwer Straße und Flugfeld-Allee werden aufgrund der beschriebenen städtebaulichen Belange nicht weiterverfolgt. Im Bebauungsplan müssen daher passive Schallschutzmaßnahmen, wie der Verzicht auf Immissionsorte, Gebäudeausrichtung oder Grundrissorientierung festgesetzt werden. Durch diese ist ein Schutz der schutzbedürftigen Nutzungen sichergestellt und die Ausübung der festgesetzten Nutzung möglich.</p> <p>Die anscheinend missverständliche Formulierung in der Begründung wird klarstellend umformuliert.</p> <p>Die ergänzenden Ausführungen zur Abwägung bezüglich des aktiven und passiven Schallschutzes werden zur Klarstellung in die Begründung übernommen.</p> <p><u>Zu II. Hubschrauberlandeplatz</u></p> <p>Anregung wurde entsprochen. Die entsprechende Textpassage wurde in die Begründung zum Bebauungsplan zur Klarstellung übernommen.</p>	<p>Berücksichtigung durch Klarstellung in der Begründung</p> <p>Berücksichtigung durch Klarstellung in der Begründung</p> <p>Berücksichtigung durch Klarstellung in der Begründung</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 2	<p style="text-align: center;">5</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die öffentlichen zugänglichen Darstellungen der Verortung des Hubschrauberlandeplatzes u. E. nicht mit denen der Darstellung in den Bebauungsplanunterlagen identisch sind. In der Begründung zum Bebauungsplan auf S. 3 ist der Hochpunkt Hubschrauberlandeplatz am westlichen Ende des SO<sub>1</sub> in einer Skizze eingezeichnet. In der Planzeichnung zum Bebauungsplan ist der Hubschrauberlandeplatz ebenfalls Richtung Gebäudekante zum Wirtschaftshof eingezeichnet. In den öffentlich einsehbaren Klinikumsmo- dellen (Website) wird der Hochpunkt Hubschrauberlandeplatz weiter östlich verortet. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht würde die westlichere Lage, wie in den Planunterlagen vorliegend, bevorzugt.</p> <p>Wir empfehlen außerdem die Ausführungen zum Hubschrauberlandeplatz unter Ziff. 6.2 im Fachbeitrag Schall im 3. Absatz im Hinblick auf die schutzwürdigen Nutzungen Wohnen in den MU<sub>1</sub>, MU<sub>2</sub> und MU<sub>4</sub> zu ergänzen, da die jetzigen Ausführungen unserer Meinung nach ausschließlich auf Nutzungen in den Sondergebieten abstellen.</p> <p>Entsprechend regen wir an den Text unter Ziff. 6.2, S. 16 in der Begründung des Bebauungsplanentwurfes anzupassen.</p> <p>Einen Hinweis auf das laufende luftverkehrsrechtliche Verfahren halten wir ebenfalls für angezeigt, sowie den Hinweis zu den auf der Website „Flugfeld.info“ nach dem Bürgerinfo-Termin vom 10.01.2019 veröffentlichten Unterlagen des Ing. Büros Carloff mit Erläuterung, dass die Prüfung des Fachgutachters davon ausgeht, dass der Hubschrauberlandeplatz luftverkehrsrechtlich genehmigungsfähig erscheint. Dies halten wir im Rahmen der Planung als Aussage für erforderlich.</p> <p>Wir regen des Weiteren an zu prüfen, ob die veröffentlichten Unterlagen zum Hubschrauberlandeplatz noch in die Verfahrensunterlagen zum Bebauungsplan implementiert werden können. Aussagen aus dem Hubschraubergutachten (max. 250/500 Flüge pro Jahr, kritische Belastung bei &gt; 20 Flügen/d und &gt; 10 Flügen/n, Hinweise auf Schallschutz), werden sowohl im Fachbeitrag Schall als auch in der Begründung aufgeführt, ohne dass das Hubschraubergutachten den Unterlagen zum Bebauungsplan beigelegt ist (wie Schall-, Luftgutachten).</p> <p><u>III. Luftschadstoffbetrachtung</u></p> <p>Sobald Anhaltspunkte für ein mögliches Erreichen oder Überschreiten der Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV vorliegen, ist bereits in der Bauleitplanung eine gutachterliche Prüfung der planbedingten Auswirkungen auf die Konzentration der relevanten Luftschadstoffe vorzunehmen. Deshalb wurde eine entsprechende Begutachtung beauftragt.</p> <p>Die untere Immissionsschutzbehörde geht davon aus, dass dem diesbezüglichen Gutachten des Ing. Büro Lohmeyer vom April 2018, redaktionell geändert August 2018, der Planungsstand 27.09.2018 (MU statt GEE) zugrunde lag.</p> <p>Wir regen an, folgende aus Sicht der Immissionsschutzbehörde widersprüchliche Aussagen zu streichen bzw. zu korrigieren oder zu ergänzen:</p>	<p><u>Zu Darstellung der Verortung des Hubschrauberlandeplatzes:</u></p> <p>Die angesprochene Skizze auf Seite drei der Begründung stellt den weiterentwickelten „Footprint“ dar, der Grundlage des <u>Bebauungsplanvorentwurfs</u> war. Bereits zu Beginn des Verfahrens wurde die Zielsetzung formuliert, dass der Hubschrauberlandeplatz keine negativen Auswirkungen auf die schützenswerte (Wohn-) Bebauung haben darf und so weit wie möglich im Westen lokalisiert werden sollte. Die vertieften Planungen der Funktionsabläufe der Klinik stellten heraus, dass der Hubschrauberlandeplatz unmittelbar über den Räumlichkeiten der Zentralen Notaufnahme zu liegen hat. Die immissionsschutzrechtliche Machbarkeit der Lage des Hubschrauberlandeplatzes lag im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens in Grundzügen bereits vor. Der im Bebauungsplan-Entwurf vom 27.09.2018 dargestellte Bereich in dem der Hubschrauberlandeplatz planungsrechtlich zulässig ist, umfasst die vom Klinikum geplante Lage des Hubschrauberlandeplatzes.</p> <p><u>Zu Ergänzung des Schallgutachtens / der Begründung</u></p> <p>Die im Rahmen des luftrechtlichen Genehmigungsverfahrens erarbeitete gutachterliche Stellungnahme zu Geräuschemissionen und -immissionen durch Fluglärm eines einzurichtenden erhöhten Hubschrauberlandeplatzes auf dem Klinikum kommt zu folgendem Ergebnis: „Unter den genannten Voraussetzungen werden die angenommenen schalltechnischen Richtwerte an den maßgeblichen Immissionspunkten im Wohnumfeld des Landeplatzes überall sicher eingehalten. Tagsüber werden hier erhebliche Belästigungen und nachts erhebliche Belästigungen und Störungen des Schlafs vermieden. Ein Erreichen der präventiven Richtwerte und kritischen Toleranzwerte für Maximalpegel der Höhe und der Häufigkeit nach ist sicher nicht zu erwarten.</p> <p>Im Fazit kommt die Untersuchung zu dem Ergebnis, dass nach den vorliegenden Erkenntnissen auf Grund der Höhe und der Häufigkeit von Lärmereignissen durch Start- und Landevorgänge von Hubschraubern sowohl hinsichtlich der Dauerschalldruckpegel als auch der Maximalpegel keine Gefahren für die Gesundheit der Nachbarn ausgehen.“</p>	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
		<p>Die untersuchten maßgeblichen Immissionsorte liegen in den Urbanen Gebiete, den Mischgebietes sowie den Gewerbegebieten in der Nachbarschaft des Klinikums.</p> <p>Die Schalltechnische Untersuchung ist jedoch Bestandteil des luftrechtlichen Genehmigungsverfahrens, nicht des Bebauungsplanverfahrens</p> <p>Entsprechende Hinweise zur Schallermittlung und zum laufenden Genehmigungsverfahren werden in die Begründung zur Klarstellung aufgenommen.</p> <p><u>Zu Unterlagen Hubschrauber noch in BP Verfahren implementieren:</u></p> <p>Die Unterlagen zur Eignung des Hubschrauberlandeplatzes und der schalltechnischen Untersuchung hierzu sind Gegenstand des luftrechtlichen Genehmigungsverfahrens, das der Genehmigung des Regierungspräsidiums Stuttgart unterliegt. Sie sind daher nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens und werden auch nicht in dieses integriert.</p>	<p>Berücksichtigung durch Klarstellung in der Begründung</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>Zu 2</p>	<p style="text-align: center;">6</p> <p>1.) <u>6 Ergebnisse, Seite 26 des Gutachtens</u></p> <p>Es wird in Absatz 1 auf die verwendete Windstatistik von Emmendingen Bezug genommen (copy-paste-Fehler ?).</p> <p>2.) <u>Abarbeitung des Luftschadstoffes PM2,5</u></p> <p>Zunächst wird auf Seite 7 des Gutachtens unter: 3 Vorgehensweise (2. Absatz, Satz 2) erläutert, dass u.a. der <u>Schadstoff PM2,5 im Zusammenhang mit dem Kfz-Verkehr von untergeordneter Bedeutung sei</u>. In der Folge des Gutachtens ist abzulesen, dass der Schadstoff PM2,5 nicht untersucht wurde. Er taucht weder im Text noch in weiteren Darstellungen oder im Ergebnis auf.</p> <p>Demgegenüber wird auf Seite 40 des Luftschadstoffgutachtens unter A1.1 Grenzwerte im 2. Absatz unter den <u>verkehrsbedingten bedeutsamen Luftschadstoffen u. a. PM2,5</u> aufgeführt. In einer Tabelle (Tab. A1.1) auf Seite 41 wird der <u>Grenzwert für PM2,5 als Jahresmittelwert</u> in Höhe von 25µg/m<sup>3</sup> seit dem Jahr 2015 genannt. Beschrieben wird auf Seite 42, dass ab dem Jahr 2020 ein reduzierter Zielwert von 18µg/m<sup>3</sup> eingehalten werden soll. Ab 2024 soll dieser als Grenzwert gelten.</p> <p>Wir empfehlen diesen Widerspruch aufzulösen. Entweder ist der Grenzwert PM2,5 grundsätzlich relevant – und dann unserer Meinung nach auch zu untersuchen – oder er ist zwar allgemein als wichtig in Bezug zum Kfz-Verkehr eingestuft, aber hier in der vorliegenden Planung speziell nicht relevant, was dann u. E. zu begründen wäre. Es ist anzumerken, dass PM2,5 an der Messstation der LUBW in Gärtringen als städtische Hintergrundquelle gemessen wird. Als Beispiel: Ein aktueller Wert am 22.01.19 weist als 24h-Max-Wert 37µg/m<sup>3</sup> aus.</p> <p>Obwohl der Grenzwert für PM2,5 nicht untersucht wurde, wird eine Festsetzung empfohlen, die im Textteil des Bebauungsplanes unter A10.2 mit folgendem Wortlaut aufgenommen wurde: „Für die Freisetzung der schadstoffbelasteten Abluft der Parkhäuser sind technische Einrichtungen umzusetzen, die an der benachbarten Bebauung gesundheitsverträgliche Luftschadstoffkonzentrationen im Sinne der 39. BImSchV gewährleisten.“</p> <p>Bei dieser Formulierung sind nach allgemeiner Lesart offensichtlich sämtliche Grenzwerte der 39. BImSchV gemeint, da nicht speziell nur auf NO<sub>2</sub> und PM10 abgestellt wird, also ist auch der seit 2015 geltende Grenzwert für PM2,5 mitinbegriffen. Genauso wird in der Begründung auf Seite 17, 6.3 Lufthygiene auf die Beurteilungswerte der 39. BImSchV allgemein abgestellt.</p> <p>Da die Beurteilung des Luftschadstoffes PM2,5 aus unserer Kenntnis in Bebauungsplanverfahren bzw. Bauvorhaben üblicherweise Teil des Luftschadstoffgutachtens ist, halten wir die diesbezügliche Abweichung von diesem Vorgehen für begründungswürdig.</p>	<p><u>Zu III Luftschadstoffbetrachtung</u></p> <p>Auf Seite 26 des Gutachtens muss es richtigerweise „Böblingen“ heißen. Die verwendeten meteorologischen Daten auf Seite 17 in Kap. 4.2 sind jedoch korrekt.</p> <p>Das Luftschadstoffgutachten verfolgt das Prinzip der Luftschadstoffleitkomponentenbetrachtung, d.h. es behandelt die Schadstoffe, die durch den Kfz-Verkehr freigesetzt werden und in der Gesamtbelastung den jeweiligen Beurteilungswert <u>am intensivsten ausschöpfen</u>. Das ist derzeit der Schadstoff NO<sub>2</sub> und bezogen auf den Jahresmittelwert, der deshalb im Fokus der Luftreinhalteplanung steht. Vereinzelt werden noch straßennah Konflikte mit der PM10-Kurzzeitbelastung (35 Überschreitungen eines Tagesmittelwertes von 50 µg/m<sup>3</sup>) beobachtet oder prognostiziert. Überschreitungen der Beurteilungswerte für PM2.5 liegen nicht vor.</p> <p>Das ist alles in dem Satz auf S. 7 zusammengefasst.</p> <p>Eine inhaltliche Änderung oder Ergänzung des Berichts ist demnach nicht erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 2	<p style="text-align: center;">7</p> <p><u>IV. Hinweise zum Baulärm</u></p> <p>Wir regen an ein Baustellenmanagement bzgl. der benötigten Baugeräteaufstellflächen, Lagerflächen, Bauaushubflächen, Flächen für mobile Schallschutzwände, etc. im Sinne einer Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination als auch aus Immissionsschutzvorsorge für benachbarte Wohnbebauung rechtzeitig einzuführen und ggfls. mit uns als Arbeits- und Immissionsschutzbehörde frühzeitig abzustimmen. Auf die AVV Baulärm als auch auf die 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) wird diesbezüglich verwiesen.</p> <p><u>Naturschutz</u></p> <p>Der Umgang mit natur- und artenschutzrechtlichen Belangen sowie den daraus resultierenden Maßnahmenfolgen (insbesondere ökologische Baubegleitung) wurde mit der unteren Naturschutzbehörde (uNB) abgestimmt.</p> <p>In der Eingriffsbewältigung wird ein vollumfänglicher Ausgleich erzielt. Die planexternen Kompensationsmaßnahmen werden über einen Realisierungsvertrag zum Satzungsabschluss abgesichert.</p> <p>Der Naturschutzbeauftragte und die uNB haben keine weiteren Anregungen oder Bedenken.</p> <p>Ergänzend: Gerne stehen wir als Ansprechpartner für die ökologische Baubegleitung zur Verfügung. Vor dem Hintergrund des sich bis Erschließungs-/Baubeginn möglicherweise entwickelnden Habitatpotenzials für einige wenige europarechtlich geschützte Arten kann so im Falle einer Neuansiedlung rechtssicher reagiert werden.</p> <p>Im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren bitten wir bereits an dieser Stelle darum, die einschlägigen Fachveröffentlichungen zum Thema „Vogelfreundliches Bauen“ zu berücksichtigen.</p> <p><u>Wasserwirtschaft</u></p> <p>Seitens des Amtes für Wasserwirtschaft bestehen keine Bedenken oder Ergänzungen.</p> <p><u>Straßenbau</u></p> <p>Von Seiten des Amtes für Straßenbau bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan, es wird auf die nachfolgenden genannten Anmerkungen hingewiesen.</p> <p>Die Detailplanung für den Anschluss ins Flugfeld sowie die Ein- und Ausfahrten auf das Gelände von der Calwer Straße ist mit dem Amt für Straßenbau abzustimmen. Für die Ein- und Ausfahrten im gesamten Bereich zur Calwer Straße müssen die entsprechenden Sichtwin-</p>	<p>Kenntnisnahme und Weiterleitung an den Bauträger</p> <p><u>Naturschutz</u></p> <p>Kenntnisnahme, dass von Seiten der UNB keine weiteren Anregungen oder Bedenken bestehen.</p> <p><u>Wasserwirtschaft</u></p> <p>Kenntnisnahme, dass keine Bedenken oder Ergänzungen bestehen.</p> <p><u>Straßenbau</u></p> <p>Kenntnisnahme, dass keine Bedenken bestehen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und in der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>Zu 2</p>	<p style="text-align: center;">8</p> <p>kel eingehalten werden und dürfen nicht durch Bäume oder anderen sichtbehindernde Gegenständen beeinträchtigt werden. Wenn zusätzliche Signalisierung von Verkehrsknoten notwendig werden sollten oder ggfs. notwendige Änderungen in der Wegweisung zum Flugfeld erfolgen sollten, sind diese mit dem Landratsamt Böblingen - Amt für Straßenbau - abzustimmen und die hier anfallenden Kosten von dem Bauherrn/ Bauträger zu tragen.</p> <p>Durch die nahe Bebauung zur Calwer Straße sind ggfs. geeignete Lärmschutzmaßnahmen wie Schallschutzfenster, Lärmschutzwand etc. notwendig, diese Maßnahmen sind ebenfalls vom Bauherrn/ Bauträger selbst zu tragen.</p> <p><b><u>Straßenverkehr</u></b></p> <p>Die Straßenverkehrsbehörde des Landkreises ist durch die Bebauungsplanaufstellung auf dem Flugfeld für das neue Klinikum nicht direkt betroffen. Die betroffenen Verkehrsachsen liegen im Zuständigkeitsbereich der beiden Großen Kreisstädte Böblingen und Sindelfingen.</p> <p><b><u>Abfallwirtschaft</u></b></p> <p>Bei Realisierung des geplanten Bauvorhabens wird Erdaushub anfallen, für dessen Verwertung oder Entsorgung der Landkreis Böblingen über keine eigenen Kapazitäten verfügt. Wir empfehlen daher die Erstellung eines Entsorgungskonzeptes mit Bodenuntersuchungen und Massenermittlungen, um je nach Bodenklassifizierung rechtzeitig entsprechende Anlieferungsmöglichkeiten zu sichern. Liegt ein solches Bodenmanagementkonzept vor, sind wir auch gerne zur Beratung bereit.</p> <p>Bezüglich der Durchführung der Müllabfuhr ist nach Ziffer 5.1.2 der Begründung vorgesehen, die innere Erschließung des Plangebietes von Westen und von Osten jeweils durch die nur als Stichstraße vorgesehene „Elly- Beinhorn- Straße“ vorzunehmen. An beiden Stellen sollen Wendemöglichkeiten für Pkw's und Müllfahrzeuge vorgesehen werden. Anhand der bislang zur Verfügung gestellten Unterlagen lässt sich nicht abschließend beurteilen, ob die Flächen hierfür ausreichend dimensioniert sind und eine Abfallentsorgung damit ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. Wir empfehlen dringend, in ausreichender Größe sowohl Aufstellflächen für die Müllbehälter, als auch Wendeflächen für Abfallsammelfahrzeuge vorzusehen. Ein Rückwärtsfahren des Lkw muss jedenfalls schon aufgrund bestehender unfallversicherungsrechtlicher Vorschriften vermieden werden. Gerne sind wir auch hier zur Beratung bereit.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  <p>Heiko Meissner</p>	<p><b><u>Straßenverkehr</u></b></p> <p>Kenntnisnahme, dass die Straßenverkehrsbehörde des Landkreises nicht betroffen ist.</p> <p><b><u>Abfallwirtschaft</u></b></p> <p>Kenntnisnahme, dass keine ausreichenden Deponiekapazitäten bestehen. Der Hinweis, dass ein Entsorgungs-/ Bodenmanagementkonzept erforderlich wird, wird in den Textteil aufgenommen.</p> <p>Der Schleppkurvennachweis für ein 3-achsiges Müllfahrzeug wurde innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche Elly-Beinhorn-Straße geführt. (siehe hierzu Schleppkurvennachweis des Büros Schlothauer und Wauer vom 12.07.2018). Die Müllentsorgung des Klinikums und des ZFPs geschieht über den Wirtschaftshof auf dem auch eine Wendemöglichkeit für sonstige Großfahrzeuge (LKW mit Aufliegern) für die Allgemeinheit festgesetzt ist. Die Erschließung ist somit gesichert und die Belange sind berücksichtigt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung durch Aufnahme in die Hinweise</p> <p>Berücksichtigung</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
3	<p><b>Von:</b> Jahnz Barbara &lt;jahnz@region-stuttgart.org&gt;  <b>Gesendet:</b> Donnerstag, 21. Februar 2019 10:18  <b>An:</b> Schäfer, Christiane (BAG)  <b>Cc:</b> Wiemann Martin  <b>Betreff:</b> Böblingen: BP Flugfeld West 8.0 sowie 14. FNP Änderung -Stellungnahme</p> <p><b>Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf „Flugfeld – Parkstadt West“ sowie zur 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Böblingen,</b> gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Frau Schäfer,  der Planungsausschuss des Verbandes Region Stuttgart hat in seiner letzten Sitzung am 20.02.2019 folgende Stellungnahme zu den oben genannten Bauleitplänen beschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Dem Klinikneubau im Regionalen Gewerbeschwerpunkt stehen keine Ziele des Regionalplans entgegen.</li> <li>2. Gegen die einzelhandelsbezogenen Festsetzungen bestehen keine regionalplanerischen Bedenken. Die klinikbezogenen innenstadtrelevanten Einzelhandelsnutzungen sind im raumordnerischen Vertrag über einen entsprechenden Nachtrag aufzunehmen.</li> <li>3. Die Geschäftsstelle des Verbandes Region Stuttgart wird ermächtigt, die erforderliche Änderung des raumordnerischen Vertrags zur Zulässigkeit von insgesamt 210 m<sup>2</sup> innenstadtrelevanter Einzelhandelsnutzung innerhalb des SO Klinikum vorzunehmen.</li> </ol> <p>Dem Beschluss ging folgender Sachvortrag voraus:</p> <p>Die Kliniken in Böblingen und Sindelfingen sollen im südlichen Bereich des Flugfeldes zu einem neuen Zentralklinikum zusammengelegt werden. Um hierfür die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, soll der Flächennutzungsplan der Stadt Böblingen in diesem Bereich geändert und ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Im Plangebiet sollen Sondergebiete festgesetzt werden, in denen das „Flugfeldklinikum“ mit Hubschrauberlandeplatz, das Zentrum für Psychiatrie und ein Parkhaus für die Kliniken entstehen sollen. Im Bereich der Kliniken sollen zudem in diesem Zusammenhang stehende Nutzungen wie Gastronomie und Einzelhandelsnutzungen, Rehabedarf etc. untergebracht werden. Die zentrenrelevanten Einzelhandelsnutzungen sind im gesamten Sondergebiet auf insgesamt 210 m<sup>2</sup> beschränkt und sollen vor allem der Versorgung der Patienten, Mitarbeiter und Besucher dienen.</p> <p>Der Hubschrauberlandeplatz soll im Zuge eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden, zu dem der Verband Region Stuttgart gesondert beteiligt wird (vgl. Vorlage PLA 326/2019, Ziff. 3, vom 20.02.2019).</p> <p>Im Westen des Plangebiets befindet sich bereits gewerbliche Nutzungen sowie ein Küchenfachmarkt. Für diesen Bereich sollen die bestehenden Nutzungen gesichert und Erweiterungsmöglichkeiten geschaffen werden. Einzelhandelsnutzungen werden auf insgesamt max. 1.200 m<sup>2</sup> nicht zentrenrelevanter Einzelhandel begrenzt.</p> <p>Im Osten des Plangebiets soll ein „Urbanes Gebiet“ (MU) entstehen, das als Puffer zwischen dem Klinikgelände (SO) und dem östlich bereits bestehenden Wohngebiet im Regionalen Wohnbauschwerpunkt dienen soll. Im „Urbanen Gebiet“ sind u.a. gewerbliche Nutzungen sowie Wohnnutzung zulässig. Einzelhandelsnutzungen sind auf maximal 1.000 m<sup>2</sup> nicht zentrenrelevanter Einzelhandel begrenzt.</p> <p>Der rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt für den Planbereich „Gewerbliche Baufläche geplant“ dar.</p> <p><b>Regionalplanerische Wertung:</b>  Das Plangebiet liegt in einem Regionalen Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen (Plansatz 2.4.3.1.1 (Z)). In diesen Gebieten sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit den vorrangigen Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind.  Die im Sondergebiet Klinikum angedachten Nutzungen können als Dienstleistungseinrichtung gewertet werden. Damit entspricht die geplante Nutzung dem Zweck des Gewerbeschwerpunktes.</p>	<p>Kenntnisnahme, dass der Klinikneubau den regionalplanerischen Zielen nicht entgegensteht und die geplanten klinikbezogenen innenstadtrelevanten Einzelhandelsnutzungen aus regionalplanerischer Sicht als unkritisch bewertet werden.</p> <p>Aufgrund der Kliniknutzung sind die für die Parkstadt-West vorgesehenen Einzelhandelskontingente zum Teil nun für andere Quartiere auf dem Flugfeld verfügbar, sodass eine Umverteilung der Kontingente erfolgt. Nach Abschluss der Umverteilung der Einzelhandelskontingente erfolgt die Anpassung des Raumordnungsvertrages.</p> <p>Des Weiteren wird der Nachtrag bezüglich der klinikbezogenen innenstadtrelevanten Einzelhandelsnutzungen vereinbart.</p> <p>Die vom Regionalverband aus raumordnerischer Sicht vertretbaren klinikbezogenen Verkaufsflächen von 210 m<sup>2</sup> (so auch bisher im Stand 27.09.2018 in der Begründung unter Kap. 2.7 beschrieben) setzen sich aus 50 m<sup>2</sup> für das ZfP und 160 m<sup>2</sup> für die Klinik zusammen. Im Entwurf der textlichen Festsetzungen vom 27.09.2018 wurde die VKZ im SO 1 und SO 2 fälschlicherweise mit 120 m<sup>2</sup> berechnet. Die Verkaufsflächenzahl VKZ für innenstadtrelevante Einzelhandelsnutzung für das SO 1 und 2 des Klinikums wird im Textteil berichtigt, so dass hier von den vereinbarten 160 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche ausgegangen wird.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Berichtigung im Textteil und in der Begründung zur Klarstellung</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	<p>Für den Bereich des Flugfeldes insgesamt gibt es einen raumordnerischen Vertrag, der die Zulässigkeit von Einzelhandelsnutzungen regelt. Danach werden für den vorliegenden Planbereich Einzelhandelsnutzungen auf insgesamt maximal 3.200 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche und ausschließlich nicht innenstadtrelevante Sortimente begrenzt. Die im Sondergebiet geplanten klinikbezogenen, innenstadtrelevanten Einzelhandelsnutzungen sind aus regionalplanerischer Sicht als unkritisch zu bewerten (klinikbezogene Nutzung, keine Außenwirkung zu erwarten). Sie widersprechen aber formal dem raumordnerischen Vertrag zwischen Zweckverband, Kommunen und VRS. Diese Nutzung soll daher über einen Nachtrag im Vertrag geregelt werden.</p> <p>Die innerhalb der als Gewerbegebiet bzw. Urbanes Gebiet ausgewiesenen Flächen zulässigen nicht innenstadtrelevanten Einzelhandelsnutzungen sind durch den raumordnerischen Vertrag abgedeckt.</p> <p>Die Ihnen zur Verfügung gestellte vorläufige Stellungnahme wurde damit in Bezug auf die zulässige Einzelhandelsnutzung geändert.</p> <p>Für die Gewährung der Fristverlängerung danken wir Ihnen und bitten Sie, uns nach Inkrafttreten der Bauleitpläne ein Exemplar der Planunterlagen, möglichst in digitaler Form (an: <a href="mailto:planung@region-stuttgart.org">planung@region-stuttgart.org</a>), zu überlassen. Bei Rückfragen rufen Sie uns gerne an.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Barbara Jahnz</p> <p>----- <b>Barbara Jahnz</b> Referentin für Regional- und Bauleitplanung</p> <p>Verband Region Stuttgart Kronenstraße 25 70174 Stuttgart Tel. 0711 22759-41 Fax. 0711 22759-70 Mail: <a href="mailto:jahnz@region-stuttgart.org">jahnz@region-stuttgart.org</a> <a href="http://www.region-stuttgart.org">www.region-stuttgart.org</a></p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
4	<p style="text-align: center;"><b>REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG</b>  LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU  Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.</p> <p style="text-align: center;">E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de  Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029</p> <p>Baldauf  Architekten und Stadtplaner GmbH  Schreiberstraße 27  70199 Stuttgart</p> <p style="text-align: right;">Freiburg i. Br., 28.01.19  Durchwahl (0761) 208-3046  Name: Frau Koschel  Aktenzahlen: 2511 // 18-11412</p> <p>Mehrfertigung an:  Stadtverwaltung Böblingen  Amt für Stadtentwicklung und Städtebau  Marktplatz 16  71032 Böblingen</p> <p><b>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange</b></p> <p><b>A Allgemeine Angaben</b></p> <p><b>Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB und gleichzeitige Einholung der Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a BauGB</b></p> <p style="margin-left: 20px;">a. 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Böblingen im Parallelverfahren  b. Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Flugfeld - Parkstadt West" 8.0, Zweckverband Flugfeld Böblingen / Sindelfingen</p> <p><b>Gemarkung der Stadt Böblingen, Lkr. Böblingen (TK 25: 7319 Gärtringen)</b></p> <p>Ihr Schreiben Az. TÖB 91 - Ris / CS vom 07.12.2018</p> <p>Anhörungsfrist 01.02.2019</p> <p><b>B Stellungnahme</b></p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p><b>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</b></p> <p>Keine</p>	<p><b>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</b></p> <p>Kenntnisnahme, dass keine Anregungen bestehen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 4	<p>LGRB Az. 2511 // 18-11412 vom 28.01.19 Seite 2</p> <p><b>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</b></p> <p>Keine</p> <p><b>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</b></p> <p>Anlässlich der Offenlage der o. g. Planvorhaben verweisen wir auf unsere früheren Stellungnahmen (FNP: Az. 2511 // 17-08186 vom 13.10.2017; BPV: Az. 2511 // 17-08187 vom 12.10.2017) zur Planung.</p> <p>Die dortigen Ausführungen (insbesondere die geotechnischen Hinweise und Anregungen) gelten sinngemäß auch weiterhin für die modifizierte Planung.</p> <p>Für Teile des Planungsbereiches liegt ein Baugrundgutachten der CDM Smith Consult GmbH, Stuttgart, vom 15.04.2016 vor. Es wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Die im Gutachten enthaltenen Angaben und Schlussfolgerungen liegen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Anke Koschel Dipl.-Ing. (FH)</p>	<p><b>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</b></p> <p>Kenntnisnahme, dass keine Anregungen bestehen</p> <p><b>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</b></p> <p>Zum Verweis auf die Stellungnahme vom 12.10.2017 wird auf Ziff. 4 von Teil I der Abwägungstabelle und dazu formulierten Bewertungsvorschlags verwiesen. Die Anregungen des LGRB wurden bereits zum Entwurf in den Textteil des Bebauungsplanes unter Hinweise aufgenommen.</p> <p>Das Baugrundgutachten der CDM Smith Consult GmbH war als Unterlage zum Bebauungsplan der Offenlage beigelegt.</p> <p>Die Stellungnahme vom 13.10.2017 wurde zum Flächennutzungsplanverfahren abgegeben und wird in diesem Verfahren behandelt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
5	<p data-bbox="264 295 987 319">  Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart </p> <div data-bbox="488 323 712 464" style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 10px auto; width: fit-content;"> <p style="text-align: center; margin: 0;">EINGEGANGEN</p> <p style="text-align: center; margin: 0;">14. Dez. 2018</p> <p style="text-align: center; margin: 0; font-size: small;">baldauf architekten und stadtplaner gmbh</p> </div> <p data-bbox="264 470 629 488">Eisenbahn-Bundesamt, Südenstraße 44, 76135 Karlsruhe</p> <p data-bbox="264 507 595 568">baldauf architekten und stadtplaner gmbh Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart</p> <p data-bbox="712 478 1043 676"> <b>Bearbeitung:</b> Petra Eisele  <b>Telefon:</b> +49 (721) 1809-141  <b>Telefax:</b> +49 (721) 1809-9699  <b>e-Mail:</b> EiseleP@eba.bund.de            sb1-kar-stg@eba.bund.de  <b>Internet:</b> www.eisenbahn-bundesamt.de  <b>Datum:</b> 11.12.2018 </p> <p data-bbox="264 694 629 738">Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben) 59142-591pt/016-2018#260</p> <p data-bbox="712 694 801 711">VMS-Nummer</p> <p data-bbox="264 774 1016 863"> <b>Betreff:</b> TÖB Offenlage: BP „Flugfeld – Parkstadt West“ 8.0, ZV Flugfeld sowie 14. Änderung FNP, Stadt Böblingen  <b>Bezug:</b> Ihr Schreiben vom 07.12.2018,  <b>Anlagen:</b> </p> <p data-bbox="253 938 524 959">Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p data-bbox="253 1002 1043 1085">Ihr Schreiben ist am 07.12.2018 beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) eingegangen und wird hier unter dem o.a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange.</p> <p data-bbox="253 1126 1043 1272">Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) berühren.</p> <p data-bbox="253 1313 958 1458">Ich weise darauf hin, dass Flächen einer Eisenbahn des Bundes nicht überplant werden dürfen. Um solche Flächen handelt es sich, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="253 1374 869 1394">• Grundstücke von einer Entscheidung gemäß § 18 AEG erfasst worden sind,</li> <li data-bbox="253 1406 696 1426">• das planfestgestellte Vorhaben verwirklicht worden ist,</li> <li data-bbox="253 1437 958 1458">• die Grundstücke für Bahnbetriebszwecke tatsächlich in Dienst genommen worden sind.</li> </ul>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
Zu 5	<p>Aus diesem Grund sind diese Flächen aufgrund des Fachplanungsprivilegs aus § 18 AEG i.V.m. § 38 BauGB der kommunalen Planungshoheit entzogen, solange sie nicht gemäß § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt worden sind.</p> <p>Weiterhin dürfen keine Bahnanlagen geändert werden. Ergibt sich im Zusammenhang mit einem Bebauungsplan die Notwendigkeit der Änderung einer Betriebsanlage (z.B. die Versetzung eines Oberleitungsmastens) sind diese Änderungen nur im Rahmen eines Planrechtsverfahrens nach § 18 AEG zulässig. Wenn an den Bahnanlagen nichts geändert wird, bestehen keine Bedenken, die Flächen sind nachrichtlich darzustellen im B-Plan.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen (Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest, Bahnhofstraße 5, 76137 Karlsruhe) prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicher Weise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p> Eisele</p>	<p>Die Hinweise des EBAs werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch im vorliegenden Bebauungsplanverfahren ohne Relevanz, da sich keine Bahngrundstücke oder Bahnanlagen im oder in der Nähe des Geltungsbereichs befinden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
7	<div style="text-align: center;">  </div> <p>Flughafen Stuttgart GmbH · Postfach 23 04 61 · D-70624 Stuttgart</p> <p>Christiane Schäfer Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart</p> <p>Flughafen Stuttgart GmbH Flughafenstraße 32 · D-70629 Stuttgart Postfach 23 04 61 · D-70624 Stuttgart</p> <p><b>Kontakt</b> Ingo Weller Weller@stuttgart-airport.com +49 711 948 - 2112 +49 711 948 - 3510 stuttgart-airport.com</p> <p><b>Bebauungsplan und örtliche Vorschriften „Flugfeld – Parkstadt West“ 8.0, Zweckverband Flugfeld Böblingen/ Sindelfingen, 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Böblingen</b></p> <p style="text-align: right;"><b>11. Dezember 2018</b></p> <p>Ihr E-Mail vom 7. Dezember 2018</p> <p>Sehr geehrte Frau Schäfer,</p> <p>mit der o.g. E-Mail informierten Sie die Flughafen Stuttgart GmbH über das Bebauungsplanverfahren „Flugfeld – Parkstadt West“ im Zweckverband Flugfeld Böblingen/ Sindelfingen und über die 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Böblingen. Die Flughafen Stuttgart GmbH gibt zum Bebauungsplan und zur Änderung des Flächennutzungsplans folgende Stellungnahme ab:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>Bauschutzbereich</b> Das Plangebiet liegt nicht im Bauschutzbereich nach § 12 LuftVG des Flughafens Stuttgart. Von Seiten der Flughafen Stuttgart GmbH bestehen insofern gegen die festgelegten Bauhöhen keine Bedenken.</li> <li><b>Lärmschutz</b> Das Bebauungsplangebiet liegt außerhalb des Lärmschutzbereiches für den Flughafen Stuttgart. Es ist dennoch mit Überflügen von am Flughafen Stuttgart startenden oder landenden Flugzeugen zu rechnen. Ein entsprechender Hinweis ist in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans unter D15 enthalten. Dafür bedanken wir uns. Wir regen weiter an, ebenfalls einen entsprechenden Hinweis in die textlichen Festsetzungen des Flächennutzungsplans aufzunehmen.</li> </ol> <p>Mit freundlichen Grüßen Flughafen Stuttgart GmbH</p> <p>ppa.  Ralf Laßau</p> <p>i.V.  Sven Diekmannshemke</p>	<p><u>Zu Bauschutzbereich</u> Kenntnisnahme, dass keine Bedenken bestehen.</p> <p><u>Zu Lärmschutz</u> Kenntnisnahme</p> <p>Ein einsprechender Hinweis wurde das parallele Verfahren zur 14. Änderung des Flächennutzungsplans übernommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
8	 <p>Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung</p> <p><small>Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Robert-Bosch-Str 28, 63225 Langen</small></p> <p>Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart</p> <p>Thomas Strubel <small>HAUSANSCHRIFT Robert-Bosch-Straße 28 63225 Langen TEL +49 (0) 6103 8043 - 333 FAX +49 (0) 6103 8043 - 250 anschutz@baf.bund.de www.baf.bund.de</small></p> <p><b>Betr.:</b> Bauleitplanung der Stadt Böblingen; <b>hier:</b> 14. Änderung des FNP der Stadt Böblingen und des Bebauungsplans „Flugfeld-Parkstadt West“</p> <p>Mein Aktenzeichen: ST/5.5.1/201710020004-002/17 Ihr Schreiben vom 07.12.2018, Frau Christiane Schäfer / CS</p> <p>Langen, 30.01.2019 Seite 1 von 2</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>durch die erneut vorgelegte Planung teile ich Ihnen mit, dass der Aufgabenbereich meiner Behörde als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen auch weiterhin tangiert wird. Das Plangebiet liegt im Anlagenschutz der Radaranlage Stuttgart ASR PSR + MSSR. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben besteht daher die Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtung.</p> <p>Dies Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und –schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand: Januar 2019.</p> <p>Im Übrigen verweise ich auf meine Stellungnahme vom 02.10.2017, die weiterhin vollumfänglich Gültigkeit entfaltet.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen im Auftrag</p>  <p>Thomas Strubel Regierungsamtsrat</p>	<p>Der Standort der Radaranlage Stuttgart ASR PSR+MSR [(Geogr. Koordinaten ETRS 89 [WGS84]: 48° 39' 43,91" N / 09° 10' 23,19" E)] wird im Baugenehmigungsverfahren beachtet. Sobald konkrete Planungen vorliegen wird das BAF beteiligt und um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan unter C Hinweise enthalten.</p> <p>Siehe hierzu auch Bewertungsvorschlag zu Schreiben vom 02.10.2017 (Teil I, Nr. 8)</p>	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
Zu 8	<p data-bbox="181 300 389 338"> Bundesluftfahrtbehörde für Flugsicherung</p> <p data-bbox="253 435 358 454">Seite 2 von 2</p> <p data-bbox="262 547 465 566"><b>Weitere Informationen:</b></p> <p data-bbox="262 611 831 746">Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1a, Satz 2 Luftverkehrsgesetz meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet.</p> <p data-bbox="262 759 826 823">Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz durch die Flugsicherungsorganisation und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015.</p> <p data-bbox="262 836 808 879">Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite unter <a href="http://www.baf.bund.de">www.baf.bund.de</a> eine interaktive Karte der Anlagenschutzbereiche bereit.</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
8a	<div style="text-align: center;">  <p><b>Baden-Württemberg</b>            PRÄSIDIUM TECHNIK, LOGISTIK, SERVICE DER POLIZEI            ABTEILUNG 3 - REFERAT 32 / FUNKBETRIEB (ASDBW)</p> </div> <p>PTLS Pol • Ref. 32 - ASDBW • Nauheimer Str. 99-100 • 70372 Stuttgart</p> <p>Baldauf            Architekten und Stadtplaner GmbH            Schreiberstr. 27            70199 Stuttgart  <b>via Email</b></p> <p style="text-align: right;">Datum 11.12.2018            Name Gerrit Frank Heinrich            Durchwahl 0711 / 2302 - 3264            Mail ASDBW@polizei.bwl.de</p> <p><b>Behördenbeteiligung gemäß BauGB</b></p> <p>a) 14. Änderung FNP der Stadt Böblingen            b) BPlan „Flugfeld - Parkstadt West“ 8.0, Zweckverband Flugfeld Böblingen/            Sindelfingen</p> <p><b>hier: Prüfung Richtfunkstrecken BOS-Digitalfunk</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Übersendung der Anfrage.</p> <p>Die Überprüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen hat zum Ergebnis geführt, dass die Interessen des BOS-Digitalfunks durch die 14. Änderung sowie den BPlan nicht betroffen sind.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>gez.            Martin Kling            Leiter Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg</p> <p style="text-align: center; font-size: small;">Nauheimer Straße 99-100 · 70372 Stuttgart · Telefon 0711 2302-0            E-Mail: STUTTGART.PTLS.ABT3.REF32@POLIZEI.BWL.DE  <a href="http://www.polizei-bw.de">www.polizei-bw.de</a> · <a href="http://www.service-bw.de">www.service-bw.de</a></p>	<p>Kennntnisnahme, dass die Interessen des BOS-Digitalfunks nicht betroffen sind.</p>	<p>Kennntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
8b-2	<p>Von: Heike Peckelhoff &lt;heike.peckelhoff@ericsson.com&gt; Gesendet: Mi 19.12.2018  An: Schäfer, Christiane (BAG)  Cc:  Betreff: RE: TÖB Offenlage: BP „Flugfeld – Parkstadt West“ 8.0, ZV Flugfeld sowie 14. Änderung FNP, Stadt Böblingen</p> <p>Sehr geehrte Frau Schäfer,</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt.  Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.  Richten Sie diese Anfrage bitte an:  Deutsche Telekom Technik GmbH  Ziegelleite 2-4  95448 Bayreuth  <a href="mailto:richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de">richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de</a></p> <p>Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen  Heike Peckelhoff</p> <p>Ericsson Services GmbH</p>	<p>Kenntnisnahme, dass keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben bestehen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
8b-3	<p>Von: O2-MW-BIMSchG &lt;<a href="mailto:O2-MW-BIMSchG@telefonica.com">O2-MW-BIMSchG@telefonica.com</a>&gt;  Gesendet: Donnerstag, 20. Dezember 2018 17:23  An: Beate Kausler &lt;<a href="mailto:kausler@flugfeld.info">kausler@flugfeld.info</a>&gt;  Cc: Peter Brenner &lt;<a href="mailto:brenner@flugfeld.info">brenner@flugfeld.info</a>&gt;  Betreff: Zusammenfassung Telefongespräch vom 11.12.2018 Richtfunktrassen Flugfeld Böblingen</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Ich fasse unser Telefongespräch vom 11.12.2018 nochmals zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>die Richtfunkverbindungen 529551360, 529551361 im westlichem Teil des Plangebietes befinden sich zwar sehr nahe an der geplanten Bauhöhe von 458 m ü.NHN der Schutzabstand ist aber noch ausreichend</li> <li>die Richtfunkverbindungen 509557074, 509557075, 509558021, 509558022 im westlichem Teil des Plangebietes befinden sich in einem ausreichenden Abstand hier sind keine Störungen zu erwarten</li> <li>die Richtfunkverbindung 509559993 ist bereits abgebaut und muss nicht mehr berücksichtigt werden</li> <li>die Richtfunkverbindung 509555566 muss ebenfalls nicht mehr berücksichtigt werden</li> <li>die Richtfunkverbindung 509557069 verläuft quer durch das Plangebiet in einer Höhe von Fresnel Unterkante 460 m ü.NHN. Da hier nicht genau definiert werden kann, welche maximale Bebauungshöhe in diesem Bereich letztendlich festgelegt ist, muss der Schutzabstand hier als zu gering bewertet werden. Es muss mit Störungen gerechnet werden.</li> </ul> <p>Wie vereinbart, werde ich bei Richtfunkverbindung 509557069 prüfen lassen, ob es Alternativen zur jetzigen Anbindung gibt. Sollte eine Umplanung möglich sein, belaufen sich die Kosten hierfür auf mindestens 15 – 20.000.- Euro die vom Gebäudeeigentümer zu tragen wären.</p> <p>Bei Fragen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen / Yours sincerely</p> <p>i.A. Michael Rösch  Behördenengineering  Request Management</p> <p>Bei Telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG zu erreichen unter:  Südwestpark 38, Zimmer 2.1.15, 90449 Nürnberg  Telefonisch erreichbar unter Mobil: +49 174 – 349 67 03:  <ul style="list-style-type: none"> <li>Montag von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr</li> <li>Mittwoch und Donnerstag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr u. 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr</li> </ul> mail: <a href="mailto:o2-MW-BImSchG@telefonica.com">o2-MW-BImSchG@telefonica.com</a></p>	<p>Kenntnisnahme, dass der Schutzabstand zu den Richtfunkverbindungen 529551360, 529551361, 509557074, 509557075, 509558022 ausreichend eingehalten wird.</p> <p>Kenntnisnahme, dass die Richtfunkverbindungen 509559993, 509555566 nicht mehr berücksichtigt werden müssen.</p> <p>Kenntnisnahme, dass der Schutzabstand bei der Richtfunkverbindung 509557069 als zu gering bewertet wird und mit Störungen gerechnet werden muss.</p> <p>Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sind die Beeinträchtigungen im Einzelfall zu prüfen und ggf. notwendige Maßnahmen zum Schutz der Trasse, deren Umlenkung oder Änderung zu ergreifen. Die Kostentragung hierfür ist ebenfalls im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu klären. Bei der Aufstellung von Kränen müssen die höhenmäßigen Beschränkungen durch die Mobilfunktrassen berücksichtigt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung außerhalb des Bebauungsplanverfahrens</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
8b-4	<p>Von: Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland &lt;koordinationsanfragen@KabelDeutschland.de&gt;      Gesendet: Mi 30.01.2019                      An: Schäfer, Christiane (BAG)                      Cc:                      Betreff: Stellungnahme S00720401, VF und VFKD, Stadt Böblingen, Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften „Flugfeld – Parkstadt West“ 8.0, Zweckverband Flugfeld Böt</p> <p>Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH                      Ingersheimer Str. 20 * 70499 Stuttgart</p> <p>baldauf architekten und stadtplaner gmbh - Christiane Schäfer                      Schreiberstraße 27                      70199 Stuttgart</p> <p>Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00720401                      E-Mail: <a href="mailto:TDRBSW.Stuttgart@Vodafone.com">TDRBSW.Stuttgart@Vodafone.com</a>                      Datum: 30.01.2019                      Stadt Böblingen, Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften „Flugfeld – Parkstadt West“ 8.0, Zweckverband Flugfeld Böblingen / Sindelfingen</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 07.12.2018.</p> <p>Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p> <p>Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH                      Neubaugebiete KMU                      Südwestpark 15                      90449 Nürnberg</p> <p><a href="mailto:Neubaugebiete.de@vodafone.com">Neubaugebiete.de@vodafone.com</a></p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <a href="#">Kaberschutzanweisung Vodafone</a></li> <li>• <a href="#">Kaberschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland</a></li> <li>• <a href="#">Zeichenerklärung Vodafone</a></li> <li>• <a href="#">Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland</a></li> </ul> <p>Freundliche Grüße                      Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH</p> <p>Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.</p> <p><small>Informationen zu unseren Produkten und Services fuer Privatkunden finden Sie unter <a href="http://www.vodafone.de">www.vodafone.de</a>, fuer Geschaeftskunden der Immobilienwirtschaft und Mehrfamilienhausanbietern unter <a href="http://www.kabeldeutschland.de/wohnungsunternehmen">www.kabeldeutschland.de/wohnungsunternehmen</a>.</small></p>	<p>Kennntnisnahme, dass keine Einwände geltend gemacht werden.</p>	<p>Kennntnisnahme</p>

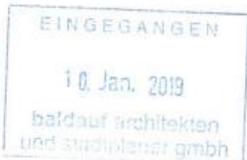
Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
8b-5	<p>Von: Richtfunk-Trassenauslast-ITGmbH@telekom.de                  An: Schäfer, Christiane (BAG)                  Cc: MollerA@telekom.de                  Betreff: WG: TÖB Offenlage: BP „Flugfeld – Parkstadt West“ 8.0, ZV Flugfeld sowie 14. Änderung FNP, Stadt Böblingen</p> <p><b>Nachricht</b>                  Anschreiben TÖB5.pdf (264 KB)                  Beteiligungsformblatt-2017.pdf (179 KB)                  Flugfeld_Böblingen.PNG (477 KB)</p> <p>Sehr geehrte Frau Schäfer,</p> <p>vielen Dank für Ihr Schreiben vom 07.12.2018.</p> <p>wir haben Ihre Anfrage bezüglich unserer Richtfunkstrecken untersucht. Im Bereich des BP „Flugfeld – Parkstadt West“ 8.0 verläuft unsere Richtfunkstrecke SY1411-SY0533.</p> <p>In der Anlage "Flugfeld Böblingen Parkstadt West_ Trassenschutz Report" finden Sie in der Datei „Trassendaten.csv“ die Daten der beschriebenen Richtfunkstrecke. Die beigefügten Shapes sind im Koordinatensystem WGS84 und können in ein Geo-Daten Programm geladen werden.</p> <p>Wir bitten Sie, dies bei den Planungen zu berücksichtigen. Die Richtfunkstrecke ist weiterhin in Betrieb und ein Ausfall hätte erhebliche Auswirkungen auf die flächendeckende angemessene und ausreichende Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen. Eine Richtfunkstrecke ist nur dann funktionsfähig, wenn eine direkte Sichtverbindung zwischen der jeweiligen Sende- und der Empfangsantenne besteht und die erste Fresnelzone von Hindernissen frei bleibt. In der direkten Sichtverbindung oder der ersten Fresnelzone liegende Hindernisse, wie etwa Windenergieanlagen (Rotorflügel) stören die Verbindung so stark, dass diese ausfällt.</p> <p>Ich möchte noch darauf hinweisen das wir für das oben genannte Vorhaben bereits im Januar und Februar 2018 Anfragen hatten. Zur Information habe ich Ihnen die beiden Stellungnahmen mit beigefügt.</p> <p>Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an:</p> <p>Ericsson Services GmbH                  Prinzenallee 21                  40549 Düsseldorf</p> <p>oder per Mail an  <a href="mailto:bauleitplanung@ericsson.com">bauleitplanung@ericsson.com</a></p> <p>Mit freundlichen Grüßen                  Annette Körber</p> <p><b>DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH</b>                  Technische Planung und Rollout                  Annette Körber                  Bedarfserkennung Wireless Access                  Ziegelteile 2-4, 95448 Bayreuth                  +49 921 18-2251 (Tel.)                  +49 921 18-2167 (Fax)                  E-Mail: <a href="mailto:Annette.Koerber@telekom.de">Annette.Koerber@telekom.de</a>  <a href="http://www.telekom.de">www.telekom.de</a></p>	<p>Kennntisnahme, dass die Richtfunkstrecke SY1411-SY0533 durch den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Flugfeld – Parkstadt West“ verläuft. Verweis auf Schreiben der Telekom vom 28.02.2018 (unter Teil I 8b-5 II der Abwägungstabelle) wonach bei einer max. Gebäudehöhe von 48 m der Umsetzung des Bebauungsplans zugestimmt werden kann.</p> <p>Die Firma Ericsson Services GmbH wurde im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt, mit dem Ergebnis, dass diese keine Einwände gegen die Planung hervorbringen.</p>	<p>Kennntisnahme</p> <p>Kennntisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
11	<p>Von: Langer, Detlef &lt;Detlef.Langer@polizei.bwl.de&gt; im Auftrag von LUDWIGSBURG.PP.REF.PRAEV.ABBB &lt;LUDWIGSBURG.PP.REF.PRAEV.ABBB@polizei.bwl.de&gt; Gesendet: Fr 21.12.2018</p> <p>An: Schäfer, Christiane (BAG)</p> <p>Cc:</p> <p>Betreff: AW: TÖB Offenlage: BP „Flugfeld – Parkstadt West“ 8.0, ZV Flugfeld sowie 14. Änderung FNP, Stadt Böblingen</p> <p>Von Seiten des PP Ludwigsburg werden folgende Hinweise zum Bebauungsplan „Flugfeld – Parkstadt West“ gegeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Vom Sachbereich Verkehr, wird angemerkt, dass es unbedingt nötig ist, die Knotenpunkte so leistungsfähig wie möglich zu gestalten. Bereits jetzt sind die Verkehrsknotenpunkte zum Teil überlastet. Der zusätzlich zu erwartende Verkehr wird sich erheblich auf das angrenzende Straßennetz auswirken.</li> <li>Vor dem Hintergrund des Umstandes, dass es in Kliniken wiederholt zu Diebstahlsdelikten Patientenzimmern gekommen ist, wird durch das Referat Prävention angeregt, dass im Zuge der Projektrealisierung in Absprache mit dem Datenschutzbeauftragten geprüft wird, zumindest die Eingangsbereiche (Haupt- Nebeneingänge, Tiefgarage) ggf. mit einer Videüberwachung auszustatten.</li> </ol> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Detlef Langer Polizeihauptkommissar</p> <p>Polizeipräsidium Ludwigsburg -Referat Prävention- Arbeitsbereich Böblingen Hanns Klemm Str. 27 71034 Böblingen Tel.: 07031/13-2618 Fax: 07031/13-2649</p> <p>Mail: <a href="mailto:Detlef.Langer@polizei.bwl.de">Detlef.Langer@polizei.bwl.de</a></p> 	<p>Zu 1.</p> <p>Die zusätzliche Verkehrserzeugung durch das Klinikum und der Stellplatzbedarf für Besucher, Patienten und Mitarbeiter wurden in dem Verkehrlichen Fachgutachten zum Bebauungsplan Flugfeld Parkstadt West 8.0 vom Büro Schlothauer &amp; Wauer ermittelt. Die Ergebnisse sind in den Bebauungsplan eingeflossen.</p> <p>Es wurde nachgewiesen, dass die Knotenpunkte zur Erschließung des Klinikums ausreichend leistungsfähig sind, bzw. ertüchtigt werden sollen (Calwer Straße/Flugfeld-Allee). Weitere Untersuchungen im umliegenden Netz werden aktuell in gleicher Weise untersucht und es werden gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen vorgesehen. Das Netz wird auf den Normalverkehr der Spitzenstunden bemessen. Erhebliche kurzfristige Verkehrszunahmen, z.B. bei Störungen auf der Autobahn, werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Im Rahmen der großräumigen Verkehrsuntersuchung wurden auch die Parksituationen, das Verkehrsaufkommen und die Erreichbarkeit der bestehenden Kliniken Böblingen und Sindelfingen erhoben und mit der geplanten Situation des Flugfeldklinikums abgeglichen. Die Erschließung ist somit gesichert. Die Bedenken können zurückgestellt werden.</p> <p>zu 2.</p> <p>Der Hinweis wird an den Bauherren (Klinikum) weitergegeben, da dies nicht innerhalb des Bebauungsplans festgesetzt werden kann.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung				
14	 <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 10px auto;"> <p style="text-align: center; margin: 0;">EINGEGANGEN</p> <p style="text-align: center; margin: 0;">22. Jan. 2019</p> <p style="text-align: center; margin: 0; font-size: small;">baldauf architekten und stadtplaner gmbh</p> </div> <p style="font-size: small; margin-top: 20px;">Deutsche Bahn AG • DB Immobilien • Gutschstraße 6 • 76137 Karlsruhe</p> <p style="font-size: small; margin-top: 20px;">Deutsche Bahn AG DB Immobilien Gutschstraße 6 76137 Karlsruhe www.deutschebahn.com</p> <p style="font-size: small; margin-top: 20px;">Baldauf Architekten Stadtplaner Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart</p> <p style="font-size: small; margin-top: 20px;">3 und 6 bis Mathystraße Hans-Jürgen Harreus Telefon 0721-938-5802 Fax 069-26091-3386 hans-juergen.harreus@deutschebahn.com Zeichen: CS.R-SW-L(A) Ha TÖB-KAR-19-42868</p> <p style="text-align: right; margin-top: 20px;">17.01.2019</p> <p style="margin-top: 20px;">Ihr Zeichen: Fr. Schäfer                      Ihr Schreiben vom: 07.12.2018</p> <p style="margin-top: 20px;"><b>Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher von der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB und gleichzeitiger Einholung der Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a BauGB</b></p> <p style="margin-left: 20px; margin-top: 5px;">a) 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Böblingen</p> <p style="margin-left: 20px; margin-top: 5px;">b) Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften „Flugfeld – Parkstadt West“ 8.0, Zweckverband Flugfeld Böblingen/Sindelfingen</p> <p style="margin-top: 20px;">Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p style="margin-top: 20px;">wir sind umgezogen, unsere neue Adresse lautet wie folgt:</p> <p style="font-size: small; margin-top: 20px;"><b>Deutsche Bahn AG</b> DB Immobilien, Region Südwest Gutschstraße 6 76137 Karlsruhe</p> <p style="font-size: small; margin-top: 20px;">Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.</p> <p style="font-size: small; margin-top: 20px;">Gegen den o.g. Bebauungsplan und der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht hinsichtlich der TöB-Belange keine Einwendungen, wenn folgende Hinweise und Anregungen beachtet werden:</p> <p style="font-size: small; margin-top: 20px;">Es ist zu berücksichtigen, dass es im Nahbereich von Bahnanlagen zu Immissionen aus dem Bahnbetrieb kommen kann. Hierzu gehören Bremsstaub, Lärm, Erschütterungen und Beeinflussungen durch elektromagnetische Felder.</p> <p style="font-size: x-small; margin-top: 20px;">...</p> <div style="font-size: x-small; margin-top: 20px;"> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 25%;">Deutsche Bahn AG Sitz Berlin Registergericht: Berlin-Charlottenburg HRB 50 000 USt-IdNr.: DE 811569869</td> <td style="width: 25%;">Vorstand: Dr. Richard Lutz, Vorsitzender</td> <td style="width: 25%;">Vorstand: Alexander Doll Berthold Huber Prof. Dr. Sabina Jeschke Ronald Pofalla Martin Seiler</td> <td style="width: 25%; text-align: center;"><b>Unser Anspruch:</b>  Profitabler Qualitätsführer Top-Arbeitgeber Umwelt-Vorreiter</td> </tr> </table> </div>	Deutsche Bahn AG Sitz Berlin Registergericht: Berlin-Charlottenburg HRB 50 000 USt-IdNr.: DE 811569869	Vorstand: Dr. Richard Lutz, Vorsitzender	Vorstand: Alexander Doll Berthold Huber Prof. Dr. Sabina Jeschke Ronald Pofalla Martin Seiler	<b>Unser Anspruch:</b>  Profitabler Qualitätsführer Top-Arbeitgeber Umwelt-Vorreiter	<p style="margin-top: 20px;">Im Fachbeitrag Schall zum Bebauungsplan Flugfeld – Parkstadt-West 8.0 wurden aufgrund des großen Abstands zwischen der Bahntrasse (Bahnstrecke 4860, „Gäubahn“) von mehr als 550 m keine Beeinträchtigung des Plangebietes durch Schienenverkehr festgestellt.</p> <p style="margin-top: 20px;">Auch die sonstigen Bahnimmissionen sind aufgrund der Abstandsverhältnisse und der abschirmenden Wirkung der zwischen Bahntrasse und Plangebiet liegenden gewerblichen Bebauung als untergeordnet einzustufen.</p>	<p style="margin-top: 20px;">Kenntnisnahme</p>
Deutsche Bahn AG Sitz Berlin Registergericht: Berlin-Charlottenburg HRB 50 000 USt-IdNr.: DE 811569869	Vorstand: Dr. Richard Lutz, Vorsitzender	Vorstand: Alexander Doll Berthold Huber Prof. Dr. Sabina Jeschke Ronald Pofalla Martin Seiler	<b>Unser Anspruch:</b>  Profitabler Qualitätsführer Top-Arbeitgeber Umwelt-Vorreiter				

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>Zu 14</p>	<p></p> <p style="text-align: center;">2/2</p> <p>Es können keine Ansprüche gegenüber der Deutschen Bahn AG für die Errichtung von Schutzmaßnahmen geltend gemacht werden. Ersatzansprüche gegen die Deutsche Bahn AG, welche aus Schäden aufgrund von Immissionen durch den Eisenbahnbetrieb entstehen, sind ausgeschlossen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse und den Satzungsbeschluss zu gegebener Zeit zuzusenden und an weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Deutsche Bahn AG</p> <p>i.V.  Cornelia Bednarek</p> <p>i.A.  Hans-Jürgen Harreus</p>	<p>Die Klinikum Südwest GmbH als Bauherr der sensibelsten Nutzung des Plangebietes wurde über die Hinweise der Deutschen Bahn AG informiert.</p> <p>Die Deutsche Bahn wird weiterhin am Verfahren beteiligt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
15	<p>Von: Grau, Thomas &lt;Grau@vvs.de&gt; Gesendet: Fr 01.02.2019  An: Schäfer, Christiane (BAG)  Cc:  Betreff: TÖB Offenlage: BP „Flugfeld – Parkstadt West“ 8.0, ZV Flugfeld sowie 14. Änderung FNP, Stadt Böblingen</p> <p>Sehr geehrte Frau Schäfer,</p> <p>zum Punkt 5.1.1 „Äußere Erschließung“ halten wir den Hinweis auf vorhandene Haltestellen im Bereich der Calwer Straße nicht für zielführend.  Für ein zentrales Klinikum im Landkreis ist eine angemessene Anbindung an den ÖPNV nur durch eine ausreichend dimensionierte Haltestelle in unmittelbarer Nähe des Hauptzugangs zu erreichen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Thomas Grau  Abteilung Planung</p> <p><b>Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH (VVS)</b>  Rotebühlstr. 121, 70178 Stuttgart  Telefon 0711 6606-2233, Fax 0711 6606-2200</p> <p><a href="mailto:grau@vvs.de">grau@vvs.de</a>   <a href="http://www.vvs.de">www.vvs.de</a></p> <p>Sitz der Gesellschaft: Stuttgart  Amtsgericht Stuttgart HRB 7357  Geschäftsführer: Thomas Hachenberger, Horst Stammler  Vorsitzender des Aufsichtsrates: Oberbürgermeister Fritz Kuhn</p>	<p>Der entsprechende Hinweis auf die Anordnung der Haltestellenstandorte wurde geringfügig ergänzt.</p>	<p>Berücksichtigung durch Klarstellung in der Begründung</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
16	<div style="text-align: right; margin-bottom: 10px;">  <p><b>Stadtwerke</b> Sindelfingen GmbH <i>Strom · Gas · Wasser · Fernwärme</i></p> </div> <p>Stadtwerke Sindelfingen GmbH, Postfach 404, 71046 Sindelfingen</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> <p>Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Christiane Schäfer Schreiberstr. 27 70199 Stuttgart</p> </div> <div style="width: 45%;"> <p>Es schreibt Ihnen: Zeljko Gregoric</p> <p>Telefon: 07031-6116-209 Telefax: 07031-6116-212 E-Mail: z.gregoric@stadtwerke-sindelfingen.de</p> <p>Datum: 07.01.2019</p> </div> </div> <div style="margin: 10px 0;">  </div> <div style="margin: 10px 0;">  </div> <p><b>Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB und gleichzeitige Einholung der Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a BauGB</b></p> <p><b>a) 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Böblingen,</b> <b>b) Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften „Flugfeld – Parkstadt West“ 8.0, Zweckverband Flugfeld Böblingen / Sindelfingen</b></p> <p>Sehr geehrte Frau Schäfer,</p> <p>seitens der Stadtwerke Sindelfingen GmbH gibt es gegen die beschriebene Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans „Flugfeld – Parkstadt-West 8.0“ keine Einwände.</p> <p>In der Anlage senden wir Ihnen einen Lageplanausschnitt, mit dem derzeitigen Leitungsbestand der Fernwärme Transportgesellschaft mbH (FTG):</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Im Bereich der Elly-Beinhorn-Straße befinden sich Fernwärme- und Telekommunikationsleitungen der Fernwärme Transportgesellschaft mbH (FTG). Diese werden im Rahmen eines Pachtvertrages durch die Stadtwerke Sindelfingen GmbH unterhalten und betrieben.</li> <li>2. Eine Überbauung der Fernwärme-Leitungstrassen und Glasfaser-Kabeltrassen ist grundsätzlich unzulässig. Daher wurde bereits im Vorfeld die Umverlegung der bestehenden Trassen geplant, angeboten und beauftragt. Die neue Trasse wurde bereits verlegt. Ein Umschluss der Trasse alt auf neu soll nach der Heizperiode in 2019 erfolgen.</li> </ol>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
Zu 16	<p>3. Für die Telekommunikationsversorgung wurden südlich des Sees Leerrohre verlegt. Der Umschluss wird bis etwa Mitte 2019 abgeschlossen sein.</p> <p>4. Beachten Sie bitte unbedingt, dass die gelben Bereiche des angehängten Planausschnitts freizuhalten sind.</p> <p>5. Der Rückbau der alten Bestandsleitung ist Aufgabe der ARGE TGA und wird in deren Verantwortung abgewickelt (siehe Schreiben vom 20.02.2018 – Kostenschätzung Baufeldfreimachung)</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Stadtwerke Sindelfingen GmbH</p> <p> ppa. Uwe Malach</p> <p> i. A. Zeljko Gregoric</p> <p>Anlage</p>	<p>Die Hinweise der Stadtwerke werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die dargestellten „Bereiche“ liegen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen und werden daher von einer Bebauung freigehalten.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p>

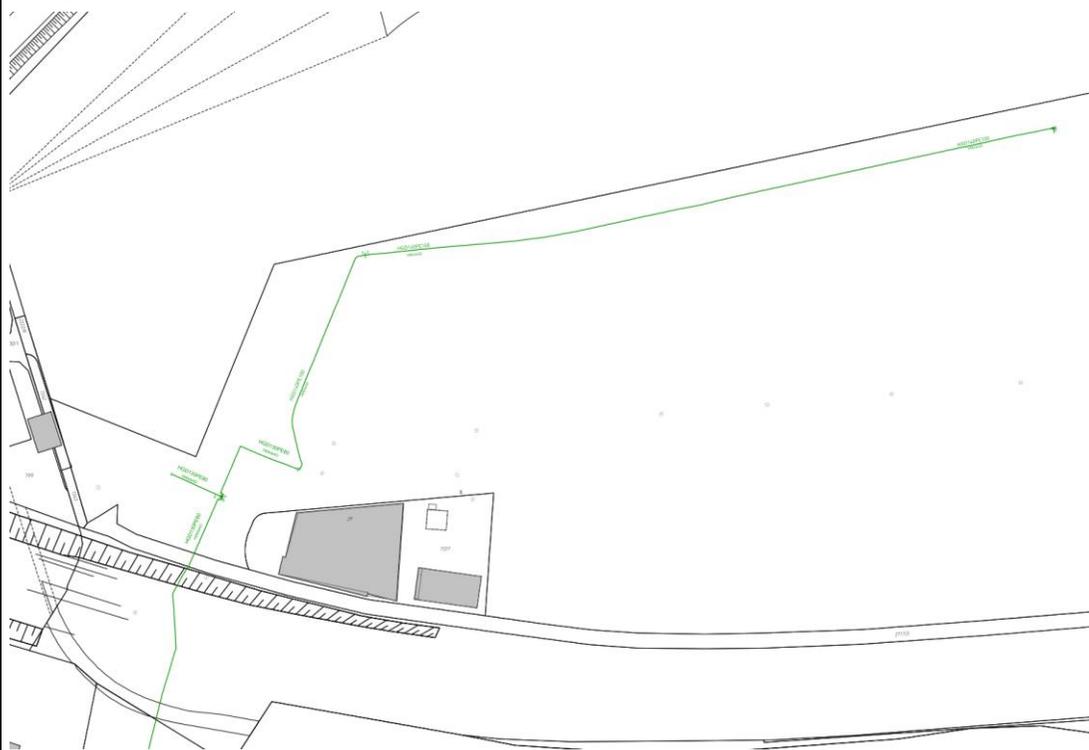
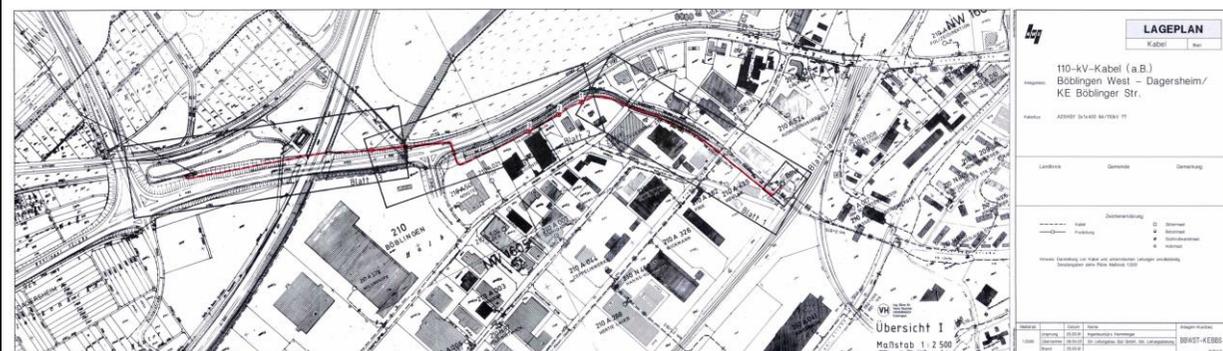
Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
Zu 16	<p>Anlage 1:</p> <p><b>Vorabinformation – Abbildung ersetzt keine Planauskunft</b></p> <p>Vor Durchführung von Baumaßnahmen wie Aufgrabungen, Bohrungen, Baggern, Eintreiben von Pfählen und sonstigen Arbeiten im Erdreich muss sich jeder Verantwortliche frühzeitig vor Baubeginn anhand von Planunterlagen über die Lage der im Bau- und Aufgrabungsbereich liegenden Versorgungsanlagen und Leitungen Kenntnis verschaffen.</p>  <p><b>Kontakt</b></p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Uwe Malach Technischer Bereichsleiter</p> <p>Stadtwerke Sindelfingen GmbH Rosenstrasse 47 71063 Sindelfingen Telefon +49 (0) 7031 / 6116-400 Telefax +49 (0) 7031 / 6116-420</p> <p>u.malach@stadtwerke-sindelfingen.de</p> </div>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
17	<p style="text-align: center;">Ein Unternehmen der EnBW</p> <div style="text-align: center;">  </div> <p>Netze BW GmbH Postfach 80 03 43 · 70503 Stuttgart</p> <p>Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Schreiberstr. 27 70199 Stuttgart</p> <p>Name: Stefan Thiel Bereich: NETZ TEPM Telefon: +49 711 289 48595 Telefax: +49 711 289-86461 E-Mail: Bauleitplanung@netze-bw.de</p> <p>Ihr Zeichen Ihr Schreiben: 07. Dezember 2018 Datum: 31.01.2019 Vorgang-Nr.: 2018.1268 Seite: 1/3</p> <p><b>Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften „Flugfeld – Parkstadt West“ 8.0, Zweckverband Flugfeld Böblingen / Sindelfingen sowie 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Böblingen</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die uns zugegangenen Unterlagen haben wir auf unsere Belange hin geprüft und nehmen wie folgt Stellung:</p> <p><u>Stellungnahme der Netzentwicklung Mitte Netzplanung Sparten Strom (Mittel- und Niederspannung) (NETZ TEMN)</u></p> <p>Nach Durchsicht der Planunterlagen ist festzustellen, dass sich im Plangebiet folgende Anlagen der Netze BW befinden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mehrere 10-kV-Erdkabel</li> <li>- mehrere 0,4-kV-Erdkabel</li> <li>- 10-kV-Umspannstation Elly-Beinhorn-Straße</li> </ul> <p>Unsere 20-kV- und 0,4-kV-Erdkabel sowie die Umspannstation bitten wir lagerichtig in den Bebauungsplan aufzunehmen. Für Kabel, die sich außerhalb öffentlicher Straßen und Wege befinden, beantragen wir die Ausweisung eines Leitungsrechts gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB.</p> <p>Die von Ihnen vorgesehenen Baum-Pflanzmaßnahmen müssen so ausgeführt werden, dass eine Beschädigung unserer Versorgungskabel, vor allem im Wurzelbereich, ausgeschlossen wird.</p> <p>Hierzu verweisen wir auf das Merkblatt über „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Ver-</p>	<p><u>Stellungnahme der Netzentwicklung Mitte Netzplanung Sparten Strom (Mittel- und Niederspannung) (NETZ TEMN)</u></p> <p>Die vorhandene Umspannstation bleibt bestehen und liegt innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche auf Flurstück 7227. Sie ist nach telefonischer Auskunft von Netze BW grundbuchrechtlich gesichert, eine nachrichtliche Übernahme in den Bebauungsplan ist daher nicht erforderlich. Zudem wäre eine entsprechende Anlage gem. § 14 Abs. 2 BauNVO als Versorgungsanlage ausnahmsweise zulässig.</p> <p>Alle übrigen Leitungen befinden sich in öffentlichen Flächen, so dass keine Leitungsrechte erforderlich sind.</p>	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 17	 <p>kehrswesen. Grundsätzlich bedarf es der Abstimmung mit den Versorgungsunternehmen. Die Kosten der Schutzmaßnahme sind vom Verursacher zu tragen.</p> <p>In welchem Umfang Änderungen an unseren Anlagen erforderlich werden, kann anhand der uns zugesandten Planunterlagen nicht beurteilt werden.</p> <p>Wir bitten Sie daher, uns am Bebauungsplanverfahren weiterhin zu beteiligen und uns die entsprechenden Detailpläne zu gegebener Zeit zuzusenden</p> <p>Bezüglich der 14. Flächennutzungsplanänderung behalten unserer Stellungnahmen vom 16.10.2017 und 12.09.2017 weiterhin gültig.</p> <p><u>Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Projektierung Gas Sparte Gas-Hochdruck (NETZ TEPG)</u></p> <p>Im Bereich des Bebauungsplanes wurde dieses Jahr für das Flugfeldklinikum eine Gashochdruckleitung (HGD140) gebaut. Diese verläuft im westlichen Teil der Elly-Beinhorn-Straße und verschwenkt dann in den äußeren nördlichen Grenzbe- reich des aufgestellten Bebauungsplanes.</p> <p>Des Weiteren ist eine Gasdruckregelanlage (GDR) für das Klinikum geplant. De- taillierte Planungen für den Standort und die Ausführung der GDR, sowie die Lage der dafür notwendigen Zugangsleitung sind bisher noch nicht bekannt.</p> <p>Für Gashochdruckleitungen, die nicht in öffentlichen Verkehrsflächen liegen, möchten wir Sie bitten im Bebauungsplan einen Schutzstreifen von 2 m links und rechts der Leitungssachse auszuweisen. Die Leitungstrassen müssen für Betriebs- und Instandsetzungsarbeiten jederzeit zugänglich sein.</p> <p>Sie müssen von Überbauungen und Bäumen freigehalten werden.</p> <p>Die Leitungen dürfen nicht durch Geländeänderung (z. B. des Höhenniveaus) gefährdet werden.</p> <p>Grund- oder Stützmauern sind so anzuordnen, dass sie die Leitungen nicht nach- teilig beeinflussen können (Kraftübertragung) und beim Freilegen der Leitungen in ihrem Bestand nicht gefährdet werden.</p> <p>Über Gasleitungen dürfen bis zum Abstand von 2m rechts und links der Leitungen keine geschlossen Räume errichtet werden.</p> <p><u>Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Genehmigungsmanagement Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPM)</u></p> <p>Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans und der o.g. Flächennutzungs- planänderung unterhalten bzw. planen wir keine 110-kV-Leitungsanlagen. Süd- westlich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und der 14. Flä-</p>	<p><u>Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Projektierung Gas Sparte Gas-Hochdruck (NETZ TEPG)</u></p> <p>Die Lage der Gashochdruckleitung liegt im Bereich öffentlicher Flächen, eine Übernahme eines Leitungsrechts ist daher nicht erforderlich.</p> <p><u>Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Genehmigungsmanagement Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPM)</u></p> <p>Kenntnisnahme, dass keine 110-kV-Leitungsanlagen innerhalb des Geltungsbereichs geplant sind.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
Zu 17	<p style="text-align: right;">Ein Unternehmen der EnBW</p>  <p>Flächennutzungsplanänderung verläuft die 110-kV-Erdkabelleitung Böblingen West – Dagersheim / KE Böblinger Straße, (LA) 9215.</p> <p>Wir haben daher zur Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplan keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Bitte überlassen Sie uns eine Fertigung des genehmigten Flächennutzungsplan und Bebauungsplanes für unseren Gebrauch.</p> <p>Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Freundliche Grüße Netze BW GmbH <i>Stefan Thiel</i> i. A. Stefan Thiel</p> <p>Anlagen Lagepläne</p>	Kenntnisnahme, keine Anregungen oder Bedenken.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung																		
Zu 17	<p>Anlage zu Sparte Strom (Mittel- und Niederspannung)</p> <div data-bbox="168 327 1070 933"> </div> <div data-bbox="168 949 1070 1508"> <table border="1" data-bbox="772 1356 1108 1508"> <thead> <tr> <th colspan="2">Einmessskizze</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Objektname</td> <td>Strom (S)</td> </tr> <tr> <td>Objekt-Nr.</td> <td>ALD 18 L 5 E 701</td> </tr> <tr> <td>Gemessen</td> <td>Abteilungsraum</td> </tr> <tr> <td>Messung</td> <td>18.10.2018 24.10.2018</td> </tr> <tr> <td>Messung</td> <td>München</td> </tr> <tr> <td>Messung</td> <td>Abgleich mit Bestand erfolgt</td> </tr> <tr> <td>Messung</td> <td>durch: Maßstab: 1:250</td> </tr> <tr> <td>Messung</td> <td>am: 24.10.2018</td> </tr> </tbody> </table> </div>	Einmessskizze		Objektname	Strom (S)	Objekt-Nr.	ALD 18 L 5 E 701	Gemessen	Abteilungsraum	Messung	18.10.2018 24.10.2018	Messung	München	Messung	Abgleich mit Bestand erfolgt	Messung	durch: Maßstab: 1:250	Messung	am: 24.10.2018		
Einmessskizze																					
Objektname	Strom (S)																				
Objekt-Nr.	ALD 18 L 5 E 701																				
Gemessen	Abteilungsraum																				
Messung	18.10.2018 24.10.2018																				
Messung	München																				
Messung	Abgleich mit Bestand erfolgt																				
Messung	durch: Maßstab: 1:250																				
Messung	am: 24.10.2018																				

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>Zu 17</p>	<p>Anlage zu Sparte Gas-Hochdruck</p>  <p>Anlage zu Sparte Strom (110 kV)</p> 		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
20	<p>Von: Vidal Blanco, Bärbel &lt;baerbel.vidal@amprion.net&gt;      Gesendet: Di 18.12.2018  An: Schäfer, Christiane (BAG)  Cc:  Betreff: Leitungsauskunft - Vorgangs-Nr. 126954, Stadt Böblingen, 14. Änderung FNP, Bebauungsplan Flugfeld - Parkstadt West 8.0, Zw  Signiert von: baerbel.vidal@amprion.net</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Bärbel Vidal Blanco</p> <p>Amprion GmbH  Betrieb / Projektierung  Leitungen Bestandssicherung  Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund  Telefon +49 231 5849-15711  mailto: <a href="mailto:baerbel.vidal@amprion.net">baerbel.vidal@amprion.net</a>  <a href="http://www.amprion.net">www.amprion.net</a></p> <p>Aufsichtsrat: Heinz-Werner Ufer (Vorsitzender)  Geschäftsführung: Dr. Hans-Jürgen Brick, Dr. Klaus Kleinekorte  Sitz der Gesellschaft: Dortmund - Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund -  Handelsregister-Nr. HR B 15940 - USt.-IdNr. DE 8137 61 356</p>	<p>Kenntnisnahme, dass keine Höchstspannungsleitungen der Amprion GmbH vorliegen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
21	<p>Von: Eisenhardt, Stefan &lt;Stefan.Eisenhardt@bodensee-wasserversorgung.de&gt;      Gesendet: Mo 10.12.2018  An: Schäfer, Christiane (BAG)  Cc:  Betreff: 14. Änderung Flächennutzungsplan, BBP "Flugfeld-Parkstadt-West" 8.0, Stadt Böblingen</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>i A Stefan Eisenhardt  Planung, Bau, Dokumentation  Zentrale Netzinformation</p> <p>Zweckverband  BODENSEE-WASSERVERSORGUNG  Hauptstraße 163  70563 Stuttgart  <a href="http://www.bodensee-wasserversorgung.de">http://www.bodensee-wasserversorgung.de</a></p> <p>Tel: -2278  Fax: -2032  E-Mail: <a href="mailto:Planauskunft@bodensee-wasserversorgung.de">Planauskunft@bodensee-wasserversorgung.de</a></p> <p>–  Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung  Unternehmenssitz: Stuttgart  Verbandsvorsitzender: Oberbürgermeister Roland Klenk, Leinfelden-Echterdingen  Geschäftsführer: Dipl.-Geol. Christoph Jeromin, Dipl.-Kaufmann Michael Stäbler  Registergericht: Amtsgericht Stuttgart, HRA 12952  Steuernummer: 99007/10051  Die oben stehenden Angaben werden jeder E-Mail automatisch angefügt. Beim Inhalt dieser E-Mail handelt es sich nicht um eine rechtsverbindliche Erklärung des Zweckverbands Bodensee-Wasserversorgung. Rechtsverbindliche Erklärungen des Zweckverbands Bodensee-Wasserversorgung bedürfen jeweils einer Unterschrift durch zwei zeichnungsberechtigte Personen des Zweckverbands.</p>	Kenntnisnahme, keine Bedenken.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
22	<p>Von: Volk, Jörg [SWB8] &lt;Volk@stadtwerke-bb.de&gt; <span style="float: right;">Gesendet: Fr 07.12.2018</span>                      An: Schäfer, Christiane (BAG)                      Cc:                      Betreff: AW: TÖB Offenlage: BP „Flugfeld – Parkstadt West“ 8.0, ZV Flugfeld sowie 14. Änderung FNP, Stadt Böblingen</p> <p> Nachricht  Baumann Vermessungskunde Band 1 Seite 14f.pdf (155 KB)</p> <p>Sehr geehrte Frau Schäfer,</p> <p>ungeachtet des eigentlichen Inhaltes möchte ich eine kleine fachliche Anmerkung machen, um deren Weiterleitung ich Sie bitte.</p> <p>Im Textteil des vorliegenden B-Plan, Abschnitt A1.11, Seite 11 wird ein Referenzpunkt beschrieben. Bei der Gauß-Krüger-Abbildung handelt es sich um ein linksdrehendes, geodätisches Koordinatensystem. Der Rechtswert wird mit y, der Hochwert mit x bezeichnet. Die Bezeichnung Gauß-Krüger-System ist geodätisch ungenau. Als Kurzbeschreibung verwendet z.B. das LGL: „DHDN/Gauß-Krüger“ für eine Gauß-Krüger-Koordinate des Deutschen Hauptdreiecksnetzes (amtliches System bis Ende 2017).</p> <p>Mit freundlichen Grüßen                      i. A. Jörg Volk</p> <p>Stadtwerke Böblingen GmbH &amp; Co. KG                      Ernst-Reuter-Straße 15                      71034 Böblingen</p> <p>Telefon: +49 70 31 / 21 92 - 154                      Fax: +49 70 31 / 72 63 - 15                      Mail: <a href="mailto:volk@stadtwerke-bb.de">volk@stadtwerke-bb.de</a>  <a href="http://www.stadtwerke-boeblingen.de">http://www.stadtwerke-boeblingen.de</a></p> <p><small>Stadtwerke Böblingen GmbH &amp; Co. KG   Sitz: Böblingen   Registergericht Stuttgart   HRA 729373   Geschäftsführer der GmbH: Gerd Hertle, Alfred Kappenstein   Aufsichtsratsvorsitzender: Oberbürgermeister Dr. Stefan Belz</small></p>	<p>Die Angabe wird im Textteil berichtigt.</p>	<p>Berichtigung im Textteil zur Klarstellung</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
24	<div style="text-align: center;">                       unitymedia                 </div> <p>Unitymedia BW GmbH   Postfach 10 20 28   34020 Kassel</p> <p><b>baldauf architekten und stadtplaner gmbh</b>                      Frau Christiane Schäfer                      Schreiberstraße 27                      70199 Stuttgart</p> <p>Bearbeiter(in): Frau Ernst                      Abteilung: Zentrale Planung                      Direktwahl: +49 561 7818-155                      E-Mail: ZentralePlanungND@unitymedia.de                      Vorgangsnummer: 273722</p> <p>Datum 11.01.2019</p> <p>Seite 1/1</p> <p><b>Bebauungsplan "Flugfeld - Parkstadt-West" 8.0</b></p> <p>Sehr geehrte Frau Schäfer,                      vielen Dank für Ihre Informationen.                      Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.                      Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.                      Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>Zentrale Planung Unitymedia</p> <p><small>Unitymedia BW GmbH                      Postanschrift: Unitymedia BW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel                      Handelsregister: Amtsgericht Köln   HRB 83533   Sitz der Gesellschaft: Köln   USt-ID DE 251338951                      Geschäftsführung: Winfried Rapp (Vorsitzender)   Gudrun Scharler   Martin Czernin   Thomas Funke   Christian Hindennach                      www.unitymedia.de</small></p>	<p>Kennntnisnahme, dass keine Einwände gegen die Planung bestehen und keine Arbeiten geplant sind.</p>	<p>Kennntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung										
25	<p> <b>terraneTS bw</b></p> <p>terraneTS bw GmbH · Postfach 80 04 04 · 70504 Stuttgart</p> <p>Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart</p> <p><b>terraneTS bw GmbH</b> Am Wöllgraben 135 70565 Stuttgart T +49 711 7812-0 F +49 711 7812-1296 info@terraneTS-bw.de www.terraneTS-bw.de</p> <p>a.andrade@terraneTS-bw.de T +49 711 7812- F +49 711 7812-1460</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Datum</th> <th>Seite</th> <th>Ihre Zeichen</th> <th>Ihre Nachricht</th> <th>Unsere Zeichen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>12.12.2018</td> <td>1/1</td> <td>Christiane Schäfer</td> <td>07.12.2018</td> <td>Dp-ada Dw 181212_6</td> </tr> </tbody> </table> <p><b>Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB und gleichzeitige Einholung der Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a BauGB</b></p> <p>a) 14. Änderung des Flächennutzungsplan der Stadt Böblingen, b) Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften „Flugfeld – Parkstadt West“ 8.0, Zweckverband Flugfeld Böblingen / Sindelfingen Erdgashochdruckanlagen und Telekommunikationskabel der terraneTS bw GmbH</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Verfahren.</p> <p>Im Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes (<b>gilt nur für rot markierten Bereich</b>) liegen keine Anlagen der terraneTS bw GmbH, so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden.</p> <p>Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen terraneTS bw GmbH</p> <p>i.V. Michael Lorenz Planung und Bau</p> <p>i.A. Andreas Dias Andrade Planung und Bau</p> <p>Unter <a href="http://www.terraneTS-bw.de">www.terraneTS-bw.de</a> können Sie auch die Online-Leitungsauskunft der terraneTS bw nutzen.</p> <p><b>Anlagen</b> Übersichtsplan</p> <p><small>Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Hans-Josef Zimmer Geschäftsführerin: Katrin Flinspach Sitz der Gesellschaft: Stuttgart Registergericht: Amtsgericht Stuttgart Registernummer: HRB 2480 DVGW TSM geprüft ISO 50001, ISO 14001 und OHSAS 18001 zertifiziert USt-IDNr.: DE147813023 Baden-Württembergische Bank IBAN DE70 6005 0101 0002 5665 80 BIC SOLADEST600</small></p>	Datum	Seite	Ihre Zeichen	Ihre Nachricht	Unsere Zeichen	12.12.2018	1/1	Christiane Schäfer	07.12.2018	Dp-ada Dw 181212_6	Kenntnisnahme, dass keine Anlagen betroffen sind.	Kenntnisnahme
Datum	Seite	Ihre Zeichen	Ihre Nachricht	Unsere Zeichen									
12.12.2018	1/1	Christiane Schäfer	07.12.2018	Dp-ada Dw 181212_6									



Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
27	<p>Von: Müller, Bernd &lt;Bernd.Mueller@hwk-stuttgart.de&gt; Gesendet: Mi 09.01.2019  An: Schäfer, Christiane (BAG)  Cc: 'info@kh-boeblingen.de'; Kern, Claudia  Betreff: AW: TÖB Offenlage: BP „Flugfeld – Parkstadt West“ 8.0, ZV Flugfeld sowie 14. Änderung FNP, Stadt Böblingen</p> <p>Guten Tag Frau Schäfer,</p> <p>zu diesem Bebauungsplan und der 14. Änderung des FNP haben wir keine Bedenken oder Anregungen.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>Bernd Müller  Rechtsberater</p> <p>Handwerkskammer Region Stuttgart  Heilbronner Straße 43  Telefon: 0711 1657-272  Telefax: 0711 1657-873  E-Mail: <a href="mailto:Bernd.Mueller@hwk-stuttgart.de">Bernd.Mueller@hwk-stuttgart.de</a>  Internet: <a href="http://www.hwk-stuttgart.de">www.hwk-stuttgart.de</a></p> <p>Jeden Freitag kostenlos - der InfoStream der Handwerkskammer. Den Newsletter abonnieren?  <a href="http://www.hwk-stuttgart.de/infostream">www.hwk-stuttgart.de/infostream</a></p>  <p><a href="http://www.hwk-stuttgart.de/handwerk2025">www.hwk-stuttgart.de/handwerk2025</a></p>	Kenntnisnahme, keine Bedenken oder Anregungen.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung											
35	<div style="text-align: center;">  </div> <p>Bürgermeisteramt Magstadt · Postfach 1161 · 71102 Magstadt</p> <p>Zweckverband Flugfeld Böblingen/ Sindelfingen Geschäftsstelle Konrad-Zuse-Platz 1 71034 Böblingen</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block;"> <p style="text-align: center;">20. Dez. 2018</p> <p style="text-align: center;">Bauamt</p> </div> <table border="0" style="width: 100%; margin-top: 10px;"> <tr> <td style="width: 25%;">Ihre Nachricht/Ihre Zeichen</td> <td style="width: 25%;">Bearbeitet von</td> <td style="width: 15%;">Telefon</td> <td style="width: 15%;">Aktenzeichen</td> <td style="width: 20%;">Tag</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Frau Diedrich diedrich@magstadt.de</td> <td>9458-69</td> <td>621.25/Di</td> <td>19.12.2018</td> </tr> </table> <p><b>Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften „Flugfeld – Parkstadt West“ 8.0 hier: Stellungnahme der Gemeinde Magstadt im Beteiligungsverfahren</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir möchten uns für die Beteiligung am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Flugfeld – Parkstadt West“ 8.0 mit dem Parallelverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans in Böblingen bedanken.</p> <p>Von Seiten der Gemeinde Magstadt werden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.</p> <p>Um eine weitere Beteiligung im Verfahren wird jedoch gebeten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p> Diedrich</p> <div style="font-size: small; margin-top: 20px;"> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 33%;"> <b>Anschrift Rathaus</b> Marktplatz 1, 71106 Magstadt  <b>Anschrift Bürgeramt</b> Marktplatz 6, 71106 Magstadt  <b>Anschrift Bauamt</b> Alte Stgt., Str. 1, 71106 Magstadt  <b>Telefon (071 59) 9458-0</b>  <b>Telefax (071 59) 9458-65/-68</b> </td> <td style="width: 33%;"> <b>Banken</b> VR Bank eG Magstadt-Weissach IBAN: DE05 6039 1420 0050 0510 08 · BIC: GENODE31MAG  <b>Kreissparkasse Böblingen</b> IBAN: DE22 6035 0130 0000 00141 · BIC: BKRDE66XXX  <b>Gläubiger ID-Nr.</b> DE5322200000083599  <b>SL-Nr.</b> 56003/00231                 </td> <td style="width: 33%;"> <b>Öffnungszeiten Rathaus / Bauamt</b> Montag – Freitag 8.00 – 12.00 Uhr Montag/Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr Mittwoch 14.00 – 18.30 Uhr  <b>Öffnungszeiten Bürgeramt</b> Montag/Donnerstag 7.00 – 15.00 Uhr durchgehend Dienstag/Freitag 8.00 – 12.00 Uhr Mittwoch 8.00 – 12.00 Uhr, 14.00 – 18.30 Uhr                 </td> </tr> </table> </div>	Ihre Nachricht/Ihre Zeichen	Bearbeitet von	Telefon	Aktenzeichen	Tag		Frau Diedrich diedrich@magstadt.de	9458-69	621.25/Di	19.12.2018	<b>Anschrift Rathaus</b> Marktplatz 1, 71106 Magstadt <b>Anschrift Bürgeramt</b> Marktplatz 6, 71106 Magstadt <b>Anschrift Bauamt</b> Alte Stgt., Str. 1, 71106 Magstadt <b>Telefon (071 59) 9458-0</b> <b>Telefax (071 59) 9458-65/-68</b>	<b>Banken</b> VR Bank eG Magstadt-Weissach IBAN: DE05 6039 1420 0050 0510 08 · BIC: GENODE31MAG <b>Kreissparkasse Böblingen</b> IBAN: DE22 6035 0130 0000 00141 · BIC: BKRDE66XXX <b>Gläubiger ID-Nr.</b> DE5322200000083599 <b>SL-Nr.</b> 56003/00231	<b>Öffnungszeiten Rathaus / Bauamt</b> Montag – Freitag 8.00 – 12.00 Uhr Montag/Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr Mittwoch 14.00 – 18.30 Uhr <b>Öffnungszeiten Bürgeramt</b> Montag/Donnerstag 7.00 – 15.00 Uhr durchgehend Dienstag/Freitag 8.00 – 12.00 Uhr Mittwoch 8.00 – 12.00 Uhr, 14.00 – 18.30 Uhr
Ihre Nachricht/Ihre Zeichen	Bearbeitet von	Telefon	Aktenzeichen	Tag										
	Frau Diedrich diedrich@magstadt.de	9458-69	621.25/Di	19.12.2018										
<b>Anschrift Rathaus</b> Marktplatz 1, 71106 Magstadt <b>Anschrift Bürgeramt</b> Marktplatz 6, 71106 Magstadt <b>Anschrift Bauamt</b> Alte Stgt., Str. 1, 71106 Magstadt <b>Telefon (071 59) 9458-0</b> <b>Telefax (071 59) 9458-65/-68</b>	<b>Banken</b> VR Bank eG Magstadt-Weissach IBAN: DE05 6039 1420 0050 0510 08 · BIC: GENODE31MAG <b>Kreissparkasse Böblingen</b> IBAN: DE22 6035 0130 0000 00141 · BIC: BKRDE66XXX <b>Gläubiger ID-Nr.</b> DE5322200000083599 <b>SL-Nr.</b> 56003/00231	<b>Öffnungszeiten Rathaus / Bauamt</b> Montag – Freitag 8.00 – 12.00 Uhr Montag/Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr Mittwoch 14.00 – 18.30 Uhr <b>Öffnungszeiten Bürgeramt</b> Montag/Donnerstag 7.00 – 15.00 Uhr durchgehend Dienstag/Freitag 8.00 – 12.00 Uhr Mittwoch 8.00 – 12.00 Uhr, 14.00 – 18.30 Uhr												

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
36	<p>Landeshauptstadt Stuttgart Beigeordneter für Städtebau und Umwelt GZ: StU 6113-02.0</p> <p><b>STUTTGART</b> </p> <p>Bürgermeister Peter Pätzold</p> <p>Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Frau Christiane Schäfer Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart</p> <p>Hausadresse: Rathaus, Marktplatz 1 70173 Stuttgart</p> <p>Postadresse: 70161 Stuttgart</p> <p>Telefon 0711 216-60650 Fax 0711 216-60651</p> <p>25. Januar 2018</p> <p><b>Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB und gleichzeitige Einholung der Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a BauGB</b></p> <p>a) 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Böblingen, b) Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften „Flugfeld – Parkstadt West“ 8,0 Zweckverband Flugfeld Böblingen/Sindelfingen</p> <p>Ihre E-Mail vom 7. Dezember 2018</p> <p>Sehr geehrte Frau Schäfer,</p> <p>für die Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung der o. g. Planunterlagen und die Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB danke ich Ihnen.</p> <p>Die Belange der Landeshauptstadt Stuttgart werden durch die Planung einer Sonderbaufläche Klinikum und einer Gemischten Baufläche nicht berührt. Aus meiner Sicht ergeben sich hierzu keine Anregungen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p></p> <p>Peter Pätzold Bürgermeister</p>	<p>Kenntnisnahme, dass die Belange der Landeshauptstadt Stuttgart durch die Planung nicht berührt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
38	<div data-bbox="353 295 571 434" style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content;"> <p>EINGEGANGEN 28. Jan. 2019 baldauf architekten und stadtplaner gmbh</p> </div> <div data-bbox="651 300 943 434" style="text-align: center;">   <b>GEMEINDE EHNINGEN</b> </div> <p>Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Prof. Dr. Ing. Gerd Baldauf Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart</p> <p><b>Bauamt: Bauen und Liegenschaften</b> AZ: 621.253 Rt/mz Bearbeiter/-in: Brigitta Reichert Telefon: (0 70 34) 1 21 - 102 Telefax: (0 70 34) 1 21 - 5102 E-Mail: brigitta.reichert@ehningen.de</p> <p>Ehningen, 24.01.2019</p> <p><b>Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB und gleichzeitige Einholung der Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a BauGB</b></p> <p>a) 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Böblingen, b) Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften 'Flugfeld-Parkstadt West' 8.0 Zweckverband Flugfeld Böblingen / Sindelfingen</p> <p>Sehr geehrter Herr Professor Baldauf,  vielen Dank für Ihr Schreiben vom 07.12.2018.  Der Gemeinderat der Gemeinde Ehningen hat in seiner Sitzung am 22.01.2019 vom o. g. Verfahren Kenntnis genommen.  Die Belange der Gemeinde Ehningen sind von den Planungen nicht tangiert. Es werden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.  Für die Beteiligung am Verfahren bedanken wir uns.  Mit freundlichen Grüßen  Brigitta Reichert</p> <p><small>Hausanschrift: Königstraße 29, 71139 Ehningen Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8 – 12 Uhr, Donnerstag 14 – 18 Uhr</small></p>	<p>Kennntnisnahme, dass keine Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.</p>	<p>Kennntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung																		
P TÖB	<p style="text-align: center;"><b>Protokoll der Behördenanhörung zum Bebauungsplan „Flugfeld-Parkstadt-West“ 8.0-Entwurf des Zweckverbands „Flugfeld Böblingen-Sindelfingen“ am 10.01.2019 in Böblingen</b></p> <p>Beginn der Veranstaltung 15.00 Uhr, Ende 16.45 Uhr</p> <p>Anwesend:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 150px;">Herr Brenner</td> <td>Geschäftsführer des Zweckverbands „Flugfeld“</td> </tr> <tr> <td>Frau Schäfer</td> <td>Büro Prof. Dr. Baldauf</td> </tr> <tr> <td>Herr Schäfer</td> <td>Kreiskliniken Böblingen-Sindelfingen</td> </tr> <tr> <td>Herr Carloff</td> <td>HeliportDesign Carloff GmbH</td> </tr> <tr> <td>Herr Lenkewitz</td> <td>TÜV Nord Systems GmbH &amp; Co. KG</td> </tr> <tr> <td>Herr Christmann</td> <td>Büro Modus Consult</td> </tr> <tr> <td>Herr Nagel</td> <td>Büro Lohmeyer</td> </tr> <tr> <td>Herr Kaltenmark</td> <td>Büro Schlothauer &amp; Wauer</td> </tr> <tr> <td>Frau König</td> <td>Büro Baader Konzept GmbH</td> </tr> </table> <p>und zusätzlich die Teilnehmer, die sich aus der beigefügten Teilnehmerliste entnehmen lassen.</p> <p><b>I. Begrüßung und Einführung</b></p> <p>Herr Brenner nimmt Bezug auf die Behördenanhörung im Zuge der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB, die am 25.09.2017 stattgefunden hat. Der damals zur Anhörung gestellte Bebauungsplanvorentwurf ist in der Zwischenzeit unter Beteiligung der Zweckverbandsmitglieder Böblingen und Sindelfingen sowie des Vorhabenträgers, des Landkreises Böblingen, unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich vorliegenden architektonischen Planungen fortgeschrieben und konkretisiert worden.</p> <p>Die Ergebnisse dieser Planungsprozesse sind in den Bebauungsplanentwurf eingegangen, dessen Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB die Zweckverbandsversammlung am 28.11.2018 beschlossen hat.</p>	Herr Brenner	Geschäftsführer des Zweckverbands „Flugfeld“	Frau Schäfer	Büro Prof. Dr. Baldauf	Herr Schäfer	Kreiskliniken Böblingen-Sindelfingen	Herr Carloff	HeliportDesign Carloff GmbH	Herr Lenkewitz	TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG	Herr Christmann	Büro Modus Consult	Herr Nagel	Büro Lohmeyer	Herr Kaltenmark	Büro Schlothauer & Wauer	Frau König	Büro Baader Konzept GmbH	Das Protokoll der Behördenbeteiligung am 10.01.2019 wird zur Kenntnisnahme abgebildet.	
Herr Brenner	Geschäftsführer des Zweckverbands „Flugfeld“																				
Frau Schäfer	Büro Prof. Dr. Baldauf																				
Herr Schäfer	Kreiskliniken Böblingen-Sindelfingen																				
Herr Carloff	HeliportDesign Carloff GmbH																				
Herr Lenkewitz	TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG																				
Herr Christmann	Büro Modus Consult																				
Herr Nagel	Büro Lohmeyer																				
Herr Kaltenmark	Büro Schlothauer & Wauer																				
Frau König	Büro Baader Konzept GmbH																				

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu P TÖB	<p>Er verweist darauf, dass die Behörden und Träger öffentlicher Belange die Unterlagen der Offenlage unmittelbar im Anschluss an diese Zweckverbandssitzung erhalten haben und dass die Offenlage selbst am 17.12.2018 begonnen hat und am 01.02.2019 endet.</p> <p>Er stellt anschließend die anwesenden Planer und Fachgutachter vor.</p> <p><b>II. Vorstellung des Bebauungsplanentwurfs und der dazugehörenden Fachbeiträge:</b></p> <p>Im Anschluss an die Einführung von Herrn Brenner gibt Frau Schäfer, Büro Prof. Dr. Baldauf einen Überblick über den zwischenzeitlich erreichten Stand des Bebauungsplanverfahrens nach BauGB.</p> <p>Im Anschluss daran trägt Herr Schäfer für die Kreiskliniken Böblingen/Sindelfingen die Erwägungen vor, die den Kreistag veranlasst haben, an Stelle der beiden getrennten Krankenhausstandorte in Sindelfingen und Böblingen ein neues gemeinsames Klinikum auf dem Flugfeld zu erstellen.</p> <p>Im Anschluss an den Vortrag von Herrn Schäfer erläutert Herr Carloff die Vorgaben, die für den zur Versorgung von Notfallpatienten erforderlichen Helikopterlandeplatz auf dem Gebäude des Klinikums gelten.</p> <p>Es folgt der Vortrag von Herrn Christmann, Büro Modus Consult, zu den Ergebnissen der Schallsituation des Klinikums sowohl in Bezug auf die einwirkenden Schallimmissionen als auch auf die Schallemissionen des Klinikums selbst.</p> <p>Im Anschluss daran trägt Herr Nagel, Büro Lohmeyer vor, zu welchen Ergebnissen die Untersuchung der Luftschadstoffsituation geführt hat.</p> <p>Es folgt der Vortrag von Herrn Kaltenmark, Büro Schlothauer &amp; Wauer, der Untersuchungen zur verkehrlichen Erschließung des Klinikums vorgenommen hat und schließlich der Vortrag von Frau König, Büro Baader Konzept GmbH zum Umweltbericht, zur Grünordnungsplanung und zu den artenschutzrechtlichen Prüfungen.</p> <p>Frau Schäfer, Büro Prof. Dr. Baldauf, zeigt anschließend auf, wie die Ergebnisse der vorstehend im Einzelnen genannten Fachgutachten in die Bebauungsplanfestsetzungen umgesetzt wurden.</p> <p><b>III. Erörterung:</b></p> <p>In der anschließenden Erörterung stellt Frau Gräble, Landratsamt Böblingen, Abteilung Immissionsschutz, an den Vertreter des Büros Modus Consult die Frage, ob er die im Bebauungsplan festgesetzten Emissionskontingente, hier insbesondere die Richtungskontingente nochmals erläutern könne.</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>Zu P TÖB</p>	<p>Der anwesende Vertreter des Büros Modus Consult erläutert, dass die Schallkontingentierung insgesamt dafür sorgen soll, dass die Summe der im Plangebiet nach der Kontingentierung zulässigen Schallemissionen so begrenzt wird, dass die maßgeblichen Richtwerte an den zuvor festgelegten Immissionspunkten sicher eingehalten werden können. Dies führt dazu, dass die zulässigen Schallemissionen bestimmter Areale im Plangebiet begrenzt werden.</p> <p>Bei der Berechnung der sich auf der Basis dieser Kontingente ergebenden zulässigen Schallabstrahlung wird im Rahmen so genannter Richtungskontingente berücksichtigt, ob es in der Umgebung besonders schutzwürdige bzw. nach den einschlägigen Richtwerten weniger schutzwürdige Nutzungen gibt. Das habe im Zuge der Bauleitplanung für das Flugfeldklinikum dazu geführt, dass in östliche Richtung, wo sich Wohnnutzungen und Mischgebietsnutzungen befinden, weniger Schall abgegeben werden dürfe als beispielsweise in südwestlicher Richtung, wo sich vornehmlich gewerbliche Nutzungen befinden, für die höhere Richtwerte gelten. Deswegen seien für diese Richtungssektoren Zusatzkontingente festgelegt worden.</p> <p>Auf die Anschlussfrage von Frau Gräble führt Herr Carloff aus, dass es im luftrechtlichen Genehmigungsverfahren für den Helikopterlandeplatz auf dem Klinikum voraussichtlich im Februar 2019 noch eine weitere Öffentlichkeitsbeteiligung, die in diesem Fall von der zuständigen Genehmigungsbehörde, Regierungspräsidium Stuttgart, durchgeführt wird, geben werde.</p> <p>Weitere Fragen werden nicht gestellt.</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung																						
P Bürger	<p style="text-align: center;"><b>Protokoll</b> <b>der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan</b> <b>„Flugfeld-Parkstadt-West“ 8.0-Entwurf</b> <b>des Zweckverbands „Flugfeld Böblingen-Sindelfingen“</b> <b>am</b> <b>10.01.2019 in Böblingen</b></p> <p>Beginn der Veranstaltung 18.00 Uhr, Ende 19.20 Uhr</p> <p>Anwesend:</p> <table border="0"> <tr> <td>Herr Brenner</td> <td>Geschäftsführer des Zweckverbands „Flugfeld Böblingen/Sindelfingen“</td> </tr> <tr> <td>Herr Prof. Dr. Baldauf</td> <td>Büro Prof. Dr. Baldauf, Architekten und Stadtplaner</td> </tr> <tr> <td>Frau Schäfer</td> <td>Büro Prof. Dr. Baldauf, Architekten und Stadtplaner</td> </tr> <tr> <td>Herr Schäfer</td> <td>Kreiskliniken Böblingen-Sindelfingen</td> </tr> <tr> <td>Herr Carloff</td> <td>HeliportDesign Carloff GmbH</td> </tr> <tr> <td>Herr Lenkewitz</td> <td>TÜV Nord Systems GmbH &amp; Co. KG</td> </tr> <tr> <td>Herr Christmann</td> <td>Büro Modus Consult</td> </tr> <tr> <td>Herr Nagel</td> <td>Büro Lohmeyer</td> </tr> <tr> <td>Herr Kaltenmark</td> <td>Büro Schlothauer &amp; Wauer</td> </tr> <tr> <td>Frau König</td> <td>Büro Baader Konzept GmbH</td> </tr> <tr> <td>Ca. 50 Zuhörer</td> <td></td> </tr> </table> <p><b>I. Begrüßung und Einführung</b></p> <p>Herr Brenner nimmt Bezug auf die Informationsveranstaltung für die Öffentlichkeit, die im Zuge der frühzeitigen Beteiligung im Bebauungsplanverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB am 25.09.2017 stattgefunden hat. Der damals zur Anhörung gestellte Bebauungsplanvorentwurf ist in der Zwischenzeit unter Beteiligung der Zweckverbandsmitglieder Böblingen und Sindelfingen sowie des Vorhabenträgers, des Landkreises Böblingen, unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich vorliegenden architektonischen Planungen fortgeschrieben und konkretisiert worden.</p> <p>Die Ergebnisse dieser Planungsprozesse sind in den Bebauungsplanentwurf eingegangen, dessen Offenlage nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) die Zweckverbandsversammlung am 28.11.2018 beschlossen hat.</p> <p style="text-align: center;">1</p>	Herr Brenner	Geschäftsführer des Zweckverbands „Flugfeld Böblingen/Sindelfingen“	Herr Prof. Dr. Baldauf	Büro Prof. Dr. Baldauf, Architekten und Stadtplaner	Frau Schäfer	Büro Prof. Dr. Baldauf, Architekten und Stadtplaner	Herr Schäfer	Kreiskliniken Böblingen-Sindelfingen	Herr Carloff	HeliportDesign Carloff GmbH	Herr Lenkewitz	TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG	Herr Christmann	Büro Modus Consult	Herr Nagel	Büro Lohmeyer	Herr Kaltenmark	Büro Schlothauer & Wauer	Frau König	Büro Baader Konzept GmbH	Ca. 50 Zuhörer		Das Protokoll der Öffentlichkeitsbeteiligung am 10.01.2019 wird zur Kenntnisnahme abgebildet.	
Herr Brenner	Geschäftsführer des Zweckverbands „Flugfeld Böblingen/Sindelfingen“																								
Herr Prof. Dr. Baldauf	Büro Prof. Dr. Baldauf, Architekten und Stadtplaner																								
Frau Schäfer	Büro Prof. Dr. Baldauf, Architekten und Stadtplaner																								
Herr Schäfer	Kreiskliniken Böblingen-Sindelfingen																								
Herr Carloff	HeliportDesign Carloff GmbH																								
Herr Lenkewitz	TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG																								
Herr Christmann	Büro Modus Consult																								
Herr Nagel	Büro Lohmeyer																								
Herr Kaltenmark	Büro Schlothauer & Wauer																								
Frau König	Büro Baader Konzept GmbH																								
Ca. 50 Zuhörer																									

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu P Bürger	<p>Er verweist darauf, dass die Offenlage nach entsprechender öffentlicher Bekanntmachung am 17.12.2018 begonnen hat und am 01.02.2019 endet und dass die Unterlagen während dieses Zeitraums in der Geschäftsstelle des Zweckverbands Flugfeld eingesehen werden und Stellungnahmen dazu abgegeben werden können.</p> <p>Er stellt anschließend die anwesenden Planer und Fachgutachter vor.</p> <p><b>II. Vorstellung des Bebauungsplanentwurfs und der dazugehörigen Fachbeiträge:</b></p> <p>Im Anschluss an die Einführung von Herrn Brenner gibt Herr Prof. Dr. Baldauf einen Überblick über den zwischenzeitlich erreichten Stand des Bebauungsplanverfahrens nach dem BauGB.</p> <p>Im Anschluss daran trägt Herr Schäfer für die Kreiskliniken Böblingen/Sindelfingen die Erwägungen vor, die den Kreistag veranlasst haben, an Stelle der beiden getrennten Krankenhausstandorte in Sindelfingen und Böblingen ein modernes, gemeinsames Klinikum auf dem Flugfeld zu erstellen.</p> <p>Im Anschluss an den Vortrag von Herrn Schäfer erläutert Herr Carloff die Vorgaben, die für den zur Versorgung von Notfallpatienten erforderlichen Helikopterlandeplatz auf dem Gebäude des Klinikums gelten.</p> <p>Es folgt der Vortrag von Herrn Christmann, Büro Modus Consult zu den Ergebnissen der Schallsituation des Klinikums sowohl in Bezug auf die auf das Klinikum einwirkenden Schallimmissionen als auch auf die Schallemissionen des Klinikums selbst.</p> <p>Im Anschluss daran erträgt Herr Nagel, Büro Lohmeyer vor, zu welchen Ergebnissen die Untersuchung der Luftschadstoffsituation geführt hat.</p> <p>Es folgt der Vortrag von Herrn Kaltenmark, Büro Schlothauer &amp; Wauer der Untersuchungen zur verkehrlichen Erschließung des Klinikums vorgenommen hat und schließlich der Vortrag von Frau König, Büro Baader Konzept GmbH, zum Umweltbericht, zur Grünordnungsplanung und zu den artenschutzrechtlichen Prüfungen.</p> <p>Herr Prof. Dr. Baldauf zeigt anschließend auf, wie die Ergebnisse der vorstehend im Einzelnen genannten Fachgutachten in die Bebauungsplanfestsetzungen umgesetzt wurden.</p> <p>Herr Prof. Dr. Baldauf bittet anschließend die anwesenden Bürger darum, vor einem Beitrag oder einer Frage jeweils den Namen zu nennen. Er weist darauf hin, dass es sinnvoll ist, auch die Adresse zu nennen, weil nach dem BauGB vorgesehen ist, dass in den Fällen, in denen Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf abgegeben werden, die jeweiligen Personen, die Stellungnahmen abgegeben haben, über das Ergebnis der Abwägung informiert werden. Dies ist nur möglich, wenn die Adresse</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu P Bürger	<p>bekannt ist. Er weist darauf hin, dass für den Fall, dass ein Bürger die Adresse nicht vor der Versammlung nennen möchte, auch die Möglichkeit besteht, dass er seine Adresse anschließend bei der Protokollführerin angibt.</p> <p><b>III. Im Anschluss daran wird mit den Bürgern erörtert:</b></p> <p>Bürgerin: Ist der Auffassung, dass das intensiv baulich und gewerblich genutzte Flugfeld als Gesamtfläche für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sachgerechter Weise nicht angesehen werden kann. Insbesondere hat sie Bedenken, schon vorhandene Bäume im Zweckverbandsgebiet als Ausgleichsmaßnahmen anzusehen.</p> <p>Frau König, Büro Baader Konzept erwidert darauf, dass nach dem Konzept der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zum Bebauungsplan vorgesehen sei, neben den bereits durch Vereinbarung mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegten Ausgleichsmaßnahmen Baumpflanzungen neuer Bäume in erheblichem Umfang vorzunehmen. Damit und mit den Maßnahmen, die bereits für die Gesamtfläche des Flugfelds vereinbart seien, sei ein Ausgleich der durch das Vorhaben verursachten Eingriffe gewährleistet.</p> <p>Bürger: Verweist darauf, dass es eine erhebliche Belästigung darstelle, dass sich vor dem Eingang jedes Krankenhauses die Raucher versammelten, was zur Folge habe, dass sowohl Besucher als auch nicht rauchende Patienten durch Wolken von Zigarettenrauch gehen müssten. Er möchte wissen, ob das Klinikum eine Strategie habe, diese Belästigung zu unterbinden.</p> <p>Herr Schäfer antwortet darauf, er wisse aus eigener Erfahrung, dass man am Klinikum Sindelfingen versucht habe, dieses seit langem bekannte Problem dadurch zu lösen, dass einige Meter vom Eingang entfernt ein spezieller Pavillon für Raucher aufgestellt worden sei. Ziel sei es, da man das Rauchen insgesamt nicht verbieten könne, spezielle Zonen für Raucher auszuweisen, wo sowohl Patienten als auch Mitarbeiter rauchen dürften. Eine andere Lösungsmöglichkeit gebe es derzeit wohl nicht.</p> <p>Bürgerin: Möchte wissen, ob auch arbeitsmedizinische Gesichtspunkte in die Planungen für das neue Klinikum einbezogen, ob insbesondere der Betriebsarzt an den Planungen beteiligt worden sei.</p> <p>Herr Schäfer hält dazu fest, es habe bereits jetzt im Zuge der Konzeption des Neubaus mehr als 100 Nutzersgespräche gegeben, mit denen der Bedarf der einzelnen Abteilungen und Mitarbeiter jeweils ermittelt werden sollte. Die Themen Arbeitsplatzergonomie und Arbeitssicherheit seien dabei ein prominentes Thema, das in einem laufenden Prozess kontinuierlich bearbeitet werde.</p> <p>Bürger: Wirft die Frage auf, ob es an dem vorgesehenen Standort zukünftige Erweiterungsmöglichkeiten für das Klinikum gebe. Er habe nach den vorliegenden Unterlagen den Eindruck, dass das Platzangebot doch sehr beschränkt sei.</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu P Bürger	<p>Herr Brenner erläutert dazu, dass sich der Zweckverband bereits in Verhandlungen mit dem Landkreis befinde, die zum Ziel hätten, dem Landkreis weitere Bauflächen in unmittelbarem Anschluss an den Standort des Klinikums zu verkaufen. Herr Schäfer ergänzt die Ausführungen von Herrn Brenner und zeigt das im Bereich des jetzt geplanten Klinikstandorts vorhandene Erweiterungspotenzial auf.</p> <p>Bürger: Möchte wissen, wo die Verwaltung des Klinikums angesiedelt wird und wo sich die notwendigen Fahrradstellplätze befinden sollen.</p> <p>Herr Schäfer erläutert daraufhin, dass die Krankenhausverwaltung im Bereich des geplanten Hochpunkts an der Calwer Straße geplant sei und dass Fahrradstellplätze sowohl im Bereich des Haupteingangs für Besucher als auch im Bereich des Mitarbeiterzugangs vorgesehen seien.</p> <p>Bürger: Hakt nach und möchte wissen, wie es sein könne, dass die Verwaltung im Hochpunkt angesiedelt sei, nachdem doch zuvor ausgeführt worden sei, dass in diesem Hochpunkt Wohnen zulässig sei. Er möchte außerdem wissen, ob Werbeanlagen insbesondere Leuchtwerbung am Gebäude zulässig sei und wo solche Werbeanlagen angebracht werden.</p> <p>Frau Schäfer, Büro Baldauf, erläutert darauf hin, dass die Klinikverwaltung in den unteren Geschossen des Hochpunktes untergebracht werde weil nach den Festsetzungen des Bebauungsplans eine Wohnnutzung dort erst ab einer Höhe von 22 m möglich sei. Sie führt weiter aus, dass für die Werbeanlagen im Bebauungsplan Beschränkungen in Form örtlicher Bauvorschriften vorgesehen seien. Eine Festlegung dahingehend, wo genau Werbeanlagen angebracht werden, sei noch nicht erfolgt. Dies sei Gegenstand der Ausführungsplanung.</p> <p>Bürger: Stellt die Frage, wie die Planung für das Klinikum nun weiter konkretisiert und fortgeführt werde.</p> <p>Herr Schäfer erläutert dazu, dass die jetzt vorliegenden Architektenentwürfe Grundlage für die Ausarbeitung des Baugenehmigungsantrags seien. Dieser wiederum sei die Grundlage für die Arbeiten der bauausführenden Firmen.</p> <p>Weitere Fragen werden nicht gestellt, weshalb Herr Brenner die Veranstaltung schließt und nochmals darauf hinweist, dass bis zum 01.02.2019 noch Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf beim Zweckverband Flugfeld abgegeben werden können und dass auch heute in der Veranstaltung Formulare ausliegen, mit denen Stellungnahmen in schriftlicher Form unmittelbar an Ort und Stelle abgegeben werden können.</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Ö1	<p>Zweckverband Flugfeld Böblingen/Sindelfingen</p> <p>Konrad-Zuse-Platz 1 71034 Böblingen</p> <p style="text-align: right;">Böblingen, den 11. Januar 2019</p> <p><b>Einspruch gegen den Bebauungsplan „Flugfeld-Parkstadt-West“ 8.0 vom 27.09.2018.</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wie bekannt, erhebe ich seit Ende 2016 Einspruch gegen das in direkter Nachbarschaft zum Wohngebäude „Weitblick“ geplante Verwaltungsgebäude der neuen Flugfeldklinik, weil durch das Hochhaus unsere Privatsphäre und somit unsere Persönlichkeitsrechte verletzt werden.</p> <p>Unsere Entscheidung im Jahr 2016 für den Kauf einer Immobilie im Weitblick basierte auf dem damals gültigen Bebauungsplan vom 02.06.2008, bei dem eine maximale Bauhöhe von 20 m auf den benachbarten freien Bauflächen zugelassen war. Dadurch war die für uns wichtige Privatsphäre durch eine nicht einsehbare Terrasse und Wohnfläche auf 38 m Höhe gewährleistet. Kurz vor Kaufvertragsunterzeichnung wurden am 17.10.2016 die erste Planung für die neue Flugfeldklinik vorgestellt. In dem Siegerentwurf war überraschenderweise ein Verwaltungsgebäude mit einer Höhe von 43 m in direkter Nachbarschaft zum Weitblick vorgesehen. Daraufhin haben wir uns gegen den Kauf der Immobilie entschieden und den bereits reservierten Notartermin abgesagt. Erst nach der Zusage, dass der Verwaltungsbau zum Plana Küchenland verschoben wird (dokumentiert im geänderten Bebauungsplan vom 05.05.2017), haben wir uns doch zum Kauf der Immobilie entschieden.</p> <p>Bei dem jetzt vorliegenden und wieder deutlich geänderten Bebauungsplan vom 27.09.2018, wurde der Verwaltungsbau auf den nahezu gleichen Abstand wie beim ersten (Sieger-) Entwurf zurück an den „Weitblick“ geschoben. Zudem wurde die Bauhöhe von 43 m sogar noch auf 48 m angehoben (das entspricht zwei zusätzlichen Etagen), plus weiteren 4 m für Technikräume und Antenne (A2.2.7), also zusammen 52 m. Durch die damit mögliche Einsicht vom Verwaltungshochhaus auf unsere 38 m hoch liegende Terrasse und Wohnfläche sehe ich unsere Privatsphäre massiv gestört!</p>	<p><u>Zu Darstellung der Verortung des Hochpunktes:</u></p> <p>Die Aufstellung eines Bebauungsplans ist ein Prozess in den alle öffentlichen und privaten Belange einfließen und gegeneinander und untereinander abgewogen werden.</p> <p>Den ersten Teil des Prozesses bildet der Bebauungsplanvorentwurf in dem die ersten grundsätzlichen Ziele der Planung aufgezeigt werden. Diese können dann im weiteren Verfahren durch Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und neue fachliche Erkenntnisse und Anregungen geändert oder differenziert werden. Der Entwurf des Bebauungsplans stellt den zweiten Verfahrensschritt dar, mit dem die weiterentwickelte Planung erneut der Öffentlichkeit zur Einsicht und Stellungnahme vorgelegt wird.</p> <p>Eine Mitteilung von Zwischenständen birgt die Gefahr zusätzlicher Missverständnisse, weil evt. aufgezeigte Überlegungen erst im weiteren Verfahren geprüft und einer Abwägung zugänglich gemacht werden. Von einer <b>Zusage</b> ist nichts bekannt; richtig ist, dass im <u>Bebauungsplanvorentwurf vom 17.03.2017</u> der Hochpunkt weiter im Westen verortet war.</p> <p>Die im Hochpunkt vorgesehenen Nutzungen, wie beispielsweise Verwaltungsnutzung der Klinik, Akademie und Wohnungen, müssen funktional jedoch nicht mit dem Hauptgebäude verbunden sein, so dass im Rahmen der weiteren Planungskonkretisierung aus städtebaulicher Sicht der Hochpunkt am Vorplatz des Klinikums platziert wurde. Somit dient er der Akzentuierung des Eingangsbereichs und der Identitätsstiftung des Areals. Die Anordnung des Hochpunktes an der Calwerstraße, im südwestlichen Teil der Urbanen Gebiete, schafft eine städtebaulich verträgliche Distanz zum bestehenden Hochhaus „Weitblick“ (Johann-Schütte-Straße 12) und ist somit mit der Bestandsbebauung vereinbar.</p> <p>Die in das Verfahren gebrachten Einwände, dass sich das geplante Hochhaus zu nahe am bestehenden Hochhaus „Weitblick“ befindet und dass durch die Sichtbeziehungen die Privatsphäre gestört würde und eine Wertminderung der Immobilie entstehe, werden nicht geteilt und daher zurückgewiesen.</p>	Kenntnisnahme, Keine Änderung

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>Zu Ö1</p>	<p>Wegen der daraus zu erwartenden Nutzungseinschränkung, hat unsere kreditgebende Bank für den Beleihungswert bereits eine Wertminderung von 20% zugrunde gelegt.</p> <p>Laut dem neuen Bebauungsplan sind bei „MU 4“ ab einer Bauhöhe von 22 m Wohnungen möglich/geplant (A1.9.1). Jede über dem 8ten Stock liegende Etage hat somit keine für die Klinik und deren Verwaltung relevante Funktion, sondern dient ausschließlich der Gestaltung bzw. Ertragssteigerung. Bei Verzicht auf die Wohnungen könnte durch die Verlagerung entsprechender Verwaltungsteile von MU 3 nach MU 4 die Bauhöhe beider Gebäudeteile problemlos auf 38 m reduziert werden.</p> <p>Von daher beantrage ich den Hochpunkt wieder auf die geplante Position des B-Planes vom 05.05.2017 – zum Plana Küchenland - zurück zu schieben, bzw. den Verwaltungsbau (MU 3 und MU 4) mit einer maximalen Höhe von 38 m zu bauen (Oberkante Attika).</p> <p>Des Weiteren möchte ich Sie bitten, die Position B2.1 dahingehend zu ändern/ergänzen, dass selbstleuchtende Werbetafeln an den Fassaden, wie beispielsweise der Leuchtmontor an den Mercaden, ausschließlich nach Süden und Westen ausgerichtet werden dürfen, um die benachbarte Wohnbebauung nicht durch grelle und flackernde Werbeflächen, zu stören.</p> <p>Wie aus den Medien zu entnehmen ist (Kreiszeitung vom 22.11.2018) hat der Gemeinderat den vorliegenden Bebauungsplan bereits einstimmig mit dem Hinweis abgesegnet, dass ihnen die Einwände des „Millionärs auf dem Balkon“ völlig egal sind. Aus diesem Grund gehe ich davon aus, dass mein jetziger Einspruch erneut von dem offensichtlich voreingenommenen Gemeinderat abgelehnt wird, weswegen ich hiermit bereits meine Klage vor dem Normenkontrollausschuss nach § 47 VwGO ankündige. Dort wird hoffentlich ein/e neutrale/r RichterIn/Richter nach Gesetzeslage und nicht nach dem Kontostand der Betroffenen über deren Persönlichkeitsrechte entscheiden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> 	<p>Die zwei Hochhäuser sind mindestens 130 Meter voneinander entfernt und stehen sich nicht unmittelbar, sondern versetzt gegenüber. Gesunde Wohnverhältnisse mit ausreichend Belüftung und Besonnung der angrenzenden Grundstücke sind gesichert. Auch berücksichtigt die Planung das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Eine Einsehbarkeit ist aufgrund der Entfernung nicht zu befürchten.</p> <p>Wertminderungen aufgrund städtebaulich erforderlicher und im Verfahren ordnungsgemäß abgewogener Planungen sind im vorliegenden Fall nicht zu erwarten und bei einem möglichen Eintritt hinzunehmen.</p> <p><u>Zu Reduzierung der Gebäudehöhe:</u></p> <p>Der Anregung, die maximale Gebäudehöhe von 48 m auf 38 m zu reduzieren, kann nicht nachgekommen werden. Ein Hochpunkt ist an dieser Stelle zur Definition des Haupteingangs städtebaulich erwünscht. Die Dominanz des Gebäudes wird durch eine Mindesthöhe von 40 m festgesetzt. Der Maximalwert von 48 m wird in Anlehnung an die Gebäudehöhe des bestehenden Hochhauses „Weitblick“ festgesetzt. Ein Flächenbedarf ist sowohl durch klinikaffine Nutzungen wie Verwaltung, Akademie und Wohnheime für Klinikmitarbeiter sowie aufgrund des generellen Wohnungsdrucks in den Städten vorhanden. Ob das geplante Hochhaus die maximal mögliche Höhe von 48 m ausnutzt oder nur die Mindesthöhe von 40 m realisiert werden, ist der späteren Gebäudeplanung zu überlassen.</p> <p><u>Zu Werbeanlagen:</u></p> <p>Die vorgesehene Beschränkung der Werbeanlagen (Anzahl, Größe, Lichtabstrahlung, kein wechselndes Licht, keine Fremdwerbung ...) ist ausreichend, um eine Verträglichkeit mit angrenzenden Wohnungen zu gewährleisten und entspricht der Handhabung auf dem gesamten Flugfeld. Eine weitergehende Beschränkung ist städtebaulich nicht erforderlich. Der Anregung wird nicht nachgekommen.</p>	<p>Kenntnisnahme, keine Änderung</p> <p>Kenntnisnahme, keine Änderung</p>

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Ö2	<p style="text-align: right;">Sa, 12.1.2019</p>   <p><b>Protokoll der Bedenken und Anregungen nach Einsichtnahme in die Bebauungspläne der Flugfeldpläne und einem ausführlichen Gespräch mit Hr. Brenner am Freitag, dem 11.1.2019, zwischen 14:00 und 17:00 Uhr.</b></p> <p>Bebauungsplan-Entwurf „Flugfeld – Parkstadt West“ 8.0</p> <p style="text-align: right;">Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB</p> <p>Zu dem Planungsverfahren, welches vom 17. Dezember 2018 bis 01. Februar 2019 (je einschließlich) öffentlich ausgelegt wurde, trage/n ich/wir folgende <b>Anregungen</b> vor:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gesamtplanung der Einbindung des Baus der Flugfeldklinik in das „Flugfeld“ ist nicht transparent:             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zweifel an Koordination: Städte Sifi, BB, Kliniken / Krankenhäuser Sifi/BB (deren Schicksal oder künftige Rolle), Parksituation, Verkehrsaufkommen, Erreichbarkeit, Zuständigkeiten</li> <li>- Fehleinschätzung des Verkehrsaufkommens, der Rolle der S-Bahn</li> </ul> </li> <li>2. O-Ton von Hr. Brenner über späteres Schicksal der Krankenhäuser in Sifi u. BB: „Umwidmung“ ↯ Es scheint keine konkreten Vorstellungen zu geben.</li> <li>3. O-Ton von Hr. Brenner: „Planungen auf der Basis für 20 Jahre“ ↯ (Anregung: Lektüre „Homo Deus“ von Yuval Noah Harari) ↯ zusätzlich: „Eine Geschichte von Morgen“</li> <li>4. 100 öffentliche Parkplätze durch Parkhaus auf dem „Schottenplatz“ ausreichend? ↯</li> <li>5. Lärmbelastungsprobleme durch Autoverkehr, ↯ Hubschrauberflüge (ca. 255 pro Tag) ↯ Blaulichtfahrzeuge</li> <li>6. Rolle und Gefährdung des „Langen Sees“ ?</li> </ol> <p>(Sollte der Platz nicht ausreichen, verwenden Sie bitte die Rückseite oder ein weiteres Blatt.)</p>  <p>→ Zweckverband Flugfeld Böblingen/Sindelfingen Konrad-Zuse-Platz 1 71034 Böblingen / Hr. Brenner              → Kopie an OB Dr. Beltz, Rathaus BB              → Kopie an Klinikverbund-suedwest, Harald Schäfer, 71065 Sifi, Arthim-Gruber, Str. 70</p>	<p>Zu 1. und 4.</p> <p>Die <b>städtebauliche Einbindung des Klinikums</b> in die Gesamtplanung des Flugfelds wurde bereits im Wettbewerb der Klinikplanungen zu Grunde gelegt. Eine weitere intensive Abstimmung hat im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens stattgefunden (z.B. Verzahnung mit der Grünen Mitte, Haupteingang, Verkehrsanbindung ...)</p> <p>Die zusätzliche Verkehrserzeugung durch das Klinikum und der Stellplatzbedarf für Besucher, Patienten und Mitarbeiter wurden in dem Verkehrlichen Fachgutachten zum Bebauungsplan Flugfeld Parkstadt West 8.0 vom Büro Schlothauer &amp; Wauer ermittelt. Die Ergebnisse sind in den Bebauungsplan eingeflossen. In den zwei im Plangebiet zulässigen Parkhäusern sind ausreichend Stellplätze möglich. Auch die Zu- und Ausfahrten sind entsprechend der Ergebnisse des Gutachtens in den Bebauungsplan übernommen.</p> <p>Es wurde nachgewiesen, dass die Knotenpunkte zur Erschließung des Klinikums ausreichend leistungsfähig sind, bzw. dementsprechend ertüchtigt werden sollten (Calwer Straße/Flugfeld-Allee). Weitere Untersuchungen im umliegenden Netz werden aktuell in gleicher Weise untersucht und ggf. entsprechende Maßnahmen vorgesehen. Das Netz wird auf den Normalverkehr der Spitzenstunden bemessen. Erhebliche kurzfristige Verkehrszunahmen, z.B. bei Störungen auf der Autobahn, werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Im Rahmen der großräumigen Verkehrsuntersuchung wurden auch die Parksituationen, das Verkehrsaufkommen und die Erreichbarkeit der bestehenden Kliniken Böblingen und Sindelfingen erhoben und mit der geplanten Situation des Flugfeldklinikums abgeglichen. Die Erschließung ist somit gesichert. Die Bedenken können zurückgestellt werden.</p> <p>Zu 2.</p> <p>Die <b>bisherigen Klinikstandorte in Böblingen und Sindelfingen</b> müssen erhalten bleiben bis die neue Klinik in Betrieb ist. Sobald die Inbetriebnahme absehbar ist, wird je nach der dann bestehenden Bedarfslage erörtert, wie mit den bestehenden Klinikflächen umgegangen wird.</p>	<p>Berücksichtigung / Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu Ö2		<p>Die Nachnutzung der bestehenden Klinikstandorte ist nicht Gegenstand des vorliegenden Flächennutzungsplan- und Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Zu 3. Die Anregung ist für das Bebauungsplanverfahren ohne Relevanz.</p> <p>Zu 5. Die <b>Lärmbelästigungen</b> die durch das Klinikum erzeugt werden, wurden im Fachbeitrag Schall zum Bebauungsplan Flugfeldklinik – Parkstadt West 8.0 untersucht und so kontingiert, dass eine Vereinbarkeit mit den angrenzenden Nutzungen hergestellt werden kann. Die Bedenken können demnach zurückgewiesen werden.</p> <p>Die Zulässigkeit des Hubschrauberlandeplatzes wird incl. der dadurch erzeugten Schallimmissionen im Rahmen eines luftrechtlichen Genehmigungsverfahrens entschieden. Der Hubschrauberlandeplatz ist daher nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Hinweis: in der Begründung zum Bebauungsplan und dem Schallgutachten wird von ca. 250 Hubschrauberflügen <u>pro Jahr</u> (ca. 500 An- und Abflüge), d.h. weniger als einem Hubschrauberflug pro Tag ausgegangen. Dies entspricht auch den Antragsunterlagen im luftrechtlichen Genehmigungsverfahren.</p> <p>Zu 6. Der <b>Lange See</b> ist ein Bauwerk der Regenwasserbewirtschaftung. Neben der Funktion als Regenrückhaltebecken dient er jedoch auch der Gestaltung sowie zusammen mit der Grünen Mitte als zentrale Lüftungsschneise. Auch in den ursprünglichen Planungen waren die Flächen des Plangebietes Parkstadt West 8.0 als Gewerbegebiet mit einer hohen Versiegelung vorgesehen. Die Firma Björnsen Beratende Ingenieure aus Speyer hat in einer Prüfung der Auswirkungen der Dachbegrünung auf den Langen See ermittelt, dass sich hierdurch keine Änderungen der statistischen Seewasserstände ergeben.</p> <p>Die Funktionsfähigkeit des Langen Sees wird in keiner Hinsicht durch die Baumöglichkeiten des Bebauungsplans beeinträchtigt. Die Bedenken können somit zurückgestellt werden.</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung / Kennntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung / Kennntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Ö3	<div style="background-color: black; width: 100%; height: 40px; margin-bottom: 5px;"></div> <p> <i>gesetzliche Stelle des Zweckverbandes Flugfeld                      Konrad-Zinn-Platz 1                      7032 Böblingen 27.01.19</i> </p> <p> <i>Krankenhausplan Flugfeld</i> </p> <p> <i>Meine Einstellung zum Krankenhausplan Flugfeld ist negativ, also eine Ablehnung aus mehreren Gründen. In der Tageszeitung abgedruckte Leserbrief von Albrecht Schlenker gibt meine Einwände gut wieder, so dass ich den Artikel beifüge. Insbesondere die fehlenden Voraussetzungen für den Aufbau einer notwendigen Infrastruktur, also das Fehlen des dann vorhandenen Verkehrsaufkommens, und der Mangel an Parkplätzen und -möglichkeiten, stellen ein unüberwindliches Hindernis dar. Klären schon aus Kosten Gründen sollte man deshalb diesen Plan sofort stoppen und nicht weiterverfolgen. Ob aber die Verantwortlichen jetzt über ihren Schatten springen können und doch noch zur Einsicht gelangen, ist zu bezweifeln, einmal die Bürger letztendlich die Rechnung zu begleichen haben, sind die Verantwortlichen nicht zur Rechenschaft gezogen werden.</i> </p> <div style="background-color: black; width: 100%; height: 20px; margin-top: 20px;"></div>	<p> <u>Zu „Fehlen der Voraussetzungen für den Aufbau einer notwendigen Infrastruktur, also das Steuern des dann vorhandenen Verkehrsaufkommens und der Mangel an Parkplätzen und -möglichkeiten“</u> </p> <p>                     Die zusätzliche Verkehrserzeugung durch das Klinikum und der Stellplatzbedarf für Besucher, Patienten und Mitarbeiter wurden in dem Verkehrlichen Fachgutachten zum Bebauungsplan Flugfeld Parkstadt West 8.0 vom Büro Schlothauer &amp; Wauer ermittelt.                 </p> <p>                     Die zu erwartenden Verkehrsmengen durch das Klinikum wurden unter Ansatz einschlägiger Parameter so geführt, dass die ergebenden Verkehrsmengen eine obere Abschätzung darstellen. Der sich daraus ergebende notwendige Stellplatzbedarf ist damit ausreichend bemessen. Die Ergebnisse sind in den Bebauungsplan eingeflossen. In den zwei im Plangebiet zulässigen Parkhäusern sind ausreichend Stellplätze möglich. Auch die Zu- und Ausfahrten sind entsprechend der Ergebnisse des Gutachtens in den Bebauungsplan übernommen.                 </p> <p>                     Es wurde nachgewiesen, dass die Knotenpunkte zur Erschließung des Klinikums ausreichend leistungsfähig sind, bzw. dementsprechend ertüchtigt werden sollten (Calwer Straße/Flugfeld-Allee). Weitere Untersuchungen im umliegenden Netz werden aktuell in gleicher Weise untersucht und ggf. entsprechende Maßnahmen vorgesehen. Das Netz wird auf den Normalverkehr der Spitzenstunden bemessen. Erhebliche kurzfristige Verkehrszunahmen, z.B. bei Störungen auf der Autobahn, werden nicht berücksichtigt.                 </p> <p>                     Im Rahmen der großräumigen Verkehrsuntersuchung wurden auch die Parksituationen, das Verkehrsaufkommen und die Erreichbarkeit der bestehenden Kliniken Böblingen und Sindelfingen erhoben und mit der geplanten Situation des Flugfeldklinikums abgeglichen. Die Erschließung ist somit gesichert. Die Bedenken können zurückgestellt werden.                 </p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu Ö3		<p><u>Zu „Kostengründen“</u></p> <p>Entsprechende Untersuchungen der wirtschaftlichen, technischen und organisatorischen Angelegenheiten wurden bereits auf der Ebene der Machbarkeitsprüfung des Standorts im Vorfeld der Erarbeitung des Bebauungsplans durchgeführt und parallel zur Erstellung des Bebauungsplans außerhalb des Bebauungsplanverfahrens im Rahmen der Klinikplanung weitergeführt.</p> <p>Die Investitionsentscheidung erfolgt auf der Grundlage der Medizinkonzeption des Klinikverbunds Südwest (öffentlichen Kreistag-Drucksache Nummer 083/2014/1 mit dem Titel „Verbundweite Medizinkonzeption für den Klinikverbund Südwest“, Anlage des Bebauungsplanes „Flugfeld – Parkstadt-West“ 8.0). Darüber hinaus wurde ein Gutachten zur Standortauswahl erstellt (Standortanalyse des Büros TeamPlan vom 08.07.2013, Anlage des Bebauungsplanes „Flugfeld – Parkstadt-West“ 8.0). Im Jahre 2015 wurde eine technische und wirtschaftliche Projektanalyse für das Neubauprojekt erstellt und dem Kreistag des Landkreises Böblingen am 28.07.2015 vorgestellt (Abruf Internet vom 26.03.2019: <a href="https://www.flugfeldklinikum.de/fileadmin/default/mediapool/downloads/Zusammenfassung_technische_Projektanalyse_Flugfeldklinikum_Juli_2015.pdf">https://www.flugfeldklinikum.de/fileadmin/default/mediapool/downloads/Zusammenfassung_technische_Projektanalyse_Flugfeldklinikum_Juli_2015 .pdf</a>).</p>	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>Zu Ö3</p>	<p><b>Kritik wird nicht öffentlich geäußert</b></p> <p>Zum Artikel „Keine Kritik am Krankenhausplan“ vom 12. Januar</p> <p>Im Bericht von Herrn Sturm über die Erläuterungen des Bebauungsplanes ist die Rede davon, dass bei der Infoveranstaltung keine Kritik am Bebauungsplan laut wurde. Aber es gibt in der Bürgerschaft dennoch genügend Gegner dieses Projektes, die sich leider nicht zutrauen, sich in der Öffentlichkeit zu äußern, aus welchen Gründen auch immer.</p> <p>Jetzt liegt der Bebauungsplan öffentlich aus. Einwände dagegen erfolgversprechend durchzusetzen, sind ohnehin ohne Rechtsbeistand für einzelne Bürger oder Interessengemeinschaften schwierig. Das können sich die Wenigsten leisten. Auf diese Weise wird dann Kritik schnell getötet. Zu den Gutachten wäre anzumerken, dass Gutachten immer den Vorstellungen des Auftraggebers Rechnung tragen, sonst wären sie sogenannte „Bösachten“. Der Auftraggeber beauftragt und bezahlt seinen Gutachter, dann erwartet er natürlich auch ein Ergebnis in seinem Sinne. Und das macht Gutachten fragwürdig. Das alles geht an der Bürgerschaft vorbei, Bürgerbeteiligung und -einbindung sieht anders aus. Es bestimmen hochbezahlte Politiker und Gutachter den Weg.</p> <p>Bei keinem kommunalen Projekt der letzten Jahre wurden Kosten und Termine eingehalten. Dies wird auch im Falle der Flugfeldklinik so sein. Ist deshalb der Geschäftsführer des Zweckverbandes Flugfeld zurückgetreten? Vieles ist offen und unklar, es gibt beispielsweise noch kein belastbares Bodengutachten und so weiter. Bereits heute ist bekannt, dass nur mit Hilfe von aufwen-</p> <p>digen technischen Kniffen die Lärmbelastung unter die gesetzlichen Grenzwerte zu bekommen ist. Zur Nachhaltigkeit gibt es keine Aussage. Ganz zu schweigen von Schadstoffen in der Luft, die dazu führen, dass alle Fenster so aufwendig konzipiert werden müssen, dass sie nicht offenbar sind.</p> <p>Durch stetig zunehmenden Verkehr sowohl auf der A 81 und der B 464 als auch den anderen standortnahen Straßen werden die Schadstoffkonzentrationen nicht besser und die wenigen E- Autos haben kaum Einfluss. Wenn doch Autoabgase so schlimm sind (siehe Dieseldiskussion), dass sie zu Fahrverboten führen, dann ist der Standort sowohl für kranke Menschen wie auch Besucher unzumutbar.</p> <p>Noch mehr trifft es die mehr als 1000 Beschäftigten der Klinik, die jahrelang auf einem Abgas gefluteten Gelände arbeiten müssen, denn 100 Prozent dichte Fenster gibt es nicht. Auch die erwarteten 225 Hubschrauberlandungen pro Jahr sind nicht glaubhaft. Schon heute fliegt der Helikopter fast täglich. Mit Zunahme des Verkehrs und der Bevölkerung wird der Luftverkehr noch mehr ansteigen.</p> <p>Geplant ist ein betriebliches Mobilitätsmanagement. Dieses kann nur bedingt funktionieren, denn der Klinikeingang ist 15 bis 20 Minuten fußläufig vom Bahnhof entfernt. Schon heute ist festzustellen, dass die Böblinger Verkehrsplaner ihren Job nicht beherrschen. Es folgt Ampel auf Ampel und nirgendwo eine grüne Welle. Die heute schon chaotischen Verkehrsverhältnisse werden durch den Klinikstandort noch schlimmer und darunter schwindet die Attraktivität der Arbeitsplätze.</p> <p>Dass die medizinische Entwicklung fortschreiten muss und dies weiter tun wird, bezweifelt niemand. Es gibt aber im Ländle und auch im Kreis Böblingen bestehende</p>	<p>Krankenhäuser, die an ihrem Standort „aufgemotzt“ werden, um dem neuesten Stand zu entsprechen. Es muss nicht immer gleich ein neuer Standort sein, und schon gar nicht einer, der eine zukünftige Entwicklung nicht ermöglicht.</p> <p>Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan erlaubt noch bis 1. Februar, Anregungen und Einwände vorzubringen. Deshalb möchte ich alle Kritiker ermuntern, aktiv zu werden. Wenn niemand seine Anregungen und Einwände darlegt, wird mit Sicherheit nichts bewegt. Wenn aber Äußerungen auf dem Tisch liegen, kann etwas bewegt werden. Noch ist es nicht zu spät. <b>Albrecht Schlenker, Dagersheim</b></p>	

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Ö4	<div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: center;"> <div style="text-align: center;">  <p>Stadt Sindelfingen</p> </div> <div style="text-align: center;">  <p>Stadt Böblingen</p> <p>29. Jan. 2019</p> </div> <div style="text-align: center;">  <p>Flugfeld Böblingen/Sindelfingen</p> </div> </div> <p style="margin-top: 20px;">Bebauungsplan-Entwurf „Flugfeld – Parkstadt West“ 8.0</p> <p style="text-align: right; margin-right: 20px;">Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB</p> <p>Zu dem Planungsverfahren, welches vom 17. Dezember 2018 bis 01. Februar 2019 (je einschließlich) öffentlich ausgelegt wurde, trage/n ich/wir folgende <b>Anregungen</b> vor:</p> <p><u>1. Hochpunkt/Hochhaus</u> Alternativen a) entfällt, da bisher kein Raumprogramm konkrerti- fiert wurde, kein echter Bedarf vorhanden, Verwaltung braucht nicht soviel Fläche b) wenn nicht entfällt, dann für Personalwohnungen ausbauen und Schule für Pflegepersonal (das muß fußläufig am Standort sein).</p> <p><u>2. Erweiterungen</u> a) Erweiterung Plana in den geänderten B-Plan b) Parkhaus nimmt Fläche für Erweiterungen deshalb Tiefgarage statt 2 Parkhäuser (Besucherparkplätze mit 400 zu wenig, aus der Erfahrung mit der Schwarzwald-Bau-Klinik wird mindestens das Doppelte benötigt.)</p> <p style="font-size: small; margin-top: 20px;">(Sollte der Platz nicht ausreichen, verwenden Sie bitte die Rückseite oder ein weiteres Blatt.)</p> <div style="background-color: black; width: 100%; height: 100px; margin-top: 10px;"></div> <p style="font-size: x-small; margin-top: 5px;">Zweckverband Flugfeld Böblingen/Sindelfingen Konrad-Zuse-Platz 1 71034 Böblingen</p>	<p>Zu 1. Hochpunkt / Hochhaus</p> <p>Den Anregungen wird insoweit nachgekommen, dass in unmittelbarer Nähe zum Klinikum auch Wohnheime für Klinikmitarbeiter und Personalwohnungen zur Verfügung gestellt werden sollen.</p> <p>Der Flächenbedarf für die MU-Flächen ist für die genannten Wohnungen, für klinikaffine gewerbliche und soziale Nutzungen für Parkierungsflächen sowie für sonstige Wohnungen erforderlich. Einer Reduzierung der Gebäudehöhe kann daher nicht nachgekommen werden.</p> <p>Zu 2. Erweiterungen</p> <p>Die Firma Plana ist im Geltungsbereich des Bebauungsplans enthalten. Im Bebauungsplan wurden ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten für die Firma und auch für das Klinikum berücksichtigt.</p> <p>Tiefgaragen sind im Bebauungsplan nicht ausgeschlossen. Allerdings sieht der Klinikverbund von einer Tiefgarage aufgrund schwieriger Untergrundverhältnisse und technischen Anforderungen an einen Klinikbau (Brandschutz, UG für Technik und Nebenräume...) und den damit verbundenen erhöhen wirtschaftlichen Aufwendungen ab.</p> <p>Die zusätzliche Verkehrserzeugung durch das Klinikum und der Stellplatzbedarf für Besucher, Patienten und Mitarbeiter wurden in dem Verkehrlichen Fachgutachten zum Bebauungsplan Flugfeld Parkstadt West 8.0 vom Büro Schlothauer &amp; Wauer ermittelt. Die zu erwartenden Verkehrsmengen durch das Klinikum wurden unter Ansatz einschlägiger Parameter so geführt, dass die ergebenden Verkehrsmengen eine obere Abschätzung darstellen. Der sich daraus ergebende notwendige Stellplatzbedarf ist damit ausreichend bemessen. Die Ergebnisse sind in den Bebauungsplan eingeflossen. In den zwei im Plangebiet zulässigen Parkhäusern sind ausreichend Stellplätze möglich. Auch die Zu- und Ausfahrten sind entsprechend der Ergebnisse des Gutachtens in den Bebauungsplan übernommen.</p> <p>Im Rahmen der großräumigen Verkehrsuntersuchung wurden auch die Parksituationen, das Verkehrsaufkommen und die Erreichbarkeit der bestehenden Kliniken Böblingen und Sindelfingen erhoben und mit der geplanten Situation des Flugfeldklinikums abgeglichen. Die Erschließung ist somit gesichert. Die Bedenken können zurückgestellt werden.</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p style="text-align: center; margin-top: 100px;">Kennntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>Zu Ö4</p>	<div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;"> <div style="text-align: center;">               Stadt Sindelfingen         </div> <div style="text-align: center;">               Stadt Böblingen         </div> <div style="text-align: center;">               Flugfeld  <small>Böblingen/Sindelfingen</small> </div> </div> <p style="margin-top: 20px;">Bebauungsplan-Entwurf „Flugfeld – Parkstadt West“ 8.0</p> <p style="margin-top: 20px;">Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB</p> <p style="margin-top: 20px;">Zu dem Planungsverfahren, welches vom 17. Dezember 2018 bis 01. Februar 2019 (je einschließlich) öffentlich ausgelegt wurde, trage/n ich/wir folgende <b>Anregungen</b> vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Gutachten-Fehler</u>: Jahr 2020 ist nicht Inbetriebnahme (S.40, Lohnweg) sondern evtl. Baubeginn. <span style="background-color: yellow;">§ 8 ist erst 2024</span></li> <li>• wo sind die Standorte für Energiezentrale, Sonderabfälle, Kläranlage</li> <li>• Energieversorgung mit regenerativen Energien planen und umsetzen</li> <li>• Für solche Großvorhaben muss üblicherweise eine sog. <u>Due Diligence</u> erstellt werden. Dies ist eine Sorgfaltsprüfung zur Einhaltung der Sorgfaltspflicht. <span style="background-color: yellow;">Wichtigere ist zu prüfen:</span> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wirtschaftliche, technische und Organisatorische Möglichkeiten</li> <li>- Prüfung von Managern und Mitarbeitern</li> <li>- Risikobewertung der Investition</li> </ul> <span style="background-color: yellow; display: inline-block; padding: 2px;">hin zu wenden -&gt;</span> </li> </ul> <p style="font-size: small; margin-top: 10px;">(Sollte der Platz nicht ausreichen, verwenden Sie bitte die Rückseite oder ein weiteres Blatt.)</p> <div style="background-color: black; width: 100%; height: 100px; margin-top: 10px;"></div> <p style="font-size: x-small; margin-top: 5px;">Zweckverband Flugfeld Böblingen/Sindelfingen Konrad-Zuse-Platz 1 71034 Böblingen</p>	<p><u>Zu Gutachten-Fehler</u></p> <p>Wie beschrieben, wurden die werktäglichen Verkehrsmengen 2030 herangezogen und unverändert emissionsseitig auf das Bezugsjahr 2020 angewendet, dem Jahr der möglichen Inbetriebnahme wesentlicher Teile der Planung. Das entspricht einer konservativen Vorgehensweise aus relativ hohen Verkehrsmengen und relativ hohen mittleren Kfz-Emissionen. Für zukünftige Jahre werden Verringerungen der mittleren Kfz-Emissionsfaktoren erwartet.</p> <p><u>Zu Standorte für die Energiezentrale, Sonderabfälle, Kläranlage:</u></p> <p>Die Nutzungen sind als betriebsnotwendige Anlagen in den Sondergebieten zulässig. Des Weiteren wird ein Klinik-Wirtschaftshof zulässig, der entsprechende Anlagen der Abfallentsorgung aufnehmen kann.</p> <p>Das Klinikum wird keine private Kläranlage einrichten, sondern in das Abwassersystem des Flugfeldes einleiten. Die Kapazitäten der Kläranlage werden ausreichend ausgebaut. Die Einzelheiten sind im Baugenehmigungsverfahren im Zusammenhang mit der Sicherung der Erschließung zu klären.</p> <p><u>Zu Regenerative Energien</u></p> <p>Zulässig sind der Anschluss an das Fernwärmenetz sowie die Nutzung von regenerativen Anlagen zur Energieerzeugung. Im Bebauungsplan wird somit den Anregungen nachgekommen.</p> <p><u>Zu Sorgfaltsprüfung /Due-Diligence-Prüfung</u></p> <p>Entsprechende Untersuchungen der wirtschaftlichen, technischen und organisatorischen Angelegenheiten wurden auf der Ebene der Machbarkeitsprüfung des Standorts im Vorfeld der Erarbeitung des Bebauungsplans durchgeführt und parallel zur Erstellung des Bebauungsplans außerhalb des Bebauungsplanverfahrens im Rahmen der Klinikplanung weitergeführt.</p>	<p style="margin-top: 20px;">Kenntnisnahme</p> <p style="margin-top: 20px;">Kenntnisnahme</p> <p style="margin-top: 20px;">Berücksichtigung</p> <p style="margin-top: 20px;">Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu Ö4	<p><u>Fortsetzung Due Diligence:</u>                      insbesondere und damit festhalten erfüllt werden                      inwieweit über Grundlagen, Chancen und                      Risiken der Investitionsentscheidung ausreichend                      aufgeklärt worden ist.                      ↳ Auftragnehmer ist die Frage zu beantworten:                      Sind ausreichende und gesicherte Erkenntnisse über                      das Unternehmen verfügbar und welche                      Informationen gibt es über Unklarheiten.</p> <p><u>Verkehr / Calwer Straße</u></p> <p>a) keine zusätzliche Ampel sondern 2-Spuriger Kreis-                      verkehr für die Zufahrt zur Klinik (analog Kreis-                      verkehr bei der Schwarzwalder-Basar-Klinik in                      Villingen-Schwenningen)</p> <p>b) Umbau der Kreuzung Calwerstr./Meckelstr./Platanen-                      studio) zum 2-Spurigen Kreisverkehr und Ent-                      fernung der Ampeln</p> <p>Die Calwerstr. von und bis Eisenbahnbrücke hat heute                      schon viel zu viele Ampeln die einen fließenden                      Verkehr nicht zulassen (heute schon). Eine zusätzliche                      Ampel und mit weiter zunehmenden Verkehr ist                      nicht mehr machbar. Bitte mal über den Tagesgang                      beobachten.</p> <p><u>Grünflächen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 20% Grünflächen ist für ein Krankenhaus zu wenig. Es sollten mindestens 25%, besser 30% sein.</li> <li>- Eine Sicherstellung der Begrünung bei Erweiterung muss sichergestellt werden, hierzu gibt es keine Aussage.</li> <li>- Begrünung entlang Langer See und in den Innenhöfen muss intensiver gefördert werden, also mehr Bäume.</li> </ul>	<p>Die Investitionsentscheidung erfolgt auf der Grundlage der Medizinkonzeption des Klinikverbunds Südwest (öffentlichen Kreistag-Drucksache Nummer 083/2014/1 mit dem Titel „Verbundweite Medizinkonzeption für den Klinikverbund Südwest“, Anlage des Bebauungsplanes „Flugfeld – Parkstadt-West“ 8.0). Darüber hinaus wurde ein Gutachten zur Standortauswahl erstellt (Standortanalyse des Büros TeamPlan vom 08.07.2013, Anlage des Bebauungsplanes „Flugfeld – Parkstadt-West“ 8.0). Im Jahre 2015 wurde eine technische und wirtschaftliche Projektanalyse für das Neubauprojekt erstellt und dem Kreistag des Landkreises Böblingen am 28.07.2015 in nicht öffentlicher Sitzung vorgestellt (Der öffentlich zugänglichen Auszug aus der vorgestellten Präsentation findet sich auf der Internetseite des Flugfeldklinikums, Abruf vom 26.03.2019: <a href="https://www.flugfeldklinikum.de/fileadmin/default/mediapool/downloads/Zusammenfassung_technische_Projektanalyse_Flugfeldklinikum__Juli_2015_.pdf">https://www.flugfeldklinikum.de/fileadmin/default/mediapool/downloads/Zusammenfassung_technische_Projektanalyse_Flugfeldklinikum__Juli_2015_.pdf</a>).</p> <p><u>Zu Verkehr / Calwer Straße</u></p> <p>Zu (a) Zur Verstetigung des Verkehrsablaufs im Zuge der Calwer Straße wurde empfohlen, eine Lichtsignalanlage für die Zufahrt zum Parkhaus Ost anzuordnen. Durch die Anlage eines Kreisverkehrs lassen sich die Verkehre nicht optimal steuern (z.B. Grüne Welle/Koordinierung im Zuge der Calwer Straße).</p> <p>Zu (b) Zweispurige Kreisverkehre sind in Deutschland sehr wenig verbreitet. Erfahrungsgemäß funktioniert diese Form des Kreisverkehrs nicht – im Gegensatz zu anderen Ländern. Die Anlage eines zweispurigen Kreisverkehrs stellt somit keine Option an dieser Stelle dar.</p> <p><u>Zu Grünflächen</u></p> <p>Der Forderung mehr als 20 % Grünfläche im Bebauungsplan festzusetzen kann nicht nachgekommen werden. Durch die Flächenansprüche des Klinikums incl. Erweiterungsflächen sind auf dem Grundstück keine zusätzlichen Grünflächen realisierbar. Die festgesetzten 20 % sind auch im Erweiterungsfall einzuhalten. Großflächige Grünflächen befinden sich nördlich des Geltungsbereichs in der öffentlichen Grünfläche Grüne Mitte.</p> <p>Die Bäume innerhalb der Grünflächen sind im zeichnerischen Teil nicht dargestellt, sind jedoch in den textlichen Festsetzungen festgesetzt. Der Anregung wird somit entsprochen.</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Kennntnisnahme, Keine Änderung</p> <p>Berücksichtigung</p>

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Ö5	<div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;"> <div style="text-align: center;">                   Stadt Sindelfingen             </div> <div style="text-align: center;">                   Stadt Böblingen             </div> <div style="text-align: center;">                   Flugfeld  <small>Böblingen/Sindelfingen</small> </div> </div> <p style="margin-top: 20px;">                 Bebauungsplan-Entwurf                  „Flugfeld – Parkstadt West“ 8.0             </p> <p style="margin-top: 20px; text-align: right;">                 Beteiligung der Öffentlichkeit                  gem. § 3 Abs. 2 BauGB             </p> <p style="margin-top: 20px;">                 Zu dem Planungsverfahren, welches vom 17. Dezember 2018 bis 01. Februar 2019                  (je einschließlich) öffentlich ausgelegt wurde, trage/n ich/wir folgende <b>Anregungen</b>                  vor:             </p> <p style="margin-top: 10px; font-family: cursive;">                 Bitte sorgen Sie dafür, daß die                  Raucher nicht <u>vor</u> der Eingangstür                  stehen.                  Das ist das Empfangs-Szenario in                  BB, Sifi u LEO             </p> <p style="margin-top: 20px; font-size: small;">                 (Sollte der Platz nicht ausreichen, verwenden Sie bitte die Rückseite oder ein weiteres Blatt.)             </p> <div style="background-color: black; width: 100%; height: 100px; margin-top: 10px;"></div>	<p style="margin-top: 20px;">                 Die Anregung ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sie                  wird an den Bauherren weitergeleitet (Klinikum).             </p>	<p style="margin-top: 20px;">                 Kenntnisnahme             </p>

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Ö6	<p style="text-align: center;">Thümmel, Schütze &amp; Partner RECHTSANWÄLTE</p> <p><b>Vorab per Telefax</b></p> <p>Zweckverband Flugfeld Böblingen-Sindelfingen Konrad-Zuse-Platz 1 71034 Böblingen</p> <p>Fax-Nr.: 07031 817 0710</p> <p style="text-align: right;">Dr. Sönke Anders soenke.anders@tsp-law.com Sekretariat: Jana Wick T +49(0)711.1667-173 F+49(0)711.1667-295 Az. 31/jw/19/0012 Stuttgart, 01.02.2019</p> <p style="text-align: center;">04. Feb. 2019 Sp GCH</p> <p><b>Bebauungsplan und Satzung über örtliche Bauvorschriften „Flugfeld - Parkstadt-West 8.0“ –</b> [REDACTED]</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>namens und in Vollmacht [REDACTED] nehmen wir zu dem Entwurf des Bebauungsplanes und des Entwurfs der Satzung über örtliche Bauvorschriften „Flugfeld - Parkstadt-West 8.0“ nachfolgend Stellung. Die [REDACTED] ist Eigentümerin der im südöstlichen Teil des Plangebietes gelegenen Grundstückes, [REDACTED] ist Hauptmieterin. Kopien der auf uns ausgestellten Vollmachten fügen wir bei.</p> <p><b>(1) Zukünftige Nutzungen</b></p> <p>Die Ausweisung von Sondergebieten für ein Krankenhaus und ein Zentrum für Psychiatrie und die damit verbundene Beschränkung des Gewerbegebietes auf das Grundstück unserer Mandantin bedeuten eine Isolierung der genehmigten Einzelhandelsflächen. Als unsere Mandantin vom Zweckverband die Grundstücke erwarb</p>		

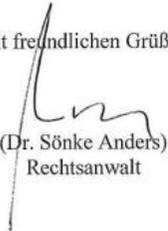
Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>Zu Ö6</p>	<p style="text-align: center;">- 2 -</p> <p>und bebaute, war der Bau eines Fachhandelszentrums geplant. Die Ansiedlung der [REDACTED] mit einer Einzelhandelsfläche und mehreren Unternehmen erfolgte in der berechtigten Erwartung, dass sich in unmittelbarer Nachbarschaft weitere Fachhandelsbetriebe mit nicht innenstadtrelevanten Einzelhandelsflächen ansiedeln und damit auch die Attraktivität des Standortes insgesamt erhöhen würden. Durch die Änderung der Planungsabsichten wird der vorhandene Standort isoliert. Umso wichtiger ist es, dass diese isolierte Gewerbefläche intensiv und flexibel genutzt werden kann, sollte es bei der Ausweisung der Sondergebiete für das Klinikum und das ZiP sowie der erforderlichen Parkhäuser bleiben.</p> <p><b>(2) Erschließung und Verkehrsentwicklung</b></p> <p>Es ist geplant, dass das ZiP, das Klinikum und das Parkhaus für die Mitarbeiter von ZiP und Klinikum über die Elly-Beinhorn-Straße erschlossen werden. Nur der Publikumsverkehr für das Klinikum die Krankentransporte werden über die Calwer Straße geführt. Die verkehrlichen Auswirkungen wurden durch ein verkehrliches Fachgutachten der Schlothauer &amp; Wauer Ingenieurgesellschaft für Straßenverkehr mbH &amp; Co. KG untersucht. Die Ermittlungen des Ziel- und Quellverkehrs sowie die Annahmen zu den Auswirkungen auf die verbleibende Elly-Beinhorn-Straße sind jedoch offensichtlich fehlerhaft. Die Auswirkungen insbesondere des Zielverkehrs des Klinikums einschließlich des Parkhauses auf die Grundstücke unserer Mandantin werden unterschätzt.</p> <p><b>(a) Bezugsjahr 2030</b></p> <p>Der erste gravierende Fehler besteht darin, dass die Verkehrsuntersuchung mit einer Prognose arbeitet, bei der sowohl der Abschluss des 6-streifigen Ausbaus der BAB 81, des Ausbaus der BAB 8 mit verlängerten Verflechtungsstreifen, die Beseitigung von Engpässen entlang der B 464 sowie die Durchführung weiterer das Flugfeld entlastende Baumaßnahmen zugrunde gelegt werden. Es ist zum einen überhaupt nicht absehbar, ob die Maßnahmen bis zum Jahr 2030 umgesetzt werden. Zum anderen ist mit einer Auf-</p>	<p><u>Zu 1 zukünftige Nutzungen:</u></p> <p>Bezüglich der Fühlungsvorteile, die sich durch die Nachbarschaft von anderen Fachhandelsbetrieben mit nicht innenstadtrelevantem Einzelhandel ergeben, kann auf das weitere Umfeld der Gewerbegebiete Hulb und Gewerbegebiet Nord sowie des Urbanen Gebietes Seeuferpromenade verwiesen werden. Dort sind entsprechende Einzelhandelsbetriebe zulässig, so dass die Gewerbefläche innerhalb des Gebietes „Parkstadt West“, als in das Gesamtumfeld integriert angesehen wird. Auf einen Beibehalt der ursprünglichen Planungsabsicht das Gebiet „Parkstadt West“ in seiner Gesamtheit als Gewerbegebiet festzusetzen, besteht kein Anspruch.</p> <p>Die Art der baulichen Nutzung der Gewerbefläche wird durch den neuen Bebauungsplan nicht eingeschränkt. Das Maß der baulichen Nutzung wird sogar im Vergleich zum Bebauungsplan-Entwurfstand 2008 um bis zu zwei Geschosse erhöht. Die verkehrliche Erschließung wurde im Rahmen der dem Bebauungsplan zugrundeliegenden Gutachten untersucht. Das geplante Erschließungssystem kann die prognostizierten Verkehrsströme abbilden. Unzumutbare Beeinträchtigungen der gewerblichen Nutzung werden nicht gesehen. Auch die bisher geplante Entwicklung eines Gewerbegebietes auf der Gesamtfläche gem. Entwurf des Bebauungsplans „Flugfeld - Gewerbegebiet Süd“ aus dem Jahre 2008 hätte erhebliche Verkehrserzeugung zur Folge.</p> <p><u>Zu (2) Erschließung und Verkehrsentwicklung</u></p> <p><u>(a) Bezugsjahr</u></p> <p>Die Untersuchung der verkehrlichen Erschließung eines Plangebietes muss einen Prognosehorizont beleuchten, um die durch die Planung erzeugten Verkehre in Bezug auf die generelle Verkehrszunahme im Verkehrsnetz betrachten zu können. Genauso wie die Verkehrszunahme im Prognosejahr eingestellt wird, müssen hierbei auch die bis dahin erfolgten Netzausbaumaßnahmen eingestellt werden. Hierbei wurden im vorliegenden Fall für den motorisierten Individualverkehr nicht nur Netzerweiterungen (z.B. Ausbau der BAB), sondern auch netzbeschränkende Maßnahmen (wie z.B. Reduzierung von Fahrstreifen zur Errichtung von Radwegenetzen) eingestellt.</p> <p>Es ist damit zu rechnen, dass die Straßenbaumaßnahmen zum Prognosejahr 2030 umgesetzt sind. Der Beginn der Autobahnbaustelle ist für 2021 geplant, mit dem Ende ihrer Realisierung wird nach Auskunft des Regierungspräsidium Stuttgart bis Ende 2025 gerechnet. Auch die anderen Maßnahmen liegen im Zeitplan.</p> <p>Die eingestellten Grundlagen und die damit verbundenen Umsetzungszeiträume sind somit realistisch angenommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu Ö6	<p style="text-align: center;">- 3 -</p> <p>nahme des Betriebs des Klinikums und des ZfP sowie eine Nutzung der Gebäude der Urbanen Gebiete deutlich vor 2030 zu rechnen. In der Zeit vor dem Abschluss insbesondere der Bauarbeiten an den BAB 81/8 ist mit einem erheblichen Ausweichverkehr durch das Flugfeld zu rechnen. Das Verkehrsaufkommen wird in diesem Zeitraum deutlich höher sein als das Verkehrsaufkommen nach Fertigstellung sämtlicher Maßnahmen und der Nutzung der neuen Anschlussstelle zur BAB 81 im Flugfeld.</p> <p>Eine Verkehrsplanung, die diese Nutzungsszenarien nicht berücksichtigt, ist zu einer Lösung der durch die Ausweisung der Baugebiete entstehenden Konflikte nicht geeignet.</p> <p><b>(b) Ziel- und Quellverkehr des Klinikums und der gewerblichen Nutzungen</b></p> <p>Für das Klinikum wird von 2.335 Mitarbeitern ausgegangen, die zu 50 % im Schichtdienst und zu 50 % im Tagesdienst (9 to 5) arbeiten. Von den Mitarbeitern sollen 75 % anwesend sein. Dies sind jeweils 876 Mitarbeiter. Die Untersuchung trifft die Annahme, dass 85 % der Mitarbeiter mit dem Pkw kommen. Dies sind 744 Mitarbeiter. Legt man die bisherige Verkehrsverteilung für die Anfahrten zugrunde würden 85 % dieser Mitarbeiter das Parkhaus West über die Elly Beinhorn Straße anfahren, 15 % über die Calwer Straße. Es kämen also 632 Mitarbeiter morgens zum regulären Dienst mit dem Pkw, um über die Elly Beinhorn Straße in das Mitarbeiter-Parkhaus einzufahren. Dieses soll über bis zu 900 Stellplätze verfügen. Erhält dieses Parkhaus von der Calwer Straße keine Einfahrt, würde sich die Zahl entsprechend erhöhen.</p> <p>Hinzu kommen Patienten des ZiP, insbesondere Ambulanzpatienten. Ferner erfolgt über die Elly-Beinhorn-Straße der gesamte Lieferverkehr für das Krankenhaus. Zu diesen Verkehren gibt es keine nachvollziehbaren Annahmen und Größenordnungen. Auch für Besucher von Patienten in der Psychiatrie werden keine Verkehre vorgesehen. Die dem zugrundeliegende</p>	<p>Die ggf. erforderliche Ertüchtigung der Knotenpunkte wird im Zusammenhang mit dem Neubau des Klinikums auf den Endzustand mit Prognosehorizont ausgelegt.</p> <p>Die ggf. notwendigen Maßnahmen für den genannten Zeitraum zwischen Eröffnung des Klinikums (voraussichtlich Ende 2024) und Fertigstellung des Ausbaus der A81 sowie während der Bauphase sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p> <p>In die Betrachtung muss jedoch eingestellt werden, dass in den Zwischenzeiträumen zum einen auch die allgemeine Verkehrszunahme noch nicht den maximalen Zuwachs des Prognosejahrs verzeichnet, die Maßnahmen nicht alle auf einmal sich im Bau befinden und entsprechende Baustelleneinrichtungen und Umleitungen von den zuständigen Ämtern eingerichtet werden, die den Verkehrsablauf steuern und Behinderungen während der Bauzeiten weitestgehend minimieren.</p> <p><u>(b) Ziel- und Quellverkehr des Klinikums und der gewerblichen Nutzungen</u></p> <p>Die Verkehrserzeugung wurde auf der sicheren Seite erarbeitet. Dies ist durch den beispielsweise hoch gewählten ModalSplit-Faktor von 0,85 dokumentiert. Der Zielverkehr zum Parkhaus West findet für die Beschäftigten des Klinikums (Schichtdienst, Verwaltung) außerhalb der Öffnungszeiten von Plana (öffnet um 9.30 Uhr) statt.</p> <p>Zudem ist in die Abwägung einzustellen, dass auch bei der ursprünglich geplanten Entwicklung eines Gewerbegebietes auf der Gesamtfläche (Bebauungsplan-Entwurf 2008) die Hauptverkehrserzeugung in den Rush-Hour-Zeiten zu erwarten gewesen wäre und die Erschließung hierbei ebenfalls zum Großteil über die Elly-Beinhorn-Straße erfolgt wäre.</p> <p>Das Parkhaus West kann nach derzeitigem Planungsstand von Osten direkt von der Calwer Straße aus angefahren werden. Eine entsprechende Zu- und Abfahrt (rechts rein/rechts raus) ist im Bebauungsplan zulässig.</p> <p>In der Verkehrserzeugung ist das ZiP vollumfänglich mit entsprechenden Eingangsdaten berücksichtigt und im Bericht in Tabelle 2 aufgeführt. Die Lieferverkehre sind berücksichtigt, finden jedoch im Wesentlichen außerhalb der betrachteten Spitzenstunden statt.</p>	Kenntnisnahme, keine Änderung

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu Ö6	<p style="text-align: center;">- 4 -</p> <p>Annahme, Menschen in psychiatrischer Behandlung würden seltener Besuch erhalten als Patienten in medizinischer Behandlung, ist sachlich nicht gerechtfertigt.</p> <p>Ebenfalls nicht betrachtet sind Verkehre, die aus der Ausnutzung des geplanten Baurechts für das Grundstück unserer Mandantin resultieren. Die Verkehrsuntersuchung beschränkt sich auf die von unserer Mandantin erteilten Auskünfte zu der aktuellen Nutzung. Die Zahlen verdoppeln sich mindestens bei einer Ausnutzung des zu schaffenden Baurechts.</p> <p>Das verkehrliche Fachgutachten rechnet mit maximal 300 – 350 Anfahrten zu dem Mitarbeiter-Parkhaus in einer Morgenstunde und kommt zu einem Rückstau von 30 – 40 Metern auf die Elly-Beinhorn-Straße, gemessen ab Parkhaussschranke. Dabei wird unterstellt, dass das Parkhaus über zwei Einfahrtsschranken von der Elly-Beinhorn-Straße verfügt und für eine Entflechtung des Verkehrs im Parkhaus gesorgt wird.</p> <p>Die Annahme von maximal 300 – 350 Anfahrten in einer Stunde zu Arbeitsbeginn ist zu optimistisch. Tatsächlich ist von einer weit höheren Zahl von Anfahrten auszugehen. Nicht berücksichtigt wird die Verflechtung mit dem Verkehr zum Grundstück unserer Mandantin, zum ZiP und zum Klinikum selbst. Bei einem Rückstau gibt es diese Verflechtung. Müssen Fahrzeuge wenden, kommt es zu weiteren Behinderungen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass durch den zu erwartenden Rückstau der Zielverkehr zu dem Grundstück unserer Mandantin erheblich behindert werden wird. Es bedarf deshalb einer nochmaligen Überprüfung der Annahmen, der Schaffung von Wendemöglichkeiten und Haltemöglichkeiten im Bereich der Einfahrt zum Klinikum und einer Sicherstellung ausreichender Zufahrtsmöglichkeiten zu dem Parkhaus von der Calwer Straße aus.</p> <p>Die bisherigen Festsetzungen sind unzureichend. Es wird hier ein Konflikt zwischen unterschiedlichen Nutzungen geschaffen, der planerisch zu bewäl-</p>	<p>Die vorhandenen Verkehrsbelastungen von Plana sind vergleichsweise gering (ca. 20-25 Fahrten im Ziel- und Quellverkehr in der Spitzenstunde). Selbst bei einer Verdopplung der Verkehre sind keine Änderungen der grundsätzlichen Ergebnisse zu erwarten. In der Verteilung im Netz werden sich keine bemerkbaren Änderungen der Auslastungsgrade und der Leistungsfähigkeiten ergeben.</p> <p>Die Anordnung der Schranken in das Parkhaus hinein mit einem Abstand vom Straßenrand von ca. 30 m wird angestrebt. Dadurch werden Rückstauungen in die Elly-Beinhorn-Straße nahezu ausgeschlossen. Die Berechnungen zeigen zudem, dass selbst unter ungünstigsten Bedingungen und Einhaltung der Schrankenlage ein Rückstau bis zum Gelände von Plana ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Der Hauptzufluss zu diesem Parkhaus erfolgt zudem außerhalb der Öffnungszeiten von Plana.</p> <p>In der Elly-Beinhorn-Straße West werden (wie auch im östlichen Straßenabschnitt) Wendemöglichkeiten vorgesehen. Die öffentliche Verkehrsfläche ist hierfür ausreichend bemessen. Des Weiteren ist im Bebauungsplan ein Fahrrecht festgesetzt, dass eine ausreichende Wendemöglichkeit für LKW mit Aufliegern herstellt.</p> <p>Zudem wird angestrebt, mit der Inbetriebnahme der Parkhäuser ein dynamisches Parkleitsystem einzurichten.</p> <p>Im Zuge der Detailplanungen werden die notwendigen und erforderlichen Maßnahmen umgesetzt, die einen reibungslosen Verkehr in der Elly-Beinhorn-Straße gewährleisten.</p>	Kenntnisnahme, keine Änderung

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>Zu Ö6</p>	<p style="text-align: center;">- 5 -</p> <p>tigen ist. Hierzu muss entweder der Bereich der öffentlichen Straße entsprechend angepasst oder für die jeweiligen Sondergebiete durch Festsetzungen eine Bewältigung des Verkehrs sichergestellt werden.</p> <p><b>(3) Maß der baulichen Nutzung</b></p> <p>Vorgesehen sind für das Gewerbegebiet eine GRZ von 0,8 und eine GFZ von 2,4. Die Höhe der baulichen Anlagen wurde an die Höhe der baulichen Anlagen der Sondergebiete angepasst. Geändert zum Nachteil unserer Mandantin wurde die Bezugshöhe. Diese soll nunmehr bei 430,00 m üNN liegen. Genehmigt wurde das Bauvorhaben unserer Mandantin mit einer Bezugshöhe bzw. EFH von 431,50 m üNN. Diese Bezugshöhe entspricht auch der topografischen Situation. Die Elly-Beinhorn-Straße verläuft nahezu eben. Das Gelände fällt lediglich zur Calwer Straße ab. Insoweit ist es jedoch bereits ober- und unterirdisch bebaut. Ohne die Anhebung der Bezugshöhe um 1,5 Meter lässt sich deshalb die maximale Höhe von 26,5 Meter nicht verwirklichen. Es ist auch städteplanerisch nicht nachvollziehbar, weshalb die Gebäude im Gewerbegebiet um 1,5 m niedriger ausgeführt werden sollen als das angrenzende Parkhaus und das Klinikum. Es wird deshalb gefordert, die BZH für das Gewerbegebiet ebenfalls auf 431,50 m üNN festzusetzen.</p> <p>Es wird angeregt, die Festsetzung verschiebbarer Baugrenzen im Sondergebiet zu überprüfen. § 23 Abs. 3 BauNVO enthält keine Ermächtigungsgrundlage für eine Festlegung von Baugrenzen durch den Bauherrn.</p> <p>Die vorgesehene Verkaufsflächenzahl von 0,37 für das Gewerbegebiet ist für eine separate, von der genehmigten Einzelhandelsnutzung getrennte Einzelhandelsnutzung nicht ausreichend. In den im Vorfeld geführten Gesprächen war unseren Mandanten eine Einzelhandelsfläche von insgesamt 1.300 m<sup>2</sup> in Aussicht gestellt worden. Verwirklicht sind bisher 800 m<sup>2</sup>. Die weiteren 500 m<sup>2</sup> werden benötigt, um dort dauerhaft eine weitere Einzelhandelsnutzung zu etablieren. Die Festsetzung einer Verkaufsfläche sollte deshalb entfallen.</p>	<p><u>Zu (3) Maß der baulichen Nutzung</u></p> <p>Die <b>Bezugshöhe</b> dient der Ermittlung der maximal zulässigen Höhe der baulichen Anlage und entspricht nicht der Erdgeschossfußbodenhöhe. Diese wird nicht festgesetzt. Die Bezugshöhe für das Gewerbegebiet hat sich zum Entwurf des Bebauungsplans "Flugfeld - Gewerbegebiet Süd" aus dem Jahre 2008 nicht geändert. Die bisherige Festsetzung lautete: „Die festgesetzten Mindest- und Höchstgrenzen der baulichen Anlagen beziehen sich auf die mittlere Höhe der entsprechenden Abschnitte der für die Erschließung des Baugrundstücks maßgebenden Verkehrsfläche.“ Die Höhe der Elly-Beinhorn-Straße in diesem Bereich liegt bei 430,0 m üNN., daher wurde auch im vorliegenden Bebauungsplan-Entwurf vom 27.09.2018 diese Höhe für den Bereich des Gewerbegebietes und das Sondergebiet SO 3 (ZFP) festgesetzt.</p> <p>Die nach Entwurf vom 27.09.2018 zulässige maximale Gebäudehöhe liegt bei 26,50 m bisher waren nur 19,50 m zulässig. Die entspricht einer möglichen Erhöhung der Gebäude um 7 m, d.h. um zwei Geschosse. Es werden ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten zugestanden. Die Anregung die Bezugshöhe auf die Höhe des Klinikums SO 1, SO 2 und SO 4 um 1,5 m zu erhöhen, wird nicht nachgekommen.</p> <p>Die <b>Verschiebbarkeit der Baugrenzen</b> ist ausreichend konkret definiert. Laut Textteil zum Bebauungsplan ist eine Verschiebung um 2 m entlang der grünen Mitte zulässig, sofern die Breite von 20 m nicht unterschritten wird. Aus § 23 Abs. 5 BauNVO ist nicht ersichtlich warum eine ausreichend konkretisierte Verschiebung der Baugrenzen nicht möglich sein sollte, wenn hierdurch keine weiteren Belange tangiert werden oder Abhängigkeiten entstehen.</p> <p>Die geplanten 500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche wurden in der zulässigen Verkaufsflächenzahl berücksichtigt. Allerdings wird von dem genehmigten Bestand einer Verkaufsfläche von ca. 700 m<sup>2</sup> ausgegangen. Dies wurde auch in Abstimmungsgesprächen am 27.07.2019 mit der Firma so vereinbart (siehe hierzu Gesprächsprotokoll). Die Anregung die Verkaufsfläche von 1200 m<sup>2</sup> auf 1300 m<sup>2</sup> zu erhöhen, ist somit nicht erforderlich.</p> <p><i>Hinweis:</i> Die Verkaufsflächenzahl wird zur Klarstellung von 0,37 auf 0,375 aufgerundet und die GE-Fläche redaktionell um 10 m<sup>2</sup> an die Größe des Flurstücks angepasst (1200 m<sup>2</sup> VK /3205 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche = 0,3744).</p>	<p>Kenntnisnahme, keine Änderung</p> <p>Kenntnisnahme, keine Änderung</p> <p>Kenntnisnahme, Keine Änderung</p> <p>Kenntnisnahme Klarstellung im Plan, Textteil und Begründung</p>

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>Zu Ö6</p>	<p style="text-align: center;">- 6 -</p> <p><b>(4) Lärmschutz</b></p> <p>Das dem Gewerbegebiet zugewiesene Lärmkontingent von 60 dB (A) am Tag und 45 dB (A) Nacht ist knapp bemessen. Bei der Festsetzung von Lärmkontingenten sind die Anforderungen der Rechtsprechung, insbesondere das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 07.12.2017 - 4 CN 7.16 bezogen auf die Gliederung des Bebauungsplangebietes zu berücksichtigen.</p> <p><b>(5) Örtliche Bauvorschriften – äußere Gestaltung der baulichen Anlagen</b></p> <p>Es fehlt bisher eine Vorgabe für die Gestaltung der Außenwände der Parkhäuser. Parkhäuser können verunstaltend wirken, insbesondere, wenn die Fassaden nicht geschlossen ausgebildet werden. Die in B 1.4 der Gestaltungssatzung geregelten Anforderungen an Garagen betreffen nach ihrem Wortlaut Parkhäuser nicht. Dies bedarf einer Änderung. Die Fassade zur Calwer Straße und zum Gewerbegebiet hin muss überwiegend geschlossen und architektonisch entsprechend dem Gesamtkonzept des angrenzenden Sondergebiets Klinikum gestaltet werden. Das Parkhaus darf das Gebiet nicht verschandeln. Außerdem ist dafür Sorge zu tragen, dass die Nutzer der Grundstücke unserer Mandantin nicht von ihren Arbeitsplätzen in die Parkgeschosse schauen. Ein solcher Anblick würde nicht nur die Nutzungsqualität erheblich beeinträchtigen sondern auch Immissionen jeglicher Art begünstigen.</p> <p>Die Beschränkung der Einfriedungen in B 3.4 auf Hecken mit innenseitigen Maschendrahtzäunen bis zu einer Höhe von 1,2 m entspricht nicht dem Bedürfnis unserer Mandantin, ihr Grundstück im Bereich der bereits hergestellten Lüftungen des unterirdischen Rechenzentrums zu schützen. Diese Bauwerke befinden sich zukünftig in unmittelbarer Nähe zu dem zwischen Grundstück unserer Mandantin und dem Parkhaus geplanten Weg. Sie wären von dort ohne entsprechenden Schutz zugänglich. Ein 1,2 m hoher Maschendrahtzaun genügt nicht. Es wird um Klarstellung gebeten, dass Schutzmaßnahmen auf dem Grundstück, also nicht direkt an der Grundstücksgrenze nicht den Vorgaben für Einfriedungen unterliegen.</p>	<p><u>Zu (4) Lärmschutz</u></p> <p>Da an den schutzwürdigen Nutzungen eine Vorbelastung durch vorhandene Betriebe und Anlagen gegeben ist, an denen bereits insbesondere nachts überwiegend eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm gegeben ist, können die Gesamt-Immissionswerte nicht allein durch die zukünftigen Betriebe und Anlagen im Plangebiet ausgeschöpft werden. Daher wurde im Schallgutachten von Modus Consult für das Plangebiet ermittelt, welcher Anteil am Gesamt-Immissionswert den Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans in Form von Emissionskontingenten zur Verfügung gestellt werden kann. Das Gewerbegebiet und das SO 4 haben hierbei das größte Kontingent erhalten, da sich hier die geplante bzw. die vorhandene Nutzung am lärmintensivsten darstellen. Zusätzlich wurden Zusatzkontingente vergeben, die ermöglichen in Richtung Südwesten eine höhere Schallabstrahlung zu erwirken.</p> <p>Das im GE zugelassene Grundkontingent von 60 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht entspricht den Werten eines uneingeschränkten Gewerbegebiets gemäß DIN 18005. Im Übrigen bestehen im Gewerbegebiet Hulb heute uneingeschränkte Gewerbegebiete, die auch künftig im Mindesten überwiegend uneingeschränkt bleiben sollen.</p> <p>Eine Zuordnung von höheren Kontingenten kann nicht erfolgen, ohne die umliegenden bestehenden und geplanten schutzbedürftigen Nutzungen zu beeinträchtigen.</p> <p><u>Zu (5) Örtliche Bauvorschriften</u></p> <p>Die Festsetzung B1.4 entspricht hinsichtlich der Formulierung der üblichen Regelung des Zweckverbands. Sie bezieht sich auch auf Parkhäuser.</p> <p>Bei den reglementierten Einfriedungen handelt es sich lediglich um die „an Grundstücksgrenzen“. Das Rechenzentrum ist 2,4 m von der Grenze entfernt. Entsprechende Schutzvorkehrungen sind davon ausgenommen.</p> <p>In der Begründung werden entsprechende Klarstellungen der Begrifflichkeiten ergänzt.</p>	<p>Kennntnisnahme, keine Änderung</p> <p>Berücksichtigung durch Klarstellungen in der Begründung</p>

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu Ö6	<p style="text-align: center;">- 7 -</p> <p>Sollte der Bebauungsplan unter Berücksichtigung der in dieser Stellungnahme vorgebrachten Belange unserer Mandantin aufgestellt und das Klinikum sowie das ZiP dort angesiedelt werden, erwarten unsere Mandanten, dass bei der Planung des Bauablaufes und der Baustelleneinrichtungen auf ihre Belange Rücksicht genommen wird. Hierzu gehört insbesondere bis zur Errichtung des Parkhauses die Baustelle Klinikum nicht über die Elly-Beinhorn-Straße anzudienen, den Ziel- und Quellverkehr nicht zu behindern, eine fortlaufende Reinigung des Straßen zu organisieren und den Baulärm so zu minimieren, dass eine Nutzung des Grundstücks unserer Mandantin uneingeschränkt möglich bleibt.</p> <p style="text-align: center;">Mit freundlichen Grüßen</p> <p style="text-align: center;"> (Dr. Sönke Anders) Rechtsanwalt</p>	Die Anregungen zur Planung und Ausführung des Bauablaufs werden an den Bauherren weitergeleitet. Sie sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.	Kenntnisnahme